J. germ.
126
a

I. germ.
126°

Maurer

<36624659710014

<36624659710014

Bayer. Staatsbibliothek

KV

Digitized by Google

Beiträge

zur

Rechtsgeschichte des Germanischen Nordens.

In zwanglosen Heften.

Von

Dr. **Konrad Maurer,**

außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule.

Heft I:

Die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfaßung.

München.

Buchhandlung von Christian Kaiser.

1852.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Hartmann in Augsburg.

Digitized by Google

Die

Entstehung des Isländischen Staats

und

seiner Verfaßung

von

Dr. **Konrad Maurer,**

außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule.

München.
Buchhandlung von Christian Kaiser.
1852.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Durch die Werke Jakob Grimm's und Wilda's ist schon seit Jahren der Werth der Nordischen Quellen für die Geschichte des Deutschen Rechts hergestellt, ist namentlich klar erwiesen, daß die Geschichte der älteren Rechtszustände unseres Vaterlandes der Kunde der bis in eine mehr durchsichtige Zeit forterhaltenen Urzustände des Germanischen Nordens nicht entbehren könne. — Wenn diese Beispiele bisher mehr Bewunderer als Nachahmer fanden, so liegt der Grund hievon offenbar nur darin, daß der Forscher auf dem Gebiete des einheimischen Rechts bei der Menge von Schwierigkeiten, welche Masse des Stoffs, Sprache der Quellen, Geringfügigkeit der Hülfsmittel, endlich sogar Hindernisse in Bezug auf das Erlangen der quellenmäßigen oder erläuternden Werke bieten, nicht die nöthige Zeit erübrigen kann, jene abgelegneren Gebiete mit gehöriger Sorgsamkeit zu bedenken. Er kann mit Recht verlangen, daß jene Quellenkreise, die ihm doch blos Hülfsmittel, nicht Selbstzweck sind, ihm in hinreichend ausgearbeiteten Werken vorgelegt, und zur blos beihelfenden Benützung vorbereitet werden. Wer aber mag, das Einheimische liegen laßend, dem fremden, wenn auch stammverwandten Stoffe sich zuwenden?

Vollständig kann jener billigen Anforderung unserer Förderer Deutschen Rechts und Deutscher Geschichte wohl nur durch die Ausarbeitung hinreichend ausführlicher Darstellungen der einzelnen Nordischen Rechte, wenigstens in ihren früheren Entwicklungsstufen, genügt werden. Solche

Digitized by Google

sind aber, ganz abgesehen von dem Opfer, das in der nothwendig gebotenen Vernachläßigung des einheimisch-deutschen Rechtes gebracht werden muß, auf lange Jahre hinaus gestellte Unternemungen; die umfangreichen Quellen wollen sich, zumal bei den geringen für deren Verüberſichtlichung gebotenen Hülfsmitteln und der Schwierigkeit selbst des sprachlichen Verständnisses, sogar bezüglich der einzelnen Nordischen Reiche nicht so leicht bewältigen laßen, und im Hintergrunde steht immer noch, selbst bei vollständiger Beherrschung des Rechts eines einzelnen Landes, die Nothwendigkeit, das Recht aller Nordischen Reiche zu kennen.

Ob nun dem Einzelnen verstattet werde, so weitschichtige Plane zu Ende zu bringen, hängt billig von der ihm für Leben, Geistes- und Arbeitskraft verstatteten Frist ab; von Nachtheil aber wäre, wenn das zu frühe Ende solcher Bedingungen des Gesammtwerkes die ganze auf dessen Anbahnung verwandte Mühe und Sorgfalt umsonst aufgewandt laßen sollte. Es erscheint daher zweckmäßig, einzelne Abschnitte aus den für umfaßendere Endzwecke bestimmten Arbeiten gesondert denen vorzulegen, welche etwa gerade dieser oder jener Materie sich zuzuwenden, oder auch den Nordischen Rechten überhaupt zur Förderung Deutscher Rechtsgeschichte sich hinzugeben geneigt sind: was der Vormann an Arbeit gethan, wird dem Nachmanne, wenn nur die Arbeit redlich geschehen, zu Gute kommen, und so oder so das letzte Ziel, die Förderung der Erkenntniß der Vorgeschichte des eigenen Vaterlands, und damit mittelbar auch der Aussicht auf dessen Zukunft, zu erreichen helfen.

Der Unterzeichnete, seit längeren Jahren den Nordischen Rechtsquellen sich ausschließlich widmend, gedenkt nun, mit Unterstützung des ihm aufs Freundlichste entgegenkommenden Herrn Verlegers, in einer Reihe einzelner, gelegent-

Digitized by Google

lich umfaßenderer Arbeiten ihm sich darbietender Uebersichten soweit möglich die Kenntniß der Nordischen Rechte im Vaterlande zu fördern. Die einzelnen Abhandlungen, welche von demselben zu erwarten sind, werden in Umfang und Inhalt sehr verschieden sein, je nachdem eben der eine oder andere Stoff sich darbietet, zu geschloßener Ausarbeitung sich geeignet zeigt, oder auch nach Maßgabe der eben zu beschaffenden Quellen sich mehr oder minder fertig machen will; sie werden vorzugsweise Norwegisches und Isländisches, Schwedisches und Dänisches Recht betreffen, doch ohne gelegentliches Hinübergreifen in andere Quellenkreise, namentlich auch den Angelsächsischen, auszuschließen: das Maaß der Vergleichung mit den eigentlich Deutschen Quellen wird jederzeit theils von den Kenntnissen des Unterzeichneten, theils auch von dessen Scheu vor dem Vergleichen nicht vollkommen vergleichbarer Zustände abhängen, doch so, daß eher zu wenig als zu viel verglichen werden soll. In der Benützung der Quellen kann Vollständigkeit nicht versprochen werden, indem solche theils ohne längere Reisen im Norden nicht möglich, theils auch bei Abhandlungen, die mehr anregen als abschließen wollen, nicht förderlich wäre; doch darf zugesichert werden, daß keine Behauptung ausgesprochen werde, die dem Verfaßer nach Benützung sämmtlicher ihm zugänglichen Quellen nicht wenigstens entschieden begründet schiene, es sei denn, daß die ihm obschwebenden Zweifel offen und ehrlich einbekannt würden. Sonst ist in wörtlichen Anführungen von Belegstellen, wenn auch Vieles, was angeführt werden konnte, weggelaßen wurde, eher zuviel als zuwenig geschehen, da bei Quellen, die nicht eben in Jedermanns Hand sind, das bloße Hinsetzen von „Citaten" zwar gelehrt aussehen, aber nicht eben viel nützen kann; auf abgerißenes Anführen einzelner Sätze

Digitized by Google

nicht viel zu halten, gesteht überdieß der Unterzeichnete gerne ein, und wird darum jederzeit lieber etwas zuviel als zuwenig aus dem Zusammenhange der einzelnen Stellen geben. Daß Belegstellen, wo solche nicht die eigene Darstellung schon genau genug giebt, in Uebersetzung mitgetheilt werden, mag zwar an sich nicht entsprechend, aber doch unter bestehenden Umständen gerechtfertigt erscheinen, da eben die Kenntniß der Nordischen Sprachen noch keineswegs so weit verbreitet ist und sein kann, als sie wohl zu sein verdiente; ungleiche Schreibart Nordischer Worte und Namen wird theils die ungleiche Behandlung in den Drucken, theils das Bestreben, nirgends von diesen in irgendwie bedeutsamen Dingen abzuweichen, entschuldigen, — Ungelenkigkeiten in den Uebersetzungen der Wunsch, möglichst wenig auch von der Darstellungsweise der Quellen abzugehn.

Uebrigens werden unsere „Beiträge" in zwanglosen Heften erscheinen, bei denen nur darauf gesehen werden soll, daß je einzelne oder mehrere derselben sich zu einem Bande zusammenbinden laßen, dem dann Haupttitel und Register beigegeben werden wird; wie rasch die einzelnen Hefte sich folgen werden, muß aber theils von dem Fortschritte der Quellenarbeiten des Unterzeichneten, theils auch von der Theilname seiner Fachgenossen an deren Ergebnissen abhängen.

München, den 22. Mai 1852.

Dr. K. Maurer.

Digitized by Google

I.

Die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfaßung.

Bis in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts herab finden wir in Norwegen wesentlich dieselben Verfaßungszustände, welche wir für das Deutsche Festland aus der Germania des Tacitus kennen. In eine Reihe selbstständiger Völkerschaften zerfällt das Gesammtvolk, für welche, neben manchen anderen Benennungen, der Ausdruck fylki galt; jedes einzelne Völkchen theilte sich sodann wieder in eine größere oder geringere Anzahl kleinerer Bezirke, für welche die Bezeichnung heraþ, d. h. Hundertschaft, üblich war [1]): können wir das fylki der civitas des Tacitus gleichstellen, so läßt sich im heraþ dessen pagus ebensowenig verkennen. Unter sich stehen die verschiedenen Völkerschaften in keiner, oder doch nur in einer sehr losen Verbindung; von den großen Dingverbänden, welche in späterer Zeit je eine größere oder kleinere Anzahl von fylkir zu gerichtlicher und religiöser Gemeinschaft vereinigen, ist die Entstehungszeit unbekannt; doch dürfen wir wenigstens von zweien derselben, dem Gulaþingslag und dem Frostaþingslag (þrandheimr) mit einiger Sicherheit ein in sehr frühe Zeiten hinaufführendes Alter annemen. Auch für solche Völkerbünde dauernden Bestandes gewährt indeß Tacitus Beispiele in dem, was er von den Suevischen und Lygi-

1) Snorra Edda pag. 534 (ed. Arna-Magn.): herr er hundrat; die Ableitung mit -aþ kommt auch sonst vor, vgl. Grimm, Gramm. II, 237. Bei den Angelsachsen freilich ist here die Bezeichnung von mindestens 35, bei den Baiern von mindestens 42 Mann; In. §. 13: „Diebe heißen wir bis zu 7 Mann, von 7 bis 35 eine Bande (hloð); von da an ist es ein Heer;“ — L. Baj u w. III, 8, 1: Si quis liberum hostili manu cinxerit, quod herireita dicunt, id est cum quadraginta duobus (al. 40) clypeis, etc. Bestätigt wird übrigens die Ableitung dadurch, daß in den Schwedischen Rechtsquellen dieselbe Landesabtheilung hundari heißt, welche in den Götischen häraþ, ja daß sogar in jenen ersteren der letztere Ausdruck zuweilen gleichbedeutend mit hundari gebraucht wird.

Digitized by Google

ſchen Völkern, und deren gemeinſamen Heiligthümern und Verſammlungen bei den Stammvölkern der Semnonen und Nahanarvalen berichtet [1]); noch näher liegt die Vergleichung der Dingverbände des benachbarten Schwedens, deren genauere Beſprechung freilich einem anderen Orte vorbehalten bleiben muß. — Auch die Verfaſſung der einzelnen Völkerſchaften ſelbſt war weſentlich die des älteren Deutſchlands. An der Spitze des einzelnen heraþ finden wir einen Vorſteher, welcher den Namen hersir führt, und demnach mit dem häraþshöfþingi der Götiſchen Geſetze, dem hunno und centenarius der Deutſchen Quellen, dem Gothiſchen hundafaþs und Angelſächſiſchen hundredes ealdorman gleichzuſtellen iſt [2]); dem geſammten fylki dagegen iſt ein Häuptling vorgeſetzt, für welchen vielleicht in der älteren Zeit der Ausdruck fylkir üblich war, welcher in der ſpäteren Dichterſprache noch als eine ehrende Bezeichnung der Könige gebraucht wird [3]). Um die Mitte des 9. Jahrhunderts treten uns indeſſen häufiger die Ausdrücke fylkiskonungr, heraþskonungr entgegen, werden alſo die Vorſteher ſowohl des Volks im Ganzen, als auch der einzelnen Hundertſchaft, als Könige bezeichnet: waren mehrere Völkerſchaften zu einer höheren Einheit bleibend verbunden, ſo mochte dieſe allenfalls in einem Oberkönigthume wieder ihren

---

1) Germ. cap. 39 u. 43; der, immerhin etwas unglaubhaften, Vita S. Lebuini (Pertz II, 361) braucht hiernach gar nicht einmal gedacht zu werden.

2) Hersir iſt offenbar von her abgeleitet; ich finde bei Björn Haldorson hershöfdingi, dux militum, und hersing, centuria militum; über die Ableitung mit -ir vgl. auch Rask, Anvisning till Isländskan, p. 184. Eben wegen der, ſprachlichen wie ſachlichen, Uebereinſtimmung des hersir mit dem häraþshöfþingi kann Landnama III, 9, p. 148 (Islendinga Sögur I, ed. 1829) von einem hersir in Schweden die Rede ſein, wo ſonſt der Name nicht nachzuweiſen iſt.

3) Die Snorra Edda, p. 512 erklärt dieſe Bezeichnung freilich etwas anders: fyrir þvi er fylkir kallaðr konungr, at hann skipar i fylkingar herliði sinu, d. h. darum heißt der König fylkir, weil er ſein Heer in die Schlachtreihen (fylking) ordnet. In der That kommt fylking = Schlachtreihe, fylkja = die Schlachtreihen ordnen, oft genug vor, aber es kann dieß um ſo weniger gegen die obige Ableitung geltend gemacht werden, als ja her, wovon heraþ, ebenfalls auf das Schlachtfeld hinweiſt, und exercitus auch in den feſtländiſchen Quellen des Mittelalters zugleich Heer und Volk bedeutet. — Vielleicht galt gleichbedeutend auch der Ausdruck jarl, der ſpäter für den über einzelne, namentlich entfernter, Provinzen geſetzten Statthalter techniſch iſt.

Digitized by Google

Ausdruck finden [1]). Bemerkenswerth ist, daß selbst für solche Oberkönige der Ausdruck konungr erst spät herrschend geworden sein soll, während früherhin die Bezeichnung als drottinn gegolten hatte [2]); vielleicht möchte dieser Wechsel der Benennung mit einem, freilich als vorausgegangen zu denkenden, Uebergange von der persönlichen Würde zur Erblichkeit zusammenhängen, und es wäre dann der Umstand um so entschiedener zu betonen, daß schon in unseren ältesten Quellen der Ausdruck fylkir bis auf die dichterische Sprache durch fylkiskonungr, der Ausdruck hersir aber mit wenigen Ausnamen [3])

1) Wie in Schweden zu Uppsalir, in Dänemark zu Hleiðra, so scheint auch in Hlaðir im Throndheimer Lande der Sitz eines Oberkönigs gewesen zu sein, welchem die 8 fylkir dieser Landschaft untergeordnet waren. Andererseits erschien natürlich auch schon der fylkiskonungr dem herapskonungr gegenüber als Oberkönig, falls nur Beide neben einander in einer Landschaft vorkamen.

2) Drottin leitet sich ab von drott, Familie (familia), Volk, ganz wie das Gothische þiudans, βασιλεύς, von þiuda, ἔθνος; es entspricht demnach dem späteren þjoðkonungr, welchem skattkonungar entgegengesetzt werden, d. h. zur Schatzung verpflichtete Unterkönige dem über ein gesammtes Volk gesetzten Oberkönige, vgl. z. B. Snorra Edda, p. 454. Drottinn steht freilich auch einmal für Unterkönige; Ynglinga S. c. 2. — Der Ausdruck konungr selbst leitet sich bekanntlich ab von konr, einem Worte, welches einen edelgebornen Mann bezeichnet, und mit kyn, Geschlecht, Stamm, verwandt ist; er deutet somit schon seiner Etymologie nach auf die Verknüpfung der königlichen Gewalt mit einem bestimmten Geschlechte hin, vgl. Grimm, R. A. p. 230. Die obige Angabe über die Benennung der altnordischen Häuptlinge findet sich übrigens in Helmskringla, Ynglinga S. cap 20: „Des Dyggvi Mutter war Drott, eine Tochter des Königs Danpr, des Sohnes des Rigr, welcher zuerst König (konungr) hieß in Dänischer Zunge: seine Nachkommen hielten seitdem immerdar den Königsnamen für den obersten unter allen Ehrennamen. Dyggvi aber ward zuerst König genannt unter den Angehörigen seines Hauses (d. h. des Schwedischen im Gegensatze zum Dänischen), früher aber waren diese drottnar genannt worden, ihre Frauen aber drottningar, und drott das Hofgesinde." Der letztere Beisatz darf natürlich nicht zu der Anname verleiten, als ob vom Hofgesinde der Name drottinn abzuleiten wäre; drott bezeichnet wohl ursprünglich das Volk, und erst abgeleitet das Hausvolk oder Gesinde, und mit Unrecht knüpft Snorri seine Etymologie an die letztere, spätere Wortbedeutung an, wie Aehnliches oben beim Worte fylkir zu bemerken war. Vgl. Gudm. Andreä Lexic. Islandicum, s. v. drott und drotten; Ihre, Gloss. Suio-Gothicum, s. v. drott. Uebrigens ist drottning noch im heutigen Schwedischen, dronning im Dänischen, Bezeichnung der Königin.

3) Eine Erinnerung an frühere Zustände scheint vorzuliegen in den folgenden, freilich wohl etwas verunstalteten Angaben: Fra Fornjoti, c. 1.

durch herapskonungr verdrängt ist: erst in späterer Zeit tritt, vorübergehend, die Benennung hersir wieder ein für die vom Alleinherrscher über einzelne Herade gesetzten Vorsteher, indem man, wie es scheint, jetzt neuerdings wieder Grund zu haben glaubte, den auf die Erblichkeit hinweisenden Königsnamen zu vermeiden [1]). Ihrem

(Fornaldar S. II, p. 7): „Guðbrandr, der König der Thallande, war des Auðleifr Vater, des Vaters des Königes Guðmundr; ein Sohn des Letzteren war Guðbrandr, der sich nicht wollte König heißen laßen, vielmehr den Namen eines jarl sich beilegte, weil er der reichste jarl in den Nordlanden sein wollte. Sein Sohn war der jarl Geirmundr, der Vater des Jarls Roðgeirr, des Vaters des Guðbrandr, der weder Jarl noch König heißen wollte, vielmehr sich den Namen eines hersir geben ließ, dabei aber doch wie ein König sein Land beherrschte, und um Nichts unmächtiger war; seine sämmtlichen Verwandten hießen fortan Herſen." Olafs S. Tryggvasonar, c. 148 (Fornmanna S. 1,2 99): „Da war König Olafr anwesend, und bot dem Erlingr den Jarlsnamen an und ein großes Reich, Erlingr aber antwortete: Herſen sind meine Vorfahren gewesen, so will ich keinen beßeren Namen tragen als sie; das aber neme ich gerne von euch, König, an, daß ihr mich zum größten Manne hier im Lande macht unter denen, welche solchen Namen tragen." Auch jener Guðbrandr gehört aber erst der Zeit nach der Begründung der Alleinherrschaft an: Olafs S. h. Helga, c. 107 (Fornmanna S. IV, 240): „Thal-Gudbrandr hieß ein Mann, und man sagt, daß er wie ein König in den Thallanden geherrscht habe; dennoch aber war er nur ein Herſe seinem Namen nach. Der Dichter Sighvatr verglich ihn mit dem Erlingr Skjalgsson," u. s. w. Zweifelhaft bleibt hiernach immerhin, ob hier nicht blos an die spätere Bedeutung des Herſennamens zu denken sei.

1) Mit vollem Recht bringt darum, im Sinne der späteren Zeit, aber mit Anklängen an die ältere, die Snorra Edda, p. 454 — 56 die jarlar und hersar mit den Schatzkönigen in Verbindung: „Der Kaiser ist der oberste unter den Königen, der nächste aber der König, der über ein ganzes Volksland (þjoðland, im Gegensatze zum bloßen fylki) herrscht; sie stehen sich in allen Benennungen der Dichtersprache gleich. Hierauf aber folgen die Männer, welche jarlar heißen oder Schatzkönige (skattkonungar), und sie stehen den Königen in den Benennungen gleich, nur daß man diejenigen nicht þjoðkonungar (Volkskönige) nennen darf, die nur Schatzkönige sind. — — Dann folgen in den Benennungen der Dichtersprache die Männer, welche hersar heißen; man mag sie nennen wie König oder Jarl, — — darum, weil jeder Volkskönig, der über zahlreiche Lande herrscht, zur Regierung Schatzkönige und Jarle ansetzt, um in den Landen, die dem Könige selbst fern liegen, nach Landrecht zu sprechen, und das Land gegen Unfrieden zu schützen, und die von ihnen ausgesprochenen Urtheile und Strafen sollen ebenso gültig sein, wie die des Königs selbst. Und in einem Lande sind viele Hundertschaften, und so ist es die Sitte der Könige, Richter zu setzen über so viele Herade, als sie wollen, und diese heißen Herſen oder Lehnsleute (lendir menn) in Dänischer (d. h. allgemein

Inhalte nach war aber die diesen Vorstehern der Völkerschaften und Hundertschaften eingeräumte Gewalt keine weitere, als die, welche nach Tacitus und anderen Geschichtschreibern der Römischen Kaiserzeit den Deutschen Häuptlingen zukam; sie war an sich beschränkt auf den Vorsitz in den Volksversammlungen des betreffenden Bezirkes, wodurch die Leitung des Gerichtswesens, dann aber auch der gemeinsamen Opfer von selbst gegeben war, sowie auf die Führung des Volksheeres im Kriege, während im Uebrigen eben jeder einzelne Vorsteher soviel Macht und Einfluß besaß, als das Volk seiner Persönlichkeit zugestehen, oder diese sich selbst erzwingen mochte. Noch in weit späterer Zeit, als die Alleinherrschaft in Norwegen schon seit Jahrhunderten festgestellt war, spricht das geschriebene Recht der Thrönder den Bauerschaften mit dürren Worten Recht und Pflicht zu, den König oder Jarl, der auch nur einen Einzelnen aus ihrer Mitte vergewaltigt, sofort zu ächten und zu tödten, und es versteht sich von selbst, daß das gleiche Recht auch dann geübt wurde, wenn nicht ein Einzelner in seinen Privatrechten, sondern die Gesammtheit in ihren politischen Befugnissen beeinträchtigt werden wollte; in der That sehen wir das obige Verfahren zu Ende des 10. Jahrhunderts gegen den mächtigen Jarl Hakon wegen an einem Bauern verübter Gewaltthätigkeiten erfolgreich eingeschlagen, gegen den König Hakon Aþalsteinsfostri aber um die Mitte des gleichen Jahrhunderts wegen beabsichtigter Verfaßungsverletzung in offenem Ding mit Erfolg wenigstens angedroht. Es stand eben in Norwegen nicht anders als in Schweden, wo noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts dem Alleinherrscher Olafr unter allgemeinem Beifalle der Gemeinde von dem alten Lagmanne Þorgnyr am Uppsaladinge vorgehalten wurde, wie er als König sich dem Beschlusse der Landsgemeinde zu fügen habe, und wie man sich noch wohl erinnere, daß einst 5 Könige, weil sie hiegegen übermüthig gehandelt, an offnem Dinge zumal in einen Brunnen gestürzt worden seien, — wo König Olaf selbst dieser bitteren Verwarnung gegenüber mit klaren Worten anerkennen mußte,

---

Nordischer) Sprache, aber Grafen in Sachsen, und Barone in England; sie sollen auch rechte Richter sein und rechte Landesvertheidiger über das Reich, dessen Regierung ihnen anvertraut ist. Wenn der König nicht anwesend ist, soll vor ihnen die Fahne im Kampfe hergetragen werden, und sie sind dann ebensogut Heerführer, wie die Könige oder Jarle."

Digitized by Google

es sei allerdings in Schweden Rechtens, daß der König dem Willen der Bauerschaft sich zu fügen habe [1]). Dabei war wohl die Macht

1) **Frostaþings Lag, IV, §. 50:** „Niemand soll gegen einen Andern einen Angriff begehen (atför gera), weder der König, noch ein anderer Mann. Begeht aber der König dergleichen, so soll man einen Pfeil schneiden, und in allen fylkir umfahren laßen, und herzufahren und ihn erschlagen, wenn man kann. Wenn er aber entkommt, soll er nie wieder in das Land zurückkehren. Und wer nicht mit herzufahren will, der büße 3 Mark, und ebenso, wer den Pfeil nicht weiter befördert. §. 51. Wenn aber ein Jarl Angriff gegen Einen begeht, so soll man einen Pfeil schneiden, und in 4 fylkir umfahren laßen, und herzufahren und ihn erschlagen. Und wenn er entkommt, kehre er nie wieder zurück. Die gleiche Buße droht dem, der nicht gegen ihn mitfährt, wie sie eben angesagt wurde, und 3 Mark Silbers stehen darauf, wenn der Pfeil nicht weiter befördert wird." — Die Geschichte des Jarls Hakon, der 19 Jahre Norwegen als Alleinherrscher regierte, ist in der **Olafs S. Tryggvasonar** c. 102 — 4. (**Fornmanna S. I, 209 — 17**) erzählt. Haken hatte, wie er überhaupt ein Weiberfreund war, die Frau eines angesehenen Bauern im Throndheimischen, Namens Ormr, zu sich gefordert, dieser aber, wie auch das Weib selbst, sich geweigert zu kommen, und Beide waren deßhalb von den Boten des Jarls mit Gewalt bedroht worden. „Da schnitt Ormr den Heerpfeil, und sandte ihn zu Haldorr zu Skerðingsstaðja, Haldorr aber ließ den Pfeil sogleich von sich weiterfahren, und er und Ormr sandten die Pfeilladung auf 4 Straßen durch die Gegend, und ließen dabei ansagen, daß alle streitbaren Männer bewaffnet auf den Jarl Hakon zufahren sollten, und ihn tödten; und auf die Pfeilladung hin stand das Volk in Haufen auf, und die ganze Menge zog gegen **Maðalhus** (wo der Jarl sich aufhielt)." Der Jarl sucht nun zu fliehen, wird aber in seinem Verstecke von seinem eigenen Sklaven erschlagen, während die Bauern, die ihm fortwährend eifrig nachgesetzt hatten, den inzwischen ins Land gekommenen Olafr Tryggvason zu ihrem Könige wählen. — Der Vorfall mit dem Könige Hakon, bei welchem es freilich etwas ungeordneter hergieng, findet sich geschildert in derselben **Ol. S. Tr. cap. 22 — 4, (Fornm. S. I, 32 — 8).** K. **Hakon**, der in England das Christenthum angenommen hatte, fordert am **Frostaþing** von den Thröndern dessen Erhebung zur Staatsreligion; die Bauern murren über den Vorschlag, Asbjörn aber, einer der Vornemeren, entgegnet in wohlgesetzter Rede; er hält dem Könige die Versprechungen vor, die er bei seiner Wahl zum König abgelegt habe, sowie die große Anhänglichkeit, welche ihm die Bauern bewiesen hätten, und noch mit Leib und Leben zu beweisen bereit seien, falls er nur nichts Unbilliges von ihnen verlange, und erklärt zugleich, daß man für den Fall hartnäckigen Beharrens und gewaltthätigen Vorschreitens von seiner Seite ihn zu verlaßen und einen anderen König zu wählen beschloßen habe. Da Asbjörn von der ganzen Menge unterstützt wird, sieht sich Hakon genöthigt nachzugeben, und sogar auf Verlangen der Bauern den Vorsitz bei dem Opferfeste zu übernemen, nachdem es nochmals widerholt zu heftigen Auftritten, ja fast zu gewaltsamem Angriffe

Digitized by Google

aller dieſer Häuptlinge in ziemlich gleicher Weiſe beſchränkt, mochte nun deren Würde in ihrem Hauſe erblich ſein oder nicht; da über-

---

gekommen war, und ſelbſt die bereits erbauten Kirchen gewaltſam wieder beſeitigt worden waren. Der König beabſichtigt nun freilich gewaltſame Rache, wird indeß mit den Thröndern verſöhnt, als dieſe auf die Nachricht hin, daß demſelben von fremden Kronbewerbern Gefahr drohe, ſofort ihre religiöſen Differenzen vergeßen und ihm zahlreich zu Hülfe ziehen. Etwas milder wird die Sache erzählt Fagrskinna, §. 29. — Endlich des Schwedenkönigs Auftreten berichtet die Olafs S. h. Helga, c. 78—9. (Fornm. S. IV, 160—4). Nachdem lange wegen perſönlicher Feindſchaft der beiden Könige zwiſchen Schweden und Norwegen Zwietracht beſtanden hatte, ſendet endlich der Norwegiſche König Olaf an den Schwediſchen Regenten gleichen Namens einen Boten, um Frieden, und zugleich deſſen Tochter zur Ehe zu fordern; die Sache wird an der Landsgemeinde zu Uppsalir zunächſt von dem Norwegiſchen Geſandten, Björn, vorgetragen, dann aber von Rögnvaldr, dem Jarl der Schwediſchen Landſchaft Weſtgötaland, unterſtützt. Der König antwortet ſofort aufs Aeußerſte erzürnt, ſchmäht den Norwegiſchen Herrſcher, wirft dem Rögnvaldr Verrath vor, weil er ſich mit dem fremden Könige eingelaſſen habe, u. dgl. Jetzt aber ſteht Þorgnyr auf, der Sprecher der Oberſchwediſchen Bauerſchaft, mit ihm die ganze Schaar der bewaffneten Bauern; als ſich das Geräuſch der ſich erhebenden und herandrängenden Männer und Waffen gelegt hatte, ſprach er davon, wie er aus eigner Erfahrung und aus den Erzählungen ſeiner Vorältern von 3 Schwedenkönigen wiſſe, deren Jeder glorreicher als Olaf regiert habe, deren Keiner aber übermüthig der Rede der Seinigen entgegen getreten ſei: „dieſer König aber, der jetzt das Land beherrſcht, will Niemanden mit ſich reden laßen, als was er ſelbſt haben will, und handelt hiernach mit aller Gewalt, und er läßt aus Faulheit und Feigheit Schatzlande vom Reiche kommen; daneben begehrt er, was noch kein Schwedenkönig begehrt hat, Norwegen unter ſich zu haben, und thut damit manchem Manne Schaden und Nachtheil. Nun iſt das unſer, der Bauern, Wille, daß du, König Olaf, mit dem dicken Könige Olaf einen Vergleich ſchließeſt, und weiter, daß du ihm die Ingigerðr, deine Tochter, zur Ehe giebſt. Willſt du dagegen die Lande im Oſten wieder erobern, die deine Geſchlechtsgenoßen und Vorältern inne gehabt haben, ſo wollen wir Alle hiezu dir folgen und helfen. Willſt du aber das nicht haben, was wir fordern, ſo gedenken wir dich gleich hier am Ding anzugreifen und zu erſchlagen, und nicht zu dulden den Unfrieden und das Unrecht, das du beginnſt und thuſt; ſo haben es unſere verſtorbenen Geſchlechtsgenoßen und Vorältern gemacht, da ſie einſt 5 Könige am Moraþing (ſo muß ſtatt Mulaþing geleſen werden) in einen Brunnen warfen, wie du wohl gehört haben wirſt, weil ſie vorher allzu übermüthig geweſen waren, wie du jetzt gegen uns. Jetzt ſage, welche Wahl du treffen willſt.“ Mit großem Geſchrei und Waffengeklirr bezeugte die ganze Bauerſchaft der Rede ihren Beifall; König Olaf aber erklärte ſofort, „daß er Alles ſo wolle ſein laßen, wie es die Bauern wollten, und ſagte, daß es ſo die älteren Könige gehalten hätten, daß ſie die Bauern wie ſie wollten hätten über ihre An-

Digitized by Google

dieß auch da, wo die volle Erblichkeit nicht galt, die Wahl der Natur der Sache nach immer nur auf einige wenige hervorragende Geschlechter beschränkt sein konnte, mußte jener Unterschied im Großen und Ganzen alle Bedeutung verlieren, und hieraus erklärt sich das beständige Schwanken im Gebrauche der das Königthum und der die nicht erbliche Vorsteherschaft bezeichnenden Ausdrücke, wie solches uns in den Nordischen Quellen nicht minder entgegentritt als in den festländisch Deutschen, wo ja ebenfalls bereits seit Cäsar und Tacitus zwischen reges, reguli, subreguli, regales, principes u. dgl. nicht scharf unterschieden wird. Von Bedeutung war eben der ganze Unterschied nur für die wenigen Geschlechter, welche etwa unter sich um die oberste Stelle im Staate streiten mochten, — ohne allen Werth für das übrige Volk, dem der erbliche Vorsteher an seinem Rechte nicht mehr benam als der nicht erbliche.

Bis in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts blieb nun im Wesentlichen der soeben geschilderte Zustand in Norwegen bestehen; zahlreiche Kämpfe unter den einzelnen kleinen Völkerschaften führten zwar nicht selten zu einer mehr oder minder dauernden Vereinigung mehrerer Staaten unter einem Herrscher, aber doch ohne daß hiedurch etwas Bleibendes und für die Gesammtgeschichte Norwegens Wichtiges geschaffen, oder vollends die innere Verfaßung der einzelnen Lande selbst verändert worden wäre. Erst nach der Mitte des genannten Jahrhunderts, also im Ganzen um dieselbe Zeit, um welche der Westsachse Ecgberht die Angelsächsische, Gorm der Alte die Dänische Alleinherrschaft begründete, und der Uppsalakönig Eirikr Eymundarson die bis dahin immerhin schwankende Gewalt des Schwe-

---

gelegenheiten beschließen laßen, (at þeir hafa händr latit raða með ser; þvi er þeir vildu)." Die Bauern beruhigen sich jetzt, und es wird in der That in die Vergleichsverhandlungen und Verlobungsanträge eingetreten; als der König später dennoch dem gefaßten Beschlusse zuwider handelt, wird sofort eine neue Erhebung des Volks bewirkt und der Heerpfeil geschnitten, und ein Gericht berufen, um über dessen Uebermuth und Ungebühr zu urtheilen: nur mit Mühe wird eine förmliche Thronentsetzung abgewandt, seinen Sohn aber mußte Olaf als Mitregenten annemen, und dieser sich verpflichten, bei allen Anständen mit den Bauern gegen den eigenen Vater gemeinsame Sache zu machen; Ol. S. h. H, c. 89. (Fornm. S. IV, 198—210). — War aber selbst in der späteren Zeit die fortwährend im Steigen begriffene königliche Gewalt so sehr beschränkt, so muß sie dieß um so mehr in früheren Jahrhunderten gewesen sein.

Digitized by Google

dischen Oberkönigthumes in eine förmliche Regentengewalt umwandelte, wurde derselbe Schritt auch in Norwegen gethan, und zwar hier durch **Haraldr hinn harfagri.**

Schon Haralds Vorfahren hatten den Grund gelegt, auf welchem durch ihn die Reichseinheit in Norwegen aufgebaut werden sollte. Dem Schwedischen Hause der Ynglinger entsproßen, hatten sie in Folge eines mislungenen Versuches, die Macht der Kleinkönige zu brechen, aus ihrem Stammlande weichen müßen; von den beide Reiche begränzenden Waldungen aus, in denen erst durch ihre Anrodungen die Landschaft Wärmeland entstand, waren sie durch die wachsende Menschenmenge und spätere Zuzüge genöthigt worden nach Westen zu sich auszudehnen, und hatten sich in den Norwegischen Hochlanden und den Gegenden südlich am Osloer Meerbusen ein kleines Reich gestiftet, das bald durch glückliche Kriegszüge oder Wechselheirathen mit den kleinen Herrscherhäusern der Umgegend erweitert wurde, bald durch Kriegsunfälle oder Erbtheilungen unter das bereits erreichte Maß wieder herabsank. Haralds Vater, Halfdan der Schwarze, hatte zumal durch glückliche Kriege den größeren Theil der Hochlande und Südnorwegens, sowie auch einzelne Landstriche an der westlichen Küste, zusammengebracht; auf seinen beim Tode des Vaters erst 10jährigen Sohn Haraldr gieng somit schon von Anfang an ein für das damalige Norwegen immerhin umfaßendes Reich über. Obwohl genöthigt, durch harte Kämpfe sich auch nur den Besitz des väterlichen Erbes zu sichern, wagte es dieser dennoch, das Gelübde abzulegen, die Alleinherrschaft über ganz Norwegen gewinnen zu wollen; eine Jungfrau, um die er freite, soll ihn durch stolzes Ausschlagen seiner Hand und Verweisen auf das Beispiel Gorms des Alten und des Uppsalakönigs Eiriks dazu vermocht haben [1]). In rascher Folge werden nun zunächst die kleinen

[1]) Sie wird bald **Ragna hin rikulata**, d. h. die Stolze genannt, — **Fagrskinna**, §. 15—9, — bald **Gyða**, — **Heimskr. Haralds S. hins harfagra**, c. 3—4; **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 1. (**Fornm. S.** I, 2—4); **Upphaf rikis Haralds harfagra**, c. 3 (**eod.** X, 181—2);— mit Unrecht will aber Schöning, Norges Riiges Historie II, p. 21—4, aus diesem und andern Gründen den Vorfall zweimal sich zutragen laßen. Uebrigens ist die ganze Erzählung fabelhaft, wie sie denn auch in ähnlicher Weise bei **Saxo Grammaticus**, IX (ed Müller, p 469) bezüglich der **Thyra**, der Gemalin Gorms des Alten, ja sogar, bei demselben, VII. (p. 359) von der völlig

Reiche der nördlichen Hälfte Norwegens unterworfen; die Kleinkönige, welche bisher an deren Spitze geſtanden hatten, finden theils im Kampfe den Tod, oder fallen, unfähig die Niederlage zu überleben, durch eigene Hand, theils weichen ſie vor dem Sieger aus dem Lande: nur ſelten läßt ſich der Eine oder Andere gefallen, ſeine Würde niederzulegen und ſein bisheriges Königreich fortan als Haralds Statthalter zu regieren. Im Bunde mit einigen flüchtigen Gliedern der beſiegten königlichen Häuſer treten bald einige Könige des mittleren Norwegens der ſich immer weiter ausbreitenden Macht Haralds entgegen; auch ſie aber unterliegen nach der bei **Solskel** geſchlagenen Schlacht. Endlich wird auch den mächtigſten unter den Kleinkönigen, denen im Südweſten des Landes, die gemeinſame Gefahr und das Vergebliche des vereinzelten Widerſtandes klar; die Könige von **Hardaland** und **Rogaland**, von **Þelamörk** und **Agðir** treten in einen Bund, und ſelbſt der Schwedenkönig **Eirikr**, welchem Harald inzwiſchen einige Gränzlande abgenommen hatte, ſchließt ſich ihnen an, — es kommt zur blutigſten aller Schlachten, der im **Hafursfjörðr**, aber auch in dieſer ſiegt Harald (um 872). Damit iſt der letzte Widerſtand gebrochen; jetzt läßt Harald ſein wüſtes Haar ſcheeren [1]), und ſchreitet zur Hochzeit mit der Braut, welche ihn zum ganzen Unternemen angereizt hatte.

Bis hieher nun zeigt Haralds Unternemen noch keinen von den früheren Kämpfen unter den einzelnen Kleinkönigen weſentlich verſchiedenen Charakter; noch immer handelt es ſich nur darum, wer in den einzelnen kleinen Staaten die Königswürde führen ſoll, während deren innere Verfaßung durch den Wechſel des Regentenhauſes noch keineswegs betroffen wird, — noch immer ſind die Eroberungen

---

ſagenhaften **Guritha**, dem edlen Sachſen **Sivarus** gegenüber, berichtet wird. Mit Recht macht ferner Dahlmann, Forſchungen auf dem Gebiete der Geſchichte, I, 350, darauf aufmerkſam, daß die Begründung der Däniſchen Alleinherrſchaft durch Gorm erſt nach der Zeit erfolgte, in welcher Harald auf deſſen Beiſpiel verwieſen worden ſein ſollte. Die Form des Gelübdes, das Haar nicht mehr ſcheeren oder kämmen zu laßen, bis das vorgeſteckte Ziel werde erreicht ſein, erinnert an das Beiſpiel des **Claudius Civilis** bei Tacit. Histor. IV, 61, und die wilden Krieger der Chatten, German. 31.

1) Bis hieher hatte Harald den Beinamen **lufa**, d. h. der Zottige, geführt; fortan aber hieß er **hinn harfagri**, d. h. der Schönhaarige. **Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 23; Fagrskinna, §. 14.**

Digitized by Google

nur auf Koſten der anderen Fylkiskönige gemacht, und nur ihr Umfang ſcheint Haralds Fortſchritte von denen ſeiner Vorgänger zu unterſcheiden. Bald aber findet ſich neben dieſem äußerlichen Kriterium noch ein weiteres und inneres ein, welchem Haralds Alleinherrſchaft ihren Beſtand und ihren eigenthümlichen Charakter verdankt, und gerade dieſes innere Moment iſt es, welches für unſere gegenwärtige Aufgabe eine beſondere Bedeutung behauptet. Die bereits von ſeinen Vorältern ererbte Macht, die bei der Zerſplitterung aller übrigen Reiche nur um ſo bedeutender erſcheinen mußte, — die gewaltige Perſönlichkeit Haralds ſelbſt, ſowie ſeines Verwandten und getreuen Heerführers Guðormr, — das Ungeregelte und Vereinzelte des Widerſtandes ſeiner Gegner, welches ihm dieſe allmälich zu überwinden, und jedem Folgenden mit verſtärkter Macht entgegenzutreten verſtattete, — alles dieß ſind nämlich zwar ſehr bedeutende Momente in König Haralds Geſchichte, hätte ihm aber doch kaum die Erlangung, viel weniger noch die bleibende Behauptung der Alleinherrſchaft ermöglicht; auch die vorſichtigſte Ueberwachung der Geſinnungen und Bewegungen der von ihm eingeſetzten Befehlshaber, das grauſamſte Einſchreiten gegen hartnäckige Feinde wie gegen treuloſe Anhänger, konnte hiefür nicht genügen [1]): nothwendig wurde vor Allem, daß es ihm gelang, unternemende und gewichtige Männer in möglichſter Anzahl um ſich zu verſammeln, und deren Intereſſe feſt mit dem ſeinigen zu verknüpfen, namentlich aber in den von ihm zu bekämpfenden oder auch bereits unterworfenen Landen ſich zahlreiche und verläßige Anhänger zu gewinnen, deren Händen mit Sicherheit die Verwaltung der unterjochten Gebiete übergeben werden konnte. In der That ſehen wir denn auch in dieſer Richtung den König die energiſchſten Schritte thun; nicht nur ſetzt derſelbe Alles daran, die tüchtigſten Leute möglichſt zahlreich in ſein kriegeriſches Gefolge zu ziehen [2]), ſondern er weiß auch in den eroberten

1) vgl. z. B. Elgla, c. 4: „König Harald war ſehr aufmerkſam, ſobald er neu unterworfne Fylkir in Beſitz genommen hatte, auf die Lehnsleute und großen Bauern und alle die, von denen er vermuthete, daß einiger Aufſtand zu erwarten ſei. Von dieſen ließ er Jedem die Wahl, entweder ſein Dienſtmann zu werden, oder aus dem Lande zu weichen, oder endlich harte Behandlung zu erfahren oder das Leben zu laßen; Einige aber wurden an Händen oder Füßen verſtümmelt.“

2) vgl. Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 9: „Nur diejenigen er-

Digitized by Google

Landen eine Einrichtung zu treffen, welche ſogar dem Mächtigſten den Eintritt in ſeinen Dienſt lockend zu machen vermochte [1]). Anſtatt der von ihm unterdrückten fylkiskonungar und herapskonungar ſetzte er über die einzelnen Volkſchaften und Hundertſchaften jarlar und hersar als von ihm abhängige und ihn vertretende Beamte; den hersar übertrug er dabei als Belohnung für ihre Dienſte ziemlich ergiebige Amtslehen, den jarlar dagegen den Anſpruch auf den dritten Theil der von ihnen erhobenen königlichen Einkünfte, und ſo bedeutend ſollen dieſe letzteren Einnamen geweſen ſein, daß Haralds Jarle ſich beßer geſtanden haben ſollen als die Fylkiskönige, an deren Stelle ſie getreten waren. Gerade durch dieſe Ausſichten ſollen viele der mächtigſten Männer zum Uebertritt in des Königs Dienſt bewogen worden ſein; für Harald aber wurde dadurch nicht bloß überhaupt eine Stärkung ſeiner Parthei und Schwächung der Gegenparthei, ſondern namentlich auch eine unmittelbare Vermehrung ſeiner kriegeriſchen Macht erreicht, indem jeder Jarl und Herſe zu dieſer eine Anzahl wohlgerüſteter Leute ſtoßen laßen mußte: vor Allem aber wurden dadurch die einzelnen Landſchaften in die zuverläßige Hand von Männern gebracht, deren Intereſſe mit dem des Alleinherrſchers aufs Engſte verknüpft war.

---

langten Aufname unter K. Haralds Hofgeſinde, welche tüchtige Männer waren ſowohl in Bezug auf Stärke, als Muth und allſeitige Gewandtheit; mit ſolchen allein wurde ſein Schiff bemannt, denn er hatte genügende Wahl, Dienſtleute aus jedem Fylki ſich zu kieſen. K. Harald hatte ein großes Heer, und viele große Schiffe, und es folgten ihm viele vorneme Männer."

1) Ueber das Folgende giebt Aufſchluß **Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 6**: „Er ſetzte einen Jarl ein in jedem Fylki, der nach Geſetz und Landrecht richten ſollte, und die Gerichtsgelder und Landgefälle einfordern, und der Jarl ſollte zu eigenem Unterhalt und Leben den dritten Theil beziehen von allen Gefällen und aller Schatzung; jeder Jarl ſollte 4 oder mehrere Herſen unter ſich haben, und jeder von dieſen ein Amtslehen (veizla) von 20 Mark erhalten. Jeder Jarl ſollte dem Könige zum Heer auf ſeine alleinige Koſten 60 Krieger ſtellen, jeder Herſe aber 20 Männer.' So ſehr aber hatte König Harald die Abgaben und Landgefälle vermehrt, daß ſeine Jarle mehr Macht (riki; hier wohl Einkünfte) hatten, als vordem die Könige. Da aber dieß in Throndheim bekannt wurde, da wandten ſich viele mächtige Männer zu König Harald, und wurden ſeine Dienſtleute." Von jetzt an paßt demnach die Beſchreibung, welche die ſchon oben, p. 12, not. 1, angeführte Stelle der jüngeren Edda von der Stellung der Jarle und Herſen giebt. — Uebrigens findet ſich die obige Stelle ganz übereinſtimmend auch in **Upphaf rikis Haralds hins harfagra**,

Digitized by Google

Die erfolgreiche Durchführung dieser und ähnlicher Maßregeln war nun aber abhängig von dem Besitze bedeutender Einkünfte; nur unter der Voraussetzung einer gegen früher sehr gewichtigen Mehrung dieser letzteren war namentlich genügende Ausstattung der Jarle und Hersen, war die Sammlung und Erhaltung eines tüchtigen Dienstgefolges möglich: hiermit aber ist der Punkt erreicht, von welchem aus sich Haralds Eingreifen in die innere Verfaßung der einzelnen, nunmehr zu einem Gesammtreiche vereinigten Völkerschaften erklärt. Es wird uns aber berichtet [1]), daß K. Harald in allen Landen, die er sich unterwarf, allen Grundbesitz, und namentlich auch alles Odalland oder Stammgut, sich aneignete, das bebaute

---

c. 4. (Fornm. S. X, 182—3), nur daß, was dort veizla, hier leu heißt, und daß beigefügt wird, daß die Jarle neben ihrer übrigen Verpflichtung auch noch schuldig waren, dem Könige mit seinem ganzen Dienstgefolge alljährlich ein Gastmal zu geben.

1) Eigla, c. 4: „König Harald eignete sich in jedem Fylki alles Odal zu und das ganze Land, das bebaute wie das unbebaute, und ebenso die See und die Gewäßer; alle Bauern sollten seine Pächter (leiglendingar) sein, ebenso die, welche im Wald arbeiteten, und die Salzarbeiter und alle Jäger und Fischer (veidimenn), zur See wie zu Land; alle diese wurden ihm da dienstpflichtig (lydskyldir)." — Im Ganzen dem entsprechend die Olafs Saga Tryggvasonar, c. 2 (Fornm. S. I, 5): „Da König Harald das Land mit seinem Heere überzog und seine Kämpfe bestand, eignete er sich sorgsam alles Land zu und sämmtliche Odalgüter, das bebaute Land wie die Weidenschaften, die abgelegenen Inseln und alle Wälder, und so allen Reichthum des Landes; alle Bauern waren da seine Pächter oder Grundholden (has leigumenn eðr landbuar);" hiemit stimmt aber fast wörtlich überein die Olafs S. hins helga, c. 1 (Fornm. S. IV, 8). — Etwas abweichender Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 6: „König Harald setzte überall, wo er ein Reich gewann, das Recht, daß er alles Odal sich aneignete, und alle Bauern sich Grundzins (landskyldir) geben ließ, die großen wie die kleinen;" es folgt sodann die schon oben, p. 20, not. 1, mitgetheilte Stelle über die Jarle und Hersen, und stimmt auch hier wieder das Upphaf rikis Haralds hins harfagra, c. 4. völlig mit der Heimskringla überein. — Endlich völlig selbstständig ist die Fagrskinna, §. 12: „Da machte der König ein Gelübde, daß er sein Haar nicht wolle scheeren laßen, ehe er Schatzung erhalte von jedem Hochthale und jedem abgelegenen Vorgebirge, soweit Norwegen sich erstrecke östlich zu den Wäldern und nördlich zur See." §. 13: „Hierauf wurde das Land beruhigt, und Schatzung gezahlt vom oberen wie vom äußeren Lande." §. 32: „In dieser Absicht entschließt sich König Hakon, die Kopfsteuer (nefgildis skatta), die sein Vater Harald dem ganzen Lande auferlegt hatte, von den äußeren (d. h. an der See gelegenen) Landen und von Throndheim zu nemen, und für den Schiffbau zu bestimmen."

Digitized by Google

Land wie das unbebaute, die See und alles Gewäßer, die Jagd und die Fiſcherei, die Wälder wie die Salzwerke, ſo daß fortan alle Bauern und Arbeiter ſeine Pächter und ihm dienſtpflichtig wurden; — daß er ferner alle Beamten ernannte, und anwies, für ihn die Gerichtsgefälle (sakaurar) und Grundzinſen (landskylldir), ſowie die ſonſtigen Abgaben (alögor) zu erheben; — daß er endlich insbeſondere neben der Grundſteuer noch eine Perſonalſteuer (nefgilldi, d. h. eigentlich Naſenſteuer) auferlegt habe. Die Erklärung dieſer noch immer ſehr verſchieden gedeuteten Angaben wird aber wohl am Richtigſten folgenden Weg einſchlagen. Was zunächſt die Gerichtsgefälle betrifft, ſo zeigen unſere ſpäteren Geſetze, daß deren wichtigſter Theil wenigſtens, die Friedensgelder, in Norwegen ſpäter ihrem vollen Betrage nach an den König fielen [1]); in Schweden dagegen pflegte in älterer Zeit Buße und Brüchte in eine Geſammtſumme zuſammengeworfen zu werden, und ſodann zwiſchen dem Könige, dem Verletzten und der Gemeinde gleiche Theilung einzutreten [2]). Merkwürdig iſt nun, daß in einem der älteſten Norwegiſchen Geſetzbücher noch mehrmals dieſelbe oder doch eine ganz änliche Dreitheilung vorkommt, alſo eine Betheiligung der Gemeinde an dem Bezuge der Friedensgelder neben dem Könige [3]); es liegt die Vermuthung nahe, daß ur-

1) Nur in den Städten galt ausnahmsweiſe ein Anderes.

2) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen, p. 290—1; p. 443—4; Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-författningens historia, II, 460. etc. Wenn demnach, Olafs S. hins helga, c. 89. (Fornm. S. IV, 202), dem Schwedenkönige Olafr zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein Urtheil in den Mund gelegt wird, wodurch das eingezogene Vermögen eines Aechters halb dem Kläger und halb dem Könige zugeſprochen werden will, ſo hat dabei der Verfaßer entſchieden Norwegiſches Recht in die Schwediſche Geſchichte hinüber getragen (ebenſo aber auch Heimskr. Olafs S. h. helga, cap. 96).

3) Eiþsivjaþings Lag, I, §. 25: „Alles Strafgeld, welches auf Klage des Biſchofs ſich ergiebt, davon hat er ſelbſt ein Drittheil, der König das zweite, das dritte aber die Bauern, die darum urtheilen" (ebenſo II, §. 21); einzelne Anwendungsfälle der Regel gewähren I, §. 8. u. §. 30, wo ſtatt logmaðr zu leſen iſt logmenn (ebenſo II, §. 7. u. §. 26, wo die Lesart loghmen zu halten iſt), ferner I, §. 32 (= II, §. 28), u. §. 44, wo nur beidemale vor der Dreitheilung ein Voraus abgezogen wird; endlich I, §. 45 (= II, §. 34), wo die Theilung des eingezogenen Vermögens eines Aechters in Frage iſt. Vgl. auch das Bruchſtück, wahrſcheinlich deſſelben Geſetzbuches, in Norges gamle Love, II, p. 523, Zeile 1 und 11. — Freilich kommt dieſelbe Dreitheilung auch in der ſpäteren Redaction eines anderen Geſetzes vor, deſſen älterer Text die-

Digitized by Google

ſprünglich in Norwegen wie in Schweden außer dem König auch die Gemeinde an den Gerichtsgefällen Antheil gehabt, und daß gerade Harald Harfagr ihr dieſen entzogen habe: in jenen Geſetzesſtellen wäre dann eben ein vereinzelter Ueberreſt des älteren Rechts ſtehen geblieben [1]). Inſoweit alſo hätte Harald ſich nur, ohne ſchwerere Belaſtung der Privaten, dadurch eine neue Einname verſchafft, daß er den bisher an die Gemeinde gefallenen Antheil an den Gerichtsgefällen an ſich gezogen hätte. — Die Kopfſteuer ferner, welche König Harald von ſeinen Unterthanen erhob, und welche von der jetzt ebenfalls erhobenen Grundſteuer durchaus unterſchieden werden muß [2]), war im Norden ebenfalls an ſich nichts Neues, wir werden vielmehr unten noch Gelegenheit finden zu ſehen, wie eine ſolche ſogar bereits auf Oðinn zurückgeführt wurde; wahrſcheinlich beſtand demnach auch in Bezug auf ſie die Neuerung nur darin, daß Harald die früher an andere Perſonen und zu anderen Zwecken entrichtete Abgabe nunmehr für ſich in Beſchlag nam, — auch hier hätte demnach derſelbe keine neue Laſt aufgelegt, ſondern nur die alte für ſich ausgebeutet, und höchſtens etwa erhöht. Endlich die angebliche Beſitzname von allem Grundeigenthume, die in den Quel-

---

ſelbe nicht kennt, nämlich in Magnus Borgarþings kristinn rettr, §. 26, vgl. mit dem alten Borgarþings Lag, II, §. 9—10; hier liegt indeß aller Wahrſcheinlichkeit nach ein Textverderbniß vor. Für den Fall nämlich einer durch geſetzliche Vorſchrift begründeten Gütergemeinſchaft wird der Ehefrau ein Drittheil am gemeinſamen Vermögen zugeſprochen, und muß demnach bei deſſen Auseinanderſetzung nach dieſer Seite hin Dreitheilung eintreten; wahrſcheinlich iſt nun an erſterer Stelle das hierauf bezügliche Wort nur durch einen Schreibfehler an unrechter Stelle eingeſchaltet oder wiederholt worden.

1) Nicht zu überſehen iſt dabei, daß jene Stellen ſich gerade in dem Rechte der Norwegiſchen Hochlande finden, alſo dem Stammreiche Haralds, welches, nicht durch Waffengewalt bezwungen, immerhin milder behandelt werden mochte, als die eroberten Lande, wenn wir auch nicht annemen wollen (wozu ſich Schöning, Norges Riiges Hiſtorie, II, 29 u. 495. hinneigt), daß Haralds ſämmtliche Einrichtungen nur auf dieſe letzteren ſich bezogen haben ſollten. Auch darauf mag Gewicht gelegt werden, daß ſpäter in Island, das doch die altnorwegiſchen Verhältniſſe zum Muſter nam, die Gemeinde neben der Parthei bei den Gerichtsgefällen regelmäßig allein betheiligt war.

2) Als ſpäter Haralds Sohn, Hakon Aðalsteinsfostri, die Grundſteuer wenigſtens großentheils aufgab, wurde die Naſenſteuer beibehalten, und nur theilweiſe in Bezug auf ihre Verwendung neu geregelt; ſiehe die ſchon p. 21 not. 1. angeführte Fagrskinna, §. 32.

Digitized by Google

len so ganz besonders betont wird, ist im Ganzen auf die bloße Auflegung, und theilweise sogar nur Umgestaltung einer Grundsteuer zu beziehen, welche dem einer solchen noch ungewohnten Volke leicht als Entziehung des Eigenthums an Grund und Boden, und Verwandlung desselben in Pachtbesitz erscheinen konnte. Es war aber, was freilich hier nicht weiter auszuführen der Ort ist, in Norwegen ursprünglich aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso wie in Schweden [1]) zwischen 4 Arten des Grundbesitzes unterschieden worden, nämlich zwischen Land, welches zu einer Zeit, da noch freies Occupationsrecht galt, in Besitz genommen, oder aber zur Zeit einer förmlichen Landestheilung dem einzelnen Hausvater zugewiesen, und hiedurch zu vollem Eigenthum seiner Familie geworden war (in Norwegen wie in Schweden **oðal, odhaljord** u. dgl. genannt), sodann Land, welches bei jener Theilung, oder aber zur Zeit da das freie Occupationsrecht beseitigt wurde, nicht in Privateigenthum übergegangen war, vielmehr in dem Gemeinbesitze der Gesammtheit der einem bestimmten Bezirke angehörigen Hausväter verblieb (in beiden Landen **almenningr**, Almende genannt), ferner Stücken solchen Gemeindelandes, welche Einzelnen von der Gemeinde zu gesondertem und selbst erblichem Besitze, nur freilich gegen eine Abgabe und zu minder unumschränkter Herrschaft eingeräumt wurden, und hiernach eine Art von Erbpachtgütern bildeten, deren Pachtherr die Gemeinde war (in Schweden **almenningsjord** genannt, während in Norwegen eine technische Bezeichnung zu fehlen scheint), endlich gewöhnlichen Pachtgütern, welche Privaten Privaten einräumen (in Norwegen **leiguland** u. dgl.). Dabei war das **oðal** nicht nur in privatrechtlicher Hinsicht allein volles Eigenthum, sondern seine Inhaber (die **haulldar** oder **oðalbornir menn**) [2])

---

1) Ueber das Schwedische Recht vgl. Nordström I, 109 ꝛc.; II, 128 ꝛc. Etwas ganz Aehnliches liegt aber auch in der Scheidung zwischen **folcland** und **eðel** oder **hocland** im Angelsächsischen Rechte vor; vgl. Kemble, The Saxons in England, I, p 90 u. f. w. und p 289 u. f. w. Doch ist hier die Darstellung nicht völlig genügend, weil der Schlüßel der ganzen Lehre, welchen das Schwedische Recht gewährt, unbenützt bleibt.

2) Ganz mit Unrecht will Dahlmann, Geschichte von Dännemark, II, 303, beide Ausdrücke auf verschiedene Stände beziehen; seine Ansicht beruht nur auf der falschen Uebertragung einzelner Stellen in der Pans'schen Uebersetzung der Norwegischen Gesetze, deren Text freilich erst neuerdings zugänglich wurde. Näheres über diese ganze Materie muß freilich einem anderen Orte vorbehalten werden.

Digitized by Google

waren überdieß am Gemeindelande allein berechtigt, und außerdem in mancher Beziehung auch politisch privilegirt; insbesondere aber wurde vom odal kein Grundzins bezahlt, während dieses nach einer andern Seite hin zugleich den Charakter eines der einmal im Besitze befindlichen Familie unveräußerlich zustehenden Stammgutes an sich trug. Dieß vorausgesetzt, hat aber die von K. Harald durchgeführte Neuerung folgende Bedeutung. Vor Allem eignet sich derselbe die sämmtlichen Almenden an, welche bisher im Besitze der Gemeinden gewesen waren [1]); in Folge dessen ließ er nicht nur diejenigen, welche in der gemeinen Mark Jagd oder Fischerei trieben, Holz schlugen oder Salz kochten, sondern auch alle diejenigen, welche auf Gemeindeland in Erbpacht saßen, d. h. die almenningsbönder des Schwedischen Rechts, fortan dem Könige statt der Gemeinde Zins zahlen, und in der That sehen wir noch später die Almenden in der Hand des Königs liegen, und er ist es, der zu neuen Ansiedelungen auf denselben seine Einwilligung zu geben hat [2]), während ursprünglich gewiß, wie in Schweden, die Gemeinde befragt werden mußte. Insoweit also setzte sich der König nur als berechtigtes Subject an die

1) Aehnliches kam, nur freilich erst in späterer Zeit, auch in Schweden, sowie auf dem deutschen Festlande, vielfältig vor.

2) Frostapings Lag, XIV, §. 7: „Wenn aber des Königs Amtmann oder Bevollmächtigter einem Manne Schuld giebt, daß er im Besitze von Land sei, welches ohne Erlaubniß des Königs in der Almende angeredet worden sei," u. s. w. §. 8: „Der König mag eine Almende angeredet laßen, wo immer er will. Derjenige aber, der solche in Besitz nimmt, soll innerhalb der ersten 12 Monate seinen Zaun aufwerfen, und darf diesen nicht öfter hinausrücken; einen Sichelwurf weit aber soll er auf allen Seiten von seinem Zaune aus zu dem umzäunten Lande legen dürfen. Alle Heumahd in der Almende soll derjenige diese 12 Monate lang haben, der zuerst mit der Sichel darüber kommt. Eine Sennhütte (sel) mag sich Jeder in der Almende anlegen, und den Sommer über auf dieser sitzen, wenn er will. Wenn er aber in der Almende sät, und das Land nicht von des Königs Leuten erhalten hat, da hat der König sowohl das Korn, als auch das Heu, das dort gemäht wird. Nun brennt Jemand eine Sennhütte in der Almende ab, oder eine Arbeitshütte (smiðia), oder eine Torfhütte (torfvirki; vielleicht nach der Parallelstelle in Magnus Landslag, VII, §. 62 zu verbeßern in tjöruvirki, d. h. Pechhütte), oder Jagd- und Fischereihütten, oder in Haufen gesetztes Heu (andvirki; vgl. Gloss. zur Vigaglums S., Ausgabe von 1786, h. v.; Björn Haldorson, s. v. annvirki) eines Andern, was es auch sei, so wird er dem Könige mit 15 Mark bußfällig, wenn nicht eine bloß zufällige Beschädigung vorliegt, und büßt dennoch dem Eigenthümer die Schadenszufügung (spellvirki)" u. s. w.

Digitized by Google

Stelle der Gemeinde, und es wird, wie wir dieß bezüglich der Gerichtsgefälle, dann der Kopfsteuer angenommen haben, durch ihn nicht eine neue Last aufgelegt, sondern nur der bereits bestehenden gegenüber die Person des Berechtigten geändert; über dieses Maß aber gieng Harald in Bezug auf die Grundsteuer noch hinaus: nicht nur von den Almendebauern, welche bisher bereits der Gemeinde gezinst hatten, forderte er die Grundsteuer, sondern auch von den Odalbauern, die bisher noch gar keine Steuer entrichtet hatten, damit aber stellte er diese den Almendebauern gleich, und entzog ihnen gewißermaßen das volle Eigenthum an ihrem Odal, wie ein solches den Letzteren an ihrem Besitze von Anfang an nie zugestanden hatte. Gerade dieser Punkt ist es nun, der in unseren Quellen unter allen Maßregeln König Haralds am Gewichtigsten betont, der allgemein als die verletzendste Gewaltthat bezeichnet wird; in der That mochte man den Uebergang der althergebrachten Kopfsteuer, der Gerichtsgefälle, ja sogar der Almenden und der Erbpachtzinsen der Almendebauern, auf den König als berechtigtes Subject weit ruhiger ansehen, als die völlig neue Besteuerung des Odalgutes: dem Almendebauern mochte es gleichgültig sein, ob er dem Könige oder der Gemeinde zinste, der haulldr aber mußte in der Entziehung seiner Grundsteuerfreiheit, die ihn ja gerade recht wesentlich von den geringeren Leuten unterschieden hatte, die empfindlichste Kränkung seiner Standesehre finden [1]). So tritt denn auch dieser verschiedene

1) Vgl. z. B. Landnama V. c. 6. (Islend. S. I, 227—8): „König Harald Harfagr sandte den þorormr, einen seiner Verwandten, aus þruma in Agðir, um von Asgrimr Schatzung zu fordern, wie sie ihm der König auferlegt hatte; er aber zahlte sie nicht, denn er hatte kurz vorher dem Könige ein Götisches Pferd und viel Silber verehrt, mit dem Bemerken, es solle dieß ein Geschenk sein, aber keine Steuer, denn er hatte nie vorher Schatzung gezahlt: der König hatte das Gut zurückgeschickt und nicht annemen wollen. — — Da aber þorormr zum zweiten Male die Schatzung zu fordern kam, berief Asgrimr ein Ding, und fragte die Bauern, ob sie solche Schatzung zahlen wollten, wie sie begehrt werde; sie antworteten, er möge in ihrem Namen antworten, wollten aber Nichts zahlen. Das Ding wurde nahe bei einem Walde gehalten, und da man am Wenigsten daran dachte, lief ein Knecht des þorormr daraus hervor und auf Asgrimr zu, und erschlug ihn; die Bauern aber schlugen ihn sofort todt." — Man sieht, Ehrengeschenke will der stolze Bauer, freilich eines Herfen Sohn, seinem Könige geben, aber keine Steuer; der König dagegen verlangt diese, und verschmäht die Geschenke, wenn auch noch so reich.

Digitized by Google

Charakter der Neuerungen Haralds in deren späterem Schicksale recht deutlich hervor; die Kopfsteuer sehen wir später unbedenklich beibehalten, und nur allenfalls deren Verwendung neu geregelt [1]), — im vollen Bezuge aller Gerichtsgefälle verbleibt der König, der Regel nach, unangefochten, und auch die Almenden werden ihm ruhig belaßen, da er den Bauern ihre Nutzungsrechte in denselben nicht verkümmert, — daß insbesondere auch die Abgaben der Almendebauern ihm nicht entzogen wurden, läßt sich wohl schon daraus entnemen, daß sich einerseits der König noch später nachweisbar im Besitze sehr ergiebiger Grundzinsen im ganzen Lande befindet, andererseits aber nirgends von der Gemeinde zu entrichtenden Grundsteuern die Rede ist, und uns nirgends, wie in Schweden, auch nur der Name der Almendebauern genannt wird; — das Odalland dagegen wird bereits von Haralds Sohn, **Hakon Aðalsteinsfostri**, gleich bei seinem ersten Auftreten als Bewerber um das Reich den berechtigten Besitzern zurückgegeben, d. h. wieder zu vollfreiem und nicht steuerpflichtigem Eigenthum gemacht [2]). Das Prinzip, welches dieser verschiedenen

1) vgl. die oben, p. 21 not. 1, schon angeführte **Fagrskinna**, §. 32.

2) **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 13. (Forum. S. I, 20—1): „Hakon segelte da nach Norden ins Throndheimische, und suchte den Jarl Sigurðr von Hlaðir auf, der der klügste Mann war in ganz Norwegen; er fand gute Aufname bei ihm, er und der Jarl traten in einen Bund, und Hakon versprach ihm, sein Ansehn zu mehren, wenn er König würde. Da ließen sie ein zahlreiches Ding berufen, und am Ding sprach der Jarl Namens des Hakon, und schlug ihn den Bauern als König vor. Hierauf stand Hakon selbst auf, und redete. Da sprachen die Leute unter sich, daß König Harald Harfagr wiedergekommen, und zum zweiten Mal jung geworden sei. Hakon aber fieng seine Rede damit an, daß er die Bauern bat ihm den Königsnamen zu gewähren, und ihm überdieß Hülfe und Zuzug zu leisten, um das Königreich zu behaupten; dagegen aber erbot er sich, alle Bauern zu Odalbauern zu machen, und den Besitzern ihre Odalgüter zurückzugeben. Auf diese Rede folgte großes Geräusch, indem der ganze Haufen der Bauern schrie und rief, daß sie ihn zum König haben wollten, und es geschah so, daß die Thrönder den Hakon zum König über ganz Throndheim annamen. Da war er 15 Winter alt, nam sich ein Hofgesinde an, und bereiste das Land. Diese Nachricht kam in die Hochlande, daß die Thrönder sich einen König gewählt hätten, der in Allem dem Harald Harfagr gleiche, und sich von ihm nur darin unterscheide, daß Jener alle Leute im Lande zu Unfreien und Knechten gemacht habe, dieser Hakon aber Jedermann wohl wolle, und sich erboten habe den Bauern all ihr Odal zurückzugeben, welches K. Harald von ihnen genommen hatte. Dieser Nachricht wurden Alle froh, und Einer sagte sie dem Andern; wie Feuer durch dürres Gras

Digitized by Google

Behandlung zu Grunde liegt, ist aber offenbar kein anderes, als daß dem Könige alle diejenigen Befugnisse belaßen werden, bezüglich deren er sich nur ohne Auflegung einer neuen Last als berechtigtes Subject an die Stelle der Gemeinden oder anderer Personen gesetzt hatte, daß dagegen alle diejenigen Lasten, welche derselbe lediglich zu seinem Vortheile neu eingeführt hatte, wieder abgeschafft werden sollten.

Dieß also wäre der Sinn der vielbestrittenen Aufhebung des Odalsrechtes durch König Harald. Bereits Schöning [1]) hat darauf hingewiesen, daß dabei nur an die Auflegung einer Grundsteuer, nicht an ein eigentliches Eingreifen in die privatliche Seite des Odalwesens zu denken sei; aber freilich nur sehr beiläufig, und ohne die ursprüngliche Bedeutung des Odallandes irgend genauer zu untersuchen. Dahlmann hat dagegen darzuthun gesucht [2]), daß sich die Neuerung nur auf die Stammgutseigenschaft des Odals bezogen habe, in welcher er überhaupt das einzig Charakteristische dieser Art von Besitz sehen will, woneben er freilich immer noch die Steuerauflegung hergehen läßt; die Herstellung des Odalsrechtes unter König Hakon soll dann nur die Stammgutseigenschaft betroffen haben, während die Grundsteuer nach wie vor auch vom Odal erhoben worden wäre. Der ganze Ausgangspunkt dieser Behauptung ist indessen in der Thatsache zu suchen, daß die uns erhaltenen Norwegischen Gesetze fast nur die Stammgutseigenschaft als dem Odal eigenthümlich her-

---

flog sie gen Osten bis zu des Landes Ende: da fuhren viele Männer aus den Hochlanden hin, den König Hakon zu treffen, Einige sandten Männer, Andere richteten Botschaft und Wahrzeichen an ihn, Alle dahin gehend, daß sie seine Mannen werden wollten; er aber nam dieß dankend an." — Ferner ebenda, c. 23. (Fornm. S. I, 33): „Wir Bauern glaubten, König Hakon, da du zum ersten Male hier in Throndheim Ding hieltest, und wir dich zum König gewählt und von dir unsere Odalgüter zurückerhalten hatten, daß wir den Himmel selbst in den Händen hätten;" beide Stellen sind in der Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 1 und 17. wesentlich gleichlautend. Wem sollte aber bei dieser Schilderung nicht der Aufstand der Sächsischen Stellinga einfallen, wie ihn Nithard, Histor. IV, 2. (bei Pertz II, 668—9) beschreibt?

1) Norges Riiges Historie II, 494—5; Dahlmann citirt für dieselbe Ansicht auch eine Abhandlung von Kolderup-Rosenvinge (Oersteds nyt juridisk Arkiv, B. XVII, 106 f.), die mir indeß nicht zu Gesicht gekommen ist.

2) Geschichte von Dännemark, II, 85 und 299; er scheint sich indeß hierüber nicht völlig klar zu sein; vgl. das p. 88 Bemerkte.

Digitized by Google

vorheben [1]), welche in der That auch in Schweden in der späteren Zeit deſſen einziges Merkmal zu werden ſucht; daß indeſſen in früherer Zeit ein Anderes galt, läßt ſich für das letztere Land unumſtößlich beweiſen, für das erſtere aber wenigſtens bis zum höchſten Grade der Wahrſcheinlichkeit bringen [2]). Indem wir uns dieſe Beweisführung für eine andere Gelegenheit vorbehalten, und vorläufig die obigen Annamen unbewieſen hingeſtellt bleiben mögen, wollen wir nur noch an einem anderen Beiſpiele einer Aufhebung des Odalsrechtes eine weitere Stütze unſerer Auffaßung zu gewinnen ſuchen [3]). Der Jarl Einarr von den Orkneyjar hatte um ſeinen Vater zu rächen einen Sohn des Königs Harald Harfagr getödtet; Harald überzieht ihn mit Krieg, verſöhnt ſich indeß mit ihm dahin, daß die Einwohner der Inſel ihm ein Wergeld von 60 Mark Goldes zahlen ſollen.

---

1) z. B. Gulaþings Lag, §. 270.

2) Auch unſere Deutſchen Quellen verwechſeln ja oft genug die Ausdrücke sors und hereditas, oder terra aviatica u. dgl., von welchen doch nur der letztere auf das Stammgut, der erſtere dagegen auf das bei einer Landestheilung dem einzelnen Hausvater zugewieſene Gut ſtreng genommen ſich beziehen kann, welches letztere freilich wohl beſtimmt iſt, Stammgut zu bleiben.

3) Olafs S. Tryggvasonar, c. 97 (Fornm. S. I, 197): „Da giengen Männer und Botſchaften zwiſchen dem König und dem Jarl hin und her, und ſie verglichen ſich dahin, daß die Orkneyinger dem Könige 60 Mark Goldes zahlen ſollten; den Bauern ſchien die Zahlung zu groß, da bot Einar ihnen an, allein die Zahlung zu machen, dafür aber ſollte er alles Odal auf den Orkneyjar haben. Hiezu gaben die Bauern ihre Zuſtimmung, weil die Armen wenig Land beſaßen, die Reichen aber ſich vorbehielten, ihr Odal wieder einzulöſen, wie es ihnen gefiele. Der Jarl entrichtete nun die ganze Zahlung an den König, und dieſer fuhr gegen Oſten heim nach Norwegen; von da an beſaß der Jarl lange alles Odal auf den Orkneyjar, bis es der Jarl Sigurd Lödverssohn den Bauern zurückgab.“ Und ebendaſelbſt, p. 199—200: „Der Jarl Sigurd zog ſein Heer zuſammen; die Orkneyinger waren aber nicht geneigt mit der Uebermacht zu kämpfen, denn es wird berichtet, daß kein geringerer Unterſchied geweſen ſei, als daß 7 Schotten auf je Einen von Sigurds Leuten kam. Da erhielt der Jarl keine Unterſtützung von den Orkneyingern, bis er den Bauern für dieſe all ihr Odal auf den Inſeln zurückgab. Dann zog der Jarl Sigurd in den Kampf gegen Finnleikr, und er behielt den Sieg, die Bauern aber erhielten wieder ihre Odalgüter auf den Orkneyjar.“ Im Weſentlichen gleich lautet die Erzählung in der Heimskringla, Haralds S. hins harf. c. 32; etwas abweichend in der Orkneyinga S. p. 2, mit welcher wieder Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 99 wörtlich übereinſtimmt.

Digitized by Google

Da dieſen die Zahlung zu ſchwer fällt, übernimmt ſie Einar allein, wogegen ihm alles Odalland der Inſel übergeben wird; ſpäter erſt giebt der Jarl Sigurþr Löþversson die Odalgüter zurück, da er in einem ſchweren Kampfe mit einem Schottiſchen Häuptlinge der energiſchſten Unterſtützung ſeiner Unterthanen bedarf. Offenbar liegt nun hier in der angeblichen Uebertragung der Odalgüter auf den Herrſcher Nichts als die Auflegung einer Grundſteuer; ein Sühngeld ſoll bezahlt werden, welches den Zahlpflichtigen unerſchwinglich ſcheint, — der Jarl erklärt ſich bereit, die Zahlung allein zu übernemen, wenn ihm hiefür eine Gegenleiſtung gewährt werde: dieſe kann aber unmöglich in der Aufhebung der Stammgutsqualität liegen, an welcher der Jarl kein Intereſſe haben kann, recht wohl aber in der Uebername einer dauernden Zinspflicht.

Kehren wir nach dieſer Abſchweifung wieder zu unſerem Ausgangspunkte zurück. Haralds glückliche Gründung der Alleinherrſchaft in Norwegen konnte nach dem Obigen, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht ohne die größten und tiefeſt eingreifenden Umwälzungen im Innern der nunmehr vereinigten Staaten vor ſich gehn, welche ihrerſeits wieder bei zahlreichen Klaſſen im Lande das äußerſte Misvergnügen hervorrufen mußten. Den Kleinkönigen zunächſt und deren Geſchlechtern mußte ſchon die bloße Thatſache der Alleinherrſchaft unleidlich ſein; im Gefühle ihrer Ebenbürtigkeit mit Haralds Stamm verſchmähten es die Meiſten, von ihm ſich „mediatiſiren“ zu laßen[1]):

---

1) vgl. z. B. Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 11, wo einer der Gegner Haralds zu einem Andern ſpricht: „das aber iſt die andere Wahl, die doch Männern eigentlich gar keine Wahl iſt, welche nicht minder vornemen Namens ſind, als Harald, nämlich ſeine Knechte zu werden.“ Vgl. aber auch ebenda, c. 8: „Nördlich im Naumudalr waren zwei Brüder Könige, Herlaugr und Hrollaugr. Dieſe waren drei Sommer darüber geweſen, einen Hügel aufwerfen zu laßen; der Hügel war von Steinen und Kalk aufgeführt, und mit Holzwerk umbaut; als der Hügel aber ganz fertig war, kam den Brüdern die Nachricht zu, daß König Harald mit ſeinem Heer gegen ſie ziehe. Da ließ König Herlaugr zum Hügel viel Speiſe und Trank bringen, hierauf aber gieng König Herlaugr ſelbzwölft in den Hügel hinein, und ließ ihn hinter ſich zuwerfen. König Hrollaugr dagegen begab ſich auf den Hügel, auf welchem die Könige zu ſitzen pflegten, und ließ da einen königlichen Hochſitz herrichten, und ſetzte ſich darein; dann ließ er Decken auf die Fußbänke legen, auf welchen die Jarle zu ſitzen pflegten: da wälzte er ſich aus dem Hochſitz herunter auf den Jarlsſitz, und gab ſich ſelbſt den Jarlsnamen. Hierauf zog Hrollaugr dem

Digitized by Google

wenn einige Wenige zwar es sich gefallen ließen, die Königswürde mit dem Jarlsnamen zu vertauschen, so entschloß sich doch die überwiegende Mehrzahl Derer, die weder im Kampfe gefallen, noch durch eigene Hand umgekommen waren, lieber zum Verlaßen des Landes, als zur Unterwerfung unter den verhaßten Gegner, mit ihnen aber zog eine große Schaar verwandter, befreundeter, abhängiger Männer, die im Unglück wie im Glücke ihrem Häuptlinge anhiengen. Aber auch, was weit wichtiger ist, eine große Zahl der nicht den königlichen Geschlechtern angehörigen oder von diesen völlig abhängigen Bauern findet sich durch die Veränderungen der Rechtszustände schwer verletzt; hier aber ist es nicht die Aufrichtung der Alleinherrschaft, was misfällt, sondern nur die damit verbundene Umgestaltung der gemeindlichen und Besitzverhältnisse, und ganz besonders die Besteuerung der Odalgüter: mochten die kleinen Leute die Aenderungen der Verfaßung wenig empfinden, mochten Manche auch unter den großen Bauern durch den Glanz und die Vortheile des Königsdienstes sich zum Uebertritt in diesen bewegen laßen, — die überwiegende Mehrheit der hölldar sah in der Auflegung der Grundsteuer die Entziehung ihres vollfreien Eigenthums, auf welchem ihr ganzer Stolz beruhte, und die Gleichstellung mit dem bloßen Pächter fremden Landes, und hielt es zugleich für eine Schmach, wie man sich ausdrückte, „des Königs Knecht" zu werden, d. h. irgend eine, wenn auch noch so vortheilhafte, Bedienstung von demselben anzunemen[1]). So begann

König Harald entgegen, übergab ihm sein ganzes Reich und erbot sich sein Mann zu werden, und erzählte ihm sein ganzes Verfahren. Da nam König Harald ein Schwerdt, und befestigte es an seinem Gürtel, und befestigte einen Schild um seinen Hals, und machte ihn zu seinem Jarl, und führte ihn auf den Hochsitz: da gab er ihm das Naumdälafylki, und setzte ihn als Jarl darüber."

1) Noch ein weit späteres Beispiel dieser Denkweise giebt uns Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 128. Ein gewißer Asbjörn hatte des Königs Amtmann (armaðr), þorir Selr, erschlagen, und war die Sache auf kräftiges Einschreiten seiner Verwandtschaft mit dem Könige dahin verglichen worden, daß Asbjörn das Amt des Erschlagenen selbst übernemen solle. Da dieser nun heim kömmt, stellen ihm seine Verwandten das Ungeeignete dieses Vergleichs vor: „Diese Fahrt ist sowohl eine Schande für dich als für deine Verwandten, wenn es in der That soweit kommen sollte, daß du des Königs Knecht wirst, und dem schlechten Kerl, dem þorir Selr, gleich. Nun handle du männlich, und sitze lieber hier auf deinem Eigenthum; wir, deine Verwandten, werden dir genügende Macht schaffen, daß du nicht mehr in solche Noth kommest;" — in der

denn mit der Begründung der Alleinherrſchaft, und mittelbar oder unmittelbar durch ſie veranlaßt, eine maſſenhafte Auswanderung aus Norwegen, und zwar gieng dieſelbe vorzugsweiſe gerade von dem angeſehenſten und tüchtigſten Theile des Volkes aus, welchem ſich geringere Leute, freilich wohl auch in großer Zahl, nur anſchloßen[1]). So wird denn jetzt Jamtaland und Helsingjaland im heutigen Schweden, welche beiden Landſchaften vordem nur von einzelnen Nordmännern bewohnt geweſen waren, von Norwegen aus bevölkert[2]); Andere

---

That leuchtet dieß dem Asbjörn ein, und er tritt nicht in des Königs Dienſt. Die Stellung eines Amtmannes iſt freilich keine beſonders hohe, und Asbjörns Oheim, Þorir hundr, der ihm ſo energiſch abrieth, den Dienſt zu übernemen, war ſelbſt des Königs Lehnsmann (ebenda, c. 123); daß aber wenigſtens früher auch den vornemſten Dienſten gegenüber die gleiche Auffaßung galt, zeigt z. B. die bereits p. 30, not. 1 angeführte Heimskr. Har. S. h. harf. c. 11.

1) Vgl. für das Folgende Eigla c. 4: „Und wegen dieſer Knechtung flohen viele Männer aus dem Lande, und dadurch wurden weit herum viele öde Lande bevölkert, ſowohl oſtwärts, in Jamtaland und Helſingjaland, als im Weſten, die Sudreyjar und Dyflinnarſkidi in Irland, Katanes in Schottland, und Hjalltland, die Normandie in Welſchland, die Färeyjar. Und in derſelben Zeit entdeckte man Island.“ Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 20: „Nach dieſer Schlacht (d. h der im Hafursfjörðr) fand König Harald keinen Widerſtand mehr in Norwegen; alle ſeine Widerſacher und ſeine ärgſten Feinde waren da gefallen, Manche aber flohen aus dem Lande, und es war dieß eine ſehr große Menſchenzahl, denn damals wurden große öde Lande bevölkert. Da wurde Jamtaland und Helſingjaland bevölkert, welche beide freilich ſchon vorher einige Norwegiſche Bevölkerung gehabt hatten. Während der Kämpfe, durch welche König Harald das Land Norwegen gewann, wurden die entlegenen Lande entdeckt, die Färeyjar und Island. Da war auch häufige Fahrt von Norwegern nach Hjalltland, und viele mächtige Männer aus Norwegen flohen, durch König Harald geächtet, und begaben ſich auf Seezüge in den Weſten, hielten ſich im Winter auf den Orkneyjar oder Sudreyjar auf, und heerten im Sommer in Norwegen, und thaten hier dem Lande großen Schaden. Viele Vornehme waren aber auch, welche ſich dem König Harald unterwarfen, und ſeine Mannen wurden, und mit ihm im Lande blieben.“

2) Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 11: „Ketill Jamtl, ein Sohn des Jarls Oenundr in Sparabu, zog öſtlich über das Kjölgebirge, und eine zahlreiche Menſchenmenge mit ihm, und ſie hatten ihren ganzen Haushalt mit ſich. Sie rodeten die Waldungen, und bevölkerten weite Strecken; das Land wurde ſpäter Jamtaland genannt. Ein Enkel Ketils war Þorir Helsingr; er floh wegen Todtſchlags aus Jamtaland, und öſtlich über die dortigen Waldungen, und wohnte dort, und zu ihm zog dahin eine Menge von Leuten, man nannte das Land Helſingjaland, und es reicht daſſelbe oſtwärts bis zur See. Das ganze öſtliche Helſingjaland aber, an der See hin, bevölkerten Schweden.

Digitized by Google

wandern nach den Orkneyjar oder Orkneys[1]), den Suðreyjar oder Hebriden, oder nach Hjaltland oder den Shetland-Inseln, oder auch wohl nach dem Schottischen Festlande und Irland aus, wo sofort eine Reihe unabhängiger Norwegischer Reiche entsteht, und bei fortwährenden Kämpfen der einzelnen Nordischen Herrscher unter sich und mit der Keltischen Urbevölkerung, dann auch häufigen Heerzügen in's Norwegische Stammland, das bewegteste Leben sich bildet. Wieder Andere unternemen Heerfahrten nach Frankreich, um dort Beute und Unterhalt, oder auch eine neue bleibende Heimat zu finden; die gräßlichen Verwüstungen dieses Landes durch die Normannen, die freilich ihren Anfang schon weit früher genommen haben, erreichen jetzt eine früher unerhörte Ausdehnung, und eben jetzt wird von dem, freilich nicht aus politischen Gründen, aus Norwegen verbannten Rolfr, dem Rollo der Fränkischen Annalisten, in der Normandie eine bleibende Norwegische Herrschaft begründet[2]). Wieder Andere begeben

---

Als aber König Harald Harfagr das Reich sich unterwarf, da floh wieder vor ihm eine große Menschenmenge aus dem Lande, Thrönder und Naumthaler, und damals wurden wieder neue Striche bewohnt um Jamtaland, und Manche zogen sogar bis Helsingjaland. Die Helsinger hatten übrigens ihre Handelsverbindungen nach Schweden, und waren überhaupt diesem Reiche unterthan; die Jämter aber lagen ziemlich in der Mitte, und Niemand beachtete sie, bis König Hakon Frieden und Handelsverbindung mit Jamtaland anknüpfte, und die vornemeren Männer daselbst sich zu Freunden machte. Sie kamen später von Osten her zu ihm, und versprachen ihre Unterwerfung und die Entrichtung einer Schatzung, und wurden seine Unterthanen, denn sie hörten von ihm nur Gutes; sie wollten lieber seinem Königthume unterthan sein, als dem Schwedenkönige, denn sie waren aus Norwegischem Stamme entsproßen; er aber gab ihnen Gesetze und Landrecht. So thaten auch alle diejenigen Helsingier, die von der Nordseite des Kjölgebirges herstammten." — Vgl. auch Landnama, V, c. 12. (Islendinga S. I, 243).

1) Orkneyinga S. p. 1: „Es wird erzählt, daß in den Tagen des Harald Harfagr die Orkneyjar bevölkert wurden; vordem war da nur ein Schlupfwinkel für Seeräuber gewesen." — Die Nachricht bezieht sich indeß wohl nur auf die Norwegische Bevölkerung, denn anderweitige Bewohner hatten die Orkneyjar schon früher.

2) Heimskr. Haralds S. h. harf. c. 24: „Rolfr war ein gewaltiger Seeräuber; er war so großen Wuchses, daß ihn kein Pferd zu tragen vermochte, und er gehen mußte auf allen seinen Zügen: so nannte man ihn Rolf den Fußgänger (Gaungo-Rolfr). Er heerte viel im Ostlande. Eines Sommers, da er von einem Seezuge vom Osten zurückkam nach Viken, hieb er einen Strandhieb (d. h. nam sich gewaltsam Vieh zur Verköstigung der See-

Digitized by Google

ſich nach England, und verſtärken dort die Macht der ſtammverwandten Dänen; endlich aber fällt auch eben in dieſe Zeit die erſte Entdeckung und Bevölkerung der Färeyjar[1]) und der Inſel Island, und namentlich nach dieſer letzteren richtet ſich ſofort der Hauptſtrom der Auswanderung Seitens derjenigen, welchen es nicht um ein wildes Abentheurerleben, ſondern um die dauernde Begründung eines ruhigen Wohnſitzes, nur unbeläſtigt durch den Druck des neuen Königthumes, zu thun war. So wird denn die Begründung der Alleinherrſchaft in Norwegen, und namentlich der ſie begleitende Eingriff in die althergebrachte Freiheit des Grundbeſitzes, zur beſtimmenden Urſache für die Bevölkerung der Inſel, mit deren Geſchichte und Verfaßung wir uns hier zu beſchäftigen haben; eben dieſe ihre Bedeutung mag es entſchuldigen, wenn wir uns mit ihrer Darſtellung vielleicht etwas allzu weitläufig befaßt haben.

Was wir aber über die Urgeſchichte Islands wißen, iſt Folgendes. Wieferne die Römer und Griechen von der Inſel irgend welche Kunde hatten, und ob ihr Thule Island, oder eine der Orkneyſchen, Shetländiſchen Inſeln oder der Faröer geweſen ſei, mögen wir füglich dahin geſtellt ſein laßen. Schon wichtiger iſt, daß die Inſel bereits im 8ten Jahrhundert, alſo lange zuvor, ehe ſie von Norwegen aus entdeckt und bevölkert wurde, den Irländern bekannt war, mehrfach von ihnen beſucht wurde, und ſogar bereits einige, wenn auch weder zahlreiche noch dauernde, Bevölkerung von Irland aus erhalten hatte. Wir haben aber hierüber von zwei verſchiedenen Seiten her glaubhafte Berichte. Einerſeits nämlich erzählt der Irländiſche Mönch **Dicuilus**, welcher im Jahre 825 ein Werk **de mensura orbis terrae** ſchrieb,

---

uigen). Der König Harald war damals in Biken; er wurde ſehr zornig, da er dieß erfuhr, denn er hatte ſchwere Strafe darauf geſetzt, wenn Jemand im eigenen Land rauben würde. Der König machte am Ding bekannt, daß er den Rolf aus ganz Norwegen als Aechter verweiſe. — — Göngu Rolf fuhr ſodann weſtwärts über die See nach den Sudreyjar, und von da weſtlich nach Welſchland, und heerte da, und erwarb ſich da ein großes Jarlsreich, und bevölkerte es vorwiegend mit Norwegern, und es iſt das Land fortan Normandie (Nordmandi) genannt."

1) **Färeyinga S.** c. 1: „Ein Mann wird uns genannt **Grimr kamban**; er ließ ſich zuerſt auf den Färeyjarn nieder, in den Tagen des Harald Harfagr; da floh eine Menge von Leuten vor ſeiner Gewaltthätigkeit, und Einige ließen ſich auf den Färeyjarn nieder und ſiedelten ſich da an, Andere aber ſuchten nach anderen unbewohnten Landen."

Digitized by Google

daß mindeſtens 30 Jahre früher mehrere Geiſtliche, mit denen er ſelbſt geſprochen, die Inſel Thile (Thule) beſucht hätten, und gibt nach deren Erzählungen Nachrichten über den Sonnenſtand daſelbſt, die deutlich zeigen, daß darunter Island zu verſtehen iſt[1]); andererſeits aber berichten auch Isländiſche Quellen von einer Urbevölkerung der

1) Dicuili liber de mensura orbis terrae (edd. Walckenaer; Paris 1807), cap 7: Trigesimus nunc annus est a quo nuntiaverunt mihi clerici, qui a kl. (kalendis) februarii usque kl. (kalendis) augusti in illa insula (es war nach altklaſſiſchen Berichten von Thule die Rede geweſen) manserunt, quod, non solum in ästivo solstitio, sed in diebus circa illud, in vespertina hora, occidens sol abscondit se quasi trans parvulum tumulum: ita ut, nihil tenebrarum in minimo spatio ipso fiat; sed quicquid homo operari voluerit, vel peduculos de camisia abstrahere, tanquam in präsentia solis potest: et, si in altitudine montium ejus fuissent, forsitan nunquam sol absconderetur ab illis. In medio illius minimi temporis medium noctis fit in medio orbis terrae; et id circo mentientes falluntur, qui circum eam concretum fore mare scripserunt, et qui a vernali äquinoctio usque ad autumnale continuum diem sine nocte, atque ab autumnali, versa vice, usque ad vernale äquinoctium assiduam quidem noctem, dum illi navigantes in naturali tempore magni frigoris eam intrabant, ac manentes in ipsa, dies noctesque semper präter solstitii tempus alternatim habebant: sed, navigatione unius diei ex illa ad boream congelatum mare invenerunt. Sunt aliä insulä multä in septentrionali Brittanniä Oceano, quä a septentrionalibus Brittanniä insulis duorum dierum ac noctium recta navigatione, plenis velis, assiduo feliciter adiri queunt. Aliquis prbt (presbyter) religiosus mihi retulit quod, in duobus ästivis diebus, et una intercedente nocte, navigans in duorum navicula transtrorum, in unam illarum introivit. Illä insulä sunt aliä parvulä. Fere cunctä simul angustis distantes fretis, in quibus in centum ferme annis (d. h., mit Dahlmann, Geſch. v. Dännem. II, 106—7, ſeit hundert Jahren) heremitä ex nostra Scotia navigantes habitaverunt. Sed, sicut a principio mundi desertä semper fuerunt; ita, nunc causa latronum Normannorum, vacuä anachoritis, plenä innumerabilibus ovibus, ac diversis generibus multis nimis marinarum avium. Nunquam eas insulas in libris auctorum memoratas invenimus. — Letronne, in ſeinen Recherches géographiques et critiques sur le livre de mensura orbis terrä (Paris, 1814), welchem auch Dahlmann folgt, ſucht, p. 133—46, darzuthun, daß die erſtere Inſel Island, die letztere Inſelgruppe dagegen die der Faröer ſei; Erſteres iſt entſchieden richtig, Letzteres kaum wohl über allen Zweifel erhoben, wenn auch die innumerables aves zu dem Namen der Inſeln Färeyjar d. h. Schaafinſeln, recht wohl ſtimmen. Die Nachricht über Island iſt unter Beda's Namen ſchon in des Konrad von Auerſperg Chronik übergegangen; vgl. Lappenberg, in Pertz, Archiv, VI, 889.

Digitized by Google

Insel, welche die ersten Norwegischen Ansiedler bereits vorgefunden hätten: aus einzelnen von ihnen herrührenden Gegenständen schloß man bereits im 12ten Jahrhundert, daß diese ersten Bewohner Islands Irländer und Christen gewesen seien[1]), und auf diesen letzteren Umstand weist auch der von den Isländern ihnen beigelegte Name, Papar, d. h. Pfaffen, hin[2]). Doch hat für uns auch diese Urbevölkerung wenig Bedeutung, da dieselbe mit der späteren Entdeckung der Insel von Norwegen aus in keinem Zusammenhange steht, und vor der Norwegischen Einwanderung, wie es heißt aus christlichem Abscheu vor dem Umgange mit Heiden, sich sofort völlig zurückzog.

Die erste Entdeckung Islands von Norwegen aus, mit welcher hiernach eigentlich erst die Geschichte der Insel beginnt, wird uns

---

1) Islendingabok. c. 1. (Islend. S. I, 4—5). „Damals wohnten hier Christenleute, welche die Nordleute Papar nennen; sie zogen aber später weg, darum daß sie nicht mit Heidenleuten hier zusammen sein wollten, und sie ließen zurück Irische Bücher, und Glocken und Krummstäbe; daraus konnte man entnemen, daß sie Irländer gewesen waren." — Landnama, prolog. (ebenda, I, 23): „Ehe aber Island von den Nordmännern bevölkert wurde, waren hier Leute, welche die Nordmänner Papar nannten; sie waren Christenleute, und man glaubt, daß sie von Westen über das Meer gekommen seien, weil man von ihnen zurückgelaßene Irische Bücher fand, und Glocken, und Krummstäbe, und noch mehrere Gegenstände, aus denen man entnemen konnte, daß sie Westmänner (d. h. Irländer) waren. Dergleichen fand sich aber östlich zu Papey, und zu Papyli; auch ist in Englischen Büchern deßen gedacht, daß in jener Zeit zwischen beiden Landen die Schiffahrt gieng." Vgl. Landn. IV, 11 (ebenda, p. 206): „Ketill wohnte in Kirkjubär; dort hatten vordem Papar gewohnt, und durften sich darum Heiden nicht da ansiedeln;" und ebenda p. 207: „Hildir wollte sein Hauswesen nach Ketils Tod nach Kirkjubär verlegen, weil er meinte, daß Heidenleute wohl dort wohnen könnten; da er aber nahe an den Gutszaun kam, fiel er plötzlich todt nieder; er liegt dort im Hildishaugr (dem Grabhügel des Hildir)." — Mit der Vorrede zur Landnama stimmt übrigens auch die Olafs Tryggvasonar S. c. 110 (Fornm. S. I, 233) und das Bruchstück in den Fornm. S. XI. p. 403—16, cap. 3, p. 410, überein. Vgl. auch die unten anzuführende Stelle des Mönchs Theodorich.

2) Der Name, der wohl, mit Dicuilus Bericht über die Färöer (?) sich begegnend, nur auf Einsiedler hinweist, ist noch in einigen Isländischen Ortsnamen (Papey, Pfaffeninsel; Papyli-Papbyli, Pfaffenwohnort) erhalten; ähnliche Namen finden sich aber auch, vielleicht aus gleichen Gründen, auf den Orkney- und Shetland-Inseln; vgl. Antiquitates Americanæ, p. 205. not. a, und die hier angeführten Stellen.

Digitized by Google

aber folgendermaßen geſchildert [1]). Ein Mann Schwediſcher Abkunft, aber in Dänemark angeſeßen, Gardar mit Namen, war es, der zu-

1) Die Quellen über dieſen Punkt ſtimmen nicht vollkommen unter ſich überein, weßhalb denn auch die Erzählungen der Neueren vielfach unter ſich abweichen, namentlich wird die Reihenfolge und Zeitbeſtimmung der einzelnen Entdeckungsfahrten ſehr verſchieden angegeben; vgl. hierüber Grönlands historiske Mindesmärker, I, p. 88—103, in der Note. Als Quellen: Theodorius Monachus de regibus vetustis Norwagicis, c. 3, (bei Langebeck, V, 315): Regno Haraldi nono, vel, ut quidam putant, decimo, navigaverunt mercatores quidam ad insulas, quas nos Pharias (Faröer) vocamus, ibique tempestate correpti, multum diuque fatigati, per Oceanum tandem appulsi sunt ad quandam terram valde remotam, quam quidam arbitrantur esse Thule insulam. Sed nos, quia nescimus rei veritatem, nec affirmamus nec negamus. Adscendentes itaque de navi, et circumquaque vagantes, sed et montana conscendentes, nihil penitus repererunt humanâ habitationis. Reversi igitur in Norwagiam, nunciaverunt terram, quam invenerant, multumque laudantes, plures animaverunt ad quärendum. Inter quos tum präcipue vir quidam nobilis, Ingulfus nomine, de provincia quâ dicitur Horchaland (lese: Hordaland), navem paravit, socerumque suum sibi Hiorleifum (lese: Hiorleifum) nomine, cum multis aliis, associavit, praedictam terram quäsivit, invenit, et cum suis inhabitare cöpit, anno pene decimo regni Haraldi. Et tunc primum illa terra inhabitari cöpit, quam modo Islandiam vocamus, präter quod paucissimi ex Hybernia insula, id est, Britannia minori, ibi creduntur antiquitus fuisse ex quibusdam indiciis, repertis videlicet libris eorum et nonnullis utensilibus. Präcesserant duo quidam tamen in tali negotio prädictum Ingulfum, quorum primus vocabatur Garthar, et ab illo imprimis terra cognominata fuit Gartharsholmr: Alter vero Floke dictus est. Sed de hac re ista sufficiant. — Vgl. über Theoderichs Isländiſche Quellen Dahlmann, Forſchungen, I, 365 u. f. w. — Landnama I, c. 1 (Isl. 25 — 6): „Es wird erzählt, daß Leute von Norwegen nach den Faröern fahren ſollten, Einige nennen darunter den Seeräuber Naddoddr, ſie wurden aber weſtwärts in die See verſchlagen, und fanden da ein großes Land; ſie giengen an der Oſtküſte auf einen hohen Berg hinauf, und ſahen ſich weit um, ob ſie nicht Rauch ſehen möchten oder ſonſt eine Spur davon, daß das Land bewohnt ſei, ſie erblickten aber Nichts. Im Herbſt fuhren ſie nach den Faröern zurück, und als ſie von dem Lande abfuhren, fiel auf die Berge viel Schnee, und darum nannten ſie das Land Schneeland; ſie lobten das Land aber ſehr. Da wo ſie gelandet waren, heißt man es jetzt Reidarfjöll an der Oſtküſte; ſo erzählte der Prieſter Sämundr hinn fröði (der Gelehrte). Ein Mann hieß Gardar, des Svafarr Sohn, Schwediſchen Geſchlechts; er fuhr aus Schneeland zu ſuchen, auf die Weiſung ſeiner der Zukunft kundigen Mutter; er kam ans Land öſtlich des öſtlichen Vorgebirges Horn, wo damals ein Hafen war. Gardar ſegelte um das Land herum, und wußte daher, daß es eine Inſel ſei; den Winter über blieb er im Norden zu Husavik (der Haus-

Digitized by Google

erſt die Inſel entdeckte, ſei es, daß er, einer Prophezeiung ſeiner Mutter folgend, ſie ſuchte, oder daß er, was wahrſcheinlicher lautet,

---

bucht) am Meerbuſen Skjalfandi, und baute da ein Haus. Im Frühjahre, da er wieder ſeefertig war, verlor er einen Mann in einem Bote, der Nattfari hieß, und mit ihm einen Knecht und eine Magd, er wohnte aber ſeitdem an dem Orte, der Nattfaravik heißt. Gardar aber fuhr nach Norwegen und lobte das Land ſehr; er war der Vater des Uni, des Vaters des Hroarr Tungugoði. Nachdem wurde das Land Gardarsau genannt, und es war damals zwiſchen den Gebirgen und der Küſte Wald." So der gedruckte Text; andere Recenſionen weichen aber bedeutend ab, indem ſie z. B. über Abſtammung und ſonſtige Verhältniſſe des Naddoddr, über die Beſitzungen des Gardar in Seeland u. dgl. Genaueres angeben, oder die Veranlaßung ſeines Kommens nach Island in eine Reiſe nach den Hebriden ſetzen, gelegentlich deren er verſchlagen worden ſei; namentlich aber ſetzt der älteſte Text, worüber zumal in den Gröml. hist. Mindesm. das Nähere einzuſehen iſt, Gardars Reiſe vor die des Naddoddr. Der letztere Punkt wird beſtätigt durch Njala, c. 19: „Hroarr Tungugodi, ein Sohn des Uni des Ungebornen (d. h. wohl posthumus), eines Sohnes des Gardar, der Island entdeckte," während es ebenda, c. 47 nur heißt: „ſie war eine Tochter des Marr, eines Sohnes des Runolfr, des Sohnes des Naddóðr von den Faröern;" ferner durch Landnama, 4 (p. 190): „Uni der Däne oder der Ungeborene, ein Sohn des Gardar, der Island entdeckte," (nach einer Hs. „zuerſt entdeckte"). Die weitere Erzählung iſt dagegen in allen Recenſionen weſentlich gleichlautend, — c. 2 (p. 26—8): „Floki, des Vilgerdr Sohn, hieß ein großer Seeräuber; er machte ſich aus Rogaland auf, das Schneeland zu ſuchen. Sie lagen im Smjörsund; er fieng ein großes Opfer an, und heiligte ſich drei Raben, die ihm den Weg weiſen ſollten, denn damals hatten die Seeleute in den Nordlanden noch keinen Weiſungsſtein (d. h. Magnet). Da, wo das Opfer war gehalten worden, richteten ſie einen großen Steinhaufen auf, den ſie des Floki Steinhaufen (Flokavarði) nannten, er liegt aber da, wo Hörðaland und Rogaland ſich ſcheiden. Er fuhr zuerſt nach Hjaltland, und lag dort im Flokavogr (der Bucht des Floki); da ertrank ſeine Tochter Geirhildr im Geirhildarvatn (dem Waßer der Geirhild). Mit Floki war zu Schiff ein Bauer, der Thorolf hieß, und ein anderer Namens Herſulf und Fari, von den Sudreyjar. Floki ſegelte von hier nach den Færeyjar, und verheirathete dort eine Tochter; von dieſer ſtammt Þrandr zu Gata ab. Von hier ſegelte er in das Meer hinaus mit den 3 Raben, die er in Norwegen geweiht hatte; und da er den erſten losließ, flog er gleich zum Vorderſteven zurück, der zweite flog in die Luft auf, aber auch zum Schiffe zurück; der dritte aber flog vom Vorderſteven an ab nach der Seite zu, nach welcher hin ſie denn auch das Land fanden. Sie kamen aber öſtlich nach dem Vorgebirge Horn; da ſegelten ſie ſüdwärts dem Lande entlang; da ſie aber weſtwärts um Reykjanes herumſegelten, und ſich der Meerbuſen öffnete, ſo daß ſie Snäfellsnes ſahen, da ſprach Fari: das muß ein großes Land ſein, das wir gefunden haben, denn hier iſt großer Waßerlauf; ſeitdem heißt es dort Faxaos (Mündung des Fari). Floki und die Seinigen ſegelten nun weſtwärts um den

Digitized by Google

auf einer Fahrt nach den Hebriden dahin verschlagen wurde. Er umsegelte das Land, fand, daß es eine Insel und waldreich sei, und gab ihr den Namen **Garðarsholmr**, d. h. Gardarsau. — Etwas später fuhr der Seeräuber **Naddoddr** von den Farörern, auf welchen er sein Standquartier aufgeschlagen hatte, gegen Westen, wurde verschlagen, und kam an die von Gardar entdeckte Insel; auch ihm gefiel das Land, und er nannte es aus Veranlassung eines heftigen Schneefalles **Snäland**, d. i. Schneeland. — Nach ihm besuchte die Insel, und zwar bereits in der bestimmten Absicht, ihre Lage und Beschaffenheit näher kennen zu lernen, ein anderer Seeräuber, **Floki**, aus **Rogaland** in Norwegen; von geweihten Raben geleitet, und daher fortan **Hrafna-Floki**, d. h. Rabenfloki, genannt, gelangte er zur Insel, auf der er sich umsah, und den Winter über wohnte: von dem vielen Treibeise gab er ihr den seitdem geltenden Namen **Island**, Eisland. Nach Norwegen zurückgekehrt, wollte **Floki** nicht viel Gutes von dem Land zu erzählen wißen; einer seiner Begleiter aber, **Herjulfr**, berichtete getreulich Gutes wie Schlimmes, während ein anderer, **porolfr**, umgekehrt seines Lobes gar kein Ende wußte, und erzählte, wie dort von jedem Grashalme Butter träufele; er hieß fortan **porolfr Smjör**, d. h. Butter-Thorolf. — Durch die erwähnten drei Reisen ist nun Islands Entdeckung für den Skandinavischen

---

Breiðafjörðr, und landeten, wo es jetzt Vatnsfjörðr heißt, an den Barðaströnd; der Meerbusen war voller Fischfangs, und vor lauter Fischen kamen sie nicht zum Heueinbringen, und so starb ihnen alles ihr Hausvieh im Winter; das Frühjahr war etwas kalt. Da gieng Floki nordwärts auf einen Berg, und sah einen Meerbusen voller Treibeis, daher nannten sie das Land Island. Im Sommer fuhren sie aber, wurden indeß spät segelfertig. Man sieht aber noch ihre Hausstelle innerhalb von Bransläkr, und ihre Schiffhütte, und ihre Kochstätte. Sie kamen nicht bei Reykjanes vorbei, und dort verloren sie ein Boot, auf welchem sich Herjulf befand, er kam aber nach Herjolfshöfn (Herjulfshafen). Floki kam in den Hafnarfjörðr; an einem Strande fanden sie außen am Meerbusen einen Walfisch, und nannten ihn darum Hvaleyri (Walfischstrand); da fand sich Herjulf wieder zu ihnen. Im Sommer segelten sie nach Norwegen. Floki schmähte sehr auf das Land, Herjulf aber sagte von ihm Gutes wie Böses. Thorolf dagegen sagte, daß von jedem Halme in dem Lande, das sie gefunden hätten, Butter träufle; darum wurde er Butter-Thorolf genannt." — Mit der **Landnama**, und zwar mit deren neueren Recensionen, stimmt übrigens im Wesentlichen auch die **Olafs Saga Tryggvasonar**, c. 113 — 5. (Fornm. S. I, 234 — 7), und das **Bruchstück der Fornm. S.** XI, c. 6 — 8 (p. 411 — 2).

Digitized by Google

Norden vollkommen festgestellt; sie fallen aber aller Wahrscheinlichkeit nach insgesammt in die Jahre 860—70, eine bestimmtere Zeit für jede einzelne Reise läßt sich dagegen in keiner Weise angeben, zumal bei den zahlreichen Verschiedenheiten, welche sich in den Angaben unserer Quellen finden.

Kaum ist aber die Entdeckung der Insel einigermaßen genügend gesichert, so beginnt auch bereits die Einwanderung in das neu aufgefundene Land. Der Erste, der nach Island zog, um sich dort bleibend niederzulaßen, war ein gewißer Ingolfr; seine, nach vorläufiger Untersuchung des Landes im Jahre 870, ungefähr um das Jahr 874 begründete Niederlaßung verlegte er bald, nämlich um 877, an die Stelle im Südlande, an welcher sich noch jetzt der Hauptort der Insel befindet, nach Reykjavik (dem Meerbusen des Rauches [1]). — Dem ersten Ansiedler folgen rasch andere; aus allen Theilen von Norwegen, und auch aus anderen Landen, soweit die Nordische Zunge reicht, aus Schweden also und aus Dänemark, aus England, Schottland und Irland, schließen sich zahlreiche Genossen an, doch so, daß die Norwegische Landsmannschaft, die freilich auch über die Brittischen Inseln bereits verbreitet war, das entschiedene und allein in Betracht kommende Uebergewicht behauptet. Die Gründe, welche den Einzelnen zum Wandern bestimmen, sind dabei sehr verschiedener Art; oft ist es, wie bei Ingolfr selbst, ein Verbrechen, namentlich ein Todtschlag, welcher das Vaterland zu meiden zwingt, — anderemale treibt die bloße Wanderluſt [2]), oder allenfalls der Ueberdruß an den bisher betriebenen Handelsgeschäften [3]), oder es reizt der günstige Ruf von Islands trefflicher Landesbeschaffenheit [4]), — Manchen ver-

1) Ueber ihn siehe Islendinga Bok, c. 1; Landnama, I, c. 3—9; Olafs S. Tryggvasonar, c. 116—7. (Fornm. S. I, 237—42).

2) Landn. III, c. 11 (Isl. S. I, 153): „Bruni der Weiße hieß ein angesehner Mann, ein Sohn des Jarls Harekr aus den Hochlanden; er fuhr aus bloser Neigung (af fysi sinni) nach Island.“ Ebenso Landn. V, c. 3, p. 220.

3) z. B. Landn. III, c. 1 (Isl. S. I, 131): „Skutaðar-Skeggi hieß ein angesehener Mann in Norwegen; sein Sohn war Björn, welchen man den Pelz-Björn nannte, weil er ein Holmgardsfahrer (d. h. Nowgorodfahrer) war. Da ihm die Kauffahrten zuwider wurden (er honum leiddust kaupferðir), fuhr er nach Island.“

4) Darüber, was man an der Insel schätzte, vgl. neben der sogleich anzuführenden Stelle der Laxdäla S., z. B. Vatnsdäla S. c. 10. (p. 46,

Digitized by Google

lockt das Beispiel Anderer, oder die Einladung vorangegangener Verwandter oder Befreundeter, — zuweilen läßt auch wohl eine Prophezeiung dem keine Ruhe, der an sie glaubt[1]); bei Weitem in den meisten Fällen aber sind es die politischen Umwälzungen im Mutterlande, welche die Zahl der Auswanderer mehren, und fast regelmäßig wiederholen sich, wenn von den Gründen der Auswanderung Bericht gegeben wird, Ausdrücke wie: fyrir ofriki Haralds konungs, d. h. wegen der Gewaltthätigkeit des Königs Harald, u. dgl. m.[2]). Nur

edd. Werlauff): „Grimr erklärte, daß er glaube, es sei umsonst mit der eigenen Bestimmung zu streiten; ich gedenke im Sommer mit meinem Bruder nach Island zu fahren: es laßen sich dieß nun Viele gefallen, wenn sie auch angesehene Leute sind; es ist mir Gutes berichtet von den Verhältnißen des Landes, wie daß das Vieh im Winter selbst seine Nahrung im Freien findet, in jedem Waßer aber Fische sind, und große Waldungen da sind, und daß man frei ist von jedem Angriffe eines Königs oder anderer gewaltthätiger Männer." Vgl. auch Eyrbyggia S. c. 3: „Das war um 10 Winter später als Ingolf, des Oern Sohn, ausgefahren war um in Island sich niederzulaßen; und es war diese Fahrt allgemein bekannt geworden, weil die Leute, welche von Island kamen, die Hülfsmittel des Landes als gut priesen."

1) So z. B. läßt sich hiedurch Ingimundr bestimmen. Wider Willen war ihm von einer weisen Frau seine Zukunft verkündet worden, wie daß er nach Island fahren, und dort ein angesehener Mann werden werde; da er die Weissagung verspottete, wurde ihm als Wahrzeichen gesagt, daß ein werthvolles Kleinod ihm bereits jetzt verloren sei, und auf Island im Walde an der Stelle liege, wo er dereinst seine Wohnung nemen werde. Ingimund, der bei König Harald gut angeschrieben ist, mag noch immer von der Fahrt Nichts wißen, beerbt seinen Vater in Norwegen, heirathet daselbst; immer aber peinigt ihn der Gedanke an jene Verkündung. Endlich wendet er sich an 3 Finnen, die mit der diesem Volke eigenen Zauberkunst unter Zurücklaßung ihres Leibes nach Island fahren; nach 3 Tagen kehren die Seelen in die Leiber zurück, und jetzt berichten die Boten über die Lage und Beschaffenheit des Landes, sowie über jenes Kleinod, welches sie gefunden, aber nicht hatten mitnemen können. Jetzt entschließt sich endlich Ingimund zur Auswanderung, aber, wie er selbst sagt, „mehr des Geschickes und der Bestimmung wegen, als aus eigener Lust." Vatnsdäla S. c. 10—2.

2) Vgl. z. B. die lebendige Schilderung in Laxdäla S., c. 2: „Gegen das Ende der Tage des Ketill flatnefr (d. Stumpfnase) erhub sich das Reich des König Harald Harfagr, so daß kein Fylkiskönig mehr im Lande bestehen konnte oder sonst ein Gewalthaber, soferne er nicht aus Haralds Hand seinen Titel empfangen hatte. Und da Ketill erfuhr, daß König Harald ihm (er war ein mächtiger Herse) das gleiche Schicksal wie andern mächtigen Männern zu bereiten gedenke, daß ihm nämlich seine Angehörigen bußlos erschlagen würden, und er selbst zum Pächter (leigumaðr) gemacht würde, da berief

Digitized by Google

dieſer letztere Umſtand macht uns begreiflich, warum es gerade die angeſehenen Leute ſind, welche vorzugsweiſe die Wanderung wählen, — Leute von königlichem Stamme, Nachkommen von Jarlen und Herſen, daneben anſehnliche Bauern, u. dgl. werden uns in großer Zahl unter den erſten Anſiedlern genannt; — nur jener Umſtand erklärt uns ferner die außerordentlich große Zahl der Auswanderer, welche ſich in verhältnißmäßig kurzer Zeit nach Island wendet. Nach der letzteren Seite hin finden wir, daß König Harald, um nur der Verödung des eigenen Landes vorzubeugen, geradezu die Auswanderung mit einer Steuer belegen mußte[1]), und der König ſelbſt

---

er ſeine Verwandten zu einer Verſammlung, und ſprach alſo: Das Verfahren König Haralds gegen uns iſt euch bekannt, und ich brauche daran nicht zu erinnern; denn es iſt uns nöthiger, über die Schwierigkeiten zu berathen, die uns jetzt bevorſtehen. Sicher weiß ich die Feindſchaft K. Haralds gegen uns, und es ſcheint mir, daß uns nur ein doppelter Ausweg bleibt, entweder aus dem Lande zu fliehen, oder Jeder an ſeinem Orte erſchlagen zu werden; nun würde ich zwar vorziehn denſelben Tod zu erleiden wie meine Verwandten, ich will aber euch durch meine Hartnäckigkeit nicht in ſo ſchwere Lage bringen, denn ich kenne euere, meiner Verwandten und Freunde, Sinnesart, daß ihr euch nicht von mir trennen würdet, wenn es auch noch ſo gefährlich wäre, mir zu folgen. Da antwortete Björn, ein Sohn Ketils: meine Anſicht hierüber will ich gleich ausſprechen. Ich will nach dem Beiſpiel vornemer Männer handeln, und aus dieſem Lande fliehen; ich glaube nicht dadurch meinen Ruhm zu mehren, daß ich daheim die Knechte König Haralds erwarte, und mich von ihnen aus meinem Eigenthum vertreiben oder gar todt ſchlagen laße. Dieſe Rede wurde beifällig aufgenommen, und ſie ſchien männlich geſprochen; man kam über den Entſchluß überein, daß man aus dem Lande ziehen wolle, denn die Söhne Ketils wünſchten dieß ſehr, und Niemand ſprach dagegen. Björn und Helgi wollten nach Island fahren, denn ſie glaubten von dieſem Lande viel Wünſchenswerthes gehört zu haben; ſie ſagten, die Beſchaffenheit des Landes ſei dort gut, und man brauche das Vieh nicht zu kaufen; — ſie erklärten, daß der Strand reich an (todt ausgeworfenen) Walfiſchen ſei, der Lachsfang gut, und zu jeder Jahreszeit der Fiſchfang zu betreiben ſei. Ketill aber ſagte: auf den Fiſcherplatz komme ich nicht mehr in meinem hohen Alter; zugleich erklärte er, daß er lieber weſtwärts über die See wolle, dort werde er geſchätzt werden; und er kannte dort weit umher das Land, weil er dort weithin Heerfahrten gemacht hatte.“ So geht es denn auseinander; Ketill geht nach Schottland, Björn aber und Helgi fahren ſofort nach Island. — Eine ähnliche Schilderung findet ſich in Vatnsdæla S. c. 10, und öfter.

1) Islendinga bok, c. 1: „Damals wurde die Fahrt von Norwegen hieher ſehr häufig, bis ſie endlich König Harald unterſagte, weil ihm das eigene Land zu veröden ſchien. Damals einigte man ſich dahin, daß Jeder-

Digitized by Google

beſchwert ſich darüber, daß ſo viele Leute heimlich und ohne ſeine Bewilligung wegzögen [1]); zugleich wird uns anderwärts berichtet, daß Island bereits in den erſten 60 Jahren nach der erſten Niederlaßung eine ſo große Bevölkerung erhalten habe, als die Inſel überhaupt jemals erreicht habe [2]). Dieſe letztere Angabe macht es uns möglich, die Zahl derjenigen, welche in der angegebenen Zeit in Island einwanderten, wenigſtens annähernd zu beſtimmen. Eine ungefähr um das Jahr 1100 vorgenommene Volkszählung ergab nämlich für das geſammte Land in runder Summe 38 Großhunderte, oder die Zahl von 4560 Bauern [3]); dabei waren aber nur Diejenigen gezählt worden, welche nicht nur mit eigenem Haushalte angeſeßen, ſondern auch mit Rückſicht auf den Betrag ihres Vermögens eine beſtimmte Abgabe zu bezahlen befähigt und verpflichtet waren. Berückſichtigt man nun die hier nicht eingerechneten ärmeren Bauern, ferner die ganze Maſſe der Nichtanſäßigen, der jüngeren Familienglieder, der Unfreien, endlich aller Weiber, ſo läßt ſich wohl allermindeſtens eine zehnfache Anzahl von Köpfen, alſo in runder Summe eine Geſammtbevölkerung von ungefähr 50,000 Seelen für das damalige Island

---

mann, der fortan hieher fahren wollte, und nicht eigens ausgenommen wäre, dem Könige 5 Unzen zahlen ſolle. — — Dieß war der Anfang der Abgabe, die man jetzt Landgeld (landaurar) nennt; man zahlte aber bald mehr bald weniger, bis Olaf der Dicke (d. h. der Heilige; regiert 1015—30) bekannt machte, daß Jedermann, der zwiſchen Norwegen und Island hin oder her fahre, dem Könige eine halbe Mark (= 4 Unzen) zahlen ſollte, mit Ausnahme der Weiber, oder der Männer, die er ausdrücklich ausnemen würde. So erzählte uns Þorkell, des Gellir Sohn."

1) Vatnsdæla S. c. 12, (p. 52): „Der König erwiderte, er möge dieß thun; ich glaube aber daß du dahin (nach Island) fahren wirſt; und es ſchickt ſich für dich, daß du mit meiner Erlaubniß fährſt: oder willſt du es auch heimlich thun, wie es jetzt ſo ſehr üblich wird? Ingimund antwortete: ich werde das nie thun, daß ich wider dein Gebot fahre."

2) Landn. V, c. 15, (Isl. S. I, 248): „So ſagen gelehrte Leute, daß das Land in 60 Wintern völlig bevölkert worden ſei, ſo daß es ſeitdem nicht mehr bevölkert worden ſei;" ebenſo die, noch ältere, Islendinga bok, c. 3.

3) Islendinga bok, c. 10: „Er hatte aber vorher (Biſchof Gizurr nämlich) die Bauern hier im Lande zählen laßen, und es waren da im Oſtviertel 7 volle Hunderte, im Südviertel aber 10, im Weſtviertel 9; aber im Nordviertel 12; ungezählt blieben dabei aber alle die in ganz Island, die den Dingfahrtskauf nicht zu zahlen hatten." — Daß die Hunderte Großhunderte ſind, d. h. zu 120, nicht zu 100 zu rechnen, ergibt der Sprachgebrauch der Zeit. — Aus obiger Quelle gefloßen: Kristni S. c. 12 (p. 112—4).

Digitized by Google

annemen; eine solche entspricht aber ziemlich dem dermaligen Stande der Bevölkerung auf der Insel, welchen Gliemann, den Angaben des Isländers Stephensen folgend, für das Jahr 1823 auf 49,269 Köpfe anschlägt[1]). Eine solche, für die damalige Zeit im Vergleich zur Gegenwart überaus beträchtliche Menschenmenge muß also in der kurzen Zeit von 60 Jahren in Island eingewandert sein.

Das Verfahren bei der Einwanderung und Niederlaßung in Island war aber folgendes[2]). In der Regel wird die Auswanderung von größeren Gesellschaften gemeinsam unternommen, an deren Spitze von vornherein ein einzelner Anführer steht; in den meisten Fällen sehen wir einzelne angesehene Männer sich zur Wanderung entschließen, diesen ihren Entschluß ihren Verwandten und Befreundeten, und namentlich auch ihrem ganzen Anhange von geringeren Leuten mittheilen, und es scheint sogar als ein, von billigen Männern freilich nicht leicht geübtes, Recht eines jeden Häuptlings gegolten zu haben, deren Anschluß an den von ihm beschloßenen Zug zu gebieten[3]). Je nach Umständen schließt sich dann eine größere oder geringere Zahl von Genoßen an, die sich aber eben dadurch jenem Anführer unterordnen, wiewohl unter ihnen nicht selten sehr angesehene Männer sich befinden; Weib und Kind, sowie eine je nach den Umständen größere oder kleinere Anzahl unfreier, freigelaßener, allenfalls auch freier Diener und Dienerinnen vergrößern auf jeden Fall den Zug.

1) Geographische Beschreibung von Island, p. 123.

2) Vgl. über diese Materie, neben den betreffenden Abschnitten in Dahlmann's Geschichte von Dännemark, Bd. II, auch die Abhandlung von H. Leo: Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums, in Raumer's historischem Taschenbuche, 6ten Jahrgange.

3) Vatnsdäla S. c. 12: „Hierauf hielt Ingimund für seine Freunde und die Häuptlinge mit großem Aufwande ein Gastmal, und bei diesem Male bat er um Stille, und sprach: ich beabsichtige meine Lage zu verändern, und gedenke nunmehr nach Island zu fahren, mehr des Geschickes und der Bestimmung wegen, als aus eigener Luft; jetzt ist aber allen Denen, die mit mir fahren wollen, dieß gestattet (heimilit), aber auch Denen, die dieß vorziehen, zurückzubleiben erlaubt (leifilgt). Seine Rede fand vielen Beifall, und man sprach, daß es zwar sehr Schade sei, daß er fortziehe, daß aber Wenige stärker seien als ihr Geschick; Viele erklärten sich auch bereit mit ihm nach Island zu fahren, und zwar Leute von großer Bedeutung, sowohl Bauern als Burschen" (bädi bändr ok lausamenn). — Vgl. auch die oben p. 41, not. 2, mitgetheilte Schilderung in Laxdäla S. c. 2, u. dgl.

Digitized by Google

Die ganze auf solche Weise gebildete Schaar wird zuweilen als frændalið oder skulldalið bezeichnet[1]) d. h. als ein Haufen von Verwandten oder Befreundeten; oft ist dieselbe sehr zahlreich, z. B. ziehen mit Ingimund viele angesehene Männer, ansäßige und nichtansäßige, — die Unnr (nach andern Quellen Auðr) djupauðga (d. h. die steinreiche) sehen wir, neben vielen Unfreien, von 20, nach andern Angaben gar 30, freien Leuten begleitet, über welche ein Mann die Aufsicht führt, der in Norwegen Herse gewesen war[2]), — Geirmundr heljarskinn (d. h. mit der todtenfarbigen Haut) hat vollends 50, nach anderen Handschriften sogar 80, Freigelaßene um sich[3]), neben welchen doch wohl unfreie und freie Begleiter nicht völlig werden gefehlt haben, u. dgl. m. Auf eigenen Schiffen pflegt man abzufahren[4]); die Richtung der Fahrt bestimmt der Anführer, allenfalls im Einvernemen mit den übrigen angeseheneren Männern unter der Gesellschaft. Den Ort der Niederlaßung pflegt man, so lange das Land noch keine zu ausgebreitete Bevölkerung hat, gern durch den Zufall bestimmen zu laßen, in welchem man allenfalls göttliche Fügung verehren will. Am Häufigsten kommt in dieser Beziehung vor, daß man die aus der Heimat mitgenommenen Pfeiler des dem Hausherrn in seiner Halle gebührenden Ehrensitzes (die öndvegissulur[5])), auf welchen allenfalls auch ein Götterbild eingeschnitzt

1) frændlið z. B. in Laxdæla S. c. 3; bei Björn Halldorson fehlt das Wort, während skullda-lið hier erklärt wird durch: familia et famulitium.

2) Landnama II, c. 15 (Isl. S. I, p. 85); vgl. Laxdæla S. c. 5 (p. 8), über die Zahl; ferner Laxd. c. 4: „Unnr hatte auch viele Männer mit sich, die viel werth waren und aus vornemem Geschlechte. Ein Mann wird uns Kollr genannt, der am Meisten werth war unter der Gesellschaft (förunevti) der Unnr; es kam dieß aber zumeist daher, daß er den Herfennamen führte." Landn. II, c. 16, (p. 85): „Kollr hieß ein Mann, des Veðrgrimr Sohn, eines Sohnes des Herfen Asi; er hatte die Aufsicht im Hause der Auðr, und war von ihr am Meisten geschätzt."

3) Landnama, II, c. 20 (Isl. S. I, 96); auch þorsteinn þorskabítr, freilich keiner der Einwanderer mehr, hat seine 60 Freigelaßenen um sich, Eyrbyggja S. c. 11.

4) Allenfalls kauft man sich wenigstens in einem eben abgehenden Schiffe eine Parte, Landnama III, c. 20 (Isl. S. I, 180).

5) Aundvegi, öndvegi, andvegi heißt der Mittelsitz auf der südlichen Bank in der Halle, weil die auf ihm Sitzenden der Sonne zugewandt sind; auch der Mittelsitz der nördlichen Bank, als der zweite Ehrenplatz, erhält den gleichen Namen, aber wohl erst später. Ueber die Ableitung vgl. Erichsen in der Gunn-

Digitized by Google

war [1]), in der Nähe des Landes ins Meer warf, in der Meinung, sich da niederzulaßen, wo dieselben ans Land treiben würden; man wählt dann, wenn sich jene nicht sogleich nach der Landung wieder finden, einstweilen provisorische Wohnsitze, die man aber sofort wieder aufgiebt, sowie sich die Pfeiler, wenn auch erst nach Jahren, finden. So sehen wir gleich den Ingolfr selbst 3 volle Jahre hindurch seine Pfeiler suchen [2]), den Þorðr Skeggi gar 10 oder 15 Jahre [3]), den Hrollaugr wenigstens ein Jahr [4]); Loðmundr sucht wieder 3 Jahre [5]),

laugs Ormstungu S. p. 139, wo auch eine Abbildung einer alten Halle beigegeben ist, und im Gloss. s. v. aundvegi; ferner Grimm, Grammatik, II, 715. Dahlmann, Gesch. v. Dänn. II, 125, not. 1, will von and und vegr, Wand, ableiten, aber der Wand kehren sich alle Sitze zu, nicht blos die beiden Ehrensitze; Jon Finsson, in dem der Ausgabe der Landnama von 1774 beigegebenen Glossare, s. v. öndvegi, leitet ab von önd, d. h. Hausgang, und meint, diesem sei der Sitz entgegengekehrt gewesen: in der That giebt auch Björn Halvorson önd, porticus, aber die Einrichtung der Isländischen Häuser scheint zu widersprechen. Björn selbst giebt öndvegis, apprime, z. B. öndvygisgodr vetr, mitissima hiems, daneben aber doch öndvegi, locus honoratissimus, in aula v. triclinio, soli v. vestibulo obversus. Jedenfalls war der Sitz von Säulen umgeben, und diese sind eben die öndvegissulur, (der von Leo, aug. O. p. 442, not., über diese Säulen erhobene Zweifel ist schon von Dahlmann. II, 112, not. 5, widerlegt).

1) So z. B. Eyrbyggia S. c. 4; siehe den Anhang, in welchem die ganze Darstellung der Einwanderung des þorolfr Mostrarskegg, die für die gesammte Urgeschichte Islands von der höchsten Bedeutung ist, im Zusammenhange mitgetheilt werden wird.

2) Landnama, I, c. 6. (Isl. S. I, 31): „Da aber Ingolf Island in Sicht hatte, warf er seine Hochsitzpfeiler über Bord, sich zum Heile; dabei sprach er seine Absicht aus, da wohnen zu wollen, wo die Pfeiler ans Land kämen. Ingolf landete aber hierauf da, wo man es jetzt Ingolfshöfði (Ingolfsspitze) nennt.“ Später zieht er nach Hjörleifshöfði, ebenda, c. 7, p. 33: „dann kehrten sie zurück nach Hjörleifshöfði, und Ingolf war hier den zweiten Winter, den Sommer darauf aber zog er westwärts der See entlang. Den dritten Winter war er unter Ingolfsfell (Ingolfsberg) westlich der Oelvusa; diesen Sommer aber fanden Vifill und Karli seine Hochsitzpfeiler unterhalb des Heidelands bei Arnarhvol;“ — ebenda, c. 8, p. 33: „Im nächsten Frühjahre fuhr Ingolf über die Heide; er wählte sich seinen Wohnplatz da, wo seine Hochsitzpfeiler ans Land gekommen waren, und wohnte in Reykjarvik; da befinden sich noch seine Hochsitzpfeiler in dem Feuerhause“ (d. h. dem heitzbaren Gemache).

3) Landnama, I, c. 10. p. 34—35; IV. c. 7, p. 198.

4) Landnama, IV, c. 9, p. 202.

5) Landnama, IV, c. 5. p. 193.

Digitized by Google

und auch Hasteinn richtet sich in der Wahl seines Wohnortes nach den über Bord geworfenen Hochsitzpfeilern, wobei noch besonders hervorgehoben wird, daß dieß at fornum sið, nach alter Sitte, geschehen sei[1]): alle diese Leute aber, und die angegebenen Beispiele ließen sich leicht unendlich vermehren, wählen ihren Aufenthalt da, wo die Pfeiler landen, und geben, wenn sich diese erst später, wenn auch in noch so großer Entfernung, finden, den einstweilen gewählten Aufenthalt deßhalb sofort auf. Zuweilen wird die Sitte auch wohl in etwas abweichender Gestalt geübt; so sehen wir in einem Falle, da der Anführer einer auswandernden Gesellschaft auf offener See stirbt, von dessen Sohn den Sarg mit der Leiche über Bord werfen, um dort seine Niederlaßung zu begründen, wo er ans Land treiben würde[2]); in einem andern Falle läßt Einer, aber freilich von einem Meermännlein belehrt, sein Roß laufen, um da seinen Wohnsitz zu wählen, wo dieses unter seiner Last sich niederlegen würde[3]). — Andere halten derartige Ver-

1) Landnama, V, c. 9, p. 234; die setstokkar, d. h. Sitzpfeiler, bezeichnen hier wie an manchen andern Stellen dasselbe, was sonst die öndvegissulur.

2) Landnama, I, c. 18, p. 47; die Quelle ist aber Eigla, c. 27, p. 126—9: „Da sie aber weit in der See waren, verschlimmerte sich die Krankheit des Kveldulfr; da es nun dahin kam, daß er dem Tode sich nah fühlte, berief er seine Schiffsgenoßen zu sich, und sagte ihnen, wie es ihm scheine, daß ihre Wege sich in Kurzem trennen würden, denn, sagte er, ich war früher nie zu Krankheiten geneigt. Wenn es aber so geht, wie es mir nun am Wahrscheinlichsten däucht, daß ich sterbe, so macht mir einen Sarg, und werft mich über Bord; es müßte ganz anders gehen, als ich mir gedacht hatte, wenn ich nicht nach Island kommen und dort Land nemen sollte. Ihr sollt meinem Sohne Grimr meinen Gruß bringen, wenn ihr ihn wieder trefft, und saget ihm dazu, wenn es geschehe, daß er nach Island komme, und es sich etwa, wenn es auch unwahrscheinlich aussieht, zutragen sollte, daß ich zuvor dahin gekommen wäre, da solle er seinen Wohnsitz möglichst nahe an dem Orte wählen, wo ich ans Land gekommen bin.“ So geschieht es denn auch; der Sarg wird gleich bei der Landung wieder gefunden und beerdigt, und Grimr wählt dann den Ort seiner Niederlaßung der erhaltenen Weisung gemäß (cap. 28. p. 129—131).

3) Landnama, II, c. 5, p. 62—3: „Grimr ruderte mit seinen Knechten zum Fischen, und auch sein Sohn war bei ihm, und da den Knaben zu frieren begann, steckten sie ihn in einen Sack von Seehundsfell, und zogen ihn am Halse zu. Grim fieng ein Meermännlein; da sprach Grim: sag' uns unsere Zukunft, und wie lange wir zu leben haben, sonst kommst du nimmer heim. Das zu wißen, braucht Keinen von euch zu kümmern, außer dem Knaben da im Seehundssacke, antwortete das Meermännlein, denn du wirst todt

Digitized by Google

ſuche für ihrer unwürdig, und wenden ſich lieber gleich unmittelbar an die Gottheit, wie man ſich ja von dieſer auch wohl von Anfang an darüber eine Weiſung erbat, ob man überhaupt nach Island wandern ſolle[1]). So Helgi hinn magri (der Magere,) der noch dazu ein Chriſt war, deſſen Sohn Hrolfr aber ſeinerſeits wenig Achtung vor ſolcher Frömmigkeit zeigt[2]); ſo Kraku-Hreiðarr, (d. h. Krähen-Hreidar,) der auf den Ausſpruch des Gottes ſogar ſo viel Gewicht legt, daß er, nachdem er das von dieſem ihm zugewieſene Land bereits beſetzt findet, deſſen Beſitz ſogar durch Kampf zu erlangen ſucht, und nur mit größter Mühe von dieſem Vorhaben abgebracht werden kann[3]). Bemerkenswerth iſt übrigens, daß auch die chriſtlichen An-

---

ſein, ehe das Frühjahr kommt; dein Sohn aber ſoll da wohnen und Land nemen, wo Skalm, deine Stute, ſich unter ihrer Laſt niederlegt. Mehr Worte konnten ſie aus ihm nicht heraus bringen. Später aber im Winter ſtarb Grim, und iſt dort begraben. Bergdis aber und Þorir (ſeine Wittwe und jener Sohn) fuhren im Frühjahr von Grimsey (der Grimsinſel) aus, und weſtwärts über die Heide nach dem Breiðafjörðr. Skalm gieng den ganzen Sommer voran, und legte ſich nirgends nieder. Den zweiten Winter waren ſie zu Skalmarnes (dem Vorgebirge der Skalm) am Breiðafjörðr, den Sommer darauf aber wandten ſie ſich ſüdwärts; da gieng Skalm immer noch voraus, bis ſie von der Heide herab kamen ſüdwärts an den Borgarfjörðr, da wo zwei rothe Sandhügel waren. Da legte ſich Skalm unter ihrer Laſt nieder, unter dem äußeren Hügel; da nam Thorir Land“ u. ſ. w. — An die Uebereinſtimmung mit zahlreichen deutſchen Sagen, z. B. der Heßiſchen von der Erbauung von Nidda braucht kaum erinnert zu werden.

1) So z. B. Þorolfr Mostrarskegg; ſiehe den Anhang.

2) Landnama, III, c. 12, p. 156: „Als aber Helgi Land ſah, befragte er den Þorr (den Donnergott, und Nationalgott der Norweger), wo er Land nemen ſollte: der Ausſpruch aber wies ihn nach dem Eyjafjörðr, und erlaubte ihm weder oſtwärts noch weſtwärts abzulenken. Da fragte ihn ſein Sohn Rolf, ehe der Meerbuſen ſich aufſchloß, ob denn, wenn Thor ihn ins Eismeer (Dumbshaf) zum Ueberwintern wieſe, er auch daran ſich halten würde? Denn den Schiffern ſchien es Zeit aus der See zu kommen, da der Sommer ſchon ſehr zu Ende gieng.“

3) Landnama, III, c. 7, p. 145—6: „Und da ſie das Land in Sicht bekamen, gieng Hreidar an den Maſt, und erklärte, er werde ſeine Hochſitzpfeiler nicht über Bord werfen; er ſagte, es ſei nichts Beſonderes (omerkiligt), danach ſeine Beſtimmung zu richten, und ſagte, er wolle lieber den Þorr anrufen, daß er ihm Land anweiſe, und erklärte, er werde um das Land kämpfen, wenn er es bereits beſetzt finde. Er kam aber in den Skagafjörðr, und ſegelte am Borgarsand auf, ſo daß er Schiffbruch litt. Havarðr hegri (der Nußheher) kam zu ihm, und lud ihn zu ſich ein, und ſo war er

Digitized by Google

ſiedler, welche ſich, freilich nur in ſehr geringer Zahl, von Anfang an in Island finden, in ganz ähnlicher Weiſe bei der Wahl ihrer Wohnplätze ſich benemen, nur daß hier natürlich an die Stelle des Opfers die Befragung eines heiligen Mannes, an die Stelle der Hochſitzpfeiler dagegen irgend ein chriſtliches Symbol tritt. So läßt ſich Örlygr von ſeinem Pflegevater, dem heiligen Biſchofe Patrik auf den Hebriden, den Ort bezeichnen, an dem er ſich niederlaßen ſolle, und zugleich Holz zum Kirchenbau, ein Evangelienbuch, eine eiſerne Glocke, eine Goldmünze und geweihte Erde mitgeben, letztere um ſie unter den Altar der von ihm zu Ehren des heiligen Kolumkilla zu erbauenden Kirche zu legen, und dieſem dadurch ſeine Weihe zu verſchaffen; als das Schiff ſodann dem bezeichneten Lande ſich nähert, fällt die Glocke über Bord, wird aber bei der Landung glücklich auf einem Haufen Seetang gefunden [1]). Es iſt kaum möglich, in dieſer Erzählung die Nachbildung der heidniſchen Sitte zu verkennen; wie ſonſt Þorr, wird hier der heilige Biſchof Patrik (der übrigens ſchwerlich jemals canoniſirt wurde, und jedenfalls mit dem weit älteren Patrone der Irländer Nichts zu thun hat), um eine Weiſung bezüglich der Niederlaßung angegangen, auch für das Mitnehmen von Holz und Erde zum Kirchenbau werden wir ſpäter ein heidniſches Vorbild kennen lernen, endlich das Ueberbordfallen und Anslandſchwimmen der Glocke entſpricht deutlich dem Auswerfen und Aufſuchen der Hochſitzpfeiler: gehoben wird noch die ganze Vergleichung durch den Gegenſatz, in welchen der fromme Örlygr zu einem den Þorr verehrenden

den Winter über in Hegranes. Gegen Frühjahr aber fragte ihn Havard, was er vorhabe; er aber erwiderte, er wolle mit Sämundr dem Hebridiſchen von Sämundarhlið (Sämundsleite) um ſein Land kämpfen. Da ſuchte ihn Havard abzubringen, und ſagte, dieſes Verfahren habe ſchon zu üblem Ende geführt; er bat ihn, zu Eirikr in den Goðaðlr zu gehen und ſeinen Rath zu erholen: denn er iſt der weiſeſte Mann in dieſer Gegend. Hreidar that ſo, da er aber zu Eirik kam, ſuchte ihn dieſer von ſolcher Friedensſtörung abzubringen, und ſprach, es ſei ungeſchickt, wenn die Leute ſich ſtreiten wollten, während doch das Land noch ſo wenig bevölkert ſei; er erklärte, er wolle ihm lieber ſeinerſeits die ganze Landſpitze geben von Skalamyri abwärts, und ſagte, dahin habe ihn eigentlich Þorr gewieſen, denn dahin habe ſein Vorderſteren geſehen, da er am Borgarsand aufgefahren ſei; damit, meinte er, habe er Land genug für ſich und ſeine Söhne. Dieſes Anerbieten nam Hreidar an, und wohnte zu Steinsstaðir."

1) Landnama, I, c. 12, p. 36—8; Olafs S. Tryggvasonar, c. 119, (Fornm. S. I, 242—4), wenig abweichend.

Digitized by Google

Reisegenoßen geſetzt wird, welcher Letztere in eben dem Maße unglücklich wird, in welchem Jenen das Glück begünſtigt. Die chriſtliche Legende iſt eben hier wieder, wie ſo häufig, lediglich den Ueberlieferungen heidniſchen Glaubens und Herkommens nachgetreten.

In anderen Fällen, und zwar gewiß in weitaus den meiſten, ſah man dagegen, wie natürlich, bei der Wahl ſeines Wohnortes lediglich auf die Beſchaffenheit des Landes, und verließ allenfalls ſogar den bereits gewählten, wenn man anderwärts einen vortheilhafteren zu finden glaubte. So läßt ſich Barðr zuerſt im Nordlande nieder, zieht aber ſpäter nach Süden, weil er bemerkt, daß die Landwinde milder ſeien als die Seewinde, und daraus auf ein günſtigeres Klima des Südlandes ſchließt[1]); in anderen Fällen freilich geben, dem oben Beſprochenen näher liegend, Träume den Grund zu einem Wechſel des Wohnortes ab[2]). In der ſpäteren Zeit endlich,

1) Landnama, III, c. 18, p. 173: „Barðr, ein Sohn des Heyangr-Björn, kam mit ſeinem Schiffe in die Mündung des Skjalfandi, und nam den ganzen Barðardalr in Beſitz, anwärts von der Kalfborgara und Eyjardalsa, und wohnte eine Zeit lang zu Lundarbrekka. Da merkte er von den Winden, daß die Landwinde beßer waren als die Seewinde, und vermuthete danach beßeres Land ſüdlich von der Heide; da ſandte er im Monate Goi (der zweiten Hälfte des Februars und erſten des März entſprechend) ſeine Söhne ſüdwärts, und dieſe fanden da golbeitill (nach Mohr, Forſög til en Islandſk Naturhiſtorie, p. 222—3, ſowohl equisetum arvense als equis. hiemale bezeichnend) und andere Pflanzen. Im nächſten Frühjahr darauf ließ aber Barð für alles Vieh, das gehen konnte, Schlitten machen, und jedes Thier ſein Futter ziehn, und dazu das bewegliche Gut; er zog über Vonarskarð, wo man es ſeitdem Barðargata (die Bardsſtraße) nennt, und nam ſodann Fljotshverfi in Beſitz, und wohnte zu Gnupar; da wurde er Gnupa-Barðr genannt." — Vgl. Landnama, IV, c. 10, p. 205; ferner, mit der obigen Stelle völlig übereinſtimmend, Bardar S. Snäfells-Ass, c. 3 (in des Björn Markuſſon Nockrer marg-frooder Sögu-þätter Islendinga, Holar, 1756, p. 165).

2) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 3, (edd. K. Gislason 1847): „Im Frühjahr führte Hallfreðr ſein Hausweſen nordwärts über die Heide, und errichtet da ſein Hausweſen, wo man es im Geitdalr (Geißthal) heißt. Und eine Nacht träumte er, daß ein Mann zu ihm komme und ſpreche: Da liegſt du, Hallfred, und ziemlich unvorſichtig; zieh' du mit deinem Hausweſen fort, und das weſtlich über das Lagarfljot; dort liegt all dein Glück! Hierauf erwacht er, und zieht mit ſeinem Hausweſen über die Ranga, nach Tunga, da wo man es ſeitdem Hallfreðarstaðir (Hallfredsſtatt) nennt, und wohnte dort bis in ſein Alter. Es blieb ihm aber ein Bock und eine Geiß zurück, und denſelben Tag, an welchem Hallfred weg war, fuhr ein Steinſchlipf auf das Gut herab, und es giengen da beide Thiere zu Grund; darum heißt man es ſeitdem dort im Geißthale." — Vgl. Landnama, IV, c. 3, p. 189—90.

Digitized by Google

da bereits das meiſte Land in Beſitz genommen war, mußte natürlich zunächſt der Umſtand entſcheiden, wo man etwa noch eine unbeſetzte Stelle fand[1]), wenn man anders, was, wie wir ſehen werden, für vornemere Leute allein als anſtändig galt, nur kraft des Occupationsrechtes zu ſeinem Lande kommen wollte; außerdem konnte man allenfalls noch ſuchen von einem früheren Occupanten ſein Land oder doch einen Theil desſelben gegen Entgeld abgetreten zu erhalten, wofür man den Ausdruck at kaupa land, Land kaufen, gebrauchte[2]): von unentgeldlichen Landanweiſungen, welche unter einen weſentlich anderen Geſichtspunkt fallen, wird weiter unten noch zu handeln ſein. Endlich aber ſehen wir auch ſehr häufig, daß der ſpätere Ankömmling den bisherigen Beſitzer geradezu mit Gewalt aus ſeinem Beſitze vertreibt[3]), und es ſcheint die Aufforderung zum

1) z. B. Gretla, c. 10 (bei Björn Markuſſen, p. 86): „Nun iſt von Aunundr trefotr (Holzfuß) zu erzählen, wie daß ihn und die Seinigen die See einige Tage herumtrieb; dann ſprang der Wind auf der See, und ſie ſegelten nun nach dem Lande; diejenigen, die früher des Wegs geweſen waren, erkannten jetzt, daß ſie weſtlich von Skagi (dem Vorgebirge) ſich befänden. Da ſegelten ſie in den Strandafloi hinein und nahe zu den ſüdlichen Stränden; da kamen 6 Männer auf einem zehnruderigen Schiffe zu ihnen, und riefen das Seeſchiff an, und fragten, wer die Bemannung wäre. Oenundr aber nannte ſich, und fragte, woher ſie ſeien? Sie antworteten, ſie ſeien Diener des Þorvalldr von Drangar, Oenund aber fragte weiter, ob das Land um die Ströndе ſchon beſetzt ſei? Sie antworteten, daß noch wenig beſetzt ſei an den inneren Ströndеn, an den Nordſtränden aber gar Nichts; da frug Oenund ſeine Schiffgenoßen, ob ſie noch weſtwärts Land ſuchen wollten, oder das haben, welches ihnen eben gewieſen worden ſei? Sie zogen vor, das Land erſt weiter kennen zu lernen, und fuhren nun hinein in den Meerbuſen“ u. ſ. w.

2) z. B. Landnama, II, c. 2, p. 56: „Ketill blundr (der Schlaf) kaufte Land von Oernolfr, alles was nordwärts liegt, bis zu Klif, und lebte im Oernolfsdalr.“ Ebenda, c. 4, p. 60: „Raudabjörn kaufte Land von Skallagrimr, zwiſchen der Giljukra und der Gufa; er wohnte in Raudabjarnarſtadir.“ Ebenda, I, c. 10, p. 34—5: „Þorðr wohnte zuerſt im Oſten zu Lon 10—15 Winter; da er aber erfuhr von ſeinen Hochſitzpfeilern zu Leiravogr (am Südweſtende Islands), verkaufte er ſein Land an den Ulfjotr;“ vgl. ebenda, IV, c. 7, p. 198; u. dgl. m.

3) z. B. Landnama, II, c. 8, p. 70: „Grimkell hieß ein Mann, — — er nam Land von Beruvikurhraun bis zu Neshraun und hinaus bis zur Spitze des Vorgebirges, und wohnte zu Saxahvol; von da trieb er den Saxi, des Alfarinn Sohn, eines Sohnes des Vali, weg, und dieſer wohnte ſeitdem zu Hraun bei Saxahvol.“ ebenda, III, c. 19, p. 176: „Nattfari, der mit Gardar ausgefahren war, hatte ſich den Reykjadalr angeeignet, und an die

Digitized by Google

Zweikampf für ein solches Verfahren sogar eine rechtlich anerkannte Form geboten zu haben, wie dieselbe ja auch sonst zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen u. dgl. dient[1]).

War nun erst in der einen oder andern Weise der Ort, an welchem man sich niederzulaßen gedachte, im Allgemeinen bestimmt, so begann man, wenn der Grund und Boden anders noch frei war, vor Allem mit der Erforschung der Umgegend; man nannte dieß: at kenna landit, das Land kennen lernen, brauchte aber freilich denselben Ausdruck auch wohl schon für das erste Aufsuchen des im Großen und Ganzen für die Niederlaßung zu wählenden Punktes[2]).

Bäume seine Merkzeichen geſetzt; Eyvindr aber trieb ihn fort, und geſtattete ihm nur Nattfaravik zu haben," u. dgl. m.

1) z. B. Eyrbyggia S. c. 8: „Dem þorolfr ſchien das Bauland zu klein, und ſo forderte er den Ulfar Kappi (den Kämpfer) an um ſein Land, und bot ihm den Zweikampf, denn er war bereits alt und ohne Kinder (alſo die Gefahr im Zweikampf ſelbſt ſowohl, als der etwaigen Rache gering). Ulfar wollte lieber ſterben, als von þorolfr ſich zwingen laßen. So gingen ſie zum Zweikampf am Alftafjörðr, und Ulfarr fiel, Thorolf aber wurde am Fuße verwundet, und gieng ſeitdem immer hinkend; darum wurde er Bägifotr genannt (d. h. Krummfuß)"; vgl. Landnama, II, c. 13, p. 79; — Landnama, II, c. 6, p. 65: „Guðlögr der Reiche ſah, daß die Lande zu Rauðamelr beßer waren als andere Güter da ſüdlich in der Gegend; da forderte er den þorfinnr an am ſein Land, und bot ihm den Zweikampf an. Sie wurden Beide im Zweikampf kampfunfähig, aber þuriðr, die Tochter des Tungu-Oddr, heilte Beide, und ſöhnte ſie dann aus." — ebenda, IV, c. 12, p. 208: „Isolfr hieß ein Mann; er kam hieher nach der Zeit des Landnemens, und forderte von Vilbaldr ſein Land oder den Zweikampf; Vilbald aber wollte nicht kämpfen und zog von Buland ab." — ebenda, V, c. 12, p. 244: „Hallkell, ein Bruder des Ketilbjörn von der Mutter her, fuhr nach Island, und war den erſten Winter bei Ketilbjörn. Dieſer erbot ſich, ihm Land zu geben; dem Hallkel aber erſchien es unwürdig, Land von ihm zu empfangen, und er forderte von Grimr ſein Land oder den Zweikampf. Grim ging mit Hallkel zum Zweikampfe bei Hallkelsholar (den Hallkelshügeln), und fiel da, Hallkel aber wohnte ſeitdem in Holar." — ebenda, V, c. 13, p. 245: „Hrolleifr, ein Sohn Einars, des Sohnes des Oelverr harnakarl, kam nach Leiruvogr, da ſchon Alles an der See hin bevölkert war; er nam Land angränzend an Steinrauðr, bis zur Oexara hinaus, die um die Dingſtätte fließt, und wohnte einige Winter zu Heiðabä. Dann forderte er den Eyvindr zu Kviguvogar an um Landverkauf oder Zweikampf, Eyvind aber zog vor, ſein Land zu verkaufen" — Ferner der oben ſchon angeführte Fall des Hreidar, Landnama, III, c. 7, p. 146; u. dgl. m.

2) In der letzteren Bedeutung ſteht der Ausdruck z. B. in der oben, p. 51, not. 1, angeführten Stelle der Gretla, c. 10; in der erſteren, regelmäßigen,

Digitized by Google

Der Natur der Sache nach ſuchte man zu dieſem Ende gerne einen möglichſt hohen Standort zu erreichen, um von hier aus in möglichſt weitem Umkreiſe die Gegend zu überſchauen[1]); aus mancherlei Zeichen ſchloß man auf die wahrſcheinliche Beſchaffenheit des Landes, wie man denn auch in dem Falle in ganz gleicher Weiſe verfuhr, da man von vornherein die ganze Beſtimmung des zu wählenden Wohnortes lediglich von der Prüfung der Landesbeſchaffenheit abhängig machen wollte. War man aber hiemit völlig im Reinen, ſo erfolgte ſofort die Beſitzergreifung des Landes ſelbſt, welches und ſo weit man es ſich eben anzueignen gedachte; für ſie ſind die Ausdrücke **landnam** (womit indeß auch das in Beſitz genommene Land ſelbſt bezeichnet wird) und **at nema land** techniſch. Im engeren Sinne bezeichnen dieſelben nur diejenige Beſitzname, welche kraft des noch freien Occupationsrechtes erfolgt, und es werden darum nur die erſten Anſiedler auf der Inſel **landnamamenn**, nur die erſten 60 Jahre ihrer Geſchichte **landnamatiðir** genannt; in einem weiteren Sinne aber wird zuweilen auch die Beſitzergreifung auf Grund eines derivativen Titels mit den gleichen Worten bezeichnet, und kann darum ſogar von einem **nema land i annars manns landnami**, dem Nehmen von Land in dem von einem Andern bereits beſetzten Bezirke, die

---

Eigla, c. 28, p. 129—30, Eyrbyggia S. c 4, wiewohl hier der Sinn in der Mitte ſteht zwiſchen beiden Bedeutungen. Beide laßen ſich ohnehin nicht ſcharf ſcheiden.

1) Vgl. z. B. **Landnama**, III, c. 12, p. 157: „Im Frühjahr gieng Helgi auf das Solarfjall (Sonnenjoch), und ſah, daß einwärts zu im Meerbuſen Alles viel dunkler anzuſehen war; ſie nannten ihn aber Eyjafjörðr (Inſelbuſen) wegen der Inſeln, die vor ihm lagen; hierauf aber brachte Helgi ſeinen Beſitz wieder an Bord," u. ſ. w. — **Vatnsdäla**, c. 15: „Als es aber Frühjahr wurde, und der Schnee in der Gegend etwas zu ſchmelzen anfieng, da ſprach Ingimund: Ich möchte wohl wißen, ob nicht Jemand auf einen hohen Berg ſteigen und umſchauen möchte, ob nicht anderwärts ſchneefreieres Land liege; denn nicht ſcheint es mir gut in dieſem Thale unſere Wohnung aufzuſchlagen, und es wäre dieß kein voller Erſatz, (für das verlaßene Norwegen nämlich). Da ſtiegen einige Männer auf ein hohes Gebirge, und ſahen weit herum; ſie kamen zurück, und berichteten dem Ingimund, daß die nordöſtlich gelegenen Berge ziemlich aber ſeien, und gut anzuſehen; hier aber, wo wir ſind, ſcheint es überall gleich zu ſein, das aber können wir ſehen, daß jenſeits die Beſchaffenheit des Landes weit beßer iſt. Ingimund aber ſagte: So iſt es recht, und ich vermuthete es ja, daß etwas Grünes vor uns liege," u. ſ. w. Vgl. **Landnama**, III, c. 2, p. 135. U. dgl. m.

Digitized by Google

Rede sein[1]). — Bei dieser Besitzergreifung kam es vor Allem darauf an, die Gränzen der in Besitz zu nemenden Strecken zu bezeichnen. Gerne hielt man sich dabei an die natürlichen Gränzen, wie solche durch höhere und auffallende Berge, durch Meerbusen, vor Allem aber durch den Waßerlauf gesetzt waren; nach dem inneren Lande ergab sich die Begränzung oft ohnehin von selbst, durch die absolute Unbewohnbarkeit der weiter von der Küste entlegenen Striche, und andererseits konnte allenfalls noch das Meer auf einer weiteren Seite die Gränzen machen; so nimmt Sel-þorir alles Land zwischen Berg und Strand, südlich der Gnupa bis zur Kalda, unterhalb des Knappadalr und der Laxa[2]), — Helgi der Magere den ganzen Eyjafjörðr von Siglunes bis Reynisnes[3]), — Skallagrimr alles Land zwischen Berg und Strand vom Borgarhraun bis zum Hafnarfjall, soweit bis der Waßerlauf seewärts sich theilt, d. h. bis zur Waßerscheide[4]), u. dgl m. Zu weiterer Sicherung der gewählten Gränzen pflegte man sodann gerne künstliche Merkzeichen zu setzen, die, an sich völlig gleichgültig, eben nur zeigen sollten, daß hier Menschen gewaltet, und Besitz ergriffen hätten; man haut z. B. Merkzeichen in vorhandene Bäume[5]), oder richtet eine hohe Stange auf[6]), oder

1) So heißt es z. B. Landnama, V, c. 12, p. 244: „Jetzt sind wir wieder zu dem landnam Ingolfs gekommen, denn die Männer, welche jetzt aufgezählt werden sollen, haben sich Alle in seinem landnam niedergelaßen," es folgen aber sofort eine Reihe von Personen, bei deren jeder es heißt, daß und wo sie „land nam"; Aehnliches findet sich ferner auch im ersten Buche der Landnama, gelegentlich der Angaben über das landnam des Ingolf, dann des Skallagrimr, und die darauf wohnenden Männer.

2) Landnama, II, c. 5, p. 63.

3) ebenda, III, c. 12, p. 157.

4) Eigla, c. 28, p. 130—1, und danach Landnama, I, c. 19, p. 48; eine etwas abweichende Gränzbestimmung, ebenda, II, c. 4, p. 62, not. 7.

5) vgl. das merkja a viðum des Nattfari, in der oben p. 51, not. 3, mitgetheilten Stelle der Landnama, III, c. 19, p. 176, das nur so zu übersetzen ist.

6) Landnama, III, c. 5, p. 141; „Aevarr fuhr die Blönda hinauf, um sich Land zu suchen, und kam dahin, wo man es Mobergsbrekkur nennt; da richtete er eine hohe Stange auf, und erklärte, daß er hier für seinen Sohn Vefreiðr einen Wohnplatz in Besitz neme." Etwas Anderes ist dagegen gemeint, ebenda, c. 6, p. 144: „Hrosskell hieß ein Mann, — — er hatte einen Knecht, der Hrärekr hieß; den sandte er den Mälifellsdalr aufwärts, um südlich vom Gebirge Land zu suchen. Er kam bis zu der Kluft (gil), die südlich vom Mälifellsdalr liegt, und nunmehr Hräreksgil heißt; dort setzte er eine

Digitized by Google

ſetzt auch wohl als Zeichen hin, was ſonſt eben zur Hand iſt: eine Streitart, einen Adler, ein Kreuz [1]). Noch die ſpäteren Rechtsbücher gedenken der Birke, die als Markbaum dient, und wollen deren Fällen ſtrenger als bei anderen Bäumen beſtraft wißen [2]), oder der Erdkreuze, welche zur Bezeichnung der Beſitzgränzen errichtet werden [3]), und in der That bedürfte der ganze Gebrauch, um uns glaubhaft zu erſcheinen, nicht einmal eines ausdrücklichen Zeugniſſes.

Ganz abgeſehen von dieſer Feſtſtellung und Bezeichnung der Gränzen war aber die Beſitzname von Grund und Boden nach altem Herkommen noch mit einer ganz beſtimmten Feierlichkeit verbunden. Schon die ſoeben beſprochene Bezeichnung der Gränzen wird einmal, aber freilich wohl in etwas ungenauem Ausdrucke, als das Mittel bezeichnet, durch welches man ſich das in Beſitz zu nemende Land

---

neu geſchälte Stange ein, welche man Landweiſer (landkönnut) nannte; dann kehrte er wieder heim;" die Stange ſoll hier nur als Wegweiſer ſtehen, nicht als Gränzzeichen, wie ſich dieß namentlich aus der weiteren Erzählung, eben da, c. 7, p. 144—5, ergiebt, wo eine weitere Entdeckungsreiſe beſchrieben wird, die glücklich zur Findung eines Weges über die Berge aus dem Nordlande in das Südland führt; hier wird am kritiſchen Punkte ein Steinhaufen aufgeſchichtet (varða, eine „Taube,") und fortan wird der Weg benützt.

1) Landnama, III, c. 20, p. 180: „Einarr kauft ſich in ein Schiff ein, bei zwei Brüdern, Vestmaðr und Vemundr; ſie fuhren nach Island, und nördlich am Lande hin, und weſtlich von Sletta in den Buſen hinein; ſie ſtellten eine Art auf zu Reistargnupr, und benannten danach den Oexarfjörðr (Axtbuſen); weſtlich davon ſtellten ſie einen Adler auf, und benannten danach die Arnarþufa (den Adlerbuckel); drittens aber ſtellten ſie ein Kreuz auf, und da hießen ſie es Krossas (Kreuzhügel): ſo heiligten ſie ſich den ganzen Oexarfjörðr."

2) Gragas, Landabrigþa B. c. 35; (II, p. 297): „Wenn Jemand eine Markbirke (merki-biörc) umhaut, oder Feld- oder Wieſenmarken, ſo ſteht hierauf die Landesverweiſung."

3) Kristinrettr hinn gamli, c. 17, p. 88—90: „Wenn Leute am Feſttage Markumgang haben, ſo dürfen ſie Erdkreuze ausſtechen, oder andere Gränzzeichen machen." — Valla-Ljots S. c. 4, (Isl. S. II, 208—9): „Ljotr theilte das Land der Brüder; auf die Landmarken war aber Schnee gefallen, er aber theilte das Land, viſirte auf einen Stein hin, von dem Stein aus aber auf den Bach, und fuhr richtig ſo voran, und hielt am Bach an, ſtach dort Erdſcheiben oder ein Erdkreuz aus, und ſprach: ſo habe ich das Theilen von Land gelernt." Die Differenz dieſer Sage gegenüber der Vorſchrift des Kriſtenrechts geht uns hier nicht an; ſie betrifft nur die Zuläßigkeit der Arbeit am Feiertage.

Digitized by Google

heiligt (**at helga**, lautet der Ausdruck [1]), und es deutet dieſe Bezeichnung, welche in anderen Fällen mit ausführlicheren Schilderungen des zu beobachtenden Verfahrens verbunden widerkehrt, entſchieden auf einen religiöſen Charakter der die Beſitzergreifung vermittelnden Handlung hin, wenn auch nicht behauptet werden will, daß in dieſem mehr als eine bloße Hinweiſung auf die Heiligkeit des Rechtes überhaupt, und ſomit auch des rechtlich geſicherten Beſitzes, zu ſehen ſei [2]): man könnte allenfalls an die nicht nur den Tempeln und Gerichtsplätzen, ſondern auch den Brücken u. dgl. beigelegte Heiligkeit am Erſten erinnern wollen [3]). Es beſteht aber jene religiöſe Feierlichkeit, von der freilich nicht beſtimmt angegeben werden kann, wieferne ſie rechtlich nothwendig geweſen ſei oder nicht, in einer Weihung des Grundſtückes durch Feuer; auf ſie bezieht ſich der ſo häufig vorkommende Ausdruck: **at fara elldi um landit**, mit Feuer das Land umfahren [4]). Regelmäßig pflegte dabei Feuer um den ganzen zu occupirenden Bezirk herumgebracht zu werden, — entweder ſo, daß man den ganzen Bezirk mit einer Reihe brennender Holzſtöße

---

1) Siehe die eben erſt, p. 55, not. 1, angeführten Worte der Landn. III, c. 20.

2) So bezeichnet z. B. **mannhelgi** die perſönliche Rechtsſicherheit, und derjenige, der ungeſtraft erſchlagen werden darf, heißt **ohellagr**, unheilig; ganz ebenſo ſagte man neuerdings: Heilig iſt das Eigenthum!

3) **Gragas, Landabrigðabalkr** c. 16, (p. 266—7): „Der Mann, der eine Brücke baut, ſoll über die Art ihrer Benützung beliebige Vorſchriften geben; er ſoll aber an der **þingbrekka** (d. h. dem zur Vorname öffentlicher Bekanntmachungen beſtimmten Platze an der Dingſtätte der Bezirksgerichte) anſagen, welche Heiligkeit er ſeiner Brücke beilege, und welche Buße denjenigen treffen ſolle, der ſie verletze.“ Eine entſchieden altheidniſche Beſtimmung; auch der Dingſtätte mochte man beliebige Heiligkeit beilegen, — vgl. die ſpäter anzuführende **Landnama**, IV, c. 6, p. 195—6, und **Eyrbyggia** S. c. 4; u. dgl. m. Hier wie dort wird dem Privaten geſtattet, durch ſeine einſeitige Willenserklärung Strafbeſtimmungen zu erlaßen, und die Heiligkeit beſtimmter Gegenſtände zu begründen.

4) Neben den in den nächſten Noten anzuführenden Stellen, dann der im Anhange mitgetheilten ausführlichen Schilderung der Eyrbyggia S., vgl. **Landnama**, V, c. 3, p. 221: „Ein Landſtück lag noch unbeſetzt öſtlich des Fljot, zwiſchen der Krossa und dem Ióldusteinn; um dieſes Land fuhr Iórundr mit Feuer, und ſtiftete es zu ſeinem Tempel.“ — **Vatnsdæla** S. c. 10, p. 42: „Dann fuhr Sæmundr nach Island, und kam in den Skagafjörðr; da war noch weit umher das Land unbeſetzt; er fuhr nach alter Sitte mit Feuer umher, und nam ſich Land, da wo man es jetzt Sæmundarhlíð heißt im Skagafjörd, und wurde ein angeſehener Mann.“

Digitized by Google

einfaßte, deren je einer bis zum nächsten leuchten mußte[1]), — oder so, daß man an der Mündung jeden Flußes, der innerhalb des zu besetzenden Landes die See erreicht, ein Feuer anzündete, was dann wohl die Heiligung aller einzelnen Flußthäler ihrer ganzen Länge nach bedeuten sollte[2]), — oder man reitet mit brennender Fackel um das Grundstück herum, was aber immer der Sonne entgegen zu geschehen hatte[3]); — hat man zu befürchten, daß ein Anderer mit der Besitzname zuvorkomme, so half man sich auch wohl dadurch, daß man einen brennenden Pfeil (tundrör) über die betreffende Stelle schoß, wodurch ja auch Feuer über das Land gebracht wurde[4]).

1) Landnama, V, c. 1, p. 214—5; die Stelle wird unten mitgetheilt werden, da sie mit anderweitigen Bestimmungen zusammenhängt.

2) Landnama, III, c. 12, p. 157: „Diesen Winter wohnte Helgi zu Bilisa; im Sommer darauf aber untersuchte er die Gegend, und nam den ganzen Eyjafjörðr von Siglunes bis Reynisnes in Besitz; er richtete ein großes Feuer bei jeder Flußmündung in die See an, und heiligte sich so den ganzen Meerbusen zwischen beiden Vorgebirgen.“ Dieser Helgi, der auf eine Weisung Thors bereits den Ort seiner Niederlaßung gewählt hatte, war ein Christ, und nannte nach Christus seine Wohnstätte Kristnes; aber es heißt von ihm: „Helgi glaubte an Christus, und nannte darum nach ihm seine Wohnstätte; er war aber dennoch sehr gemischten Glaubens (mjök blandinn í trunni); er glaubte an Christus, rief aber dennoch der Seefahrt und andrer schwerer Gefahren wegen, und bei allem dem, was ihm am Hinderlichsten schien, den Thor an.“

3) So Tungu-Oddr, nach der meines Wißens noch ungedruckten Hänsnaþoris S., nach dem Berichte in Müller, Sagabibliothek, I, p. 80—1, und dem Abdruck der betreffenden Stelle bei Finn Johannäus, Historia ecclesiastica Islandiä, I, p. 9, not. Des alten Blundketill Haus war mit ihm selbst verbrannt worden, und von dessen Sohne wurde Tungu-Oddr herbeigerufen. „Vor Tag kamen sie zu der Wohnstelle; da waren alle Gebäude am Bauernhofe zusammengestürzt. Nun reitet Odd zu einem der Gebäude, das nicht ganz verbrannt war, reißt einen Birkenstock aus dem Gebäude, reitet sodann mit dem glühenden Brande der Sonne entgegen, und sprach: Hier neme ich mir Land, denn hier ist von keinem bewohnten Gute mehr zu sprechen; mögen dieß alle Anwesenden als Zeugen hören.“ Freilich wird diese Besitzname später ohne weiters als ungeschehen betrachtet, aber hieraus darf man nicht mit Finn Jonson schließen, daß sie überhaupt keine bürgerliche Bedeutung gehabt haben konnte; die offenbare Hinterlist und Chicane, die darin lag, das eben abgebrannte Gut als ein herrenloses zu behandeln, konnte und mußte sogar eben dahin führen.

4) Landnama, III, c. 8, p. 146—7: „Oenundr vis (der Weise) hieß ein Mann, der Land nam von Merkigil das östliche Thal hinauf nach der östlichen Seite. Und da Eirikr zufahren wollte, um das ganze Thal nach der westlichen Seite hin in Besitz zu nemen, da nam Oenund eine Opferweissagung

Digitized by Google

Uebrigens wurde, was wohl zu bemerken iſt, die Feuerweihe keineswegs blos bei der Beſitzergreifung herrenloſen Landes gebraucht, ſondern auch bei dem bloßen Uebergange von Land aus der einen Hand in die andre[1]), und auch in ſolchem Falle ſcheint mit derſelben die beſtimmte rechtliche Wirkung des Beſitzerwerbes verbunden geweſen

vor, damit er erfahre, wann Eirik zufahren werde, um das Thal in Beſitz zu nemen; dann aber war Oenund der Schnellere, und ſchoß mit einem brennenden Pfeile über den Fluß, und heiligte ſich ſo das weſtliche Land, und wohnte in der Mitte." — Ungewiß iſt dagegen, ob auch Landnama, III, c. 7, p. 144—5 hieher gehört: „Vekell der Zauberſtarke (hinn hamramml) hieß ein Mann, der von der Gilja aufwärts bis zur Mälifellsa Land nam, und zu Mälifell wohnte. Er erfuhr die Fahrt Hräreks (ſiehe oben, p. 54, not. 6); da fuhr er ein wenig ſpäter ebenfalls ſüdwärts in die Berge um Land zu ſuchen; er kam bis zu den Hügeln (haugar), die jetzt Vekelshaugar heißen, ſchoß zwiſchen die Hügel, und kehrte dann um." Es ſcheint der Schuß hier eher das „bis hieher und nicht weiter" andeuten zu wollen, als eine Beſitzname des Landes; von einem brennenden Pfeile iſt ohnehin keine Rede. — Uebrigens ſcheint der Umſtand, daß Oenund ſo ſehr Gewicht darauf legt, dem Nachbarn mit der Feuerweihe zuvorzukommen, denn doch für die rechtliche Bedeutung derſelben zu ſprechen. Jedenfalls ſcheint des Finn Jonſon Verſuch, zwiſchen einer religiöſen und einer civilen Feuerweihe zu ſcheiden, unbegründet; es ſpricht dafür auch nicht Landnama, V, c. 2, p. 217—8: „Asbjörn heiligte das von ihm in Beſitz genommene Land dem Thorr, und nannte es Þorsmörk (Thorswald)," da hier von der Feuerweihe gar keine Rede iſt, und überdieß „Einem heiligen" auch blos bedeuten kann „für Einen in Beſitz nemen."

1) Siehe die merkwürdige Erzählung der Vigaglums S. c. 26, (Isl. S. II, p. 390—1). Vigaglumr hatte ſich verſchiedener Streitſachen wegen mit ſeinen Gegnern dahin verglichen, daß er die Hälfte ſeines Landes zu Þvera als Buße für einen Todtſchlag zahlen, die andere Hälfte an Einarr verkaufen, ſelbſt aber aus der Gegend verwieſen ſein ſollte. „Einar führte im Frühjahre ſein Hausweſen hinüber, Glum aber blieb auf dem Gute ſitzen bis zu dem letzten der (durch Geſetz ein für allemal beſtimmten) Zugtage; und da ſeine Leute zum Abzug fertig waren, da ſetzte ſich Glum auf den Hochſitz, und wollte nicht fortgehn, obwohl er darum angerufen wurde; er ließ ſeine Halle mit den Ueberzügen (beweglichen Tapeten) ſchmücken, und wollte nicht, wie Häusler thun (kotkarlar), von ſeinem Lande ſcheiden. Hallbera aber, die Tochter des Þoroddr, des Sohnes des Hjalmr, war die Mutter des Gudmund und Einar, und wohnte zu Hanakambr; ſie kam jetzt nach Þvera, begrüßte den Glum, und ſprach: ſitze du glücklich, Glum! aber jetzt iſt hier nicht länger deines Bleibens; ich bin mit Feuer in den Beſitz des Thverarlandes gekommen (komit hefi ek nu eldi a Þverarland), und weiſe dich nun mit allem dem Deinigen hinweg, und das Land iſt dem Einar, meinem Sohne, geheiligt. Da ſtand Glum auf, und ſprach, ſie ſolle das Land lieber freßen, die ärgſte aller alten Weiber; dennoch aber ritt Glum jetzt fort."

Digitized by Google

zu sein; auch hier ist aber freilich wieder keineswegs völlig klar, ob jene Feierlichkeit nach rechtlicher Vorschrift beobachtet werden mußte, oder nicht. Wenn aber Leo meint, es sei zu der Handlung ein besonders geweihtes Feuer nöthig gewesen, so läßt sich diese Anname nicht erweisen; das Beispiel Tungu-Odds, der einen von der Brandstätte genommenen Birkenstock braucht, ist derselben sogar geradezu entgegen. Das Feuer an sich, als ein reines Element, trug wohl nach heidnischem Glauben, wie das Waßer, die reinigende und heiligende Kraft in sich, wie ja auch Feuer und Waßer zu Gottesurtheilen verwandt werden.

In der ersten Zeit pflegten nun die Einwanderer, wenigstens die angeseheneren unter ihnen, sehr ausgedehnte Landstrecken in der angegebenen Art für sich in Besitz zu nemen, um wieder ihrerseits an eine möglichst große Zahl von befreundeten oder abhängigen Leuten davon abgeben zu können; soferne das herrenlose Land jedem ersten Occupanten freistand, waren der weitesten Ausdehnung des Einzelnen keinerlei Schranken gesetzt. So sehen wir denn auch bereits den Ingolf das ganze Land im Südwesten der Insel zwischen der **Oelvusa** und dem **Hvalfjörðr** in Besitz nemen[1]), Helgi der Magere nimmt den ganzen **Eyjafjörðr** im Nordlande ein, — Selthorir, Skallagrim und Andere eignen sich wenigstens immerhin noch sehr bedeutende Landstrecken an, u. dgl. Diese große Ausdehnung der von den ersten Landnamemännern in Besitz genommenen Landstrecken hätte nun aber, wenn längere Zeit das gleiche Verfahren fortgesetzt worden wäre, der Einwanderung wenigstens in der Art, wie sie begonnen hatte, bald ein Ziel setzen müßen; geringere Leute zwar konnten nach wie vor sich einfinden, da ihnen Nichts darauf ankam, von einem früheren Besitzer sich Land anweisen zu laßen, — dem Vornemeren aber, als welchem nur der völlig unabhängige und durch die eigene Occupation erworbene Besitz annembar erschien, wäre die Einwanderung fortan unmöglich geworden. Hier wurde demnach eine Bestimmung nothwendig, welche das von dem einzelnen Einwanderer zu occupirende Land auf ein *gewißes Maß* beschränkte; eine solche ist uns denn auch aufbehalten, und zwar wird dieselbe auf König Harald Har-

1) Die meisten geographischen Angaben, welche wir zu machen genöthigt sind, laßen sich, wie hier ein für allemal bemerkt sein mag, auf der in den **Antiquitates Americanæ** enthaltnen Karte von Island verfolgen.

Digitized by Google

fagr zurückgeführt, von dem man freilich nicht recht einsieht, was ihn zu solchem Eingreifen veranlaßen oder ermächtigen konnte[1]). Fortan sollte hiernach jeder Einwanderer nur noch soviel Land sich aneignen dürfen, als er mit seinen Genoßen von Morgends bis Abends mit Feuer heiligen konnte; dabei war aber genau bestimmt, in welcher Weise diese Weihung vorgenommen werden müße. Doch soll in Bezug auf die von Weibern vorzunemende Occupation eine eigenthümliche Bestimmung gegolten haben, über deren Ursprung uns aber gar kein Aufschluß gegeben wird[2]); nur soviel Land sollte ein Weib in Besitz nemen dürfen, als man mit einer gesunden Kalbinn an einem Sommertage zwischen Aufgang und Niedergang der Sonne umgehen konnte: dabei wurden übrigens, und das Gleiche muß wohl auch von der Heiligung durch das Feuer gelten, die durch das Meer ohnehin gezogenen Schranken außer Ansatz gelaßen. Man möchte fast vermuthen, daß die Vorname der Feuerweihe durch Weiber für unpaßend gehalten worden sei[3]).

---

1) **Landnama, V, c. 1, p. 214—5:** „Den Leuten, welche später herüberkamen, schienen die, welche früher gekommen waren, allzu vieles und ausgedehntes Land genommen zu haben; da brachte sie aber König Harald Harfagr zu der Bestimmung, daß Niemand ausgedehnteres Land in Besitz nemen solle, als er mit seinen Schiffgenoßen an einem Tage mit Feuer überziehn (elldi yfirfara) könnte. Die Leute sollten ein Feuer anmachen, da die Sonne im Osten stehe, dann sollten sie einen anderen Rauch so machen, daß man jeden vom anderen sehe, und die Feuer, die gemacht wären, da die Sonne im Osten stand, sollten noch bis in die Nacht brennen; so sollten sie fortgehn dürfen und andere Feuer anrichten, bis die Sonne gegen Westen stünde."

2) **Landnama, IV, c 10, p. 204:** „Es war aber bestimmt, daß ein Weib nicht weiter Land nemen sollte, als soviel, daß sie mit einer zweijährigen, halbwüchsigen und gutgenährten Kalbinn an einem Sommertage zwischen Sonnen-Auf- und Untergang herum kommen konnte; darum führte Þorgerðr ihr Thier von Toptafell abwärts kurz von der Kvia weg gegen Süden, und nach Klðjaklettr bei Jökulsfell gegen Westen," nämlich um eine möglichst große Seegränze zu haben, die nicht begangen zu werden brauchte. Ueber den Ausdruck „vorlangan dag," der offenbar überhaupt einen langen Sommertag in der alten dichterischen Rechtssprache bezeichnet, siehe auch die Formel für den Vergleich in **Helðarviga S. c. 3** (Isl. S. I, 299), die in **Gragas, Tryggðamal** (II, p. 170) sich ähnlich findet: „soweit der Falke an einem Frühlingslangen Tage fliegt."

3) In der oben angeführten Stelle der **Vigaglums S.** spricht freilich Hallbera davon, daß sie mit Feuer das Gut in Besitz genommen habe; es ließe sich indeß die Sache auf ihren Sohn allenfalls beziehen. Wäre vielleicht daran

Digitized by Google

War nun in der bisher geschilderten Weise der Ort und die Grenze der Niederlaßung bestimmt, und das gewählte Land in feierlicher Weise in Besitz genommen, so wurde eben zur Errichtung der nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, zur Umzäunung des Hofraumes, u. dgl. geschritten; hievon, sowie von der Eintheilung und Benützung der Feld-, Wies- und Waldgründe[1]), dann von dem Betriebe der Jagd, Fischerei u. dgl., ist indeß hier um so weniger am Ort zu reden, als uns über alle diese Punkte die ältesten Nachrichten fast ohne Aufschluß laßen, und demnach nur Rückschlüße aus den uns bezeugten späteren Zuständen die Lücke zu füllen vermöchten. Dagegen muß entschieden darauf hingewiesen werden, daß angesehenere Einwanderer auf dem von ihnen besetzten Grunde außer den zu häuslichen und wirthschaftlichen Zwecken nöthigen Gebäuden auch noch ihren eigenen Tempel (hof) zu errichten pflegten. Mancher brachte zu diesem Ende gleich von Norwegen her die Hauptsäulen mit, die in seinem dortigen Tempel gestanden hatten, die Erde, auf welcher dieser seinen Haupttheilen nach geruht hatte, oder sogar das gesammte Holz, aus welchem derselbe gebaut gewesen war, und richtete somit nur den alten Tempel in der neuen Heimat wieder auf. So that þorolfr Mostrarskegg[2]), so þorhaddr der Alte[3]), und der alte Gebrauch wird auch von der christlichen Legende noch, in ent-

zu erinnern, daß, wie Panzer, Beiträge zur Deutschen Mythologie, p. 213, bemerkt, bei gewißen festlichen Feuern noch heutzutage die Weiber fern bleiben müßen?

1) Das jetzt so holzarme Island war ursprünglich dicht bewaldet; Islendingabok, c. 1: „In jener Zeit war Island zwischen dem Gebirge und der Küste bewaldet;“ nämlich zur Zeit der ersten Niederlaßungen; so findet Gardar „Wald zwischen Berg und Küste,“ Landnama, I, c. 1, p. 26; Grim rühmt von der Insel, daß dort „große Waldungen“ seien, Vatnsdäla S. c. 10, p. 46; u. dgl. m. Noch die Graugans gedenkt öfters der Waldungen, und insbesondere auch des Kohlenbrennens in ihnen, z. B. Landabrigþa Balkr, c. 35 (II, 298).

2) Siehe die im Anhang mitgetheilte Eyrbyggia S. c. 4.

3) Landnama, IV, c. 6, p. 195—6: „þorhaddr der Alte war Häuptling und Tempelvorsteher (höfðingi ok hofgoði) zu Märi im Throndheimischen. Er begehrte nach Island, und brach seinen Tempel ab, und nam die Tempelerde und die Säulen mit sich; er kam aber nach dem Stöðvarfjörðr, und legte dem ganzen Meerbusen die Heiligkeit des Märischen Landes bei (lagði Märinaheigi a allan fjörðinn) und ließ dort nichts tödten, außer wohlerworbenem Vieh.“

Digitized by Google

ſprechender Weiſe umgebildet, fortgeführt [1]). Von dieſen Tempeln erreichten manche eine Länge von bis zu 120 Schuhen [2]), und es fehlt nicht an genaueren Angaben über ihre Geſtalt und innere Einrichtung [3]); in ihnen ſcheint ſich insbeſondere, neben dem Altar, den Opferkeſſeln und anderen gottesdienſtlichen Geräthſchaften, auch die große Halle mit ihren durch die öndvegissulur gehaltenen Hochſitzen befunden zu haben, welche erſt ſpäter in das Wohnhaus verlegt, oder doch auf dieſes beſchränkt worden zu ſein ſcheint. Wie häufig übrigens die Errichtung von Tempeln war, geht vor Allem aus der

1) So in dem ſchon früher, p. 49, nach Landnama, I, c. 12 angeführten Berichte über Oerlygs Einwanderung.

2) z. B. Vatnsdäla S. c. 15, p. 62: „Ingimund wählte ſich einen Wohnplatz in einer Niederung, und richtete eine Wohnſtätte her, auch baute er einen Tempel hundert (d. h. 120) Fuß lang, und da er für die Hochſitzpfeiler den Grund ausgrub, fand er ſein Götterbild, wie ihm vorher verkündigt war;“ ebenſo Landnama, III, c. 2, not. 7, p. 135. Ferner: Landnama, IV, c. 7, not. 8, p. 199: „Der Tempel im Vatnsdalr (d. h. eben der des Ingimund) und der Tempel zu Kjalarnes waren vor Allem die größten hier zu Lande, jeder ein Großhundert Fuße in der Länge; der letztere war auch 60 Fuß breit.“ Spätere Zeiten freilich ließen ſolche Maße ſelbſt bei Wohnhäuſern nicht mehr allzugroß erſcheinen: Landnama, Viðbätir, p. 251: „Bjarni, des Skeggbroddi Sohn, holte Holz zu einem Feuerhaus (d. h. heizbaren Haus) aus Norwegen, und errichtete zu Krossavik ein Feuerhaus von 35 Faden (alſo 210 Fuß), und 14 Ellen hoch (alſo 28 Fuß), und 14 Ellen breit; darum wurde er Bjarni huslangr (der Langhauſige) genannt;“ ſein Erbe führt das Haus an einen andern Ort über, wie denn die hölzernen Häuſer Islands alle beweglich waren, — es wird aber jetzt nur noch 25 Faden lang, und 13 Ellen breit und hoch.

3) Die wichtigſte Stelle iſt: Eyrbyggia S. c. 4, und danach Landnama, II, c. 12, p. 77, wo aber freilich das Genauere fehlt; ferner Landn. IV, c. 7, not. 8, p. 199—200: „Ein Chor oder eine Götterſtube war bei jedem Tempel, und darin waren die Götter. — — Dieſe Götter ſtanden auf einer Erhöhung, oder einer hohen Bank; vor Ihnen ſtand der Altar (stalli), mit vieler Kunſt zugerichtet, und mit Eiſen getäfelt: darauf ſollte das Feuer ſich befinden, das nie erlöſchen durfte; das nannten ſie das geweihte Feuer. Auf dieſer Erhöhung ſollte auch eine Schale von Kupfer ſtehen; in dieſe ſollte man Alles Blut von den Thieren laßen, die hiezu gegeben würden, oder von den Menſchen, die zum Opfertod verurtheilt würden; das nannten ſie hlautbolli (d. h. wohl Blutſchale), und mit dem Blute ſollte man Menſchen und Vieh beſpritzen.“ Die Stelle ſcheint übrigens aus der Eyrbyggia S. c. 4 entnommen, und wird gelegentlich dieſer im Anhange der ſchwierige Ausdruck hlautbolli beſprochen werden. — Eine weitere Tempelbeſchreibung giebt die Droplaugarsona S., worüber Müller, Sagabibliothek I, p. 91—4.

Digitized by Google

Häufigkeit des Ortsnamens **Hof**, oder anderer mit **hof** zusammengesetzter Namen, hervor. (**Hofgarðar**, d. h. Tempelhof; **Hofstaðir**, d. h. Tempelstätte; **Hofsfell**, d. h. Tempelberg, u. dgl. m.).

Wir haben nun im Bisherigen immer nur diejenigen Niederlaßungen im Auge gehabt, welche vollkommen selbstständig und kraft eigenen Rechts erfolgen, und von welchen in der That auch der Ausdruck **landnam** vorzugsweise gebraucht wird; außer diesen kommen nun aber auch noch abhängige Ansiedelungen vor, und zwar aus zweifacher Veranlaßung. Einmal nämlich sehen wir von Anfang an die Häupter der einzelnen Auswanderungszüge, von welchen Häuptern das **landnam** allein ausgeht, regelmäßig von einer nicht unbedeutenden Zahl von Begleitern und abhängigen Gefährten umgeben, welche von ihnen die Anweisung von Landantheilen zur eigenen Niederlaßung erwarten; sodann aber kann auch der spätere Einwanderer, der erst zu einer Zeit kommt, da das Land bereits besetzt ist, wenn er nicht etwa durch Kauf völlige oder theilweise Abtretung seines Landes von einem früher gekommenen Ansiedler zu erlangen weiß, oder durch Zweikampf oder völlig formlose Gewaltthat einen solchen aus seinem Besitze zu verdrängen vermag, nur durch die Verleihung Seitens eines früheren Besitzers die Mittel zur eigenen Niederlaßung gewinnen. Im ersteren Falle lag nun eine gewiße Abhängigkeit desjenigen, der sich Land von einem Andern anweisen läßt, von Anfang an in der Natur der Sache begründet; aber auch im letzteren Falle schien eine solche vielfach vorzuliegen, und wurde darum dieser Weg zur Begründung einer Niederlaßung wenigstens von stolzeren Naturen verschmäht. So erscheint es dem **Hallsteinn**, einem Sohne des **þorolfr Mostrarskegg**, unwürdig, auch nur von seinem eigenen Vater sich Land anweisen zu laßen, und derselbe zieht vor, an einem anderen Orte selbstständig noch unbesetztes Land zu occupiren[1]); **Hallkell** hält es für entwürdigend, von seinem eigenen Bruder, dem mächtigen Häuptlinge **Ketilbjörn**, Land anzunemen, und gewinnt lieber von einem früheren Einwanderer deßen Eigenthum durch Zweikampf[2]); die alte **Steinunnr** endlich nimmt zwar von ihrem

1) Eyrbyggja S. c. 6: „Dem Hallstein, des Thorolf Sohn, schien es unrühmlich (lítilmannligt), von seinem Vater Land anzunemen, und er fuhr westwärts über den **Breiðafjörðr**, und nam dort Land."

2) Landnama, V, c. 12, p. 244, siehe oben, p 52, not. 1.

Verwandten Ingolf Land an, sie besteht aber darauf, dem Geschäfte wenigstens Schein und Namen eines Kaufes zu geben, und meint hiedurch größere Sicherheit ihres Besitzes zu erreichen[1]), u. dgl. m. Es entsteht hiernach für uns die wichtige Frage, wie man bei dergleichen nicht vollkommen selbstständigen Niederlaßungen verfahren sei, und welches namentlich das durch dieselben zwischen dem Geber und Empfänger von Land begründete Verhältniß gewesen sei.

Was nun zunächst die in solchem Falle gebrauchten Ausdrücke betrifft, so steht Seitens des bisherigen Besitzers am Oftesten **at gefa land, at visa til lands** u. dgl. Land geben, zu Land hinweisen, Seitens des neuen Erwerbers dagegen **at þiggja land**, oder **at nema land, af manni** oder **i landnami manns**, Land von Einem empfangen, Land von Einem, oder in dem von Einem in Besitz genommenen Lande nemen; dabei ist, wie der Ausdruck: **at visa til lands, at nema land i landnami manns**, zeigt, nicht so fast an ein förmliches Anweisen bestimmter einzelner Landstücke zu denken, als vielmehr an die Ertheilung der Erlaubniß, sich den Ort seiner Niederlaßung innerhalb des Gebietes eines andern Mannes selbst zu wählen, natürlich soweit solches noch nicht angebaut, oder sonst zu bestimmter Nutzung verwendet ist. Neben jenen Ausdrücken kommt dann ferner auch wohl die weitere Wendung vor: **at nema land at ráði manns**, oder **með ráði manns**, zuweilen auch **með leyfi manns**[2]), d. h. Land nemen auf Jemandes Rath, oder mit Jemandes Bewilligung. Schon Leo hat aber den Zweifel erhoben[3]), ob mit diesen Worten eine wirkliche Einräumung eigenen Landes, oder nicht vielmehr ein bloßes Ertheilen freundschaftlichen Rathes über den für die Niederlaßung am Zweckmäßigsten auszuwählenden Ort gemeint

---

1) **Landnama**, V, c. 14, p. 246 — 7: „Steinunn die Alte, eine Verwandte Ingolfs, fuhr nach Island, und wohnte den ersten Winter bei Ingolf; er bot ihr an, ihr ganz Rosmhvalanes zu geben, außerhalb Hvassahraun: sie aber gab dafür einen gefleckten Englischen Mantel, und wollte das Geschäft einen Kauf nennen; es schien ihr so weniger gefährlich bezüglich der Zurücknahme."

2) Letzteres z. B. **Landnama**, II, c. 4, p. 61: „Steinolfr hieß ein Mann, welcher den beiderseitigen Hraundalr zwischen der Alpta und Hytara, bis hinauf zur Grjota, mit Erlaubniß des Skalagrim nam."

3) am angef. Ort, p. 431 u. f. w. Von Bedeutung ist dabei namentlich, daß ráð im Isländischen sowohl Erlaubniß als Rath in unserem Sinne ausdrücken kann.

Digitized by Google

ſei; mit vollem Recht macht derſelbe aber auch darauf aufmerkſam, daß in den meiſten Fällen derjenige, mit deſſen Rath Land genommen werden ſoll, in der That deſſen bisheriger Beſitzer ſei, und demnach an eine wirkliche ſeinerſeits ertheilte Erlaubniß gedacht werden müße. Bei aller Anerkennung der Richtigkeit dieſer Bemerkung iſt indeß nicht zu läugnen, daß in einzelnen Fällen der gleiche Ausdruck auch gebraucht wird, wo dergleichen nicht vorliegt; ſo nimmt z. B. Björn auſträni das Land zwiſchen dem Hraunsfjörðr und der Stafa „með raði" des þorolfr Mostrarskegg[1]), und doch begann das landnam dieſes letzteren erſt auf der anderen Seite der Stafa[2]). Aber auch in ſolchen Fällen ſcheint nicht von einem bloßen Rathe die Rede zu ſein, ſondern von einer wirklichen Einwilligung, die nur hier aus anderem Grunde und in anderer Bedeutung nothwendig wird, als in jenen erſteren Fällen. So bezeugt uns eine Sage ausdrücklich[3]), daß ohne des Hrafnkell, eines oſtisländiſchen Häuptlings, Erlaubniß Niemand in ſeiner Nachbarſchaft ſich niederlaßen durfte, und doch iſt hier an Niederlaßungen auf dem von ihm ſelbſt in Beſitz genommenen Lande um ſo weniger zu denken, als Hrafnkell ſelbſt ſich den Hof, auf dem er ſaß, hatte kaufen, und erſt allmälich herrichten müßen. Noch ſchlagender dürfte folgendes Beiſpiel ſein. Ein angeſehener Mann Namens Sämundr räth ſeinem Verwandten, an beſtimmtem Orte ſich niederzulaßen, dabei aber vor Allem von den mächtigeren Leuten der Nachbarſchaft, deren Einige namentlich genannt werden, ſich die Bewilligung zur Niederlaßung förmlich zu erholen[4]); dabei läßt ſich nachweiſen, daß der Ort, an welchem Jener ſich in der That anſiedelt, in dem landnam keines der benann-

1) Eyrbyggia S. c. 6.

2) ebenda, c. 4; über das landnam Beider auch Landnama, II, c. 11 und 12.

3) Hrafnkels S. Freysgoða (ed. 1847, p. 24): „Hrafnkell ſaß zu Hrafnkelsſtaðir, und ſcharrte Gut zuſammen. Er erlangte großes Anſehn in der Gegend; Jeder wollte ſitzen und ſtehen, wie er es wollte. In dieſer Zeit kamen ſehr viele Schiffe aus Norwegen nach Island; die Leute namen damals, in den Tagen Hrafnkels, ſehr viel Land in der Umgegend. Niemand aber durfte ruhig ſitzen, wenn er nicht den Hrafnkel um Erlaubniß gebeten hatte (nema Hrafnkel bæði orlofs)." Wie aber Hrafnkel zu ſeinem Hofe kam, wird ebenda, p. 22, erzählt.

4) Vatnsdæla S. c. 18, p. 76—8: „Nun habe ich dir paßendes

ten Männer lag[1]), und somit die zu erholende Bewilligung sich nicht aus den Besitzverhältnißen erklären läßt, wogegen ohnehin schon der Umstand sprechen müßte, daß jene Einwilligung nicht von einem einzelnen Manne, sondern von allen vornemeren Leuten der gesammten Nachbarschaft erholt werden sollte. Wir vermögen demnach nur an einen, aber freilich wohl noch ganz ungeordneten Einfluß der Nachbarn auf neue Niederlaßungen zu denken, wie ein solcher in der späteren Gemeindeverfaßung Islands in der That geregelt vorliegt[2]), und es hat demnach das **nema land með ráði manns** neben der uns hier allein interessirenden Bedeutung eines Empfangens von Land von Seiten des bisherigen Besitzers noch die weitere Bedeutung einer bei der Umwohnerschaft erholten Bewilligung der Niederlaßung in deren Nähe. Beidemale liegt in der That eine wirkliche Erlaubniß, nicht ein bloßer Rath vor, der Grund aber, welcher hier und dort deren Einholung nothwendig macht, ist ein verschiedener, und darum auch die Bedeutung der im einen und im anderen Falle ertheilten Bewilligung eine wesentlich andere; namentlich kann die bei den Nachbarn zu erholende Bewilligung der Selbstständigkeit einer Niederlaßung nicht den geringsten Eintrag thun.

Gehen wir nun nach dieser vorwiegend sprachlichen Abschweifung zu unserem Ausgangspunkte zurück, so ist klar, daß bezüglich des Verhältnisses, welches durch die Landgabe zwischen Geber und Empfänger geknüpft wurde, die Terminologie der Quellen uns ohne Aufschluß läßt. In der That scheinen denn auch durch solche Landgaben die mannigfaltigsten Verhältnisse begründet worden zu sein; deren wichtigere Arten aber wollen wir hier festzustellen und zu unterscheiden

---

Land und einen Wohnort ausgedacht draußen an den **Hörðaströnd**, außerhalb **Hörði**, vom Unadalr anfangend. Ich würde dir nun rathen, daß du dich denen höflich erweisest, die dort zunächst wohnen, wie dem Bauern **Þorðr** zu Hörði, und dem Uni im Unadalr, und anderen angeseheneren Leuten, und bitte sie um die Erlaubniß, dich dort niederzulaßen (**bið þa bygdarleifis**)." Vgl. **Landnama**, III, c. 4, p. 137, wo indeß die Erzählung etwas abweicht.

1) vgl. **Landnama**, III, c. 10, p. 150—2.

2) **Gragas, Kaupa Balkr**, c. 47 (I, 457): „Der Mann, der aus einer Gemeinde (**hreppr**) in eine andere ziehen will, um sich dort niederzulaßen, der soll zu der Zusammenkunft sich begeben, welche die Leute in der Langefasten haben, und um die Niederlaßungsbewilligung ansuchen (**biþia ser bygþarleyfis**)," u. s. w.

Digitized by Google

verſuchen. — Vor Allem iſt dabei der Fall auszuſcheiden, da etwa ein reicher Mann auf ſeinen Beſitzungen einzelne Höfe errichtet, und eigenen Unfreien zur Bewirthſchaftung übergiebt; hier bleibt nach wie vor das Land und deſſen Ertrag Eigenthum des bisherigen Beſitzers, weßhalb denn auch von einem gefa land hier nicht die Rede iſt, und dem Unfreien nur ein varðveita landit, d. h. die Verwaltung des ihm übergebenen Landes, zugeſchrieben wird. Solche Höfe ſind z. B. diejenigen, welche Geirmundr heljarskinn errichtete[1]), welcher aber eben darum auch wohl ſpäter einen ſeiner unfreien Verwalter freilaßen, und mit dem bisher von ihm verwalteten Hofe beſchenken kann[2]); wenn es von einem anderen ſeiner Unfreien heißt, es ſei der ihm übergebene Hof nach Geirmunds Tod in einer Diebſtahlsſache desſelben als confiscirtes Gut eingezogen, und zur Almende gemacht worden, ſo widerſpricht dieß dem Obigen keineswegs, ſondern es muß eben nur, wie in dem eben erwähnten Falle, eine ſpätere Freilaßung des Unfreien und Beſchenkung desſelben mit jenem Hofe angenommen werden. Die Selbſtſtändigkeit ſolcher Unfreier mochte freilich vielfach ebenſo groß ſein, wie die der Sklaven des Herſen Erlingr in Norwegen, von welchen Snorri berichtet[3]); immer aber konnte

---

1) Landnama, II, c. 20, p. 96: „Dem Geirmund erſchien das von ihm in Beſitz genommene Land allzuklein, da er eine große und zahlreiche Haushaltung hatte, ſo daß er 80 Freigelaßene um ſich hatte; er wohnte zu Geirmundarstaðir unter Skarð. Da zog Geirmund weſtwärts nach den Strandlanden, und nam von Ritagnupr weſtwärts bis Horn, und von da oſtwärts bis Straumnes Land; dort errichtete er 4 Höfe: einen zu Aðalvik, den verwaltete ſein Amtmann (armaðr); einen zu Kjarransvik, den verwaltete ſein Sklave Kjarran; einen dritten auf den weſtlichen Almenden, den verwaltete ſein Sklave Björn, der wegen Schafdiebſtahls geächtet wurde, nachdem Geirmund todt war, ſein Aechtergut aber wurde zur Almende; einen vierten Hof hatte Geirmund zu Barðsvik, den verwaltete ſein Sklave Atli, und dieſer hatte 12 Sklaven unter ſich."

2) Landnama, II, c. 29, p. 116: „Geirmund antwortet: Für dieſes dein Unternemen ſollſt du deine Freiheit erhalten, und den Hof, den du verwaltet haſt. Und Atli wurde ſodann ein angeſehener Mann."

3) Heimskringla, Olafs S. hins helga, c. 22: „Erling hatte immer 30 Sklaven auf ſeinem Hofe, ungerechnet die Sklavinnen. Er ſchrieb ſeinen Sklaven beſtimmte Tagesarbeit vor, und gab ihnen ſodann Zeit und Erlaubniß, daß Jeder der wollte, für ſich ſelbſt Abends und Nachts arbeiten durfte; er gab ihnen Ackerland, um Korn zu ſäen, und den Ertrag für ſich ſelbſt zu gewinnen, und legte Jedem beſtimmte Arbeit und ein beſtimmtes

Digitized by Google

es sich dabei nur um eine vom Herrn einseitig und im eigenen Interesse ihnen verstattete Freiheit handeln. — Ein wahres gefa land liegt dagegen bereits in der Hingabe von Gütern zu Pachtbesitz, also gegen die Zahlung eines bestimmten Pachtgeldes, oder gegen die Leistung entsprechender Dienste. Diesen Charakter scheinen aber in den meisten Fällen die Landgaben an Freigelaßene oder andere Leute von sehr geringem Stande getragen zu haben, ohne daß doch damit geläugnet werden wollte, daß in anderen Fällen insbesondere auch den Freigelaßenen ein beßeres Recht an dem ihnen eingeräumten Gute verstattet worden wäre. Es wird uns ein landseti, d. h. Landsaße, des Olafr Pa (d. h. Pfau) und seiner Frau þorgerðr erwähnt, der innerhalb ihrer Herrschaft in Leysingjastaðir wohnt, und daher wohl selbst ein leysingi oder Freigelaßner ist[1]); es wird erzählt, wie Höskuldr von einem Freigelaßenen, der sich auf seinem Gute ohne seine Erlaubniß niederläßt, ohne Weiters Pachtgeld fordert[2]); wie þorleikr den Kotkell und die Grima, verdächtige Leute des geringsten Standes, als landsetar aufnimmt[3]), u. dgl. m. Solche Leute wer-

---

Lösegeld auf: Manche kauften sich im ersten oder doch im zweiten Jahre los, Alle aber, in denen nur einige Betriebsamkeit war, kauften sich wenigstens in 3 Wintern frei. Mit diesem Geld kaufte sich Erling dann andere Sklaven."

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 3, p. 38: „þorvarðr that, wie sie befahl; er ritt mit dem Kinde westwärts nach Hiardarholt und brachte es zur þorgerðr, sie aber ließ es einen ihrer Grundholden (landseta sinn) auferziehen, der zu Leysingjastaðir (Freigelaßenenstatt) im Hvammsfjörðr wohnte."

2) Laxdæla S. c. 25: „Hrutr, des Herlolfr Sohn, gab einem seiner Sklaven, der Hrolfr hieß, die Freiheit, und dazu einiges Gut und eine Wohnstätte an der Gränze des Höskuldr, und diese lag so nahe an der Land-Mark, daß die Leute des Hrutr darüber hinaus giengen, und ihren Freigelaßenen auf das Land des Höskuld setzten: er erwarb sich da rasch großes Vermögen. Dem Höskuld aber war dieß sehr zuwider, daß sie ihm ihren Freigelaßenen auf den Hals gesetzt hatten; er hieß den Freigelaßenen ihm Geld zahlen für das Land, auf welchem er saß: denn das ist mein Eigenthum."

3) Laxdæla S. c. 36: „Dann fuhr Kotkel mit seiner Frau weg, und sie hatten Nichts weiter als 4 Stuten; der Hengst war schwarz, und war groß und schön, und im Kampfe wohl erfahren (d. h. in den in Island üblichen Pferdehetzen). Weiter ist Nichts von ihrer Fahrt berichtet, bis sie nach Kambsnes kamen, zum þorleikr, dem Sohne Höskulds; dieser feilte sie um die Pferde an, denn er sah, daß sie werthvoll waren. Da sprach Kotkel: ich will Dir eine Wahl laßen; nimm du die Pferde, und schaffe mir dafür eine Wohnstätte bei dir. — — Da nam Thorleik die Pferde, und gab ihnen eine Wohnstätte zu

Digitized by Google

den dann, neben der von ihnen zu entrichtenden Pachtsumme, auch sonst noch vom Grundherrn als abhängige Leute zu beliebigen Dienstleistungen verwendet; so muß jener Grundhold des Olaf ein von der Herrschaft ihm übergebenes Kind zu heimlicher Erziehung übernemen, — þorsteinn beauftragt einen seiner landsetar ohne Weiters, ihm bei der Ausbeßerung seiner Dingbuden zu helfen, und die hiezu nothwendigen Werkzeuge mitzubringen[1]), — Thorleik beauftragt seine oben genannten landsetar einem seiner Feinde Schaden anzuthun u. dgl. m. Andererseits aber machen dieselben auch wieder auf den Schutz ihres Grundherrn Anspruch, (traust)[2]), sie wenden sich in schwierigen Angelegenheiten an ihn, wie z. B. ein Landsaße des þoroddr von diesem verlangt, daß er ihm vor dem Gespenste des þorolfr Bägifotr Ruhe verschaffe[3]), u. dgl. In Folge dieses Ver-

---

Leidolfsstadir im Laxardalr; er sorgte ihnen auch um Hausvieh." — Ebenda, c. 37: „Da suchte Thorleik seine Grundholden (landsetar) auf, den Kotkel und die Grima, und hieß sie Etwas anstellen, was dem Hrutr Unehre machte."

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2 p. 30: Sie ritten früh Morgens zu dritt von Haus weg, außer den Dienstleuten Thorsteins, bis sie unter das Valfell kamen, bis zu dem Hofe, der zu Grenlar heißt; da wohnte ein armer Mann, der Atli hieß, er war ein Landsaße Thorsteins, und Thorstein forderte ihn auf, zur Arbeit mitzugehen, und Spaten und Hacke mitzunemen. Er that so."

2) Laxdäla c. 35: „Kotkel hieß ein Mann, der da vor Kurzem eingewandert war. Grima hieß seine Frau; ihre Söhne aber waren Hallbjörn slikisteins auga (Schleifsteinsauge) und Stigandi: diese Leute waren von den Hebriden. Sie waren alle sehr zauberkundig, und die größten Hexenmeister. Der Vorsteher (goði) Hallsteinn nam sie auf, und seßte sie an zu Urdar am Skalmarnes; ihre Niederlaßung aber war wenig angenem." — — Ebenda: „Den Winter durch war Alles ruhig; im Frühjahre aber kam die Ingun, Thords Mutter, westlich vom Skalmarnes her. Er nam sie gut auf. Sie erklärte, unter den Schutz Thords treten zu wollen, denn Kotkel thue ihr durch Raub und Zauberei viel Schaden, habe aber beim Vorsteher Hallsteinn vielen Schutz (traust)." — Als später Kotkel und Grima bei Thorleik Unterkunft suchen, sagt Ersterer: „So spricht man von dir, daß wir vor den Leuten der Nachbarschaft nicht verloren zu sein glauben, wenn wir nur deinen Schutz (traust) haben;" ebenda, c. 36.

3) Eyrbyggia S. c. 63: „Da gieng der Bauer nach Karstadr, und erzählte diese Noth dem þoroddr, denn er war sein Landsaße; er sagte, daß die Leute meinten, Bägifotr werde nicht eher aufhören, bis er den ganzen Meerbusen verödet hätte, Menschen und Thiere, und wenn kein Rath gefunden wird, so mag ich nicht länger dieß ausstehen, wenn Nichts geschieht. Da aber Thorodd dieß hörte, schien es ihm schwer zu rathen," u. s. w.

Digitized by Google

hältniſſes wird dann auch wieder umgekehrt der Grundherr genöthigt, für das Wohlverhalten ſeiner Landſaßen einzuſtehn, und wird allenfalls von ihm gefordert, daß er ſie, wenn ſie die Nachbarſchaft beharrlich beläſtigen, von ſeinem Lande wegweiſe[1]), ganz wie man von dem Haupte eines Geſchlechtes fordert, daß es ſeine Angehörigen zu Recht anhalte, aber dafür ſorge, daß die von ihnen begangenen Miſſethaten wieder gut gemacht werden, wie hiefür der Fall des Hrolleifr, eines Verwandten des mächtigen Sämundr im Skagafjörðr, ein vortreffliches Beiſpiel giebt[2]). — Neben derartigen Landgaben finden wir nun aber, und zwar nicht minder zahlreich, noch andere Einräumungen von Land, bei welchen an ein Pachtverhältniß entfernt nicht gedacht werden kann; vor Allem gehören hieher die ſo häufigen Fälle, da Verwandte des erſten Occupanten, oder andere ſehr angeſehene Perſonen von demſelben Land empfangen, ſei es nun, daß dieſelben von Anfang an mit ihm ausgewandert, oder aber erſt ſpäter ihm

1) Laxdæla S. c. 36: „Da ſuchte Gestr, des Oddleifr Sohn, den Vorſteher Hallsteinn auf, und ſtellte ihm frei zwiſchen zweierlei zu wählen, entweder nämlich dieſe zauberkundigen Leute wegzuweiſen (d. h. die mehrerwähnten Kotkell und Grima, Hallſteins Landſaßen), oder, erklärte er, er ſelbſt werde ſie tödten, obwohl dieß jetzt nur zu ſpät geſchehe (weil nämlich ſchon zu viel Schaden durch ſie angerichtet war). Hallſtein traf raſch ſeine Wahl, und hieß ſie lieber wegziehen, und nirgends mehr weſtlich der Dalaheidi ſich ſehen laßen; er meinte aber ſelbſt, es geſchehe ihnen eigentlich mehr Recht, wenn man ſie tödten würde."

2) Vatnsdæla S. c. 20: „Uni begab ſich nun den nächſten Tag zum Höfða-þorðr, und ſagte ihm ſein Unglück, nämlich den an ſeinem Sohne begangenen Todtſchlag; ich wünſchte aber deine Unterſtützung zu haben, um mir mein Recht zu verſchaffen; es liegt auch für deine Ehre viel daran, wenn ſich unbekannte Leute hin und her in der Gegend ſo ſehr überheben. Thord ſprach, daß er Recht habe, und großes Unheil iſt über uns gekommen, aber doch iſt Sämund zunächſt verpflichtet, die Miſſethat ſeiner Verwandten gut zu machen (refsa, d. h. zu Recht bringen, auch ſtrafen); ſie begaben ſich nun zum Sämund, und hießen ihn die Sache ins Reine bringen, und ſagten, es zieme ihm nicht anders. Sämund aber ſprach, daß dem ſo geſchehen ſolle; da wurde des Hrolleif Hof ihm abgenommen, und er zog mit ſeiner Mutter zu Sämund, während zur Beſorgung der Wirthſchaft andere Männer beſtimmt wurden; bei der Vergleichstagfahrt aber wurde die Sache dahin beendigt, daß Uni das Land Hrolleifs als Wergeld (sakabót) erhielt, Hrolleif aber aus der Gegend verwieſen wurde, ſoweit die Gewäßer dem Skagafjörðr zufließen." — Kürzer und minder bezeichnend auch in Landnama, III, c. 4, p. 137, und c. 10, p. 152 erwähnt.

Digitized by Google

gefolgt waren. Wenn z. B. der alte Ketilbjörn seinem Bruder Hallkell, wenn þorolfr Mostrarskegg, seinem Sohne Hallsteinn Land zu geben sich erbietet, wenn Ingolfr seiner Verwandten Steinunnr solches wirklich einräumt, so ist denn doch an ein Pachtverhältniß nicht zu denken; ebenso giebt Ingolfr seinem Verwandten Herjulfr Land, Geirröðr seiner Schwester Geirriðr, þorsteinn þorskabitr seinem Verwandten þorsteinn surtr[1]), u. dgl. m. Wir sehen ferner den Helgi bjola, einen Sohn des mächtigen Hersen Ketill flatnefr, Bruder des Björn austräni und Schwager des Helgi hinn magri, einen der angesehensten Einwanderer in Island, in Ingolfs landnam und mit dessen Verwilligung Land nemen[2]); wir sehen in dem Gefolge der Unnr (Auðr) diupauðga neben Unfreien und Freigelaßenen die vornemsten Männer aus den edelsten Geschlechtern, darunter selbst den Hersen Kollr, einwandern, und alle diese laßen sich von ihr unbedenklich Land geben[3]); wir sehen später unter ganz änlichen Verhältnissen von Is-

1) Die vorgehenden Beispiele sind bereits oben p. 52, not. 1, p. 63, not. 1, und p. 64, not. 1, belegt worden; hier ist aber noch anzuführen: Landnama, V, c. 14, p. 247: „Herjolf, von dem früher schon die Rede war, war ein Verwandter und Bundbruder (fostbroðir) Ingolfs; darum gab ihm dieser Land zwischen Reykjanes und Vogr;“ vgl. ebenda, II, c. 14, p. 83. — Eyrbyggia S. c. 8: „In dieser Zeit kam Geirridr hieher, die Schwester des Geirrödr zu Eyri, und er gab ihr eine Wohnstätte im Borgardalr innerhalb des Alftafjörðr;“ vgl. Landnama, II, c. 13, p. 79. — Eyrbyggia S. c. 11: „Er (þorsteinn þorskabitr) ließ auch einen Hof auf dem Vorgebirge bauen, nahe an dem Orte, wo das Ding gewesen war; auf diesen Hof verwandte er viele Sorgfalt, und gab ihn später seinem Verwandten þorsteinn surtr (der Schwarze): dieser wohnte seitdem da.“

2) Landnama, I, c. 11, p 36: „Helgi bjola, ein Sohn des Ketill flatnefr, fuhr von den Hebriden aus nach Island; er wohnte den ersten Winter über bei Ingolf, und nam dann mit dessen Erlaubniß (með ráði hans) ganz Kjalarnes zwischen der Mogilsa und Mydalsa.“

3) Laxdäla S. c. 5: „Hierauf zog sie in allen Thalen des Breiðafjörðr herum, und nam sich Land so weit sie wollte; dann hielt sie mit ihrem Schiffe nach dem Grunde des Meerbusens; da waren ihre Hochsitzpfeiler ans Land getrieben, und so glaubte sie, es sei ganz klar, daß sie hier ihre Wohnstätte zu nemen habe. Sie ließ nun einen Hof daselbst errichten, der fortan zu Hvammr heißt, und lebte da. Desselben Frühlings, in welchem Unnr ihren Hof zu Hvammr anfthat, heirathete Kollr die þorgerdr, eine Tochter des rothen þorsteinn (also Enkelinn der Unn); die Kosten des Gastmals trug Unn, und sie gab der Thorgerd den ganzen Laxardalr als Mitgift, und dort errichtete er südlich der Laxa einen Hof. Kollr war aber ein sehr anschlägiger Mann; sein und der Thorgerd Sohn war Höskuldr. c. 6: Hierauf giebt Unn mehreren Männern von

Digitized by Google

land aus den Þorbjörn mit 30 Männern nach Grönland auswandern, unter denen ein gewißer Ormr ausdrücklich als ein „guter Bauer" bezeichnet wird, und dennoch nimmt ſogar Thorbjörn ſelbſt ohne allen Anſtand von dem erſten Einwanderer, dem rothen Eirikr, Land[1]). In allen dieſen Fällen, deren Zahl ſich leicht bis ins Unendliche vermehren ließe, erſcheint es nun geradezu undenkbar, daß ſo ſehr angeſehene Männer pachtweiſe ihr Land übernommen hätten, oder daß ihnen auch nur von ihren bereits im Beſitz befindlichen Verwandten ein Pachtverhältniß wäre angetragen worden; wenn Steinunnr der von Ingolf angetragenen Landgabe nur das Bedenken entgegenzuſetzen hat, daß die bloße Vergabung ihr das Rückforderungsrecht nicht genügend auszuſchließen ſcheint, wenn ſie nur aus dieſem Grunde einen Scheinkauf vorzuziehn erklärt, ſo iſt denn doch klar, daß das ihr angetragene Recht nicht ein bloßer Pacht, ſondern völlig dasſelbe

ihrem landnam; dem Hördr gab ſie den ganzen Hördadalr, bis zur Skramuhlaupsa, — — Unn ſprach da zu ihren Männern: jetzt ſollt ihr den Lohn für euere Werke erhalten, und es fehlt mir nicht an Vermögen, euere Arbeit und eueren guten Willen euch zu lohnen. Ihr wißt, daß ich einem Manne Namens Erpr, einem Sohne des Jarls Meldun, die Freiheit gegeben habe; ich wollte durchaus nicht, daß ein Mann ſo edlen Geſchlechts den Sklavennamen trage. Dann gab ihm Unn das Land zu Saudafell, zwiſchen Tungua und Hida, — — dem Söckolfr gab ſie den Söckolfsdalr, und er wohnte hier bis in ſein Alter; Hundi hieß einer ihrer Freigelaßenen, ein geborner Schotte; ihm gab ſie den Hundadalr." — Vgl. auch Landnama, II, c 17—18, wo noch mehrere Landgaben der Auðr aufgezählt werden, wobei namentlich folgende Stelle bemerkenswerth iſt. „Vifill hieß ein Freigelaßner der Auðr; er fragte dieſe, warum ſie ihm nicht, wie andern Männern, eine Wohnſtätte gebe? Sie antwortete, das thue Nichts, er werde doch überall als tüchtig gelten, wo er auch ſei; ſie gab ihm aber den Vifilsdalr." Alſo geradezu gefordert wurde die Landgabe von den Begleitern!

1) Þorfinn Karlsefnis S. p. 113 (in den Antiquitates Americanæ): „Þorbjörn verkauft ſein Land, und kauft ſich ein Schiff, das im Hraunhafnaros liegt. Mit ihm abzufahren rüſteten ſich 30 Männer; da war bei der Fahrt Ormr von Arnarſtapi, und deſſen Frau, und andere Freunde des Thorbjörn, die ſich nicht von ihm trennen wollten." — Von Ormr aber heißt es, ebenda, p. 96: „Ormr war ein guter Bauer (goðr bondi), und ein großer Freund Thorbjörns." Endlich über die Anſiedelung, ebenda, p. 113: „Eirikr nimmt ihn gut und freundlich auf, und ſagt es ſei gut, daß er hieher gekommen ſei. Den Winter über war Thorbjörn mit ſeiner Verwandtſchaft (skuldalið) bei ihm, die Schiffsleute aber brachte man bei Bauern unter. Im Frühjahre darauf gab Eirik dem Thorbjörn Land zu Stokkanes; es wurde dort ein anſehnlicher Hof errichtet, und er wohnte ſeitdem dort."

Digitized by Google

ſein mußte, welches, nur auf anderem, und wie Steinnunn glaubt, ſichererem Wege, auch durch den Kauf zu erlangen ſtand. Das Recht alſo, welches ſolche Leute an dem ihnen eingeräumten Lande erlangten, konnte hiernach kein anderes ſein, als das volle Eigenthum; zwiſchen dieſem und dem bloßen Pachtbeſitze, ſteht nach Isländiſchem Rechte kein Drittes mehr in Mitte, und namentlich kennt dieſes den altnorwegiſchen Unterſchied zwiſchen odalland, und anderem Grundeigenthum nicht[1]), und kann ihn auch in Folge der ganzen Art der Anſiedelung nicht kennen, als welche umfaßenderen Gemeindebeſitz von Anfang an nicht aufkommen laßen konnte[2]).

Wenn nun aber das Recht an dem eingeräumten Lande, ſoweit nicht etwa im einzelnen Falle ein bloßes Pachtverhältniß vorlag, in der That vollfreies Eigenthum war, wie iſt es dann zu erklären, daß dennoch ſo manche unabhängigere Männer eine Abneigung gegen die Annahme ſolchen Landes zeigen, oder daß auch wohl dem Einen oder Anderen deſſen Empfang ein minder geſichertes Recht zu begründen ſcheinen kann, als der kaufsweiſe Erwerb, oder gar die ſelbſtſtändige Beſitzergreifung? Offenbar liegt ſolchen Anſichten eine eigenthümliche Auffaßung der Bedeutung von Geſchenken überhaupt zu Grunde, welche übrigens nicht etwa eine Beſonderheit des Isländiſchen oder überhaupt Skandinaviſchen Volksſtammes iſt, ſondern über alle und jede Germaniſchen Völker ſich verbreitet zeigt, und bisher in ihrer großen Bedeutſamkeit nur allzu geringe Beachtung gefunden haben dürfte. Der Austauſch von Geſchenken, namentlich auch bei gegenſeitigen Beſuchen, iſt nämlich zwar in Island ebenſo häufig und ebenſo wenig von irgend welchem Gewichte, als bei den übrigen Germanen, und es gilt von ſolchen Geſchenken

1) Während der republikaniſchen Zeit Islands wird meines Wißens ſelbſt der Ausdruck odal nur von einer, und zwar vielleicht von Norwegiſcher Hand verfaßten, Sage gebraucht; Fostbræðra S. c. 7, p. 34 (ed. Kopenhagen, 1822): „Da kehrt Jeder der Genoßen dahin zurück, wo er ſein Odal hatte," u. öft.; man ſieht, ſelbſt hier iſt der Ausdruck nur in der abgeleiteten Bedeutung für die Heimat überhaupt geſetzt.

2) Die Gemeindländereien, die in Island vorkommen, ſind meiſt wie es ſcheint durch Verwirkung von Grundſtücken in Folge von Verbrechen entſtanden, jedenfalls aber viel zu beſchränkten Umfangs, als daß ſich aus ihnen eine eigenthümliche Art von Grundbeſitz an einzelnen Stücken von Gemeindland hätte bilden können.

Digitized by Google

auch hier im vollſten Maße, was uns Tacitus von den Deutſchen berichtet[1]): „Gaudent muneribus, sed nec data imputant, nec acceptis obligantur; ganz anders werden aber diejenigen Geſchenke betrachtet, welche ein Vornemerer einem Geringeren macht, oder welche überhaupt, ſei es nun aus dieſem Grunde, oder wegen des beſonderen Werthes oder der ſonſtigen Beſchaffenheit des Gegebenen, unerwidert bleiben müßen. Hier ſieht man in der Anname des Geſchenkes die Uebername gewißer, freilich durchaus nicht beſtimmt abgegränzter, Verpflichtungen gegen den Geber, deren grobe Verletzung dieſen auch wohl zur Zurückname des Gegebenen berechtigen kann, und eben dieſer Umſtand, und ſollte es ſich auch nur um das Gefühl handeln, Jemanden für irgend Etwas Dank ſchuldig zu ſein, iſt es, welcher für Viele jene Anname als eine Erniedrigung des Empfängers erſcheinen ließ[2]). Dieſe Auffaßung begegnet uns nun in Fällen, wo es ſich blos um Geſchenke an beweglichen Gütern handelt; ſie muß aber ganz entſchieden da auftreten, wo ein Geben von Land, als dem Werthvollſten, in Frage ſteht. Einige Beiſpiele mögen das Geſagte zu erläutern dienen. Ein vornemer junger Isländer, Kjartan, verſucht ſich einmal in Norwegen mit König Olaf Tryggvason im Schwimmen, und beim Auseinandergehn hängt ihm dieſer ſeinen eigenen koſtbaren Mantel um; Kjartans Genoßen tadeln ihn ſofort, daß er das Geſchenk angenommen, weil er ſich dadurch dem Könige gegenüber allzuviel vergeben habe[3]). Ein gewißer Sölmundr

1) Germania, c. 21. — Bei allen Gaſtmälern namentlich pflegen die Gäſte beim Abſchiede beſchenkt zu werden, und es wird zuweilen auch wohl ſchon bei der Einladung im voraus verkündigt, „daß keiner der vornemeren Gäſte unbeſchenkt heimkehren werde.“ Laxdäla S. c. 27.

2) Selbſt Geſchenke nicht eben allzu außerordentlicher Art ſucht man darum gerne baldmöglichſt zu erwidern, und zwar durch Gaben möglichſt gleichen Werths. Als z. B. Bolli dem Gudmundr einen Spieß und einen Goldring, die er vom Oſtrömiſchen Kaiſer in Folge ſeines Dienſtes als Väringer erhalten hatte, verehrt, dankt ihm dieſer und ſpricht: „Dieß wird mit geringeren Gaben erwidert werden, als eigentlich recht wäre;“ er gibt ihm aber ſeinerſeits einen mit Gold eingelegten Schild, einen Goldring und einen Mantel vom feinſten Tuche und reichlich geſtickt, lauter ſehr anſehnliche Gaben; Laxdäla S. c. 86.

3) Laxdäla S. c. 40: þottu Kjartan mjök hafa gengit a konungs vald. Olafs S. Tryggvasonar, c. 160, (Fornmanna S. II, 29): þotti þeim hafa i því gengit a vald konungs ok undir hans vinattu, d. h. er ſchien ihnen ſich in die Gewalt und Freundſchaft des Königs begeben zu haben.

Digitized by Google

war aus Island verwieſen worden, und hatte ſich zum Jarl Hakon nach Norwegen begeben; da er vor Ablauf ſeiner Verbannungszeit wieder in die Heimat zurück will, ſucht ſein nunmehriger Beſchützer Hakon dadurch ihn ſicher zu ſtellen, daß er vorher einige Geſchenke nach Island ſchickt. Er ſendet ſolche den mächtigen Häuptlingen Guðmundr und Þorgeirr, und zwar dem Erſteren einen Hut von Ruſſiſcher Arbeit[1]), dem Zweiten aber eine Streitart; als dann ſpäter Sölmund nach Island kommt, und jenen Beiden erklärt, er ſei von Hakon ihrem Schutze empfohlen, ſchiebt von ihnen Einer dem Anderen den gefährlichen und wenig ehrenvollen Auftrag zu, und obwohl Gudmund einſt Gefolgsmann des Jarls geweſen war, betrachtet er doch den Thorgeir durch die Annahme jenes Geſchenkes als demſelben ganz gleichmäßig verpflichtet: in der That übernamen denn auch Beide gemeinſam Sölmunds Vertretung[2]). Nicht weniger belehrend iſt ein Vorfall, der ſich zwiſchen eben dieſem Gudmund und ſeinem eigenen Bruder Einar zutrug. Beide Brüder waren mächtige Männer, der Erſtere namentlich ſeiner weit ausgedehnten Herrſchaft, der Letztere dagegen vorzugsweiſe ſeiner Klugheit und Gelehrſamkeit wegen be-

1) oder von Griechiſcher; das Wort grzkr kann Beides bedeuten: vgl. Staðaregistr in Fornmanna S. XII, h. v.

2) Ljosvetninga S. c. 2. (Islendinga S. II, 6—7): „In jener Zeit herrſchte der Jarl Hakon über Norwegen; zu ihm fuhr Sölmund, als er der Seeräuberei überdrüßig war, und der Jarl hielt viel auf ihn. Im Sommer begehrte Sölmund nach Island heim. Der Jarl erklärte dieß für unräthlich, nach dem was ihm dort bevorſtehe, und ſagte, er wolle vorher einige Kleinodien dahin ſenden, um ihm ſo Schutz zu ſichern; er ſandte aber an Gudmund den Mächtigen einen Ruſſiſchen Hut, und an Thorgeir, den Vorſteher von Ljosavatn, eine Streitart. Zwei Winter war Sölmund in Norwegen; hierauf fuhr er nach Island, und traf den Gudmund, und ſagte ihm, daß der Jarl ihn an ſie Beide zu Schutz und Schirm (til trausts ok halds) geſandt habe. Gudmund nimmt ihn auf und gibt ihm 4 Männer zur Begleitung; er brachte nun dem Thorgeir die köſtlichen Sachen, welche ihm der Jarl geſchickt hatte. Da ſprach Thorgeir zum Sölmund: dem Gudmund biſt du zugeſchickt, denn er war des Jarls Dienſtmann (handgenginn). Gudmund aber ſprach: dem Thorgeir wurden die Geſchenke geſandt, und darum mag er deinen Schutz (traust) ſuchen; wenn du ihn aber nicht annemen willſt, ſo wollen wir alle Beide in der Sache zuſammenhelfen. Da antwortet Thorgeir: ich bin übel daran, da meine Söhne und Dingleute in der Sache betheiligt ſind; ich will mich zwar, ſagte er, der Sache annemen und ſie unterſtützen, aber du mußt den Handel als Hauptperſon führen. Gudmund entgegnet: ich kann nicht dem Geſetz entgegen ſprechen; Thorgeir aber erwidert: dafür weiß ich Rath.“ u. ſ. w.

Digitized by Google

rühmt[1]); Beide aber waren unter ſich ſeit geraumer Zeit völlig zerfallen. Da ritt eines Tags Gudmund zu Einar hin, ſprach mit ihm allein, ſetzte ihm auseinander, wie Großes ſie durch Vereinigung ihrer Kräfte erreichen könnten, und ſchenkte ihm endlich, um ihn vollends zu verſöhnen, einen koſtbaren Mantel. Einar ließ ſich arglos die Sache gefallen, nam den Mantel dankbar an, und Beide namen ſich nun bei der Hand, und riefen Gott zum Zeugen an, daß ſie ſich in allen Sachen fortan unterſtützen wollten[2]). Bald aber ſtellte ſich heraus, daß Gudmund nur geſucht hatte, den Einar ſich zu verpflichten, um eine Streitſache gegen einen ſeiner Feinde, der aber zugleich des Einar alter Freund war, ſicher hinauszubringen; da Einar dieß merkte, ſprach er: ſo hole der Teufel den Mantel, jetzt hat er mich, was mir nie geſchehen iſt, überliſtet[3]). Er reitet dann zu Gudmund, um wo möglich noch einen Vergleich zu vermitteln; da ihm dieſer antwortet, er erwarte jetzt die unter Anrufung Gottes verſprochene Hülfe, die, an ſich ſchon der Verwandtſchaft wegen geſchuldet, nunmehr, da Gott zum Zeugen genommen, und von ihm ein ſo koſtbares Geſchenk gegeben worden ſei, um ſo weniger verweigert werden könne[4]), hält er ihm ſein hinterliſtiges Verfahren vor, und will ihm den Mantel zurückgeben, den er zu dieſem Ende eigens mitgebracht hatte. Gudmund aber nimmt den ihm zugeworfenen Mantel nicht an, ſondern ſpricht: „ich habe ihn um vollen Werth verkauft; behalte du nun, wenn du willſt, den Mantel ſelbſt und daneben den Preis desſelben: ich vermuthe aber, daß du damit zugleich einen dummen und einen ſchlechten Streich machen wirſt; ich will dir deine ſchlimme Lage und Bedrängniß nicht wieder abkaufen, und wirſt du wahrſcheinlich deine ziemliche Noth haben[5])." Als nun Einar ſich noch-

1) Einar war auch Aſtronom!

2) Ljosvetninga S. c. 14 (Isl. S. II, 43): fokust þeir nu í hendr, at guðs vitni, at veitast at öllum malum.

3) eod. c. 15, p. 48: ok er þetta spyrr Einarr Eyolfsson þa mælti hann: sva mæli ek um, at tröll hafi þa skikkju, hefir hann komit a vitsmuni við mik, ok hefir þat ekki fyrr orðit!

4) ebenda, c. 15, p. 49: ek mun nu ok hafa liðveizlu til mala okkra þoris, sva sem þu hefir aðr heitit mer at guðs vitni; væri þat þo hin mesta ohæfa, at verða mer ekki at liði ok fulltingi, þott frændsemi ein væri til at telja, en nu er þat ogjöranda, með því þu hefir því aðr til guðs skotit, ok þegit af mer dyrgripi.

5) ebenda, p. 50: eigi mun ek við henni taka, selt hefi ek hana, ok

mals beſchwert, daß jetzt Gudmund eine ganz andere Sprache führe als bei ihrer früheren Zuſammenkunft, und meint, der Mantel wäre wohl ein recht ſchönes Geſchenk, wenn nur nicht ſo viele Hinterliſt darunter verborgen wäre, erwidert Jener: wirf du den Mantel weg, wenn du willſt; er ſoll aber eher am Platze verfaulen, als daß ihn Jemand aufhebt," und ſo muß denn Einar unverrichteter Sache mit ſeinem Mantel wieder heim reiten. Jetzt meldet er geradezu dem Gegner Gudmunds, was geſchehen ſei, und wie er theils der Verwandtſchaft, theils des Vertrages wegen in ſo übler Lage ſich befinde[1]); ſchließlich weiß er indeſſen noch zwiſchen Beiden zu vermitteln, freilich auf eine dem Gudmund äußerſt günſtige Weiſe. — Man ſieht aus dieſen Beiſpielen, daß man ſelbſt verhältnißmäßig geringe Geſchenke, wenn unerwidert, oder von einem mächtigen Herrn gegeben, als der vollen Selbſtſtändigkeit des Empfängers gefährlich betrachtete, und in deren Anname die Verpflichtung begründet glaubte, dem Schenker fortan zu Dienſten bereit zu ſtehen; in Einars Fall wird freilich auf die Verwandtſchaft, dann auf das ausdrückliche Gelöbniß der Hülfe neben dem Geſchenke Gewicht gelegt, aber dieſes letztere erſcheint doch ſo ſehr als die Hauptſache, daß ſich Einar durch deſſen Rückgabe von aller Verpflichtung freimachen, Gudmund dagegen nur durch Verweigerung der Rückname ihn bei dieſer feſthalten zu können glaubt. So erklärt ſich denn auch, wie als Gegengabe eines Beſchenkten, oder als Entgeld einer Dienſtleiſtung geradezu die Freundſchaft verſprochen werden kann, oder wie dieſe zuweilen geradezu als ein eigenes Geſchenk förmlich gegeben wird[2]);

---

fullu verði, haf þu nu alltsaman, skikkjuna ok andvirðit! ok get ek at sva buist þu um, at þer verði at bäði heimska ok kläkiskapr: nu mun ek eigi kaupa at per vandraun ne ofrelsi (dieſe Lesart ſcheint beßer als die andere: frelsi), ok ertu makligr at sitja i nokkru vandkvæði.

1) ebenda, c. 16, p. 51: Kveðst nu vandt viðkominn fyrir frändsemis sakir ok sva fyrir gjörða sakir.

2) So erklärt Kjartan in Norwegen, ſich taufen laßen zu wollen, wenn er dafür die Freundſchaft des Königs Olaf (vinatta) erhalte; der König geht die Bedingung ein, Olafs S. Tryggvasonar, c. 164: (Fornm. S. II, 38); — der Isländer Steinn hilft einmal der Ragnhildr ihr Kind taufen, und vertritt Pathenſtelle bei dieſem; ſie verſpricht ihm dafür ihre vollkommene Freundſchaft (het vinattu sinni fullkominni) und Hülfe in jeder Noth, und hält ſpäter Wort, da jener ſie des Verſprechens erinnert; Olafs S. hins helga c. 134, (Fornm. S. IV, 318—9). So hat ferner Arnorr den Bolli zu ſich eingela-

man verſteht eben darunter die Verpflichtung zu ſeinerzeit beliebig zu fordernder Hülfeleiſtung, wie ſolche der Freund dem Freunde zu gewähren pflegt. Von einer Möglichkeit der Zurücknahme des Gegebenen wegen Undanks iſt freilich in allen dieſen Fällen nicht die Rede; nur daraus, daß Einar erſt das empfangene Geſchenk glaubt zurückgeben zu müßen, ehe er dem Geber glaubt entgegentreten zu können, ließe ſich allenfalls auf dergleichen ſchließen: belehrender noch iſt aber nach dieſer Seite, daß ſchon das alte Norwegiſche Recht die Freilaßung, dann jedes mit dieſer zugleich dem Freigelaßenen zugewandte Geſchenk ſofort zurückzunemen erlaubt, ſowie ſich der Freigelaßene einen groben Verſtoß gegen die Pflichten, die dem Freilaßer gegenüber ihm oblagen, zu Schulden kommen ließ [1]).

Von dieſer allgemeinen Auffaßung der Annahme von Geſchenken aus haben wir es nun zu erklären, wenn auch die Annahme von Land in Island dem Annemenden gegen den Geber gewiße Rückſichten auferlegte, wenn namentlich eine gewiße Unterordnung unter den Letzteren angeſprochen und zugeſtanden wurde. Der alte Eigill hält es dem Oenundr und deßen Sohn Steinarr in öffentlicher Verſammlung derb genug vor, wie er ſich unterſtehen könne, ſeinem eigenen Sohne

---

den; bei deſſen Abreiſe dankt er ihm für die Annahme ſeiner Einladung, giebt ihm ſchöne Geſchenke, und dazu noch ſeine eigene Freundſchaft; Laxdäla S. c. 83. Der Ausdruck: at heita vinattu fyrir, ſeine Freundſchaft für etwas verſprechen, hat geradezu techniſche Geltung.

1) z. B. Gulaþingslag, §. 66: „Der Freigelaßene ſoll ſeinem geſetzlichen Herrn gegenüber folgende Rückſichten (þyrmslir) beobachten: er ſoll ihm nicht an Leben oder Gut rathen, noch gegen ihn im Gerichte ſein, er habe denn ſeine eigene Sache zu vertheidigen, denn dieß ſoll er gegen ihn wie jeden Andern dürfen; und er ſoll ſich nicht mit Worten ihm gleichſtellen, noch Schwert und Spieß gegen ihn zücken, oder die Schaar ſeiner Feinde füllen; er ſoll auch nicht gegen ihn Zeugniß geben, noch ohne ſeinen Willen in den Dienſt eines mächtigen Herrn treten, noch im Gerichte eines Andern gegen ihn ſitzen. Wenn er aber Eines von dieſen thut, da gehe er auf ſeinen alten Sitz zurück, auf dem er früher war, und kaufe ſich von dort wieder los dem vollen Werthe nach; auch hat er ſein ganzes Vermögen verwirkt.“ — §. 67: „Fährt ein Freigelaßener ohne den Willen ſeines Herrn aus dem Fylki, um ſich Geld und Gut zu erwerben, ſo ſoll der geſetzliche Herr ihm mit Zeugen nachfahren; will er nun zurückfahren, ſo iſt es gut. Will er aber nicht zurückfahren, ſo führe Jener gegen ihn ſeine Zeugen darüber vor, daß er ſein Freigelaßener iſt, und bringe ihn zurück los oder gebunden, wie er will, und ſetze ihn auf den alten Sitz, auf welchem er zuvor geweſen war.“

Digitized by Google

Þorsteinn entgegenzutreten und mit ihm Streit anzufangen, nachdem doch Oenunds Vater Ani von Eigils Vater Skallagrimr das Land empfangen habe, das er noch bewohne[1]); zugleich aber weist der schon oben wiederholt besprochene Wunsch der alten Steinunnr, das von Ingolf ihr eingeräumte Land durch einen Scheinkauf zu erwerben, damit jede Zurücknahme ausgeschloßen sei, klar genug darauf hin, was etwa zu befürchten sein mochte, wenn jene Unterordnung nicht gehörig beobachtet werden wollte. Immerhin aber sind die Verpflichtungen des Beschenkten gegen den Schenker, und so namentlich auch die des Empfängers von Land gegen den Geber, nur ganz allgemeine, und fehlt denselben alle und jede rechtliche Ausprägung; es ist eigentlich nur die sittliche Pflicht der Dankbarkeit, der Unwille des Wohlthäters gegen undankbare Beschenkte, welche sich in einzelnen Fällen geltend machen, wenn eben Persönlichkeiten und Umstände nicht im

1) Eigla, c. 85, p. 735—8: „Mein Vater Grim kam hieher des Landes, und nam alles Land und Myrar und weit herum in Besitz; und er ließ sich zu Borg nieder, und legte Grundbesitz zu diesem seinem Hofe, gab aber auch seinen Freunden solchen Antheil an dem übrigen Lande, wie sie später bewohnt haben. Dem Ani gab er eine Wohnstätte zu Anabrecka, da wo ihr Beide, Oenund und Steinar, bis jetzt gewohnt habt. Wir wißen Alle, Steinar, wo die Landgränze ist zwischen Borg und Anabrecka, daß nämlich hier der Hafsläkr (d. h. Seebach) theilt. Du, Steinar, konntest demnach nicht unwißentlich handeln, als du auf dem Lande Thorsteins weiden ließest, und sein Eigenthum an dich zogst; und du glaubtest, er werde so sehr aus der Art geschlagen sein, daß er von dir sich berauben ließe! Denn du und dein Vater Oenund mußtet doch wißen, daß Ani von meinem Vater Grim sein Land erhielt. Thorstein aber erschlug euch zwei Sklaven; da kann aber Jedermann leicht einsehen, daß sie durch ihre Werke selbst den Frieden verwirkt hatten, und bußlos geworden waren: sogar dann wären sie bußlos gewesen, wenn sie freie Männer gewesen wären. Dafür aber, Steinar, daß du meinen Sohn Thorstein seines Grundeigenthums berauben wolltest, das er doch mit meiner Einwilligung erworben hatte, wie ich es von meinem Vater ererbt habe, dafür sollst du dein Land zu Anabrecka ohne Entgeld verlieren; du sollst überdieß weder Wohnstätte noch Aufenthalt haben hier in der Umgegend, südlich der Langa, und vor Ablauf der Zugtage Anabrecka verlaßen haben, und du sollst von allen Leuten, die dem Thorstein helfen wollen, gleich nach den Zugtagen bußlos erschlagen werden dürfen, wenn du nicht abziehn, oder sonst Etwas nicht halten willst, von dem, was ich dir auferlegt habe.“ — Die Strafe ist freilich im Vergleichswege auferlegt; ihre außerordentliche Härte zeigt aber, wie schwer gerade die Verletzung des Verhältnisses zum Landgeber und den Seinigen wog. Ueber des Ani Niederlaßung und sein Geschlecht vgl. übrigens Eigla, c. 28, p. 132, und Landnama, II, c. 4, p. 60.

Digitized by Google

Wege ſtehen: eben darum aber nemen auch derartige Verhältniſſe je nach Verſchiedenheit des einzelnen Falles einen durchaus verſchiedenen Charakter an. In den meiſten Fällen ſcheuen ſich ſelbſt die angeſehenſten Männer nicht von Ihresgleichen Land anzunemen, zumal wenn der Geber ein Verwandter oder Befreundeter iſt, oder durch die Art ſeines Anerbietens dem Empfänger ſeine Ehre gehörig wahrt; nur die unabhängigſten und ſtolzeſten Naturen mochten ſelbſt unter ſolchen Umſtänden Niemanden zu Dank verpflichtet ſein, um auch nicht den entfernteſten Schein oder die geringſte Spur einer Unſelbſtſtändigkeit aufkommen zu laßen: dabei mochte dann allerdings noch die Erinnerung an das Gewicht, welches in Norwegen dem odalland allem andern Grundbeſitze gegenüber beigelegt wurde, mitwirken, wenn auch das gegebene Land in Island rechtlich nicht zu geringerem Rechte beſeßen wurde, als das ſelbſt occupirte, oder kaufweiſe erworbene. So hat ſich denn auch in der That aus jenen Landgaben in Island nie ein beſtimmteres Verhältniß der Herrſchaft entwickelt; die ſonſtigen thatſächlichen Verhältniſſe zwiſchen dem Geber und Empfänger, die materielle Macht und das perſönliche Anſehen, deren der Eine und Andere genoß, waren es allein, welche den weiteren Verlauf ihrer gegenſeitigen Beziehungen beſtimmten. Wenn ſich demnach in den Angelſächſiſchen Geſetzen des Dänenkönigs Knutr die Beſtimmung findet[1]), daß bei Verbrechen eines abhängigen Mannes deßen bewegliches wie unbewegliches Gut, ſoweit er ſolches von ſeinem Herrn empfangen, an dieſen zurück, das übrige Gut aber, und namentlich das bocland, an den König fallen ſolle, — wenn bei den Longobarden der Grundſatz galt, daß Alles, was ein Dienſtmann (gasindius) von ſeinem Herrn empfangen hatte, bei der, ihm jederzeit freiſtehenden, Aufkündigung des Verhältniſſes zurückgegeben werden mußte,

1) Knuts weltliche Geſetze, §. 78 (edd. Thorpe): „Und der Mann, der ſeinem Herrn oder ſeinem Gefährten aus Feigheit entflieht, ſei es auf der Heerfahrt zu Schiff oder auf der Heerfahrt zu Land, der verliere allen ſeinen Beſitz und ſein eigenes Leben; und der Herr neme den Beſitz und das Land, das er ihm vordem gegeben hatte, und wenn er bocland hat, da falle dieſes in die Hand des Königs;" — vgl. ebenda, §. 13: „Und wer eine Achtſache ſich zu Schulden kommen läßt, da entſcheide der König über ſeinen Frieden. Und wenn er bocland hat, da ſei dieſes dem König zu Handen verwirkt, er ſei nun der Mann weßen er auch ſei." Vgl. auch Kemble, The Saxons in England, I, p. 178 etc., deßen Annamen indeß wohl mancher Berichtigung bedürfen.

Digitized by Google

und daß beim unbeerbten Tode eines ſolchen derartiges Gut an den Geber zurückfalle[1]), — wenn endlich auch bei den Franken nicht ſelten zwiſchen dem munus regium u. dgl., und dem übrigen Vermögen eines Mannes, der ſich gegen den König oder deſſen Geſetz vergangen hat, unterſchieden, und jenes eingezogen wird, wo dieſes dem Ungetreuen doch belaßen bleibt[2]), ſo iſt in allen dieſen und manchen änlichen Beſtimmungen zwar der gleiche Grundgedanke nicht zu verkennen, von welchem auch jene altnordiſche Auffaßung der Geſchenke ausgeht, aber doch in jenen noch ein viel weiter reichender Schritt gethan, welcher mit der Anknüpfung jener Betrachtungsweiſe an beſtimmt gegebene herrſchaftliche Verbindungen zuſammenzuhängen ſcheint, welche dem Isländiſchen Rechte eben völlig fremd iſt.

Nachdem wir im Bisherigen den Gang der Einwanderung nach Island und die Art, wie ſich die Einwanderer daſelbſt niederließen,

---

1) Edict. Rothar. §. 177: „Et si aliquas res ei Dux, aut quicunque libet homo, donaverit, et cum eo noluerit permanere, vel cum herede ipsius, res ad donatorem, vel heredem ejus revertantur.“ ebendas. §. 228: „Si libertus homo, qui fulfreal factus est, filios dereliquerit legitimos, sint illi heredes. Si filias habuerit, habeant et ipsa legem suam, sicut supra constitutum est. Et si naturales fuerint, habeant et ipsi legem suam. Et si casu faciente sine heredibus mortuus fuerit, et antea judicaverit res suas proprias se vivente, id est andegaverit, et arigaverit secundum legem Langobardorum, habeat cui donaverit. Nam quantum de rebus benefactoris sui per donum habuerit, si eas non obligaverit, ad ipsum patronum aut heredes revertantur. Et si aliquid in gasindio Ducis, aut privatorum hominum obsequio donum vel munus conquisierit, res ad donatorem revertantur. In alias vero res, sicut dictum est, si heredes non dereliquerit, aut se vivo non judicaverit, patronus succedat, sicut parenti suo.“

2) Die Belegſtellen finden ſich am Vollſtändigſten geſammelt bei P. Roth, Geſchichte des Beneficialweſens, p. 210, u. f. f. und p. 233 u. f. w. Wenn indeſſen der Verfaßer mit dem Nachweiſe, daß in den einzelnen uns überlieferten Fällen der Einziehung der munificentia regis unter Belaßung alles übrigen Gutes, auch dieſes letztere hätte confiscirt werden können, die ganze Bedeutſamkeit der Scheidung beider Arten von Gütern aus dem Felde geſchlagen glaubt, ſo dürfte dieß denn doch zu weit gegangen ſein; auch dann, wenn der König in einem Falle, da alles Gut des Verbrechers eingezogen werden konnte, willkürlich ſich mit der Einziehung des munus regium begnügte, möchte eben doch einer ſolchen Unterſcheidung, zumal ſolche öfter ſich wiederholt, der Geſichtspunkt zu Grunde gelegen haben, daß eben beiden Arten des Vermögens gegenüber die Einziehung auf verſchiedenen Grundlagen beruhte.

Digitized by Google

zu ſchildern verſucht haben, liegt uns nunmehr ob, die Entſtehung eines Staates mit geregelter Verfaßung auf der ſo bevölkerten Inſel zu verfolgen.

Es war aber die Beſitzname von Island Seitens der Skandinaviſchen Einwanderer eine völlig ungeordnete geweſen; je nach Bedarf und Gefallen hatten die einzelnen Anſiedler größere oder kleinere Stücke Landes in Beſitz genommen, je nach Veranlaßung und Willkür hatten ſie ſodann wieder einzelne Stücke des in Beſitz genommenen Landes an gleich mitgewanderte oder ſpäter nachgekommene Verwandte oder Freunde, Anhänger oder Untergebene abgegeben. So ließ ſich das Land höchſtens nach Landnamen und Eigenthumsverhältniſſen eintheilen, oder aber geographiſch, nach den durch Meerbuſen, Thäler oder Waßerſcheiden gebildeten Gränzen; jedes einzelne Landeigenthum, gleichviel übrigens, ob durch freie Occupation oder Zweikampf, oder aber durch Kauf oder ſchenkweiſe Abtretung erworben, bildet eine völlig ſelbſtſtändige Herrſchaft, welche allen anderen unabhängig und unverbunden gegenüberſteht. Denkbar wäre dabei allerdings, daß in einzelnen Fällen das Anſehen, welches der urſprüngliche Landnamemann und deſſen Nachfolgerſchaft über diejenigen anzuſprechen hatte, welche ihren Grundbeſitz von ihm erhalten haben, einen Mittelpunkt für eine Verbindung und Gruppirung mehrerer Grundbeſitzer geben konnte, oder, daß in anderen Fällen das Uebergewicht, welches ausgedehnter Beſitz, große Zahl der Anhänger, eine hervorragende Perſönlichkeit u. dgl. verſchaffen mußten, zu einem ähnlichen Ziele führen mochte; denkbar iſt ſogar, daß nur diejenigen Beſitzthümer, welche größere oder tüchtigere Herrn an ihrer Spitze hatten, auf die Dauer ſich zu erhalten vermochten, während die kleineren Grundeigenthümer ſich, wohl oder übel, den größeren unterwerfen mußten; immerhin aber iſt durch ſolche bloße Möglichkeiten für die Entſtehung und rechtliche Beſchaffenheit einer ſolchen größeren Herrſchaft an ſich noch keinerlei feſte Geſtalt gegeben, und überdieß deren Beſtand bei dem Wechſel und der unſicheren Geltung der Umſtände, auf welchen ſie beruht, fortwährendem Schwanken unterworfen.

Trotz dem ſoeben Bemerkten finden wir nun aber, und zwar bereits in der allernächſten Zeit nach dem Beginne der Einwanderung, Herrſchaften mit beſtimmt ausgeprägtem rechtlichem Charakter

Digitized by Google

vor. Wir ſehen eine ſolche Herrſchaft techniſch bezeichnet als goðorð, mannaforrað[1]) oder riki[2]); — der Beſitzer einer ſolchen heißt goði, goðorðsmaðr[3]), oder noch bezeichnender hofgoði[4]);

1) Während goðorð die häufigſte Bezeichnung iſt, ſteht mannaforrað z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 14: „þorkell antwortet: es iſt ſo, wie ich ſagte; ich bin kein goðorðsmaðr. Warum biſt du, entgegnet Samr, ſo bei Seite geſetzt, da du doch der Sohn eines Häuptlings (höfðingjason) biſt wie deine übrigen Brüder? Thorkell erwidert: ich ſagte nicht, daß ich nicht ein Recht dazu habe; aber ich übertrug dieſes, mein mannaforrað, meinem Bruder þorgeirr, ehe ich außer Lands gieng.“ Man ſieht, mannaforrað und goðorð ſind hier völlig gleichbedeutend geſetzt; ſo heißt es auch ebenda, p. 17: „ich will dir mein goðorð und mannaforrað übertragen;“ ferner ebenda, p. 31: „Seine Söhne übernamen das mannaforrað; þorir wohnte zu Hrafnkelsstaðir, und Asbjörn zu Aðalbol, das goðorð aber führten Beide zuſammen.“ Auch ſonſt findet ſich der Ausdruck in dieſer, ſehr alten, Sage beſonders häufig; ebenſo aber auch in der Njala, c. 98, wo Hildigunnr dem Flosi ſagt: „Du haſt mir verſprochen, mich keinem Manne, der nicht Inhaber eines goðorð iſt, zu verheirathen,“ dann aber, als er hierin eine Verweigerung der angetragenen Hand Höskulds ſehen will, erwidert: „Das ſage ich nicht, daß ich den Höskuld nicht heirathen will, wenn ihr ihm ein mannaforrað ſchafft; nur unter anderer Vorausſetzung mag ich ihn nicht;“ — wo ferner geſagt wird: „Njall ſuchte für Höskuld ein mannaforrað; es wollte aber Niemand ſein goðorð verkaufen.“ Zu letzterer Stelle hat bereits der Ueberſetzer, p. 322, not. p, die Identität von goðorð und mannaforrað bemerkt; ebenſo Werlauff zu Vatnsdæla, c. 16, p. 69, not. y, wo es im Texte heißt: „er erwarb ſich ein goðorð und mannaforrað.“ Der Ausdruck mannaforrað, ſonſt hauptſächlich den älteren Quellen eigen, findet ſich auch noch Laxdæla S. c. 78, u. dgl. m.

2) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 29; Hrafnkel hatte dem Sam ſein geſammtes Vermögen und ſein Godord abtreten müßen; nachdem Dieſer Beides längere Zeit beſeßen, zwingt Jener ihm Beides wieder ab, und ſagt dabei: „überflüßiges Wergeld habt ihr bereits für eueren Verwandten Einar erhalten, indem du 6 Winter lang mein riki und all mein Vermögen beſeßen haſt.“ Eyrbyggia S. c. 65: „Der Gode Snorri wohnte 20 Winter in Tunga, und hatte Anfangs ein viel angefochtenes riki,“ u. dgl. m.

3) goði iſt der regelmäßige Ausdruck; ſiehe indeß goðorðsmaðr in der Hrafnkels Freysgoða S. p. 13—4; Laxdæla S. c. 27 und c. 67; u. ſ. w.

4) Dieß ſcheint in der älteren Zeit der volle, geſetzliche Titel geweſen zu ſein, der begreiflich mit der Einführung des Chriſtenthums verſchwinden mußte; vgl. aber Eyrbyggia S. c. 11: „Den Knaben weihte þorsteinn dem þorr, und ſprach, er ſolle hofgoði werden, und nannte ihn þorgrimr.“ Ebenda, c. 12: „Er war auch hofgoði, und hatte viele þingmenn.“ Vgl. auch Landnama IV, c. 7, p 199, not. 8, und p. 200, not. 4, u. dgl. m.

Digitized by Google

ferner fyrirmaðr[1]), yfirmaðr[2]), oder auch ſchlechthin höfðingi[3]). Sein Bezirk wird ſodann wieder als goðorð oder riki bezeichnet, oder auch als þingha[4]) oder þingmannasveit[5]); die demſelben angehörigen Unterthanen aber heißen þingmenn, und es kommt für dieſelben auch wohl jenem yfirmaðr entſprechend, der Ausdruck undirmenn vor[6]). Schon aus dieſer Terminologie, noch mehr aber aus den ſonſtigen Angaben unſerer Quellen, läßt ſich auf die rechtliche Stellung dieſer Herrn ein ziemlich genügender Schluß ziehen. Die am öfteſten techniſch gebrauchten Ausdrücke: goðorð, goðorðsmaðr, goði, oder noch bezeichnender hofgoði, d. h. Tempelgoði, weiſen ganz entſchieden hin auf religiöſe Functionen der mit der Würde Bekleideten. Gudja, abgeleitet von guþ, Gott, bedeutet in der Gothiſchen Sprache bereits den Prieſter, gudjinon Prieſteramt verrichten, und gudjinassus, Prieſterthum; Ulfilas überſetzt

1) Laxdäla S. c. 76: „Gellir war da 14 Jahre alt; er übernam da mit ſeiner Mutter die Gutsverwaltung, und übernam das mannaforrað: man ſah ihm bald an, daß er wohl geeignet ſei zum fyrirmaðr."

2) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 4: „Hrafnkel bevölkerte das ganze Thal, und gab vielen Leuten Land; er aber verlangte ihr yfirmaðr zu ſein und behauptete das goðorð über ſie." Ebenda, p. 22: „er lädt alle Leute ein, die Hrafnkels þingmenn geweſen waren, und bietet ihnen an, an Hrafnkels Stelle ihr yfirmaðr zu werden." Auch Vatnsdäla S. c. 42.

3) Ueberaus häufig; die Identität von goði und höfðingi ſiehe z. B. Eyrbyggia S. c. 4: „Zum Tempel ſollten alle Leute Steuer geben, und dem höfðingi zu jeder Fahrt gewärtig ſein, wie jetzt noch die þingmenn ihren höfðingjar ſind. Der goði aber ſollte des Tempels pflegen" u. ſ. w. Jener þorgrimr, der ebenda c. 11 dem Thor geweiht wird, um ſodann hofgoði zu werden, heißt c. 12 höfðingi (al. M. S. hofgoði). Ebenſo die oben ſchon angeführte Stelle der Hrafnkels S. Freysgoða, p. 14, u. dgl. m.

4) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 11: „Hrafukel ſandte da hinüber in den Jökulsdalr, und rief die Leute auf; er zog aus ſeiner þingha mit 70 Männern aus." Ebenda, p. 24: „da wurde raſch dieſe þingha größer als die frühere."

5) Njala, c. 151: „Kari ſprach da zu Björn: wir wollen oſtwärts über die Berge reiten, und dann abwärts nach Skaptartunga, um heimlich um die þingmannasveit des Flosi zu kommen."

6) So ſcheint es wenigſtens gemeint, wenn Hrafnkell, indem er ſein Godord zurückerzwingt, dem Sam ſagt: „mein undirmaðr ſollſt du ſein, ſo lange wir Beide leben;" Hrafnkels S. Freysgoða, p. 29. Vgl. Njala, c. 150, wo p. 572, not. ä der Ueberſetzung für sinum mönnum die Variante sinum undirmönnum.

Digitized by Google

damit ἱερεύς, ἱερατεύειν, ἱερατεία oder λειτουργία. Daß aber der Ausdruck ein ganz allgemein Germanischer war, läßt sich aus dem Vorkommen der althochdeutschen Form cotine schließen, womit freilich tribunus übersetzt wird[1]; aller Wahrscheinlichkeit nach bezeichnete das Wort einen Häuptling, in dessen Würde sich religiöse und weltliche Funktionen vereinigten, so daß Ulfilas dessen Titel, nur an jene sich haltend, dem Priester, der altdeutsche Glossenschreiber dagegen an letztere sich anschließend, dem weltlichen Beamten beilegen konnte: daß auch der Isländische goði auf seine religiösen Funktionen keineswegs völlig, oder auch nur vorwiegend, beschränkt war, wird sich gleich zeigen. Bedeutet uns aber nach dem Obigen goði einen Priester, hofgoði aber einen Tempelpriester, so finden wir auch sonst den goðar ausdrücklich priesterliche Funktionen zugeschrieben. So wird ihnen die Aufgabe zugewiesen, at varðveita hofit, d. h. des Tempels zu pflegen[2]; ihnen liegt die Erhaltung des Tempels und die Abhaltung der Opfer aus eigenen Mitteln ob, wobei sie freilich unterstützt werden durch einen hoftollr, d. h. einen Tempelzins, welchen die Angehörigen des Bezirks an den Tempel zu entrichten haben[3], und wahrscheinlich haben

1) Vgl. Grimm, Rechtsalterthümer, p. 272 und 751; Mythologie, I, p. 78 — 9 (ed. 2); von der Gabelentz und Löbe, Glossarium der Gothischen Sprache. h. v.; Graff. Althochdeutscher Sprachschatz, h. v. (IV, 153).

2) z. B. Eyrbyggia S. c. 15: „Er pflegte da des Tempels (hann vardveitti þa hofit); Snorri goði wurde er da igenannt, und wurde ein gewaltiger Häuptling (höfðingi)."

3) So nach der im Anhang abgedruckten Eyrbyggia S. c. 4; Eigla, c. 87, p. 754: „Oddr war der Häuptling (höfðingi) im Borgarfjörðr, südlich der Hvita; er war hofsgoði, und regierte den Tempel, zu welchem alle Leute innerhalb der Skardsheidi Zins gaben, (guldu hoftoll)." Landnama, IV, c. 7, p. 200: „Jedermann sollte zum Tempel zinsen (gefo toll til hofs), wie jetzt Zehnt zur Kirche geben; ebenda, not. 5: „Das Gut, das zum Tempel gegeben wurde, sollte zur Verköstigung der Leute dienen, wenn Opfergastmäler gehalten wurden." Vgl. ferner Eyrbyggia S. c. 10: „Da sprach er seinen Schiedesspruch dahin aus, daß þorgrimr, des Kjallakr Sohn, den Tempel zur Hälfte unterhalten, aber auch den halben Tempelzins (hoftoll) und die Hälfte der þingmenn haben solle;" und Landnama, I, c. 21, p. 53: „denn die Geitlendinger hatten diesen Tempel mit Tungu-Odd zu gleichen Hälften zu unterhalten." Vgl. auch, was Müller, Sagabibliothek, I, 99 — 100, aus der ungedruckten Brodd-Helga S. berichtet, wie nämlich ein Christ verklagt wird, weil er den Tempelzoll zu zahlen sich weigert; und Kristni S., c. 2, p. 18: „Einige aber wollten den Tempelzoll nicht mehr zahlen."

Digitized by Google

ſie, wie dieß in Norwegen beim Könige nachweisbar der Fall war, den Vorſitz bei den großen Opferfeſten einzunehmen; ſie bewahren und tragen den heiligen Ring (stallahringr, d. h. Altarring), auf welchen alle gerichtlichen Eide abgelegt werden[1]), u. dgl. m. Zuweilen finden wir neben den goðar auch noch gyðjur oder hofgyðjur erwähnt, alſo Weiber, welchen der Godentitel beigelegt wird; offenbar ſind hierunter lediglich Prieſterinnen zu verſtehen, denn von einer Ausübung der übrigen Befugniſſe eines Goden durch Weiber kann begreiflich nicht die Rede ſein. Es werden aber gyðjur nicht nur in den Sagen erdichteten Inhalts ſehr häufig genannt, ſondern hin und wieder geſchieht derſelben auch in den völlig geſchichtlich beglaubigten Quellen Erwähnung[2]). Andererſeits weiſt die Bezeichnung des Sprengels des Goden als þingmannasveit oder þingha, ſeiner An-

1) Vgl. Eyrbyggia, c. 4; ferner Landnama, IV, c. 7, p. 199: „Ein Ring von zwei Unzen oder mehr ſollte in jedem Haupttempel auf dem Altar liegen; dieſen Ring ſollte der goði zu allen geſetzlichen Dingverſammlungen (til lögþinga allra), die er ſelbſt zu halten hatte, an der Hand tragen, und dort vor Allem mit rothem Thierblut benetzen von einem Thiere, das er ſelbſt geopfert hatte: Jedermann, der am Gericht irgend welche geſetzliche Verrichtung hatte, mußte vorher einen Eid auf dieſen Ring ablegen.“ Vgl. auch Vigaglums S. c. 25: „Der Mann, der einen Tempeleid ſchwören ſollte, mußte den ſilbernen Ring an die Hand nemen, nachdem er mit dem Blute des Thieres beſtrichen war, das man als Opfer gehabt hatte, und der nicht weniger wiegen ſollte, als 3 Unzen;“ Eyrbyggia S. c. 44: „Steinþorr hieß den Snorri die Hand ausſtrecken, und ſo that dieſer; da holte Steinthor mit dem Schwerdte aus, und hieb nach der Hand des Snorri goði, und es gab einen großen Schall, da der Schlag den Altarring traf, und dieſer brach faſt entzwei, Snorri aber wurde nicht verletzt.“ Vgl. auch die Sämundar Edda, Atla Qviða, v. 31.

2) In der Landnama, IV, c. 10, p. 205 wird eine þuriðr hofgyðja genannt, eine Schweſter des þorðr Freysgoði; ebenda, I, c. 21, p. 53, eine þorlaug gyðja, Tochter des Hrolfr, aus dem Hauſe der Geitlendingar, die ſchon früh ein Godord mit einem andern Häuptling gemeinſam beſitzen, und noch im 12ten und 13ten Jhdt. im Beſitze eines Godords ſtehen. Erwähnt wird, Kristni, c. 2, p. 16, Olafs S. Tryggvasonar, c. 133, (Fornmanna S. I, 267), eine opfernde gyðja Namens Friðgerðr; ſie iſt aber die Frau des þorarinn fylsenni, der nach Laxdäla, c. 7 ein Sohn des mächtigen Häuptlings þorðr Gellir war, alſo wohl ſelbſt an einem Godord mindeſtens Antheil hatte. Endlich in der ungedruckten Brodd-helga S. kommt nach Müller, Sagabibliothek, I, 99 — 100 eine Steinvör als hofgyðja vor, über welche ich eben Weiteres nicht anzugeben weiß; bemerkenswerth erſcheint aber immerhin, daß wenigſtens jene erſteren 3 gyðjur entſchieden aus Geſchlech-

Digitized by Google

gehörigen als þingmenn, auf eine enge Beziehung der Goden zu den Volksversammlungen hin, und damit auf die richterliche Thätigkeit, welche, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise deren Aufgabe bildet; es hängt aber diese Beziehung mit den religiösen Funktionen des Goden bereits genau zusammen, soferne das Ding nicht blos Gerichtsversammlung, sondern zugleich auch Opferfest war. Dem Goden liegt es aber ob, das Ding feierlich zu hegen (at helga þing[1])), wobei gleich von Anfang an die religiöse und weltliche Seite seiner Würde sich berühren; er hat ferner den heiligen Ring beizuschaffen, auf welchen im Gerichte alle Eide abgenommen werden. Dürfen wir ferner aus den späteren Zuständen auf die früheren zurückschließen, so lag dem Goden überdieß auch die ganze Leitung des Gerichtswesens ob, soweit überhaupt die gerichtliche Thätigkeit am Ding geübt wurde, und nicht vielmehr völlig den Betheiligten oder sonstigen Privatpersonen überlaßen war[2]). Dabei gieng zwar in den Skandi-

tern stammen, die im Besitz eigner Godorde sind. Bezüglich erdichteter Sagen vgl. Fornaldar S. hlutaregistr, s. v. gyðjur.

1) z. B. Landnama, IV, c. 7, p. 199, not. 8: „So sagte ein kundiger Mann, þormoðr, welcher allsherjargoði auf Island war, daß mit diesen Worten und Dingmarken seine Vorfahren das alþing gehegt hätten;" ebenda, p. 200: „diesem Godorde steht darum noch immer die Hegung des alþing zu." Ueber den alsherjargoði siehe unten noch einiges Nähere. — Vgl. auch Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, 100): „Der goði, welchem die Hegung des Dings (þinghälgi) zusteht, soll am ersten Abend, an dem sie zum Ding kommen, das Ding hegen; von da an steigt die Buße eines Jeden um die Hälfte, gegenüber allen Verletzungen durch Worte oder Werke, auf solange er am Ding ist. Der goði soll aber die Dingmarken ansagen, wie sie stehen, und das Ding so hegen, wie beim Allding üblich ist, und ansagen, wie das Ding heiße."

2) Ohnehin scheint sich in der älteren Zeit die Strafgerichtsbarkeit mit der Religion berührt zu haben, indem Verbrecher den Göttern geopfert wurden; vgl. z. B. die im Anhange zugebende Stelle der Eyrbyggia S.; dazu Lex Frisionum, am Ende: „Qui fanum effregerit et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et in sabulo, quod accessus maris operire solet, finduntur aures ejus, et castratur, et immolatur dies, quorum templa violavit." Vgl. allenfalls auch, was Tacitus, Germania, c. 7, über die Strafgewalt sagt, welche im Namen der Götter durch die Priester geübt wurde. Hierauf ist es auch zu beziehen, wenn Kristni S. c. 11, p 93, womit die Olafs S. Tryggvas. c. 228 (Fornm. S. II, 238) im Wesentlichen übereinstimmt, die Christen den Heiden vorwerfen, daß sie ihre schlechtesten Leute ihren Göttern weihen, indem sie dieselben über Berge oder Felsen herabstürzen. Bezüglich der Menschenopfer überhaupt siehe Grimm, Mythol. I, 38—40.

Digitized by Google

naviſchen Landen wie in Deutſchland die Rechtſprechung ſelbſt nicht von einem Beamten aus, aber bereits unſere älteſten Norwegiſchen Quellen, und das Gleiche gilt auch von den Isländiſchen, ſoweit ſie ſich überhaupt über dieſen Punkt ausſprechen, zeigen uns die Urtheilsfindung ausſchließlich ausgehend von einer beſtimmten Anzahl durch die Staatsgewalt ernannter Perſonen; was demnach in Deutſchland erſt ſpäter mit Einführung der Schöffenverfaßung eingeführt wird, ſehen wir im Norden bereits in der älteſten geſchichtlich bekannten Zeit beſtehen. Die Goden ſind es nun, welche in Island die Richter ernennen, ſoweit ſolche überhaupt nicht von den Streittheilen ſelbſt zu beſtellen ſind; ſchon für ſehr frühe Zeit kann ihnen darum das **nefna doma a þingum, ok styra sakferli** zugeſchrieben werden[1]), d. h. die Ernennung der Richter in allen am Ding verhandelten Sachen, und die Leitung der Sachverhandlung ſelbſt. Erzählt doch Snorri, gleichviel, mit wie viel eigener Zuthat, jedenfalls aber an ältere Ueberlieferung anknüpfend, wie bereits **Oðinn** in **Asgarðr** ſeine 12 oberſten Aſen als **hofgoðar** eingeſetzt habe, und bezeichnet dabei deren Beruf mit den Worten: „**skylldu þeir rada fyrir blotum ok domum manna i milli,**“ d. h. ſie ſollten den Opfern und den Gerichten unter den Leuten vorſtehn[2]); Prieſterthum und Richteramt erſcheint ihm bereits für die älteſte Zeit in einer Hand vereinigt, und der Ausdruck, mit welchem er den Inhaber dieſer vereinigten Gewalt bezeichnen zu ſollen glaubt, iſt **hofgoði**. Bemerken müßen wir übrigens, daß, wie die Volksverſammlungen neben ihrer religiöſen und gerichtlichen Bedeutung auch noch ganz anderen Zwecken dienen, ſo auch die Stellung des Goden nicht auf die Leitung des Opferdienſtes und des Gerichtverfahrens beſchränkt zu denken iſt, vielmehr dieſem die allgemeine Vorſteherſchaft in der Verſammlung, was auch in derſelben verhandelt werden möge, zuzuſchreiben iſt. — Endlich deuten zwar die Ausdrücke **riki, höfðingi**, ganz allgemein auf die herrſchende und gewaltige Stellung der Goden, ohne doch als vollkommen techniſche Bezeichnung für ſie und ihre Herr-

1) **Landnama**, IV c. 7, p. 200: „Da wurden Leute gewählt, um die Tempel zu beſorgen mit Rückſicht auf ihre Weisheit und Rechtſchaffenheit; ſie ſollten die Gerichte am Ding ernennen und das Rechtsverfahren leiten: darum wurden ſie **goðar** genannt.“

2) **Heimskr. Ynglinga S. c. 2.**

Digitized by Google

ſchaften gelten zu können; in der That werden als höfðingjar auch Könige, Jarle, ja ſogar Biſchöfe bezeichnet[1]), und auch riki wird nicht ſelten für ganz andere Gewalten als die des Goden gebraucht[2]). Auch die Ausdrücke yfirmaðr, fyrirmaðr, und das gegenüberſtehende undirmenn, haben nicht viel techniſche Bedeutung, da namentlich die erſteren ſehr häufig gebraucht werden, um einen wenn auch nur unbeſtimmten Vorrang, oder irgend welches Uebergewicht, zu bezeichnen[3]); entſchieden beſtimmtere Bedeutung hat dagegen der Ausdruck mannaforráð, der meines Wißens nie von anderen Aemtern als dem Godenamte gebraucht wird. Es wird aber der Ausdruck forráð ſonſt hauptſächlich auch für die Gewalt und Stellung des Vormundes gebraucht; in jener Zuſammenſetzung alſo will ausgedrückt ſein, daß zwar ein der Vormundſchaft ähnliches Verhältniß vorliege, aber doch mit dem Unterſchiede, daß es ſich um eine Gewalt über Männer, alſo nicht vogtbare Leute, handle: wir können demnach, wenn früher beſprochene Bezeichnungen auf die religiöſe Bedeutung des Godordes, dann auf deſſen Stellung zu den großen Dingverſammlungen, hindeuteten, hier eine Hinweiſung auf einen adminiſtrativen Beſtandtheil des Amtes erkennen, der freilich auch ſonſt entſchieden bezeugt vorliegt[4]). Wir ſehen nämlich ganz abgeſehen von der Dingverſammlung jedem einzelnen Goden über ſeinen Bezirk und deſſen

1) Letzteres z. B. ſchon Islendingabok, c. 9: „Isleifr hatte 3 Söhne; ſie wurden alle tüchtige höfðingjar: den Biſchof Gizorr, den Prieſter Teitr, des Hallr Vater, und þorvaldr.“ Gunnlaugs Ormstungu S. c. 7, p. 86: „Da regierte über England König Adalraðr, des Jatgeirr Sohn, und war ein tüchtiger höfðingi.“ So kann in der Ueberſchrift von Landnama, V, unterſchieden werden zwiſchen lærðir und ólærðir höfðingjar, gelehrten und ungelehrten, d. h. geiſtlichen und weltlichen Häuptlingen. U. dgl. m.

2) Siehe z. B. die Zuſammenſetzungen konungsriki, biskupsriki; ſogar in Island ſelbſt kann der Ausdruck für andre Gewalten z. B. die des Geſetzſprechers, gebraucht werden: Islendinga bok, c. 8 wird von riki und landstjorn des Geſetzſprechers Skapti geſprochen, u. dgl.

3) z. B. Laxdæla S. c. 27: „Dieſes Gaſtmal war in jeder Hinſicht ſehr prachtvoll, und die Brüder erlangten dadurch großen Ruhm; Olafr aber war zumeiſt der fyrirmaðr;“ d. h. er galt unter den Brüdern am Meiſten. Vgl. ebenda, c. 52: „Er war da weitaus der angeſehenſte unter den Brüdern (hann var mjök fyrir þeim bræðrum),“ u. dgl.

1) Sprachlich würde mannaforráð am Erſten durch „Pflege“ im Sinne unſerer älteren Rechtsſprache ſich übertragen laßen.

Angehörige eine völlig anerkannte und gesicherte Vorsteherschaft zugeschrieben, wogegen die Letzteren hinwiederum ihm zur entsprechenden Unterwürfigkeit verpflichtet sind; am Bezeichnendsten wird die Sache einmal dahin ausgesprochen, daß der Gode seinen Dingleuten traust, d. h. Schutz und Unterstützung, schuldig ist, wogegen sie ihm lið, d. h. Dienst und Zuzug, zu leisten haben[1]), oder wie es an einer anderen Stelle heißt, den Tempelzoll zu entrichten und „zu allen Fahrten gewärtig" zu sein verpflichtet sind[2]). Als Aufgabe des Goden gilt es von hier aus, in seinem Bezirke Ruhe und Frieden zu erhalten, und namentlich für die Versöhnung streitender Partheien, nöthigenfalls mit Gewalt zu wirken[3]); nemen in einem Bezirke Räubereien überhand, so fordern die Dingleute vom Goden Abhülfe, und dieser betrachtet es als seine Pflicht, den Bezirk zu „reinigen"[4]).

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 24: „Niemand konnte ruhig in der Gegend sitzen, wenn er nicht den Hrafnkel um Erlaubniß bat; da ließen es sich Alle gefallen, ihm ihr liðsinni (= lið) zuzusagen; er aber gelobte dagegen sein traust Er unterwarf sich alles Land östlich des Lagarfljot, und bald wurde diese þingha weit größer und bevölkerter als die frühere." — Traust ist hier natürlich mit dem Fränkischen trustis zu vergleichen; beidemale ist der Grundgedanke derselbe, wenn auch die Anwendung keine völlig übereinstimmende; vgl. Grimm, Rechtsalt. p. 943.

2) Eyrbyggia S. c. 4: „Zu dem Tempel sollten Alle Zoll geben, und dem höfðingi zu allen Fahrten verpflichtet sein, wie noch jetzt die þingmenn ihren höfðingjar."

3) z. B. Vigaglums S. c. 20: „Da sprach Einarr ausführlich über die Leitung der Angelegenheiten der Gegend (herabsstjorn; ein technischer Ausdruck), und erklärte, es schicke sich jederzeit, wenn zahlreiche Leute beisammen seien, darüber zu reden, was Noth thue und einer Besserung bedürftig sei; hier aber hat lange Unfrieden geherrscht unter den allzustreitlustigen Männern," u. s. w. So ruft, nach Laxdäla S. c. 87, als Bolli von zahlreichen Gegnern angegriffen wird, Ottarr den Ljotr zu Hülfe, mit dem Beisatze, daß seine Würde auf dem Spiele stehe, wenn er dem Unfrieden nicht wehre; dieser lobt ihn darum, tritt mit einem bewaffneten Haufen die Streitenden an, und trennt sie, indem er durch die Drohung, selbst Gewalt zu brauchen, sie nöthigt, seinem Schiedsspruche die Sache anheimzugeben. Es waren aber Einarr und Ljotr Goden

4) Sturlunga S. III, c. 12 (edd. Kopenhagen, 1817; Bd. I, p. 137): „Jenen Winter gab es böse Neuigkeiten in dem Bezirke; die Leute konnten schwer ihr Vieh behüten, und weit herum in Fljot und dem Olafsfjörðr wurde in die Höfe eingebrochen; da hatte aber Jon Ketilsson daselbst das mannaforræð. — — Da wurden die Leute gewahr, daß die Missethäter im Hause des Björn waren; da machten sich 2 Bauern aus Fljot auf die Reise, deren Einer Marr hieß und

Digitized by Google

Aber auch um alle ſonſtigen wichtigeren Angelegenheiten ſeiner Dingmannſchaft hat ſich der Gode zu kümmern; ſo treten, wenn auch in gewöhnlichen Zeitläuften die Armenpflege lediglich als Sache der Verwandtſchaft und allenfalls der Gemeinde (die freilich erſt ſpäteren Urſprungs ſcheint) betrachtet wird, doch in Fällen ungewöhnlicher Noth die Goden ein, ſchlagen allenfalls in einer Verſammlung durchgreifende Maßregeln vor[1]), oder ſuchen ſelbſt durch Beſteuerung der etwa ankommenden fremden Schiffe abzuhelfen[2]). Den Fremden gegenüber

---

des Runolfr Sohn war, deren Anderer Þorvardr genannt und des Snäolfr Sohn war, nach Holar, um den Jon zu treffen; ſie berichteten ihm ihre Noth, er aber berieth ſich mit dem Biſchofe Brandr, und erklärte, daß zahlreiche Männer dafür geſtimmt hätten, die Gegend zu reinigen (at hreinsa heröd), und die Leute niederzulegen, die lange als unrechtlich ſich erwieſen hätten, womit eben Björn mit den Seinigen gemeint ſei," u. ſ. w. Sofort wird mit 50 Mann gegen Björn ausgezogen; dieſer wird gefangen und getödtet. — Der Vorfall gehört freilich einer weit ſpäteren Zeit an; in Bezug auf die Stellung der Goden zu ihren Dingleuten daheim in ihrem Bezirke hat ſich indeß ſpäter Nichts geändert, und mögen daher nach dieſer Seite hin die ſpäteren Nachrichten unbedenklich benützt werden zur Vervollſtändigung des Bildes der älteren Zeiten. Vgl. übrigens auch ſchon Vatnsdäla S. c. 30.

1) z. B. Vigaskutu S. c. 7 (Islend. S. II, 248): „Der nächſte Winter war äußerſt hart; da hielten die Leute des Reykjardalr zu Þvera beim hofgoði Ljotr eine Verſammlung, und es ſchien ihnen bei der Zuſammenkunft räthlich, Gelübde für die Beßerung des Wetters zu machen. — Darüber aber wurden ſie nicht einig, was man verloben ſolle; Ljotr will geloben laßen, daß man zu den Tempeln Gut ſtiften wolle, daneben aber die Kinder ausſetzen, und die alten Leute todtſchlagen, dem Askell aber (auch einem Goden) ſchien dieß ſchmählich, und er erklärte, auf ein ſolches Gelübde werde ſich Nichts beßern, ſagte aber, er wiße etwas Anderes, was ihm eher zu nutzen ſcheine, wenn man es geloben wolle. Nun fragen die Leute, was das ſei; er aber ſagte, daß es ihm räthlicher ſcheine, dem Schöpfer damit eine Ehre anzuthun, daß man die alten Leute pflege, und die Kinder aufziehe, und hiezu Gut ſtifte." — Es gehört übrigens dieſe merkwürdige Berathung, welche in einem ähnlichen Vorfalle, von dem die Olafs S. Tryggvasonar c. 226 (Fornm. S. II, p 225—8) berichtet, ein Gegenſtück findet, ebenſo wie dieſer letztere noch der Zeit des Heidenthums an.

2) Sturlunga S. III, c. 9 (I, p. 131): „Eines Sommers kamen in den Eyjafjörðr Schiffe, und es lagen dort den Winter über drei Schiffe; es war aber ein großes Miſjahr, und Kolbeinn, des Tumi Sohn, war Häuptling im Skagafjörðr: er hatte mit den Leuten ſeiner Gegend eine Zuſammenkunft zu dem Ende gehalten, daß ſie nicht weniger Abgaben, als er angab, in der Gegend nemen ſollten, und beſtimmte die Gaben. Den Norwegern aber ſchienen die Abgaben zu groß, und darum überwinterten ſie nicht weſtwärts der

Digitized by Google

tritt der Gode überhaupt ganz beſonders gewichtig auf; er behauptet das Vorrecht, ankommende Schiffe zuerſt beſuchen zu dürfen, um zuerſt wichtige Nachrichten zu vernemen[1]), und von den geführten Waaren vor Allem ſich ſelbſt das Beliebige auszuwählen, — er beſtimmt den Preis, um welchen die Waaren verkauft werden dürfen, und ordnet zugleich an, wie und wo die Fremden Unterkunft finden ſollen, — er ſetzt endlich auch wohl, wenn dieſe ſich widerſpenſtig, oder ſonſt in irgend einer Beziehung gefährlich zeigen, ihrer Landung ein Verbot entgegen, was ſofort zur Folge hat, daß die Dingleute allen Verkehr mit dem Schiffe und ſeiner Mannſchaft abbrechen[2]);

Heide.“ Forgipt ſcheint aber hier eine Gabe zu bedeuten, welche der Fremde für den ihm gereichten Unterhalt giebt; gewöhnlich wird dieſer freilich unentgeldlich gegeben, oder doch nur mit beliebigen Ehrengaben vergolten, doch kommt wohl vor, daß man wenigſtens auf ſolche ſich beſtimmte Rechnung macht, z. B. Eyrbyggia S. c. 50, wo þuriðr einer Fremden, der þorgunna von den Hebriden, einen Schmuck abkaufen will, dann aber, als dieſe ihn nicht verkaufen zu wollen erklärt, ihr den Aufenthalt bei ihr den Winter hindurch anbietet, in der Hoffnung, dann den Schmuck geſchenkt zu bekommen. Thorgunna antwortet ſofort: „Ich will gerne bei dir wohnen, aber du ſollſt wißen, daß ich wenig für mich zu geben beabſichtige, denn ich kann wohl arbeiten, und die Arbeit iſt mir nicht leid; doch will ich keine Arbeit am Waßer thun, jedenfalls aber ſelbſt beſtimmen, was ich etwa von meinem Gute für mich geben will.“ In unſerem obigen Falle ſcheint nur des Nothſtandes wegen von der Regel abgewichen zu werden.

1) So bezeichnet es þorſteinn als etwas Beſonderes, daß einige Fremde ihn nicht beſucht hätten, wie es bei Weithergereiſten ſonſt üblich ſei, und geradezu wird ausgeſprochen, daß es als Pflicht aller Fremden angeſehen wurde, ihn vor Allen zu beſuchen, und ihm zuerſt alle Neuigkeiten zu melden; Vatnsdäla S. c. 31. Es iſt aber þorſteinn freilich zur Zeit noch nicht Inhaber des Godords, das er vielmehr erſt ſpäter von ſeinem Bruder þorir an ſich bringt, ebenda, c. 27 und 37, aber er gilt als das Haupt des ganzen Hauſes, und beherrſcht ſomit dennoch als höldingi die Gegend.

2) þorðar S. Hreðu, c. 3 (in Nockrer margfrooder sögu-þätter Islendinga des Björn Marcusson, p. 61): „Der Bauer Eyjulfr kam zu den Gezelten des þorðr; dieſer fragte ihn, warum die Bauern ſo langſam zum Schiffe kämen? Eyjulfr antwortete, es ſei gewöhnlich, daß er (d. h. der Gode Skeggi) zuerſt zum Schiff komme, und von den Waaren neme, was ihm gefalle. þorðr beſchwerte ſich über die Hoffart der Landeseinwohner; und doch, meinte er, iſt mir geſagt worden, daß es hiezulande ſehr im Brauche ſei, von der See kommende Kaufleute aufzuſuchen und um Nachrichten zu fragen. Eyjulfr entgegnet: Wir wollen Beide zum Miðfjarðar-Skeggi fahren, und ihm die Nachrichten ſagen; er wird einen Mann wie dich wohl aufnehmen.“ Da þorðr nicht will, reitet Eyjulfr allein zum Skeggi, und meldet die Ankunft des Schiffs.

Digitized by Google

erſt in ſpäterer Zeit ſcheint die Beſtimmung der Verkaufspreiſe fremder Waaren von den Goden auf eigene Schätzleute übertragen wor-

---

„Eyjulfr bat den Skeggi, zum Schiff zu reiten, und von den Waaren zu wählen, was er wolle oder für ſein Hausweſen bedürfe; Skeggi aber ſagte: du haſt mir immer in allen Stücken meine volle Ehre zugeſtanden, ſo will ich nun einmal dir Ehre und Gewalt einräumen, von den Waaren dir zu wählen, was dir gefällt, denn ich will Nichts von dieſen Schiffsleuten.“ Da Þorðr ſich ſtolz benimmt, den Skeggi wegen Nichtaufname der Kaufleute ſchmäht und nicht beſucht, ſelbſt von Eyjulfr keine Gaſtfreundſchaft, ſondern nur Land zum Pacht annemen will, entſpinnt ſich zwiſchen ihm und Skeggi bald offene Feindſchaft. — Vatnsdäla S. c. 17: „Ingimundr war gewöhnt von Allen zuerſt die Schiffe zu beſuchen, und von den Waaren zu nemen, was ihm gefiel; ſo that er auch dieſesmal, ſprach den Steuermann (Schiffsherrn) an, und bot ihm bei ſich ſelbſt Unterkunft an, wenn er wolle.“ — Ein Beiſpiel aus Grönland giebt die Þorfinns S. Karlsefnis, p. 132—3: „Eirikr ritt zum Schiff, und mit ihm Andere aus dem Lande; da gieng bald große Handelſchaft unter ihnen an: die Schiffherrn boten dem Eirikr von ihren Waaren an, was ihm gefalle, er aber zeigte ihnen ſeinerſeits ſeinen Hochſinn, indem er die ganze Beſatzung der beiden Schiffe den ganzen Winter über zu ſich nach Brattahlið einlud.“ — Gunnars S. Keldugnups-fifls: „Der Gode Þorgrimr ritt zum Schiff, und wollte den Preis der Waaren den Kaufleuten ſetzen; Barðr wollte dieß nicht leiden, und erklärte, den Werth ſeiner Waaren ſelbſt beſtimmen zu wollen; dem Þorgrimr aber gefiel dieß übel, und er verbot (bannadi) allen Leuten, mit ihnen Kauf oder Tauſch zu üben.“ — Hänsa Þoris S. c. 2: „Oddr war gewöhnt, vor Allem an die Handelsplätze zu kommen, und den Preis für die Waaren der Leute zu beſtimmen, denn er hatte die Regierung der Gegend (heradzstiorn); es ſchien Niemanden räthlich, früher zu handeln, als man wußte, was er zu beſtimmen gedenke. Nun kommt er zu den Kaufleuten, und fragt, wie die Reiſe gehe und wie bald ſie zu verkaufen beabſichtigen?“ Da die Kaufleute übermüthig antworten, erklärte er ſodann: „Ich habe hiemit zu verkündigen, daß ich allen Leuten verbiete (ver bönnom), mit euch Handelſchaft zu treiben, oder euch irgendwie zu unterſtützen; ich werde den um Geld ſtrafen, der euch einige Hülfe leiſtet.“ — Endlich Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2, p. 22—8: „Eines Sommers, wird erzählt, kam ein Schiff in die Mündung der Guſa. Barðr hieß der Schiffherr, Norwegiſcher Geburt, reich an Gut, ſchon etwas ältlich; er war ein kluger Mann. Der Bauer Þorſteinn (er war Gode) reitet zum Schiff; er hatte immer am Meiſten zu ſagen, wo es einen Handelsplatz gab, und ſo denn auch dießmal. Die Norweger fanden hier und dort Unterkunft, Þorſteinn aber nam den Schiffsherrn zu ſich;“ wozu die lehrreiche not. 21 des Herausgebers zu vergleichen iſt, der wir auch die beiden Citate aus den, ſoviel bekannt noch ungedruckten, Gunnars S. und Hänsa Þoris S. entlehnt haben. — Aber auch aus andern Gründen, als wegen Uebertretung der Marktordnung können äuliche Verbote des Verkehrs mit Fremden ausgehen; ſo wird dem Miſſionär Þangbrandr einmal ein ſolches

Digitized by Google

den zu sein[1]). Wie sich in diesen Beziehungen ein Gebietungs- und Verbietungsrecht des Goden geltend macht, für welches eigenthümlicher Weise der aus den festländischen Quellen bekannte Ausdruck Bann (at banna) bezeichnend ist[2]), so hat derselbe sogar eine Art von gesetzgebender Gewalt, wie denn eine Bestimmung über die Markung von Vieh, welche später allgemeinen Landrechtens wird, am Anfang blos von den Goden eines westisländischen Bezirkes ausgegangen zu sein scheint[3]). Um aber die verschiedenen ihnen obliegenden Verpflichtungen gehörig besorgen zu können, wird es den Goden einerseits nothwendig, dann und wann Zusammenkünfte ihrer Dingleute, oder doch der Angesehneren und Mächtigeren unter diesen, zu halten, sei es nun um mit ihnen der Berathung zu pflegen, oder auch, um ihnen Weisungen zu ertheilen, die vom Goden einseitig erlaßen werden wollten; hievon wird indeß erst weiter unten bei anderer Gelegenheit gesprochen werden können. Andererseits aber ist es eine Gewohnheit der Goden, wie anderwärts der Könige, oder in der Zeit nach Islands Unterwerfung unter Norwegen der **lagmenn** und **syslumenn** der Insel, häufige Rundreisen in ihrem Bezirke zu machen, und dabei dessen Zustand zu erforschen, und zu ordnen. Den einzelnen Dingleuten lag dabei ob, den Goden auf seiner Reise gehörig zu beherbergen und zu bewirthen, was in theuern Jahren oft eine

aus politischen Gründen entgegengesetzt, Njala, c. 101; dem Uni Garðarsson, weil man erfuhr, daß er die Insel dem Norwegischen Könige unterwerfen wolle, Landnama, IV, c. 4, p. 190. Bemerkenswerth ist ferner, daß auch in Norwegen die Sitte galt, dem Könige bestimmte Abgaben von eingehenden Waaren (landaurar) zu geben, auch wohl, wenn er selbst das Schiff besuchte, ihm sich das eine oder andere Ehrengeschenk auswählen zu laßen, wie denn K. Haraldr Grafeldr von einem in solcher Weise erhaltenen Graupelz seinen Beinamen hatte; Heimskr. Haralds S. Graf. c. 7.

1) Gragas, Um skipa meðferð, c. 3 (II, p. 403—4): „So ist in unseren Gesetzen gesagt, daß man Norwegische Waaren nicht theurer kaufen dürfe, bei den Schiffen und von den Fremden, als die 3 Männer festzusetzen beschließen, die hiezu bestimmt werden im Bezirke einer jeden Gegend." Der ganze Abschnitt findet sich nur in einer, aber der älteren, Handschriftenklasse.

2) Der Ausdruck ist auch den Norwegischen Quellen geläufig; er könnte indeß dennoch nur der christlichen Kirchensprache entlehnt sein? Ihre, Gloss. Svio-Goth. h. v. äußert sich hierüber nicht.

3) So nach dem Agrip Vigastyrs ok Heiðarviga S. c. 7 (Islend. S. I, p. 319—20); wobei aber freilich zu bedenken, daß dieses nur ein aus der Erinnerung gemachter Auszug aus einer vernichteten Hs. ist.

Digitized by Google

drückende Last werden konnte, zumal da die mächtigeren Goden regelmäßig nur mit einem sehr bedeutenden Gefolge reisten, für dessen Unterkunft der Bauer dann ebensogut wie für die des Goden selbst zu sorgen hatte [1]). — Daneben hat der Gode aber auch Recht und Pflicht, der einzelnen ihm angehörigen Dingleute als Einzelner und in ihren Privatangelegenheiten sich anzunemen; sie fordern von ihm Unterstützung mit Rath und That, wo immer sie solcher zu bedürfen glauben, namentlich aber da, wo es gilt, einem mächtigen Gegner gegenüber sich Recht zu verschaffen, und wir sehen in Folge dessen die Goden oft genug in Sachen ihrer Dingleute vor Gericht auftreten [2]): ja es ist diese gerichtliche Vertretung der Dingleute durch den Goden sogar etwas so Gewöhnliches, daß noch die weit spätere Graugans diesen geradezu als vorzugsweise berufen erklären kann, für seinen abwesenden Dingmann selbst ohne Vollmacht rechtsgültigen Vergleich einzugehen [3]). So hat denn auch der Gode, ganz wie in

---

1) Ljosvetninga S. c. 6: „Guðmundr war mächtig und hatte zahlreiche Leute unter sich; er war gewöhnt im Frühjahre im Norden in der Umgegend herumzuziehen und seine Dingleute zu besuchen, über die Regierung des Bezirks (heraðsstjorn) zu berathen und die Rechtssachen der Leute zu ordnen, und sie hatten hiedurch großen Nothstand, da sie ohnehin wenig in ihren Hof eingebracht hatten: er ritt aber oft mit 30 Männern, und saß an einem Orte bis zu 6 Nächten, und hatte eben so viele Pferde." Durch klugen Anschlag wird er endlich dahin gebracht, minder zahlreich begleitet und minder lange zu gasten; ebenda c. 7.

2) z. B. Eyrbyggia S. c. 31: „Eines Tages ritt þorolfr aus nach Helgafell um den Snorri goði zu treffen; Snorri lud ihn ein, sich etwas aufzuhalten, Thorolf aber antwortet, er brauche nicht seine Kost zu essen; darum aber bin ich gekommen, daß ich begehre von dir zu meinem Rechte mir verholfen zu sehen; denn ich nenne dich Bezirkshäuptling (heraðshöfðingi), und halte dich für verpflichtet denen zu ihrem Rechte zu helfen, die Unrecht leiden." Snorri, dem die Sache nicht recht gefällt, läßt sich freilich nur durch ein Geschenk zu deren Führung bestimmen. — Laxdæla S. c. 10: „Alle Bauern wurden darüber einig, zum Höskuldr zu gehen, und ihm ihre Unbill (durch Hrappr) zu klagen; er erwiderte, sie sollten ihm nur anzeigen, wenn ihnen Hrappr Schaden thue, denn er soll mir weder Leute noch Gut entziehen." — Eyrbyggia S. c. 59: „Snorri goði übernam alle Rechtssachen des Alfr des Kleinen gegen Ospakr, und ließ diesen mit allen den Seinigen am Ding zu þorsnes ächten." Alf war aber ein Dingmann des Snorri, ebenda, c. 57. — Heiðarviga S. c. 1 (Islend. S. I, 263): „Die Sache kommt sofort an Höskuldr und Eyiolfr, und diese fodern Buße für ihren Dingmann." U. dgl. m.

3) Gragas þingskapa þattr, c. 55 (I, 140): „Der Gode mag

den übrigen Nordiſchen Reichen der König, Anſpruch auf den Bezug derjenigen Erbſchaften, für welche ein ordentlicher Erbe nicht vorliegt, und er ſtellt die Klage wegen Todtſchlags, wenn ein ordentlicher Blutkläger nicht vorhanden oder doch nicht zur Stelle iſt[1]); nicht nur in dem Falle, da es ſich um den an einem Fremden begangenen Todſchlag handelt, tritt dieſes Klagerecht des Goden ein, ſondern auch dann, wenn die That etwa am Ding begangen wurde, und demnach ſogleich geklagt werden ſoll, während doch die näheren Verwandten des Erſchlagenen oder ſchwer Verletzten abweſend ſind[2]).

Auf der andern Seite hat nun aber der Gode auch das Recht zu fordern, daß ſeine Angehörigen ihm in allen und jeden Beziehungen gehorſam und hülfreich ſich erzeigen; er kann dieſelben namentlich zum Schutze der Dingverſammlung gegen zu befürchtende Ruheſtörungen aufbieten[3]), oder zu ſeiner eigenen Begleitung zu Gericht, oder auch außergerichtlichem Rechtsſchutze[4]); noch die Graugans geſtattet dem Goden, an ſeine Dingleute die förmliche Aufforderung zur Begleitung zum Allding zu erlaßen, und beſtimmt, daß in ſolchem

---

für ſeinen Drittelsmann vergleichsweiſe einen Armen, oder Nahrungskoſten, oder was ſonſt vergleichsweiſe zuzuſichern iſt, zuſichern, ſo billig er kann, wenn er anders den Anſpruch für begründet hält."

1) Ausführliche Beſtimmungen hierüber ſiehe Gragas, Arfa þattr c. 6 und Vigslodi c. 37.

2) Gragas, Vigslodi c. 52 (II, 92—3) und c. 65 (II, 106—7).

3) Eyrbyggia S. c. 9: Und da þorsteinn þorskabitr deſſen gewahr wurde, wollte er nicht, daß ſie die Dingſtätte verunreinigten, welche ſein Vater þorolfr vor allen andern Orten ſeines Landbeſitzes ausgezeichnet hatte; er forderte ſeine Freunde zu ſich, und ſchickte ſich an, mit Kampf die Dingſtätte zu vertheidigen, wenn ſie dieſe verunreinigen wollten. Zu dieſem Ende ſammelten ſich um ihn þorgeirr, des Geirröðr Sohn von Eyri, und aus dem Alftafjörðr þorfinnr und deſſen Sohn þorbrandr, þorolfr Bägifotr, und viele andere Dingleute und Freunde Thorſteins."

4) z. B. Hrafnkels S. Freysgoða; p. 11: „Hrafnkel ſandte da über die Berge in den Jökulsdalr, und rief Leute auf; mit 70 Männern ritt er aus ſeiner þingha;" es handelt ſich aber um einen Ritt zum Ding. Ebenda, p. 28: „Und da er heim kommt, ſchickt Sam nach ſeinen Dingleuten, ſie ſollten des nächſten Tags vor dagmal (d. h. etwa 9 Uhr früh) kommen; da wollte er oſtwärts über die Heide ziehen: mag dann aus unſerer Fahrt werden was da will;" es handelt ſich aber um einen Zug gegen Hrafnkel der des Sam Bruder erſchlagen hat. U. dgl. m.

Digitized by Google

Falle mindeſtens der neunte Theil der Dingleute erſcheinen müße[1]). Dabei haben ſich die Dingleute auf Verlangen des Goden bei der Dingfahrt zu dieſem zu halten, ſowie ſie umgekehrt dieſer am Ding in ſeine Bude aufzunemen hat[2]); theils der Bedarf vieler Dingleute, ſoferne der Gode zu zahlreichen Functionen am Ding ſolche zu verwenden hat, theils aber, und wohl hauptſächlich, die Nothwendigkeit, auf der Dingfahrt wie am Ding ſelbſt vorkommenden Falls zu gewaltſamem Einſchreiten gerüſtet zu ſein[3]), und das Beſtreben, den Glanz der eigenen Erſcheinung durch eine zahlreiche Umgebung erhöht zu ſehen, hatte zur Folge, daß die mächtigeren Goden immer mit großer und wohl gerüſteter Begleitung zum Ding zu reiten pflegten: ein beſonders hochfahrender Mann ließ dabei allenfalls ſogar, was ſonſt als Vorrecht der Könige und Jarle galt, ein eigenes Banner vor ſich hertragen[4]); aber freilich ſcheint dergleichen keineswegs gerne

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 39 (I, 116): „Der Gode kann, wenn er will, am varþing die þingbrekka (d. h. den Hügel, von dem aus alle öffentlichen Ankündigungen erfolgen) betreten, und ſich darüber Zeugen benennen, daß er alle am Ding anweſenden Leute ſeines Drittels auffordere, mit ihm zum alþing zu gehen, und ſie mögen dann unter ſich loosen oder ſonſt einig werden; jeder neunte von ſeinen zum Dingbeſuch verpflichteten Dingleuten muß aber ziehen."

2) Ebenda c. 4 (I, 24 u. 26).

3) Auf den erſteren Punkt legt die Graugans wiederholt Gewicht; der zweite erhält namentlich aus den Sagen die nöthige Beleuchtung. Dieſe zeigen, wie am Ding ſowohl als außer desſelben jeder Schritt in einem zwiſchen mächtigen Männern geführten Streite regelmäßig gewaltſam beſtritten und erkämpft wurde.

4) Bandamanna S. p. 11, (bei Björn Marcusson, angef. O.): „Da ſitzeſt du, Jarnskeggi, und es fehlt dir nicht an Hochmuth, um in der Sache den Schiedsſpruch zu thun, und würde dir nicht leid ſein, wenn dieſer Handel dir unterſtellt würde; ſo groß war dein Hochmuth, daß du am Völluping eine Fahne vor dir hertragen ließeſt, wie vor einem Könige: dennoch aber ſollſt du nicht in dieſer Rechtsſache König ſein, und ich verwerfe dich," — ſo ſpricht zu einem Nordisländiſchen Goden ſein Gegner Ofeigr. Bezüglich Norwegens mag noch an eine früher p. 13, not. erwähnte Stelle der Snorra Edda, p. 456 erinnert werden; dazu Hirðskra, c. 13: „Der Herzog (hertoghe) darf eine Fahne vor ſich haben, wohin er auch im Lande reitet oder rudert, außer allein wenn der König anweſend iſt;" ebenda, c. 17: „Der Jarll darf eine Fahne vor ſich haben, wohin er auch im Lande reitet oder rudert, außer allein wenn der König anweſend iſt." Von keinem dritten Würdenträger wird Aehnliches geſagt. Manche Einwanderer ſcheinen ihre Fahne ſchon nach Island mit herüber ge-

Digitized by Google

geſehen worden zu ſein. In der Sturlungazeit namentlich, d. h. dem Ende des 12ten und Anfang des 13ten Jhdts, ſind maſſenhafte Aufgebote der Dingleute durch die Goden ſehr häufig, und zwar nicht blos zur Begleitung bei der Dingfahrt, ſondern auch ſonſt, zur Ausführung der Privatkämpfe, zu denen der Ehrgeiz und das Streben nach der Oberherrſchaft die Goden aus mächtigeren Häuſern trieb [1]); in der älteren, einfacheren Zeit, mit welcher wir es hier allein zu thun haben, ſind natürlich die Verhältniſſe kleiner, und kann darum von ſo großen Schaaren von Begleitern an und für ſich ſchon keine Rede ſein.

Man ſieht, die Gewalt des Goden iſt dem Prinzipe nach eine äußerſt ausgedehnte, und erſtreckt ſich geradezu auf alle und jede Zweige der öffentlichen Thätigkeit; im Einzelnen freilich ſind die Gränzen der Herrſchaft des Goden einerſeits, der Unterwürfigkeit ſeiner Dingleute andererſeits keineswegs genau beſtimmt, — die ſonſtige Macht, die Gemüthsbeſchaffenheit, überhaupt die perſönliche Geltung des einzelnen Mannes bei den Seinigen, dehnen ſeinen Einfluß bald unendlich weit aus, bald laßen ſie dieſen wieder auf ein engſtes Maß zurückführen, und faſt völlig verſchwinden. Mächtige und dabei übermüthige Goden, wie etwa den Þorbjörn im Isafjörðr, den Hrafnkell im Oſtlande [2]), u. dgl., ſehen wir daher bis an die äußerſten Schranken der Willkürlichkeit vorgehen, aber freilich thut ſich dann auch wohl endlich ein muthvoller Gegner auf, der durch eigene Tüchtigkeit, oder auch wohl durch den Schutz, welchen er bei anderen mächtigen Häuptlingen findet, den übermüthigen Gewalthaber ſtürzt. Andererſeits aber ſehen wir auch wieder die Þjostasynir, ſelbſt Goden, dem Sam, der eben mit ihrer Hülfe auf Hrafnkels

---

bracht zu haben, wie uns denn ein gewiſſer Þorfinnr als merkismaðr, d. h. Fahnenträger, des Þorolfr, des Skallagrimr Sohn genannt wird (Landnama, II, c. 4, p. 60), und doch war Skallagrims Vater, Kveldulfr, nur Lehnsmann geweſen, wenn auch des edelſten Geſchlechts (Egla, c. 1, p. 1—2); nach anderen Berichten freilich ein hersir (Gunnlaugs Ormstungu S. c. 1).

1) In jener Zeit wird, was früher nicht leicht vorkommt, die ganze Dingmannſchaft zu dauernden Kämpfen aufgeboten, und ſtehen ſich fortan oft mehrere Hunderte Bewaffneter im Kampfe gegenüber; für das menſchenarme Land ungeheuere Ziffern!

2) Ueber ihre Geſchichte ſiehe die Isfirðinga S. (bei Björn Marcusson, ang. Ort) und Hrafnkels S. Freysgoða.

Digitized by Google

Koſten ein Godord gewonnen hat, den ſchönen Rath geben, er ſolle ſich ſeinen Dingleuten freundlich, freigebig und hülfreich zu erweiſen ſuchen, dann werde er auf deren eifrigſte Unterſtützung, wo immer er deren bedürfen werde, mit Sicherheit zählen können [1]), und in der That kennt der Einfluß eines Goden, der ſich den Seinigen zu klugem Rath und kräftiger That jederzeit bereit und befähigt zeigt, kaum irgend eine Schranke [2]).

Wir haben nun im Bisherigen geſucht, die Gewalt der Goden in ihrer Ausdehnung feſtzuſtellen; es bleibt nunmehr aber noch übrig, daß auch die Frage nach der inneren Beſchaffenheit der Würde an ſich, nach der Natur des Rechtes, welches dem einzelnen Goden auf ſein Godord überhaupt zuſteht, noch in Betracht gezogen werde. Hier iſt aber freilich wohl zu bemerken, daß die Nachrichten über die ſpäteren Zeiten hier nicht mit gleicher Sicherheit wie im Bisherigen auf die früheren zurückbezogen werden dürfen; es wird demnach, da über die Urzeiten uns nur ſehr dürftige Kunde überliefert iſt, zunächſt nur das Bild der ſpäteren Zuſtände gegeben werden können, wobei ſich dann ſeinerzeit entſcheiden wird, wieferne wir dieſes für ein urſprüngliches halten dürfen, oder nicht. — Wir ſehen aber ſpäter die Godenwürde durchaus als eine reale, nicht irgendwie perſönliche bezeichnet; dieſelbe kann wie jedes andere Vermögensſtück veräußert werden, und geht wie das übrige Gut im Erbgange aus einer Hand in die andere über. Sehr häufig ſehen wir in den Sagen Godorde auch wirklich

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 23—4: „Die Söhne des þjosti riethen ihm, er ſolle freundlich, mild mit ſeinem Gute, und nutzbar ſeinen Leuten ſich erweiſen, als ein Helfer eines Jeden, der der Hülfe bedürfe: und dann ſind ſie (ſagten Jene) keine Männer, wenn ſie dir nicht rüſtige Folge thun, wo immer du ihrer bedarfſt. Wir rathen dir dieß aber, weil wir wünſchen, daß dir Alles gut gehe; denn du ſcheinſt uns ein tüchtiger Mann."

2) Aus dieſer Unbegränztheit der Gewalt des Goden erklärt ſich denn auch, daß unter mehreren Brüdern recht wohl der Eine das goðorð erben, und dennoch der Andere mehr Anſehen in der Gegend genießen kann; ſo erbt, Vatnsdäla, c. 27, þorir das Godord, þorsteinn den Hof des Vaters, dennoch aber tritt der Letztere nicht nur überall als das anerkannte Familienoberhaupt auf, ſondern er wird auch als der höfðingi über die ganze Gegend bezeichnet, und ihm halten ſich ſelbſt Fremde verpflichtet, zuerſt ihre Nachrichten mitzutheilen, ebenda, c. 31. Das perſönliche Gewicht des þorsteinn läßt ihn eben ſeinen Bruder, und durch dieſen die Dingleute regieren; das Godord erſcheint ihm vermittelſt ſeines Bruders unterthan.

Digitized by Google

verkauft, verſchenkt, letztwillig vermacht, oder bei Vergleichsverhandlungen an den vorletzten Theil übergeben, wie etwa ſonſt dieſem ein Sühngeld gezahlt wird[1]); die Graugans ſelbſt thut gelegentlich dieſer verſchiedenen Arten der Veräußerung und des Erwerbs Erwähnung[2]).

---

1) So ſehen wir z. B. das þorsnesinga goðorð ſich Jahrhunderte lang in der Nachkommenſchaft des erſten Stifters, þorolfr Mostrarskegg, vererben; das Vatnsdäla goðorð bleibt ebenfalls geraume Zeit beim Hauſe des alten Ingimundr; das von þorsteinn Ingolfsson begründete Godord iſt noch zur Zeit der Abfaßung des Grundtextes der Landnama im Beſitze ſeiner Nachkommen, u. dgl. m. Vgl. im Uebrigen z. B. Vatnsdäla, S. c. 27: „Da wurde die Verlaßenſchaft zur Theilung gebracht; es erhielt Högni das Schiff Stigandi, denn er war ein Kaufmann, þorir Hafurshlo das Godord, aber Jökull den Aettartangi (ein koſtbares Schwerdt);“ der vierte Bruder, þorsteinn, hat als das nunmehrige Familienhaupt den Hof des Vaters ſammt dem dazu gehörigen Lande im Voraus genommen. — Gunnlaugs Ormstungu S. c. 5, p. 78: „Da ſprach Illugi: mein Verwandter (d. h. in dieſem Falle Sohn) Gunnlaugr ſagte mir, er habe bei dir für ſich um deine Tochter Helga geworben, und ich möchte nun wiſſen, wie es mit der Sache gehen wird; du kennſt ſein Geſchlecht und ſeine Vermögensverhältniſſe, ich meinerſeits werde auch weder Gut noch Godord ſparen, wenn dadurch die Sache gefördert werden kann.“ — Njala, c. 98: „Njall ſuchte um ein mannaforrað für Höskulldr, es wollte aber Niemand ſein goðorð verkaufen.“ — Bandamanna S. p. 2: „Eines ſchien den Leuten noch zu fehlen, damit ſeine Stellung zum höchſten Anſehen gelange, daß er nämlich kein Godord hatte; es war aber damals ſehr üblich, Godorde neu zu begründen, oder auch zu kaufen, und ſo that er denn auch.“ Nach der Laxdäla S. c. 72 bietet Snorri ſeinem Schwiegerſohne Bolli, als dieſer auf Reiſen gehen zu wollen erklärt, an, ihm in Island ſelbſt einen Hof und ein mannaforrað zu verſchaffen, damit er hier in Anſehen leben könne; bei herannahendem Tode erklärt ſodann ſpäter derſelbe Snorri in Gegenwart ſeiner Verwandten und Befreundeten eben dieſem Bolli: „es iſt mein Wille, daß du nach meinem Tode dieſen meinen Hof und mein mannaforrað übernimmſt, denn ich gönne dir die Auszeichnung nicht minder als meinen Söhnen, und überdieß iſt der von meinen Söhnen, den ich für den tüchtigſten unter ihnen halte, jetzt außer Lands, nämlich Haldorr;“ ebenda, c. 78. — Im Vergleichswege erhält Samr das Godord des Hrafnkell, und im Vergleichswege muß er es dieſem ſpäter wieder zurückgeben, Hrafnkels S. Freysgoða, p. 21 und p. 28—9. Aehnliches in unzähligen anderen Fällen.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 50 (I, 136): „Wenn Jemand in anderer als der nun angegebenen Weiſe einen Vergleichsſpruch thut, welchem doch beſtimmte Bedingungen voraus vorgezeichnet ſind, gleichviel ob er Friedensſtrafe (sekþ) ausſpricht, oder Abtretung von Land oder einem Godord, oder dem einen Theile beſtimmte Koſtbarkeiten des andern zuſpricht, ſo ſoll man dieß für ungeſchehen halten.“ — ebenda, c. 61 (I, 166): „Wenn Jemand ein Godord gekauft oder geſchenkt erhalten hat, ſo ſoll dieſes vererbt werden.“

Digitized by Google

Die Sturlunga Saga giebt uns sogar einen Anhaltspunkt, von dem aus der ungefähre Preis eines Godordes sich bestimmen läßt[1]); bei einem Vergleiche über mehrere, wie es scheint, 2 streitige Godorde wird nämlich dem einen Streittheile die Wahl gelaßen, entweder 50 Hunderte (nach andern Hss. 100 Hunderte; also etwa 125 oder 150 Mark Silbers?) zu zahlen und dafür die Godorde zu besitzen, oder aber von allem Anspruche auf diese zurückzutreten, und es wird das Erstere gewählt. Aber freilich bezieht sich diese Angabe auf eine sehr späte Zeit, und hat daher, da die Geld- und Sachwerthe während der nahezu 400jährigen Dauer der Isländischen Republik sich sehr veränderten, für die ältere Zeit keinen Werth, und überdieß mußte wohl auch abgesehen hievon bei der Bestimmung des Preises für ein einzelnes Godord auf dessen Beschaffenheit viel ankommen: wenn einmal bei der Veräußerung eines Godordes ausdrücklich hervorgehoben wird, daß dasselbe eine große Zahl von Dingleuten umfaße, und auch sonst wohl eingerichtet sei[2]), so ist damit bereits entschieden genug auf eine Ungleichheit hingewiesen, die in dieser Beziehung unter den Godorden bestand, und die auf die Bestimmung ihres Preises nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Uebrigens wird das Godord, seines höheren Werthes sowie seiner Dauerhaftigkeit wegen, überall dem liegenden Gute gleichgestellt, wo immer dieses dem beweglichen Gute gegenüber eigenthümlich behandelt wird; so ist die Veräußerung von Godorden wie die von Grundeigenthum im Interesse der erbberechtigten Verwandtschaft Demjenigen untersagt, der sein 80tes Jahr bereits überschritten hat[3]), bei der Veräußerung eines Go-

1) Sturlunga S. VII, c. 51 (III, p. 104): „Diese Sache wurde an das alþing gebracht, und beide Theile vereinigten sich auf den Schiedsspruch des þorðr kakali. þorðr sprach dahin, daß die Söhne des þorarinn wählen sollten, ob sie lieber 50 (al 100) Hunderte dem Sämundr zahlen und dafür die Godorde zu eigen haben wollten, wobei die Bürgen der Bezahlung (handsalamenn) gestellt sein müßten, ehe man aus Fljotshlið wegreite. Sie wählten die Godorde lieber zu haben, die Bürgen aber wurden nicht gestellt, und so sprach Sämund die Godorde an." Aus dem Vorhergehenden läßt sich, aber freilich auch nicht mit Sicherheit, entnemen, daß der Godord wohl zwei waren.

2) Sturlunga S. III, c. 12 (I, p. 138): „Da schenkten sie ihm das Fljotamanna goðorð (d. h. das Godord derer von Fljot, einer Gegend in Nordisland); es war dieses aber sowohl zahlreich als auch sonst wohl eingerichtet (þat var bädi fölmennt ok velskipat)."

3) Gragas, Arfa þattr, c. 18 (I, 224): „ein 80jähriger oder

vordes müßen, wie bei der eines größeren Grundſtückes oder eines Seeſchiffes, Zeugen beigezogen werden, wie es ſcheint, bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geſchäftes[1]), — wie das Land, ſo braucht auch das Godord des Mündels bei der Uebername der Vormundſchaft einer Schätzung nicht unterſtellt zu werden, da Beides ſeiner Zeit in natura, nicht wie bewegliches Gut nur dem Geldwerthe nach muß zurückerſtattet werden[2]). Durch alle dieſe Vorſchriften iſt die Auffaßung des Godordes als eines Gegenſtandes von Vermögensrechten doch wohl genügend feſtgeſtellt, befremdend mag es demnach erſcheinen, wenn es im Kriſtenrechte gelegentlich der Beſtimmungen über den Zehnt heißt: „Wenn Jemand ein Godord hat, ſo iſt dieſes zur Verzehntung nicht mitanzuſchlagen: das iſt Macht, aber kein Vermögen[3])", — es erklärt ſich aber dieſer Ausſpruch leicht, wenn man bedenkt, daß bei der Verzehntung vernünftigerweiſe nur in Anſchlag gebracht werden könnte, was einen Ertrag abwarf oder doch abwerfen konnte; dieß aber war beim Godorde nicht der Fall, das im Gegentheil ſelbſt pecuniäre Opfer forderte[4]), und ſo mag denn allerdings nach dieſer Seite

noch älterer Mann ſoll weder Land noch Godord ſeinem Erben durch Veräußerung entfremden, es ſei denn, daß er es Schulden halber nicht behalten möge." Die ältere Hs. hat dieſelben Worte ebenda, c. 11 (I, 201, not 2).

1) Gragas, Um skipa með ferð c. 4 (II, 406): „Alle Verträge ſind auch ohne Beiziehung von Zeugen gültig, bis auf viere: wenn Jemand Land kauft, oder ein Godord, oder ein Seeſchiff, oder eine Frau ſich verloben läßt." Ueber die Ungültigkeit des Vertrages ſiehe auch ſchon Laxdäla S. c. 47, wo Kjartan ſagt: „Das nenne ich nicht einen Landkauf, wenn nicht Zeugen beigezogen ſind," und darauf hin den þorarinn nöthigt, ſein Land trotz eines mit Bolli ſchon geſchloßenen, aber freilich wegen zu geringer Zahl der Anweſenden nicht unter gehöriger Beiziehung von Zeugen geſchloßenen, Vertrages an ihn zu verkaufen.

2) Gragas, Arfa þattr, c. 9 (I, 194): „Sie ſollen alles das Gut ſchätzen laßen, welches dem Mündel anerſtirbt, außer Land und Godord, wo ſolches da iſt."

3) Kristinrettr hinn gamli, c. 36, (ed. Thorkelin, p. 142): velldi er þat, enn egi fe

4) Wenn Dahlmann, II, 269 in dieſem Ausſpruche ein Zeugniß ſieht, daß die Zehntauflage von den Goden partheiiſch und mit Bedrückung des geringeren Volkes erfolgt ſei, ſo iſt dieſe Anſicht entſchieden falſch. Wohl bezogen die Goden einige Gefälle, — den hoftollr, ſpäter das þingfararkaup, d. h. eine Abgabe der zum Beſuch des Dings verpflichteten, aber nicht erſcheinenden Bauern, einige Sporteln aus dem eingezogenen Vermögen eines Geächteten oder Landesverwieſenen, Zölle von fremden Schiffen, Erbe und Todt-

Digitized by Google

hin zwischen dem Godorde und eigentlichen Vermögensgegenständen unterschieden werden. — Durch diese vermögensrechtliche Behandlung der Godenwürde ist nun freilich mehrfach die Möglichkeit gegeben, daß dieselbe getheilt, oder auch in Hände gebracht wird, die doch zu ihrer wirklichen Ausübung nicht geeigenschaftet sind; man hilft sich aber in solchen Fällen nicht etwa durch das Aufgeben der privatrechtlichen Auffaßung der Gewalt, sondern dadurch, daß man, unter Belaßung der Würde selbst in der Hand der privatrechtlich zu derselben Berufenen, deren Ausübung einer hiezu geeigenschafteten Person überträgt. So kann namentlich, durch den Erbgang oder sonst, ein Godord zwar in die Hand mehrerer Theilnehmer kommen, wofür die **Hrafnkels S.**, **Eyrbyggia S.**, die **Landnama**, für spätere Zeiten die **Sturlunga S.** u. s. w. zahlreiche Beispiele gewähren, wie denn auch die Graugans an vielen Stellen die Getheiltheit der Würde geradezu als möglich und häufig voraussetzt; dabei scheinen, in der älteren Zeit wenigstens, die Dingleute unter die verschiedenen Theilhaber geradezu getheilt worden zu sein, sowie die Kosten der Würde von ihnen gemeinsam getragen werden mußten[1]), daneben aber steht die

schlagsbuße eines ohne Erben in Island verstorbenen oder erschlagenen Fremden, später auch die **sauðaqvöð**, d. h. eine Abgabe an Schafen, — diese aber konnten den Kosten gegenüber, welche die gehörige Behauptung der Würde machte, nicht in Betracht kommen; die reichlichste Einname, der **hoktollr**, später das **þingfararkaup**, wurde durch die Reisekosten, welche den Ding zum reisenden Angehörigen zu zahlen waren, und die Kosten ihrer Bewirthung daselbst, früher der Opfer, gewiß mindestens verschlungen. Noch in der Sturlungazeit, da doch die Stellung der Häuptlinge eine viel gewaltigere geworden war als früher, sehen sich die Bauern einmal im Fall, die Unterwerfung unter einen Häuptling abzulehnen, weil er mit leeren Händen kommend, ihnen zuviel Kosten machen werde, als ihnen entgegnet wird, die Leute ihrer Gegend seien ja doch wohl von Alters her im Stande, ihren Vorsteher zu erhalten, entschließen sie sich zur Unterwerfung, übernemen aber auch gleich von vornherein eine Abgabe an Schafen, um Jenem seinen Unterhalt zu beschaffen; **Sturlunga S. IX, c. 36 (III, p. 258)**. In einem anderen Falle geben die Bauern dem **Gizurr**, der doch bereits als Jarl des Königs von Norwegen zu ihnen kommt, Beisteuern, um einen Hof zu erwerben oder herzurichten; **ebenda, X, c. 2 (III, p. 290)**. Man sieht, wo solche freiwillige Beisteuern nothwendig und gegeben werden, müßen die Erträgnisse der Würde selbst ziemlich dürftig gewesen sein, wenigstens im Vergleich zu den durch sie veranlaßten Kosten!

1) vgl. z. B. **Landnama, I, c. 21, p. 53**: „Denn die aus dem Geltland hatten mit Tungu-Oddr den Tempel zu gleichen Hälften zu erhalten;“ noch deutlicher **Eyrbyggia S. c. 10**: „Da gab er seinen Schiedspruch weiter da-

Digitized by Google

Regel, daß, wenigſtens für die Funktionen, welche einheitliches Handeln abſolut fordern und eine Theilung in keiner Weiſe zulaßen, unter den Mitberechtigten die Führung der Würde von Jahr zu Jahr wechſeln ſolle[1]). Wie hier der einzelne Theilhaber an einem Godorde zugleich als Vertreter ſeiner Mitberechtigten erſcheint, ſo wird eine ähnliche Vertretung auch dann nöthig, wenn etwa, durch den Erbgang oder ſonſt, ein Godord in die Hand eines Weibes oder Kindes kommt. Einem 12jährigen Knaben geſtattet die Graugans bereits, wenn nur die Dingleute einwilligen, das Godord ſelbſt zu führen[2]); für den noch Jüngeren tritt der Vormund ein, während Weiber, welche unter keiner Vorausſetzung die Würde ſelbſt zu führen berechtigt ſind[3]), ihren Vertreter in der Amtsführung ſich ſelbſt wählen mögen[4]). In älterer Zeit hatte man, im Falle eines unmündigen Knaben wenig-

hin ab, daß, damit volle Ausſöhnung und Freundſchaft fortan unter ihnen beſtehe, þorgrimr Kjallaksson den Tempel zur Hälfte erhalten, den halben Tempelzoll nemen, und die Hälfte der Dingleute bekommen, dafür aber den þorsteinn fortan in allen Sachen unterſtützen ſolle," u. ſ. w.

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 61 (I, 165): „Wenn ihrer zwei ein Godord zuſammen haben, ſo ſoll derſelbe jedesmal die 3 Dinge hindurch, varþing, alþing und leiþ, die Würde ausüben (með fara). Wechſeln ſollen ſie aber, wenn die leiþ gehegt worden iſt; die leiþ iſt aber gehegt, wenn die Vorträge beendigt ſind. Auch am Ding mag man das Godord übertragen, wenn die Gerichte gehegt worden ſind." Die drei ächten Dinge bezeichnen offenbar das ganze Jahr, wiewohl ſie ſämmtlich in die beßere Jahreszeit fallen; über die einzelnen genannten Dinge vgl. allenfalls Dahlmann, II, 208—26.

2) Gragas, þingkapa þattr, c. 61 (I, 166): „Nun ſtirbt er, und hinterläßt einen 12jährigen Sohn, ſo mag dieſer das Godord ausüben, (með fara), wenn es die Leute wollen." Das Eintreten des Vormundes iſt im Uebrigen daraus zu entnemen, daß die Beſtimmung, wonach des Mündels Godord wie ſein Land keiner Schätzung bedarf, keinen Sinn hätte, wenn jenes nicht in die Gewalt des Vormundes käme.

3) Thatſächlich freilich mochten Weiber oft genug im Godorde die Herrſchaft führen; ſo heißt es von der þorbjörg, der Frau des Goden Vermundr, in der Fostbræðra S. c. 1 (ed. Kopenhagen 1822, p. 3): „So oft Vermundr nicht daheim war, regierte ſie den Bezirk und die Leute," was die Gretla, c. 54 (bei Björn Markussen, ang. Ort, p. 128) noch beſtimmter dahin angiebt: „Sie hatte die Bezirksregierung (heraðsstjorn) und verfügte in allen Sachen, wenn Vermundr nicht daheim war." In der That zeigt die ſofort von beiden Sagen übereinſtimmend erzählte Begebenheit, daß Thorbjörg klug zu verfahren, und ihr Anſehen energiſch zu behaupten verſtand.

4) Gragas, ang. Ort, p. 166: „Iſt aber eine Frau Erbe, ſo ſoll ſie das Godord einem der Männer übertragen, welche zu demſelben Drittel gehören."

Digitized by Google

ſtens, den einſtweiligen Verwalter der Würde von den Dingleuten ſelbſt wählen laßen[1]); nach der Graugans kommt es dagegen zu einer derartigen Wahl nur noch in dem Falle, da der zur Erbfolge in das Godord berufene Verwandte nicht am Platze, oder auch in dem weiteren, da ein ſolcher überhaupt nicht vorhanden iſt, immer alſo, wie es ſcheint, nur zu einer proviſoriſchen Aushilfe, oder für den äußerſten Nothfall[2]). Man ſieht übrigens, wie in allen dieſen Fällen das Recht die privatrechtliche Auffaßung des Rechts auf die Godenwürde mit den Anforderungen, welche deren öffentliche Natur mit ſich brachte, auszugleichen ſuchte; durch eine Stellvertretung, wie ſie auch ſonſt vorgeſchrieben war, wenn ein Gode ſchwer erkrankte[3]), außer Lands gieng[4]), oder bei dem Dingmanne eines anderen Goden ſein Domizil wählte[5]), überdieß aber auch ſonſt vorkommen konnte,

1) Vatnsdäla S. c. 41: „Denn das galt damals als Geſetz, daß, während die Erben unmündig waren, derjenige das Godord verwalten ſollte, (varðveita; der techniſche Ausdruck für die Verwaltung fremden Gutes), der hiezu am Beſten geſchickt ſchiene;“ das folgende Kapitel erzählt dann, wie in einem beſtimmten Falle, da man auf der Zuſammenkunft nicht einig werden konnte, das Loos unter 2 Bewerbern entſcheiden ſollte. Zu bemerken iſt aber, daß jene Vorſchrift ausdrücklich als eine ältere, alſo nicht mehr geltende, ſich bezeichnet.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 61 (I, 166—7): „Stirbt der Gode vor dem einmanuðr (d. h. letzten Wintermonate), ſo ſollen die Leute eine Verſammlung halten und looſen, wer das Godord führen ſolle; Kreuze ſollen ſie ſchneiden, und auf allen Wegen ausfahren laßen (nämlich als eilige Ladungszeichen). Stirbt er aber nach dem einmanuðr, ſo ſollen ſie eine Woche vor den übrigen Leuten zum Frühlingsding kommen, und dort looſen, wer das Godord führen ſolle. Stirbt er kurz vor dem alþing, oder auf der Dingfahrt ſelbſt, ſo ſoll der nächſte am alþing anweſende Verwande das Godord führen; iſt kein ſolcher vorhanden, ſo ſollen die Theilnehmer an demſelben Gerichte beſtimmen, wer die Würde üben ſoll, und zwar noch vor Beginn der Gerichte.“

3) ebenda, p. 166: „Iſt der Gode krank, ſo ſoll er die Führung des Godordes einem Anderen übertragen.“

4) ebenda, p. 165: „Will ein Gode außer Lands gehen, ſo ſoll er am Frühlingsding anzeigen, wer ſein Godord zu führen habe. Geht er den Monat nach Oſtern aus ſeinem Landesviertel, ſo ſoll er vorher an der Gemeindeverſammlung (a samqvamo) anſagen, wer inzwiſchen ſein Godord zu führen habe.“ Vgl. auch ſchon Hrafnkels S. Freysgoða p. 14.

5) ebenda, c. 58, p. 160: „Wenn ein Gode bei einem Bauern ſeine Wohnung nimmt, der nicht ſein Dingmann iſt, ſo büßt er hiefür mit 3 Mark und dem Verluſte ſeines Godords, falls er dieſes ſelbſt führte;“ Cod. A. hat dieſelbe Stelle Kaupa Balkr, c. 64 (I, 478). — þingsk. þ. c. 61,

Digitized by Google

wenn der Gode die Vorname eines einzelnen Actes, z. B. die Anzeige der Anname eines neuen Dingmannes[1]), oder auch die Führung der Würde überhaupt[2]), einem Bevollmächtigten übertragen wollte, mußte hier für die gehörige Ausübung der Würde gesorgt werden, während diese selbst in der Hand des zur Ausübung unfähigen Besitzers nach wie vor verblieb. Für die Führung der Würde, gleichviel, ob kraft eigenen Rechts oder in Vertretung eines Andern, mochte nun diese letztere nothwendig oder freiwillig angeordnet sein, galt dabei gleichmäßig der Ausdruck: **at fara með goðorð**, oder auch, wenn es sich um deren Führung am Ding handelt, **at rida með goðorð til þingis.**

Wie sich bereits in dieser Scheidung zwischen dem Rechte an dem Godorde und seiner wirklichen Führung der öffentliche Charakter der Würde selbst im Gegensatze zu dem privatrechtlichen Anspruche auf dieselbe geltend macht, so tritt die gleiche Berücksichtigung jener ersteren Seite auch noch in anderen Beziehungen deutlich genug hervor. So ist in der Graugans auf die Versäumung der einen oder anderen dem Goden obliegenden Amtspflicht sehr häufig, meist neben der gewöhnlichen Buße von 3 Mark, der Verlust des Godordes gesetzt; in allen Fällen ferner, in welchen ein Gode geächtet oder des Landes verwiesen wird, wird zugleich mit allem übrigen Vermögen desselben auch sein Godord eingezogen; wenn die letztere Vorschrift aus der vermögensrechtlichen Auffaßung des Rechts auf die Godenwürde sich noch erklären läßt, so ist in der ersteren der Einfluß der öffentlichen Seite derselben nicht wohl zu verkennen. Beidemale wird

(I, 166): „Nimmt der Gode (der an dem Godord eines Andern Theil hat) seine Wohnung bei dem Angehörigen eines andern Goden, so soll die Führung der Würde so lange er dort ist ihm nicht zustehen."

1) z. B. **Gragas, þingskapa þattr**, c. 58 (I, 159): „Wenn ein anderer Mann, als der Besitzer, das Godord führt, und dieser will einen Andern, dem doch der Gode selbst die Aufname in seinen Dingverband zugesagt hat, nicht aufnemen, so mag derselbe doch da ins Ding gehen, und gehört er zu diesem."

2) Die Sagen berichten zahlreiche Fälle, da Goden, namentlich wenn sie aus irgend welchem Grunde den Besuch des Dings zu vermeiden wünschten, einen Vertreter an ihrer Stelle absandten, der dann vollkommen und nach allen Seiten ihr Amt zu üben hatte; nur muß dieser Vertreter, wie schon aus mehreren der oben angeführten Stellen hervorgeht, immer ein Dingmann des betreffenden Goden sein.

Digitized by Google

dabei die Würde übrigens nicht etwa blos der schuldigen Person selbst abgesprochen, sondern dieselbe geht zugleich auch der ganzen erbberechtigten Verwandtschaft verloren; den Dingmännern fällt das erledigte Godord zu, und sie sollen, natürlich, nur wenn sie sich nicht anderweitig über dessen Besitz einigen, dasselbe unter sich ausloosen[1]: wenn daneben bemerkt wird, daß bei der Vermögenseinziehung das Godord mit abgeschätzt, und demnach dessen Werth mit zur Befriedigung der Gläubiger u. s. w. verwendet werden soll[2], so hat dieß wohl nur den Sinn, daß die unentgeldliche Verloosung unterbleiben, und statt dessen der Zuschlag an einen der Dingleute um den Schätzungswerth eintreten solle. — Ferner, und es ist dieß ein Punkt, der nicht entschieden genug hervorgehoben werden kann, steht jedem einzelnen Dingmanne, wenigstens in späterer Zeit, das Recht zu, jeden Augenblick nach freiem Ermeßen aus seinem bisherigen Godorde auszutreten, und an einen andern Goden sich anzuschließen[3]; wenn demnach zwar das Godord nach dem Obigen völlig frei vererblich und veräußerlich war, wie jedes andere Vermögensstück, und nur ganz ausnamsweise in einigen wenigen Fällen die Dingleute in dessen Besetzung und Führung einzugreifen hatten, so lag doch in jener Freiheit des Ausscheidens aus dem Godorde, wenn nur eine hinreichend große Anzahl von Dingleuten gegen einen neu eintretenden Goden entschiedene Abneigung bezeigte, geradezu ein Mittel, einem Solchen die Uebername der Würde unmöglich zu machen: damit war die Freiheit des Volks rechtlich gegen allzugroßen Druck von Seiten

---

1) Gragas, þingskapa þ. c. 61 (I, 166): „Die Drittelsleute erwerben immer das Godord, sowie der Gode gebüßt und seines Godords verlustig wird; sie sollen es unter sich ausloosen."

2) ebenda: „Wird der Gode aber geächtet oder des Landes verwiesen, so gehört das Godord den Drittelsleuten, es soll aber am feransdomr geschätzt werden," d. h. an dem Gerichte, an dem die Vereinigung des zu confiscirenden Vermögens zu geschehen hat.

3) Gragas, þingskapa þ. c. 60 (I, 164): „Wenn ein Mann seinen Austritt aus dem Dingverbande eines Goden erklären will, so verkünde er ihn am Frühlingsdinge, wenn er sich an einen Goden anschließen will, der mit Jenem demselben Dingbezirke angehört," u. s. w. Ebenda, c. 58, p. 158: „Jedermann mag sich, wenn er will, am alþing oder varþing zu dem Goden ins Ding sagen, zu welchem er will;" und öfter: nur hat natürlich der Gode das Recht, die Aufname zu verweigern, sowie er auch befugt ist, den Dingmann seinerseits aus dem Verbande hinauszustoßen.

Digitized by Google

der Goden gewahrt. Von hieraus gewinnt es demnach allerdings materielle Bedeutung, wenn Derjenige, dem ein Godord von dem bisherigen Beſitzer zwangsweiſe war abgetreten worden, oder der vermöge eines beſtrittenen Erbrechtes auf ein ſolches Anſpruch machen zu können glaubt, die Dingleute in offener Verſammlung befragt, ob ſie ſich ihm als ſolche anſchließen wollen[1]); es handelt ſich hiebei

1) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 22: „Samr läßt ſich zu Aðalbol als Nachfolger Hrafnkels nieder (dem er Hof und Godord abgezwungen hat); er richtet ſofort ein anſehnliches Gaſtmahl zu, und ladet dazu alle die Leute, welche bisher Dingleute des Hrafnkel geweſen waren. Sam bietet ihnen an, anſtatt des Hrafnkel ihr Häuptling zu werden; die Leute geſtanden ihm dieß zu, waren aber dennoch damit nicht recht zufrieden.“ Ebenda, p. 24: „Da mußten Alle ihm ihren Dienſt verſprechen, er aber verſprach dafür ſeinen Schutz;“ beidemale ſteht der gleiche Ausdruck heita. — Wenn ſchon dieſe letztere Stelle entſchieden an eine förmliche Huldigung denken läßt, ſo zeigt uns für die ſpätere Zeit die Sturlunga S. dieſe ſowohl als jene Befragung der Dingleute ganz unwiderleglich, z. B. Sturlunga S. VII, c. 1 (III, p. 2—4); c. 38 (p. 78); c. 61, (p. 119); u. dgl. m.; dabei kommt es aber freilich auch wohl vor, daß dem Einen oder Andern, welcher Anerkennung und Huldigung begehrt, die Bauern Beides abſchlagen; z. B. bietet ſich Þorvarðr den Bauern des Eyjafjörðr an, ſie erklären aber ihn nicht zu wollen: denn man ſagt uns, daß Þorvarðr ein gewaltig heftiger Mann ſei, und ſehr geringen Vermögens, und dabei doch ungeeignet, um großen und ſchwierigen Vorkommniſſen zu begegnen,“ und da er ſpäter, nachdem er ſeinen Nebenbuhler getödtet hatte, ſich zum zweitenmale meldet, fällt er nochmals durch. (Sturl. S. IX, c. 35, p. 254, und c. 52, p. 284). Nicht minder bezeichnend iſt folgender Vorgang: Þorgils beruft eine Verſammlung im Skagafjörðr, und bittet die Bauern, ihn als Häuptling anzunehmen, indem er auf ſein Erbrecht ſich ſtützt, und ihnen ſeine Verwandtſchaft mit dem letzten rechtmäßigen Beſitzer der Herrſchaft auseinanderſetzt. Einer der Bauern erklärt, wenn man denn doch einem Häuptling dienen ſolle, ſei ihm Þorgils noch der Liebſte; aber am Beſten ſei, gar keinen zu haben: Andre erklären ſich noch unumwundener für ihn; die Sache zerſchlägt ſich indeß über dem vom Biſchof gedrohten Banne. Þorgils aber erklärt den Bauern, er ſei nichtsdeſtoweniger eben doch zur Herrſchaft über den Bezirk berufen, und werde, trotz des Widerſpruches des Biſchofs, wiederkommen, wie er genügende Macht dazu habe (ebenda, IX, c. 35, p. 255); in der That kommt er bald wieder, beruft neuerdings eine Verſammlung, ſieht die Bedenklichkeiten, welche der Bann, ſodann aber ſein geringes Vermögen den Bauern macht, von Anderen widerlegt, und wird ſchließlich als Häuptling anerkannt (ebenda, IX, c. 36, p. 258; ſiehe oben p. 102, not. 4). Es iſt nun freilich ſchwer, aus der Sturlungazeit auf frühere Zuſtände zurückzuſchließen; immerhin aber möchte man, zumal in Berückſichtigung jener Stelle der Hrafnkels S., ſchon für die ältere Zeit eine Huldigung annemen, die vom Einzelnen bei ſei-

Digitized by Google

nicht um eine Entscheidung der Dingleute darüber, ob dem neuen Erwerber das Godord wirklich zustehe oder nicht, sondern um eine, freilich von ihrer persönlichen Ueberzeugung in jener Beziehung einigermaßen abhängige, Erklärung derselben als einzelner, dem neuen Goden als Dingleute sich anschließen zu wollen. Praktisch freilich mußte in bei Weitem den meisten Fällen dieses freie Ein- und Austrittsrecht der Dingleute ein rein illusorisches sein, da das Ausscheiden aus dem Godorde eines mächtigen Häuptlings von diesem nicht gleichgültig angesehen wurde, und demnach nur da möglich erscheinen konnte, wo der Anschluß an einen benachbarten, nicht minder mächtigen, und dabei Jenem nicht allzufreundlich gesinnten Goden gegen die Rache des verlaßenen Schutz versprach.

Endlich ist im Anschluße an das Bisherige noch ein weiterer Punkt zu erwähnen. Wir haben bisher die Godenwürde immer als eine Herrschaft über einen bestimmten Bezirk gefaßt; es fragt sich nun aber, ob derselben in der That ein geographisch begränzter Landstrich entsprochen habe, oder aber nur eine bestimmte Anzahl von Personen, ob also der Bezirk des Goden ein territorialer, oder aber ein blos persönlicher gewesen sei? Das Letztere ist nun aber ganz entschieden das Richtige; noch die Graugans erkennt an, daß Jedermann an jeden beliebigen Goden sich anschließen könne, und verbietet nur, was mit der später erst durchgeführten Bezirksverfaßung zusammenhängt, den Eintritt in ein Godord, das einem andern Landesviertel angehört [1]). Praktisch freilich saßen, weil eben der Schutz

---

nem Eintritt in das Godord, von der Gesammtheit aber beim Regierungsantritt eines neuen Goden dargebracht, und im letzteren Falle vom Goden selbst durch ein entsprechendes Gelöbniß erwidert worden wäre. Bei streitigen oder sonst wie kritischen Fällen würde dann das Recht des Austrittes aus dem Godorde nur der Huldigungsforderung eine Bedeutung verleihen, welche ihr sonst zu fehlen pflegt. Man sieht, wie nahe hier der Gode dem alten Könige tritt!

1) Gragas, þingskapa þ. c. 60 (I, 164—5): „Wenn Jemand sein Hauswesen aus einem Landesviertel in das andere verlegt, so weist ihn damit das Gesetz selbst aus dem bisherigen Godorde weg; nur im Hrutafjörðr mag derjenige, der quer über den Meerbusen (der hier das West- und Nordviertel scheidet) fährt, dennoch seine Dinggenoßenschaft beibehalten. Sonst ist es nur unter der Voraussetzung zuläßig, in einem andern Viertel, als in dem man wohnt, Dinggenoße zu sein, daß dem betreffenden Goden von der gesetzgebenden Versammlung gestattet ist, einen Drittelsmann außerhalb seines Viertels aufzunemen.“ — Neuerlich sehe ich auch von K. Gislason die Nichtterrito-

Digitized by Google

des nächſten Goden regelmäßig der kräftigſte war, und überdieß die Verwandtſchaft, Freundſchaft, oder ſonſtige Ueberlieferungen meiſt in der Nachbarſchaft feßelten, die Dingleute eines Goden regelmäßig beiſammen, und in der Nachbarſchaft des Ortes, welchen der Gode ſelbſt bewohnte. Ebenſo iſt aber auch auf Seiten des Goden ſelbſt jedes territoriale Element von der Würde völlig fern gehalten. In der chriſtlichen Zeit war die Würde von allem Wechſel des Wohnortes des Goden völlig unabhängig; in der Zeit des Heidenthumes aber mußte dieſelbe freilich wohl mit dem Beſitze des Tempels verbunden ſein, in welchem die gemeinſamen Feſte gefeiert wurden, aber auch dieſer ſetzte keineswegs nothwendig wieder einen beſtimmten Wohnort des Goden voraus: wir ſehen, noch in der heidniſchen Zeit, bei der Erbtheilung in einem Falle das Godord und den Hof des Vaters an verſchiedene Brüder fallen[1]), ein andres Mal, 8 Jahre nach der Annahme des Chriſtenthums als Staatsreligion, ſehen wir einen Goden ſeinen bisherigen Wohnort gegen einen andern, nicht eben nahe gelegenen, vertauſchen, ohne daß dieß irgend auf ſein Godord eingewirkt hätte[2]), u. dgl. m. Die Namen freilich, mit welchen die einzelne Godorde bezeichnet zu werden pflegen, ſind ſehr häufig von Ortsnamen hergenommen (z. B. **Reyknesinga goðorð, þorsnesinga, Reykhyltinga, Lundarmanna, Möðruvellinga, Svinfellinga goðorð** u. dgl), aber, wie ſchon die patronymiſche Form ſolcher Benennungen zeigt, immer nur mittelbar, nie unmittelbar; ſoferne nämlich die Geſchlechter, in deren Beſitz die Godorde ſich befinden, ſehr häufig nach den Orten benannt werden, an welchen ihre Stammgüter liegen, die Godorde aber ihren Namen von den Geſchlechtern zu erhalten pflegen, in deren Hand ſie eben liegen, wird auch ihr Namen, aber freilich nur durch Vermittlung eines Geſchlechtsnamens, auf einen Ortsnamen ſchließlich zurückgeführt werden können[3]): unter dem

rialität der Godorde anerkannt, in ſeiner mir eben zukommenden Analyſe og Ordſamling til Droplaugarsona Saga, s. v. þingmann.

1) Vatnsdæla, c. 27; ſiehe oben, p. 100, not. 1.

2) Eyrbyggia S. c. 56; Laxdæla S. c. 56.

3) Wie daher anderwärts Geſchlechtsnamen auch wohl von irgend einem berühmten Stammvater hergenommen werden, finden wir auch ſolche zur Bezeichnung von Godorden verwandt; ſo iſt z. B. das Snorrunga goðorð (Sturlunga S. II, c. 9; Bd. I, p. 55) das Godord der Snorrungar, d. h. der Nachkommen des berühmten Snorri goði.

Digitized by Google

Reyknesinga goðorð z. B. ist demnach nicht etwa ein Godord zu verstehen, welches zu Reykjanes radizirt wäre, sondern ein Godord, das im erblichen Besitze einer Familie sich befindet, die zu Reykjanes begütert ist, und darum den Namen der Reyknesingar führt.

Nachdem wir nun im Bisherigen die gesammte Bedeutung der Godenwürde, sowie deren rechtliche Behandlung, für die ältere Zeit soweit möglich uns klar gemacht haben, bleibt uns noch die, nicht eben leicht zu beantwortende, Frage übrig, wie dieselbe in Island entstanden sei, und wie sich deren Entstehung allenfalls an bestimmte Momente der alten Norwegischen Verfaßung anknüpfen laße, welche letztere doch, wie wir von vornherein vermuthen müßen, und in der That in zahlreichen anderen Beziehungen bestätigt finden, für die in Island von den Einwanderern neubegründeten Rechtszustände das Vorbild abgeben mußte.

Hier ist nun zunächst klar, daß der Mittelpunkt des gesammten Godenthums in dem Tempel liegt, und dem an diesem zu verrichtenden Dienste; von der Tempelpflege hat der Gode seinen bezeichnendsten Namen, an ihn schließen sich die gemeinsamen Opfer, und damit die ordentlichen Versammlungen des Volks zu gerichtlichen und anderen Zwecken an, in welchen ebendarum der Gode den Vorsitz führt, — im Tempel wird der heilige Ring aufbewahrt, auf welchen, nachdem er mit Opferblut benetzt ist, alle gerichtlichen Eide abgelegt werden, und die Strafgerichtsbarkeit hängt mit den am Tempel zu bringenden Menschenopfern eng zusammen[1]), — zum Tempel endlich

1) Auch sonst scheint mancherlei Opferdienst im alten Rechtsgange vorgekommen zu sein; vgl. z. B. die ganz eigenthümliche, aber freilich auch schwer verständliche Erzählung der Ljosvetninga S. c. 4: „þorgeirr ernennt seine Richter nicht, und man könnte ihn darum auf Verlust seines Godordes einklagen, sagt Höskuldr. Ofeigr entgegnete: wer wird das thun wollen? Ich sehe Niemanden dazu berufen. Da antwortete Höskuldr: ich will ihn auf Verlust des Godordes einklagen. Ofeigr erwiederte: dann wird ein Angriff erfolgen. Da sprach Höskuldr: wir wollen uns nach altem Herkommen mit Opferblut wie es Goden gebührt (í goða blóði) besprengen, und damit hieb er einen Widder nieder, und sprach für sich das Godord des Arnsteinn an, und benetzte die Hände mit dem Blute des Widders. Arnsteinn aber benannte sich Zeugen, wollte indeß keine Richter ernennen, weil er in der Sache nicht offen heraustreten wollte (fyrir því hann vildi eigi herr verða í malum þessum). Dann gieng Höskuldr auf die þingbrekka, und belangte den þorgeirr auf Verlust seines Godordes, und benannte Zeugen hierüber, ernannte aber dann

Digitized by Google

zahlen die Dingleute ihre Steuer, an deren Entrichtung ſchließen ſich aber alle anderen Verpflichtungen gegen den Goden völlig gleichartig an. Es ſcheint ſich nun aber eine änlich innige Verbindung der weltlichen Verfaßung mit den Tempeln und der Tempelpflege auch bereits für Norwegen darthun zu laßen. Schon früher iſt gelegentlich darauf hingewieſen worden, daß bereits Odinn in Asgarðr 12 Männer aus ſeiner nächſten Umgebung eingeſetzt haben ſoll, um für Opfer und Gericht zu ſorgen, und daß dieſe geradezu als hofgoðar bezeichnet werden[1]; hervorzuheben bleibt aber dabei noch, daß dieſe hofgoðar mit anderem Ausdrucke auch als drottnar bezeichnet werden, daß ihnen alſo der Name beigelegt wird, der in der älteſten Zeit im Norden für die Könige galt. Später ſollen dieſe hofgoðar mit Odinn in Schweden eingewandert ſein, und dort von ihm Land erhalten haben[2]; die ganze Einrichtung, wie ſie früher in Asgarðr

---

ſeine Richter." Die Sache wird dann zwar durch Vergleich erledigt, aber Arnsteinn erhält ſein Godord nicht mehr zurück. — Der Sachverhalt iſt aber dabei folgender. An einem und demſelben Godord iſt þorgeirr zu einem Drittel berechtigt, zu einem zweiten Arnsteinn, während das letzte Drittel den Söhnen des þorgeirr gehört, deren einer Höskuldr iſt. Vater und Söhne ſtehen ſich in der Streitſache als Partheien gegenüber; der Erſtere ſucht ſich, in ſchlechter Sache, dadurch zu helfen, daß er keine Richter ernennt; Arnsteinn, von den Söhnen þorgeir's ſchon vorher auf Leib und Leben bedroht, und den Vater wohl nicht minder fürchtend, ſucht neutral zu bleiben, und ernennt darum auch keine Richter. Hierin aber lag Seitens Beider eine Verletzung ihrer Pflichten als Goden; darum konnte auf Verluſt des Godords geklagt werden; das nur hier, abweichend von den Vorſchriften der Graugans, nicht zum Beſten der Dingleute confiscirt, ſondern dem Kläger zugeſprochen werden ſollte: vielleicht weil dieſer ohnehin ſchon Antheil am Godord hatte? Was nun aber das Opfer bei der Klagſtellung zu bedeuten hat, dann warum dieſes, wie es ſcheint, nur dem Arnsteinn, nicht auch dem þorsteinn gegenüber angewandt wird, iſt wohl nicht zu erklären.

1) Heimskr. Ynglinga S. c. 2: „Es war damals Sitte, daß 12 hofgoðar die oberſten waren; ſie ſollten für Opfer und Gerichte unter den Leuten ſorgen. Sie wurden Diar genannt oder drottnar; ihnen ſollte das ganze Volk Dienſt und Ehrerbietung zollen." — Diar bedeutet die Göttlichen, divi. — Ueber die religiöſe Bedeutung dieſer Häuptlinge vergleiche allenfalls auch noch eod. c. 4: „Den Niördr und Freyr ſetzte Odinn zu Opfergoden (blotgoða), und ſie waren Diar unter den Aſen. Eine Tochter des Niördr war Freya, und ſie war Opferprieſterin, (blotgyðia)." —

2) ebenda, c. 5: Und er zog aus, und alle Diar mit ihm, und viel Volk. — — Er gab ſeinen hofgoðar Wohnſtätten" Vgl. auch ebenda,

Digitized by Google

beſtanden hatte, ſoll nun ſofort auch in Schweden wieder eingeführt worden ſein[1]), insbeſondere aber ſoll Odin bereits, als Entgeld für die ihm obliegende Aufrechthaltung des Friedens und der Opfer eine Kopfſteuer (nefgildi) erhoben haben[2]). Nach dem Tode Odins führten ſeine Nachfolger den Titel des drottinn, hielten die Opfer und bezogen die Abgaben[3]); von Einem unter ihnen, Freyr, wird insbeſondere berichtet, daß er den großen Tempel zu Uppsalir, der noch in ſpäterer Zeit fortwährend als das gemeinſame Hauptheiligthum aller Schweden galt, errichtet, und alle ſeine Einkünfte an liegendem und fahrendem Gut zu demſelben geſtiftet habe: dieß ſei der Urſprung des Uppsala-auðr, das noch zu des Snorri Zeit, und auch noch weit ſpäter, als Krongut der Schwedenkönige ſich erhalten hatte[4]). Nun iſt freilich Nichts gewißer, als daß alle dieſe Angaben über des Odin und ſeiner Nachfolger Perſon und Thaten durchaus unhiſtoriſcher Natur ſind, und lediglich dem Beſtreben des Snorri, in den mythologiſchen Sagen des Nordens einen geſchichtlichen Kern zu finden, ihre Entſtehung verdanken; immerhin aber wird ſich denn doch ſoviel aus denſelben folgern laßen, daß die Erinnerung an Einrichtungen, wie ſie hier dem Odin beigelegt werden, in einer dem Zeitalter des Snorri, der offenbar ſeine Nachrichten aus Liedern ſchöpft, weit vorangehenden Zeit in Norwegen noch lebendig war: hätte Norwegen zu keiner Zeit ähnliche Verfaßungszuſtände, wie ſie hier geſchildert werden, gekannt, ſo hätte der gelehrte und weltkundige Snorri unmöglich in ſeinen Liedern ſolche angedeutet finden, oder ſelbſt deren Einführung dem Odin zuzuſchreiben in Verſuchung

---

c. 6: „Er und ſein hofgoðar heißen Liedkünſtler;“ c. 7: „Die meiſten ſeiner Künſte lehrte er ſeine hofgoðar;“ nur die Zauberei blieb, als der Männer unwürdig, den gyðiur, d. h. Prieſterinnen, überlaßen.

1) ebenda, c. 8: „Oðinn gab in ſeinem Lande dieſelben Geſetze, wie ſie früher ſchon bei den Aſen üblich geweſen waren.“

2) ebenda: „In ganz Schweden zahlten die Leute dem Oðinn einen Schatzpfennig für jede Naſe; er aber ſollte ihr Land vor Unfrieden bewahren, und ihnen für gutes Jahr opfern (blota til ars).“

3) z. B. ebenda, c. 11, 12, 13 u. ſ. w.

4) ebenda, c. 12: „Freyr erbaute zu Uppsalir einen großen Tempel, und verlegte dahin ſeine Hauptſtadt; er legte zu dieſem alle ſeine Einkünfte (skyldir), Land und fahrende Habe: da begann der Uppsala auðr (d. h. das Uppſala-Gut) und hat ſich von da an fortwährend erhalten.“ Ueber das Uppſala-Gut vgl. aber Schlyter, Juridiska afhandlingar, I, p. 30, u. ſ. w.

Digitized by Google

kommen können. In der That wird auch dieſer unſer Schluß durch ſpätere, geſchichtlich vollkommen beglaubigte Vorkommniſſe durchaus beſtätigt; ehe wir indeß zu deren Prüfung übergehen, mag vorerſt noch eine Vergleichung jener ſagenhaften Berichte mit dem, was wir über die älteſte Geſtalt des Isländiſchen Godenthums wißen, verſucht werden. Wir ſehen aber in der Sage neben einem einheitlichen Oberkönigthum[1]) eine Anzahl von Unterkönigthümern auftreten; für den Oberkönig ſowohl als die Unterkönige iſt der Titel **drottnar**, der von demſelben **Snorri** anderwärts als dem Königstitel vorausgegangen erwähnt wird, gültig, und es liegt ſomit bereits genau derſelbe Gegenſatz vor, in welchen die ſpätere Zeit den **þjoð-konungr** zu den **fylkiskonungar** und **hærðskonungar** treten läßt. Dabei iſt der Oberkönig ſowohl als jeder der Unterkönige angewieſen, für Recht und Frieden im Lande zu ſorgen, und des Opferdienſtes für das geſammte Volk zu warten; dieſe ſeine doppelte Verpflichtung fällt aber vollkommen zuſammen mit denjenigen Obliegenheiten, welche den Hauptinhalt der Godenwürde in Island ausmachen, und **Snorri** ſelbſt erkennt dieſe Gleichartigkeit ausdrücklich an, indem er Odins **Diar** oder **drottnar** als **hofgoðar** bezeichnet. Dem Oberkönigthum entſpricht ferner der Haupttempel zu Uppſala, und in gleicher Weiſe muß auch jeder der Unterkönige ſeinen eigenen Tempel, nur freilich geringeren Anſehens, beſitzen; ſchon der auch ihm obliegende Opferdienſt fordert dergleichen, und in dieſer Abſtufung der Tempel finden wir demnach ein Abbild der Abſtufung der Königthümer, oder auch der dieſen entſprechenden Volksverſammlungen: der Vorzug des Oberkönigs findet gerade darin ſeinen Haltpunkt, daß er es iſt, der dem oberſten Landestempel vorſteht, und im nothwendigen Zuſammenhange damit in den das geſammte Land betreffenden Verſammlungen den Vorſitz führt. Der Oberkönig, und ein Gleiches muß wohl auch bezüglich aller Unterkönige gelten, bezieht ferner als Lohn für ſeine Mühwaltung, oder auch als Beitrag zu den Koſten ſeiner Amtsführung, eine Kopfſteuer; alle ſeine Einkünfte aber, und ſomit auch jene Steuer, ſowie namentlich auch ein Complex von liegenden Gütern, erſcheinen zugleich als Beſitzthum des von ihm verwalteten

1) Dieſes ſcheint indeſſen keineswegs in dem Grade, wie **Snorri** thut, hervorgehoben werden zu dürfen, wovon bei anderer Gelegenheit der Beweis geführt werden ſoll.

Digitized by Google

Tempels: Krongut und Tempelgut sind geradezu identisch, und Beide bezeichnet der Ausdruck Uppsala-audr. Auch diese Verhältnisse finden nun in Island ihr Gegenbild; in jener Kopfsteuer können wir unschwer den hoftollr wieder erkennen, jene Abgabe, die, vom Tempel benannt, eben doch an den Goden gezahlt wird, der diesem vorsteht, und auch Dotationen eines Tempels mit liegendem Gute kommen in Island wiederholt vor[1]). Nach allem dem hätten wir hiernach in den drottnar unserer Sage einerseits die Fylkis- und Heradskönige der späteren Norwegischen Geschichte, andererseits aber auch wieder das Vorbild der Isländischen Goden zu sehen. — In der geschichtlichen Zeit Norwegens sehen wir sodann einmal alle die kleine Könige, die hier überhaupt nicht, oder doch jedenfalls nur sehr ausnamsweise einen Oberkönig über sich haben, wieder ziemlich in derselben Lage, in welcher jene drottnar und unsere Goden sich befinden; der Vorsitz in den Volksversammlungen und die Abhaltung der gemeinsamen Opfer bildete, allenfalls neben dem Oberbefehle im Krieg, auch den Mittelpunkt ihrer Gewalt, — wenn noch später, nach längst begründeter Alleinherrschaft, die Thrönder die Haltung ihrer großen Opferfeste auf altes Herkommen gestützt von dem Alleinkönig erwarteten, und vorkommenden Falls ungestümm genug forderten, so hatte früher sicherlich der fylkis- und hâraðskonungr je in seinem Bezirke der gleichen Obliegenheit auch seinerseits genügen müßen. Hierüber ist indessen schon früher das Nöthigste bemerkt worden; dagegen muß hier noch über die Art der Dotation der Tempel und über deren Zusammenhang mit der weltlichen Bezirkseintheilung Norwegens Einiges angeführt werden. In der ersteren Beziehung sind uns aber die ersten Einrichtungen der christlichen Zeit von Bedeutung, indem bei diesen bezüglich der Ausstattung der christlichen Kirchen genau ebenso verfahren wurde, wie wir bisher die Art der Dotation der heidnischen Tempel kennen gelernt haben. Neben

1) z. B. Landnama, IV, c. 2, p. 186: „Eine Bergwiese lag noch zwischen dem Lande der þorsteinn torfi und des Hakon, ohne von Jemanden in Besitz genommen zu sein; die legten sie zum Tempel, und sie heißt fortan Hofsteigr (d. h. Tempelwiese)." Ebenda, V, c. 3, p. 221: „Da lag noch östlich des Fljot ein Landstück, zwischen der Krossa und dem Jölduseinn; um das Land zog Jörundr mit Feuer, und legte es zu seinem Tempel." Vielleicht auch die weitere Stelle, V, c. 2, p. 217—8: „Asbjörn heiligte das von ihm in Besitz genommene Land dem þorr, und nannte es þorsmörk (d. h. Wald des Thor)."

Digitized by Google

den Sporteln für einzelne geiſtliche Verrichtungen[1]) ſehen wir hiernach die Geiſtlichkeit zunächſt auf den Ertrag einer Kopfſteuer angewieſen, in welcher wir eben nur den alten heidniſchen Tempelzoll wieder erkennen können, wie denn dieſelbe auch die altheidniſchen Opfer für Frieden und gutes Jahr ganz in der alten Weiſe fortſetzt, und nur anderen Perſonen darbringt[2]); erſt verhältnißmäßig ſpät ſehen

---

1) Ob dieſe dem Heidenthum völlig fremd waren?

2) vgl. z. B. Gulaþingslag, §. 6: „Das iſt das Nächſte, daß wir eine Bierbereitung gelobt haben; die nennen die Leute das zuſammengeſchoßne Bier (samburðar öl). — — Das Bier ſoll zugerichtet ſein ſpäteſtens vor aller Heiligen Meſſe. Man ſoll aber das Bier ſegnen Chriſtus zu Danke und der heiligen Maria, für gutes Jahr und Frieden, (til ars ok til friðar). Und wer nicht ſo thut zur beſtimmten Zeit, der ſoll dem Biſchofe 3 Unzen zahlen, und ſein Bier dennoch zurichten, wenn gleich ſpäter.“ Ebenda, §. 7: „Wir haben noch eine zweite Bierbereitung gelobt, von Bauer und Bäuerinn gleichheitlich zuzurichten, und es ſoll dieß Bier auf Weihnachten Chriſtus zu Dank und der heiligen Maria geſegnet werden für gutes Jahr und Frieden (til ars ok til friðar). Und wenn nicht ſo gethan wird, büße man dem Biſchofe mit 3 Mark.“ Die Formel „til ars ok til friðar“ iſt aus dem Heidenthum herübergenommen; ſchon Odin hatte für Jahr und Frieden geopfert (Heimskr. Ynglinga S. c. 8), ſowie ſpäter die Thrönder von König Hakon verlangen, daß er wie ſeine Vorfahren ihnen til ars ok friðar opfere, ſeinen Hochſitz beim Opfer einnehme, den Odinsbecher trinke und das Opferfleiſch koſte, (Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 17, 18 und 19), oder auch wohl ein Jarl in Abweſenheit des Königs den Vorſitz führt (ebenda, c. 16). Wem früher der Becher geweiht war, erſieht man gleichfalls aus der letztangeführten Stelle: „Derjenige, der das Opfermahl hielt und der Oberſte war, ſollte den Vollbecher weihen und alle Opferſpeiſe; man ſollte zuerſt den Odinsbecher trinken, zu Sieg und Macht für den eigenen König, dann aber des Njörðr Becher und des Freyr Becher zu Jahr und Frieden. Viele pflegten dann noch den Becher des Bragi zu trinken; auch trank man wohl einen Becher für die eigenen Verwandten, die mächtig geweſen waren, und dieß nannte man Minne (minni).“ Auch Snorra Edda, p. 96 heißt es von Freyr: „er regiert über Regen und Sonnenſchein, und damit über den Wachsthum auf der Erde, und ihn iſt es gut anzurufen um Jahr und Frieden;“ Freyr alſo ſcheint es geweſen zu ſein, an deſſen Stelle Chriſtus bei jenen Biergilden trat, während Maria ihre Vorgängerin, wie ſonſt ſo oft, wohl in deſſen Schweſter Freyja zu ſuchen hat, und die Biergilde trat demnach wohl an die Stelle des von Saxo Grmmaticus, Histor. Dan. I, p. 50 (ed. Müller) erwähnten Fröblod. Ueber die Opferfeſte der heidniſchen Zeit ſiehe ſonſt noch Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 16 und Olafs S. hins helga, c. 115 und 123, welche letztere Stelle zugleich zeigt, wie die Opfer des Heidenthums auch auf eigene Fauſt von manchem Häuptling in das Chriſtenthum mit herübergenommen wur-

Digitized by Google

wir, wie ſeinerzeit in Island[1]), den Zehnten an die Stelle dieſer Kopfſteuer treten, d. h. die heidniſche Weiſe für die Koſten des religiöſen Dienſtes zu ſorgen, durch die chriſtliche erſetzt[2]). Daneben ſuchte man allenfalls noch, für die bedeutenderen Kirchen wenigſtens, dadurch zu helfen, daß man ihnen eine Dotation an bleibenden Einkünften, zumal aus liegendem Gute, zuwandte[3]), wie ja dergleichen

den. Wie ferner der chriſtliche König Hakon das altheidniſche Mittwinterfeſt (Jol; wie den Engländern Weihnachten noch jetzt yule heißt) um ein paar Tage verlegt und in die chriſtliche Weinachtszeit gebracht hat, zugleich bei Strafe ein Trinkgelage gebietend, ſiehe Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 15. Vgl. allenfalls auch noch Frostaþingslag, II, §. 21: „So iſt auch geſagt, daß jeder Bauer an der Vigilie vor Johanni ſein Bier haben ſolle; — — 3 Unzen zahle man dem Biſchofe, wenn das Bier nicht vor Weihnachten gehalten iſt.“ Auch darin ſcheint eine heidniſche Erinnerung zu ſtecken, daß das Eiðsivjaþingslag, I, §. 49 (= II, §. 38; vgl. Gulaþingslag §. 23) vorſchreibt, den Prieſter mit ſeiner Frau und noch einem Manne zum Erbbiere zu laden, d. h. dem Leichenſchmauße, ihm hier den Hochſitz einzuräumen, und durch ihn Speiſe und Trank weihen zu laßen. Endlich vergleiche noch die Erzählung des Herganges, der dazu geführt haben ſollte, daß die St. Martinsminne an die Stelle des Trinkens für Oðinn, þorr und die übrigen Aſen trat, in der Olafs S. Tryggvasonar, c. 141 (Fornmanna S. I, 280), und der älteren Olafs S. Tryggvasonar, c. 24 (ebenda, X, 278).

1) Isleifs þattr, p. 138 (hinter der Kopenhagner Ausgabe der Kristni S.): „Damals gab es noch keinen Zehnten, ſondern Abgaben (tollar) waren auf das ganze Land gelegt.“

2) Gulaþingslag, §. 8: „Magnus allein ſprach dieſes. Wir haben mit unſerem Biſchof ſo geſprochen, daß er uns ſeinen Dienſt verrichten ſoll; wir aber ſollen ihn dadurch erwerben, daß wir allen und vollen Zehnt geben.“ Ebenda, §. 9: „Olaf allein ſprach dieſes. Wir haben aber mit unſerem Biſchofe ſo geſprochen, daß er uns ſeinen Dienſt verrichten ſoll, wir aber ſollen ihn erkaufen mit einem örtogr (d. h. dem vierundzwanzigſten Theil einer Mark) von je 40 Naſen in unſerem Geſetzverbande.“ Es iſt bekanntlich ſtreitig, welcher König Olaf und Magnus in ſolchen wiederholt vorkommenden Anführungen gemeint ſei; wahrſcheinlich iſt indeß Olaf der Dicke, 1015 — 30, und Magnus der Gute, 1035 — 47, gemeint. Anſtatt des Antheils am Zehnt, den der Pfarrklerus ſpäter erhielt, war dieſer aber zu Olafs Zeit auf die Stolgebühren verwieſen; daher auch bezüglich dieſer beſtändige Abänderungen der Olafſchen Satzungen durch Magnus vorliegen, z. B. §. 23.

3) Olafs S. hins helga, c. 31 (ed. Keyser und Unger, Chriſtiania, 1849); „Olafr Haralldsson gab zu den Kirchen, die Olaf Tryggvason hatte erbauen laßen, mit Rath des Biſchofs Grimkell Gut, ſo daß zu jeder fylkiskirkia aus dazu geſtiftetem Pachtlande alljährlich eine Mark gewogenen Silbers ſollte gezahlt werden.“

Digitized by Google

auch bereits in der heidnischen Zeit in Norwegen wie in Island vorgekommen war; also bezüglich der Dotation völlige Uebereinstimmung der ersten christlichen Zeit mit der heidnischen, und zugleich eine weitere Bestätigung dessen, was Snorri aus Sagen über die ältesten Einrichtungen nach dieser Seite hin berichtet. In der zweiten Beziehung dagegen sehen wir in Norwegen, und wohl im ganzen Skandinavischen Norden, wiederum die ältere christliche Kirchenverfaßung sich auf das Genaueste an die weltliche Landeseintheilung anschließen, wie dergleichen ja auch bei uns in Deutschland vielfach vorkommt; besondere Kirchen entsprechen dabei den einzelnen Abtheilungen des Landes, und wie unter den letzteren sich eine Abstufung von höheren zu niedrigeren Bezirken geltend macht, so wiederholt sich diese ganz genau in einer Stufenleiter von angesehneren und minder angesehenen Kirchen. Wir sehen in Oberschweden in der christlichen Zeit unterschieden zwischen der hundäris kirkia (häradhes kirkia, huwdhäredzkirkia) und der tolfptä kirkia (kappalskirkia, annexa[1]); es entspricht demnach jeder Hundertschaft, in welche das Land zerfällt, je eine Kirche, und es enthält überdieß jedes der Viertel, in welche sich jene wieder theilt, drei kleinere Bezirke mit je einer eigenen Kirche; wie Hundertschaft und Zwölftheil, stehen sich auch die diesem und jenem Bezirke entsprechenden Kirchen gegenüber. In ganz änlicher Weise werden aber auch in Norwegen fylkiskirkjur ausgezeichnet, welchen heraðskirkjur gegenübergestellt werden; je nachdem in dem einzelnen fylki 3 oder 4 Herade enthalten sind, werden die letzteren auch þriðjungskirkjur

1) Uplandslagh, Kirkiu Balkr, c. 2, pr.: „Ist nun die Kirche mit dem Grundstein angefangen, und mit dem Giebel beendigt, so muß man eine Kirchwohnstätte haben, worauf der Priester wohnen soll. Das soll aber sein ein Markland Grundbesitz bei jeder Hundertschaftskirche, und ein Halbmarkland bei der Zwölftkirche." Kununx B. c. 10, §. 5: „Nun müßen die Bauern für den Besitz der Kirche volle Zahlung leisten, für soviel als die Kirchwohnstätte ausmacht; das ist aber ein Markland Grundbesitz bei der Hundertschaftskirche, und ein Halbmarkland bei der Zwölftkirche, hat aber die Kirche mehr steuerfrei, so schützt dieß die Bauern und ist es straflos. (d h. wenn sie nicht dafür steuern)." — Unter markland ist aber ein Grundstück zu verstehen, von dem jährlich eine Mark Pachtgeld entrichtet wird (vgl Schlyter, Gloss. Upl. s. v.); in Oberschweden also war die Dotation der hundariskirkjur genau dieselbe, wie die der fylkiskirkjur in Norwegen unter dem dicken Olaf. Vgl. übrigens noch Schlyter, Gloss. Upl. s. v. hundariskirkia, tolftakirkia; Nordström, Bidrag till den Svenska Samhällsförfattningens Historia, I, 19.

Digitized by Google

oder fjorðungskirkjur genannt[1]). Daneben kommen sodann noch attungskirkjur vor, der weiteren Eintheilung des Fylki in 8 kleinere Bezirke entsprechend, deren je 2 auf den fjorðungr oder das Herað kamen; in den Hochlanden, wo neben den hier üblichen þriðjungskirkjur ausnamsweise, und wohl aus ganz localen Gründen, Fylkiskirchen gar nicht vorkommen, heißen eben jene, wie sonst diese, hofuðkirkjur, d. h. Hauptkirchen. Man sieht, es entsprechen auch hier wieder, wie in Schweden, den kleineren und größeren Abtheilungen des Landes je eigene Kirchen; dieselben tragen sämmtlich einen durchaus öffentlichen und nahezu staatsrechtlichen Charakter, wie sie denn auch von den Angehörigen je des betreffenden höheren oder geringeren Bezirks gebaut und erhalten werden müßen, und unterscheiden sich eben dadurch von den högindiskirkjur, (d. h. Bequemlichkeitskirchen), d. h. bloßen Privatkapellen, welche von ihrem Privatbesitzer unterhalten werden müßen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist aber diese Einrichtung, die gerade in den ältesten Rechten am Entschiedensten durchgeführt ist, nicht erst mit dem Christenthum nach Norwegen gekommen, sondern von der christlichen Kirche nur aus dem Heidenthume herübergenommen worden; in der That mußte diesem das Bestehen von Tempeln im Mittelpunkte jedes größeren oder kleineren Bezirkes wegen der genauen Verbindung, in welcher der Opferdienst mit allen öffentlichen Versammlungen und namentlich auch dem Gerichtswesen stand, von ganz besonderer, ja sogar absolut wesentlicher Bedeutung sein, während für die christliche Kirche eine so innige Berührung mit jenen Versammlungen, und dadurch mit der politischen Eintheilung des Landes, von vornherein nicht bestehen konnte. Bezeichnend ist in dieser Beziehung, daß ein älteres Norwegisches Recht noch vom Priester der Dingstätte das Zeichen zum Beginne der Sitzungen geben läßt[2]),

1) Aus welchen Gründen Munch, Historisk-geographisk Beskrivelse over Kongeriget Norge, (Moss, 1849), p. 9—10, das herað nur als eine Unterabtheilung des þriðjungr, fjorðungr u. dgl. angesehen wißen will, ist mir nicht begreiflich; mir scheinen diese Bezeichnungen, wenn anders herað, was nicht immer der Fall ist, technisch für eine bestimmte Landesabtheilung steht, völlig identisch. Dieß ist auch die Meinung Dahlmanns, Gesch. v. Dänem. II, p. 294—5. Die Belege für die im Text gegebenen Behauptungen können hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden; sie finden sich übrigens leicht in den 4 alten Nordischen Kristenrechten, namentlich gelegentlich der Regeln über die Kirchenbaulast.

2) Frostaþingslag, I, §. 3: „Der Priester aber, der das Buch zu

während das spätere Landrecht diese Function bereits einem weltlichen Beamten überträgt[1]), wie sie diesem auch in Island, seit der Annahme des Christenthums wenigstens, zukommt[2]); jene erstere Vorschrift erscheint eben noch als eine vereinzelt stehen gebliebene Reminiscenz aus dem Heidenthum, welchem der Gottesdienst wesentlich Staats- und Nationalsache, und darum der Staatsbeamte zugleich Priester war; man übertrug dem Priester die Function, die doch nur dem Staatsbeamten zugekommen war, und bemerkte und verbeßerte den Irrthum erst später. — Man sieht, wie diese späteren Nachrichten die Angaben der Sage bestätigen und erläutern. Wir finden das Land in eine Reihe von kleineren und größeren Bezirken abgegliedert, deren jeder seinen mit liegendem Gut und von den Bezirksangehörigen zu entrichtenden Kopfsteuern dotirten Tempel hat, wie jedem sein eigenes Ding, an dem Orte des Tempels gehalten, entspricht; über jeden dieser Bezirke ist ein eigener Vorsteher gesetzt, möge dieser nun drottinn oder konungr, fylkir oder hersir heißen, welcher in seiner Hand die Fürsorge für den Opferdienst mit der Leitung der ganzen Volksversammlung und damit namentlich auch des Gerichtswesens verbindet, und als dessen Gut das Tempelgut um so natürlicher erscheint, als er für die Erhaltung des Tempels nöthigenfalls mit eigenen Mitteln einstehen muß. Nach allem dem kann es nun aber auch nicht mehr dem mindesten Zweifel unterliegen, daß wir in den Norwegischen Kleinkönigen über größere oder kleinere Bezirke ein genaues Abbild des Isländischen Godenthums zu sehen haben, daß Jene es waren, welche der Ausbildung dieses letzteren zum Muster

---

besorgen hat, soll mit der großen Glocke läuten laßen, wenn er mit dem Buche zum Ding gehen will; und diese Glocke soll, so lange das Ding währt, zu keinem anderen Zwecke geläutet werden." Der Priester, der mit seinem heiligen Buche zum Ding kommt, damit die Sitzungen beginnen können, vertritt ganz den Goden, der seinen Altarring aus dem Tempel mitbringt!

1) Magnus Landslag, þingfara Balkr, §. 3: „Und der Gesetzbeamte (lögmaðr) soll die größte Glocke läuten laßen, wenn er mit dem Buche zum Ding gehen will. Und diese Glocke soll zu anderen Zwecken nicht geläutet werden, so lange das Ding währt." Ob hier unter dem Buche auch ein zum Abnemen der Eide nöthiges Evangelium, oder nicht etwa vielmehr das Gesetzbuch zu verstehen sei, mag angezweifelt werden.

2) Gragas, þingskapa þattr, c. 5 (I, 27): „Der Gesetzsprecher hat zu bestimmen und anzusagen, wo jedes Gericht sitzen solle; und er soll zum Auszuge der Richter läuten laßen."

Digitized by Google

dienten. Die ganze Landeseintheilung Norwegens, als welche wesentlich mit deſſen Geſchichte und ſtaatlicher Verfaßung zuſammenhieng, konnte freilich nach Island nicht hinübergetragen werden, das keine Geſchichte hatte, und wo ein Staat nicht exiſtirte; bei der Auswanderung in zahlreichen kleinen, unter ſich in keiner Verbindung ſtehenden Geſellſchaften konnte von den vaterländiſchen Zuſtänden nur ſoviel beibehalten werden, als ſich im Innern eines ſolchen kleinen Ganzen allenfalls reproduziren ließ. Aber Tempel ließen ſich auch in Island bauen, und war nur der Tempel erſt fertig, ſo ſchloß ſich an dieſen, dem Bedürfniſſe gemeinſamer Gottesverehrung folgend, bald auch eine Gemeinde an; mit der Zeit konnte dann aber in der Gemeinſchaft des Tempels ſich ein Mittelpunkt finden laßen für einen ſich überhaupt nach Außen feſter abſchließenden Verein, wobei dann in der Hand des Gründers und Beſitzers jenes Tempels, dem die Tempelpflege und der Vorſitz in den gemeinſamen Verſammlungen als ſolchem ſchon zuſtehen mußte, leicht eine Vorſteherſchaft allgemeinerer Natur dem Vereine gegenüber erwachſen konnte. Der Drang nach einiger, wenn auch nur nothdürftiger, rechtlicher Organiſation mußte ſich ja von Anfang an in den Einwanderern geltend machen; andererſeits aber war ja bereits in Norwegen dem Tempelvorſteher auch in allen anderen Beziehungen die Regierung des zum Tempel gehörigen Bezirkes zugeſtanden, und konnte ſomit der Anſchauung des Volkes nach von dem Gründer oder Beſitzer eines Tempels in Island ebenfalls als Beſtandtheil ſeiner Gewalt in Anſpruch genommen werden. Dabei mußte ſich aber freilich einerſeits eine weit mehr privatliche Geſtaltung der Würde ergeben, weil dieſe hier lediglich auf der durch die Willkür eines Einzelnen erfolgten Gründung eines Tempels beruhte, der hier nicht, wie in Norwegen, als Volkstempel, ſondern von Anfang an lediglich als Privattempel eines Herrn aufgefaßt werden konnte, der die Theilname an deſſen Beſuch Andern aus gutem Willen geſtatten, ebenſowohl aber auch verſagen konnte. Daher in Island noch in der ſpäteren Zeit unbedingte Freiheit des Aus- und Eintrittes in das Godord und aus dieſem, unter bloſer Verweiſung auf den Willen der beiden Betheiligten, was in Norwegen, oder überhaupt in einer auf feſten geſchichtlichen Füßen ruhenden ſtaatsrechtlichen Geſellſchaft abſolut unerhört erſcheinen müßte, — daher ferner die beliebige Veräußerbarkeit der Godenwürde, bei welcher aber

Digitized by Google

freilich immer noch vom Willen der bisherigen Untergebenen abhängen mußte, ob der neue Erwerber im Besitze der Würde sich erhalten konnte oder nicht[1]), — daher endlich namentlich auch der Mangel jeder territorialen Abgeschloßenheit in den Godorden, wie solcher eben durch jene fortwährende Freiheit der Wahl des eigenen Goden nothwendig gesetzt ist, und im Zusammenhange hiemit, die fortwährend offene Möglichkeit, durch Gründung eines neuen Tempels ein neues Godord zu begründen, falls sich nur zu diesem aus irgend welchen Gründen eine Gemeinde finden wollte. Andererseits aber war auch eine weit größere Ausdehnung der mit der Würde verbundenen Gewalt möglich, indem beim Mangel aller und jeder altherkömmlichen Schranken dem Uebergewichte der Persönlichkeit und namentlich der äußeren Vermögens- und Machtverhältnisse ein weit größerer Spielraum belaßen sein mußte, und die Widerstandskraft der aus beliebig zusammengewürfelten Individualitäten bestehenden Dingmannschaften gegen etwaige Unterdrückungsversuche der Häuptlinge bei Weitem nicht so groß sein konnte als die, welche den von Alters her verbundenen, durch Bande des Bluts oder doch alter Nachbarschaft zusammengehaltenen Gemeinden oder Genoßenschaften der Skandinavischen Halbinsel oder auch des deutschen Festlandes zu entfalten möglich war. — Der Umstand aber, daß gerade von der Tempelgründung aus die Gewalt der neuen Herrscher in Island sich entwickelte, vermag uns auch zu erklären, wie es kam, daß für dieselben gerade eine Bezeichnung Geltung erlangte, die doch nur von einem einzelnen Theile ihrer Thätigkeit hergenommen war; in Norwegen mochte, wie anderwärts, eine Bezeichnung allgemeinerer Natur, oder eine solche, welche auf die Beschaffenheit des einzelnen Bezirkes, welchem eben der eine oder andere Herrscher vorstand, hinwies, gegolten haben[2]),

1) Aber freilich zeigt auch das Königthum der übrigen Germanischen Staaten wenigstens ähnliche Seiten, soferne allgemein die Auseinandersetzung über das Recht auf den Thron als Sache der unmittelbar Betheiligten betrachtet wurde, das übrige Volk aber sich nicht einmischte, wenn nicht etwa sein Rechtsgefühl schwer verletzt, oder eine persönliche oder politische Sympathie oder Antipathie gegen den einen oder anderen Bewerber im Spiele war. — Man sieht übrigens, wie sich die Anname vollkommen rechtfertigt, daß die späteren Verhältnisse des Godenthums nach dieser Seite hin auch für die ältesten Zeiten der Insel bereits maßgebend seien.

2) z. B. höfðingi, konungr, drottin; ferner þjoðkonungr, fylkisko-

Digitized by Google

oder auch mit Rücksicht auf seine verschiedenen Obliegenheiten eine Mehrheit von Titeln diesem zugekommen sein[1]), — in Island, wo alles Andre von dem Besitze des Tempels abhieng und an die Tempelpflege sich blos anschloß, mußte der von dieser hergenommene Godentitel die Oberhand behaupten.

Wenn nun aber die Godenwürde in der That in jenem altnorwegischen Kleinkönigthume ihr Vorbild findet, wenn sie ferner bezüglich ihrer Entstehung in Island wesentlich die Begründung oder doch den Besitz eines Tempels voraussetzt, so bleibt uns immer noch die weitere Frage zu beantworten, von wem denn die erste Gründung von Tempeln in Island ausgegangen sei, und wie sich die einzelnen Besitzer von solchen ihre Gemeinde gesammelt haben. In dieser Hinsicht ist nun allerdings anzuerkennen, daß in bei Weitem den meisten Fällen der Bau des Tempels, und damit auch die Begründung des Godordes, schon mit der ersten Niederlaßung in Island in unmittelbarem Zusammenhange steht[2]). Die mächtigeren Einwanderer schreiten, wie hierauf oben bereits hingedeutet wurde, gleich bei der Begründung ihrer Heimath sofort auch zum Tempelbau; eine Gemeinde ist für sie in denjenigen, welche unter ihnen eingewandert waren, und von ihnen ihr Land angewiesen erhalten hatten, von Anfang an gegeben: sie vermehrt sich aber allenfalls noch, theils durch spätere Nachzügler, welche noch nachträglich von ihnen Land empfangen, theils auch wohl durch den, freiwilligen oder erzwungenen, Anschluß benachbarter, kleinerer Leute, die zwar auch auf frei occupirtem Lande sitzen, aber doch zu arm sind, um selbst einen Tempel sich bauen, und zugleich zu schwach, um auf eigenen Füßen stehen zu können. Zuweilen waren solche Einwanderer bereits in der Norwegischen Heimat Bezirksvorsteher und Tempelpfleger gewesen; sie bringen dann auch wohl ihren Tempel, oder doch dessen wichtigste

---

nungr (fylkir), heraðskonungr (hersir); andere Benennungen gibt noch in ziemlicher Menge die Dichtersprache, aber freilich zum Theil schwer zu deutende.

1) So ließe sich allenfalls fylkir oder hersir vorzugsweise auf die kriegerische Thätigkeit beziehen, während für die priesterliche Function schon in Norwegen der Godentitel gegolten haben könnte. Wird derselbe doch in einer gleich beizubringenden Stelle, Landnama, IV, c. 6, p. 195—6, geradezu für einen Norwegischen Häuptling gebraucht.

2) Vgl. namentlich zahlreiche Stellen der Landnama; aber auch andere Sagen bieten Aehnliches, z. B. die im Anhang gegebne Stelle der Eyrbyggia S.

Digitized by Google

Theile, gleich von dort aus mit, so daß in Island eigentlich nur die alte Herrschaft, wie sie in der früheren Heimat bereits bestanden hatte, wiederhergestellt und fortgeführt werden wollte. So sehen wir den alten **þorhaddr**, der bereits in **Märi** im Thrönderlande ein mächtiger **höfðingi** und **hofgoði** gewesen war, mit seinem Tempel, oder doch dessen (Altar-) Erde und (Hochsitz-) Säulen, herüberwandern, und sofort dem ganzen von ihm in Besitz genommenen Lande dieselbe Heiligkeit beilegen, deren sein Land zu **Märi** genoßen hatte[1]; **þorolfr Mostrarskegg**, ebenfalls ein großer **höfðingi** in Norwegen, bringt ebenso den größeren Theil seines Tempels gleich mit sich, und trifft zugleich mit dessen Aufbau sofort auch die zur Sicherung seiner weltlichen Gewalt über seine Angehörigen erforderlichen Maßregeln, so daß er selbst bereits im vollsten Sinne des Worts als Gode bezeichnet werden kann[2]. Wenn nun in solchen Fällen das Isländische Godenthum sich geradezu auch äußerlich an die Norwegische Bezirksvorsteherschaft anschließt, so ist in anderen Fällen, da dasselbe ebenfalls in der Hand des ersten Einwanderers, und im Zusammenhang mit dessen Occupation von Grund und Boden entsteht, wenigstens eine gewiße innere Verbindung beider gegeben, wie sie oben bereits auseinandergesetzt worden ist. Fälle dieser letzteren Art sind nun in der That bei Weitem die häufigsten, keineswegs aber berechtigt uns diese regelmäßige Anknüpfung des Godenthums an das **landnam** mächtiger Herrn sofort zu dem Schluße, daß diese Verbindung eine nothwendige gewesen sei, oder daß sich gar die Godenwürde aus den Rechten des **landnamamaðr** über die auf seinem **landnam** geseßenen Leute entwickelt habe; wir sehen vielmehr einerseits, daß sehr viele geringere Leute sich so gut wie die Mächtigsten auf vollkommen selbstständigem Grunde kraft unmittelbarem eigenem Occupationsrechte niederlaßen, in deren Hand doch ein Godord nicht entsteht, — wir sehen andererseits auch wieder Männer die Godenwürde erlangen, welche doch auf einem fremden **landnam** sitzen[3], —

1) **Landnama**, IV, c. 6, p. 195—6; die Stelle ist oben, p. 61, not. 3, bereits wörtlich mitgetheilt worden.

2) Siehe die oft angeführte **Eyrbyggia** S. c. 4.

3) Und zwar ohne daß dabei nothwendig vorausgesetzt würde, was freilich auch wohl vorkommt, daß dieselben von dem empfangenen Lande selbst wieder einzelne Stücke an andere Personen weiter geben; wie z. B. **Helgi bjolan**, der

Digitized by Google

endlich wird, wie hierauf oben bereits hingewieſen wurde, ſehr häufig die einmal begründete Gewalt eines Goden auch über ſolche Leute ſpäter erſtreckt, welche nicht in ſeinem oder ſeines Hauſes landnam ſitzen. Der erſte Fall iſt ſo überaus häufig, daß er keines beſonderen Nachweiſes bedarf; für die beiden letzteren Fälle dagegen mögen die folgenden Beiſpiele als Beleg dienen. **Þorolfr Bägifotr** ſaß, je nachdem man ſeine Geſchichte deuten will, in dem **landnam** des **Geirröðr**, oder auf ſelbſtoccupirtem Lande[1]), gehörte aber dennoch dem Godorde der **Þorsnesingar** an[2]), und dieſes erſtreckte ſich demnach jedenfalls über das **landnam** dieſer Letzteren hinaus; obwohl aber der Vater Dingmann der **Þorsnesingar** war, begründet ſich ſpäter dennoch deſſen Sohn **Arnkell** ein eigenes Godord[3]), wobei doch von einem neuen **landnam** desſelben keine Rede iſt, und, da bereits die ganze Gegend bevölkert iſt, in der That auch gar nicht die Rede ſein kann. Der ganze **Eyjafjörðr** ferner wurde von **Helgi hinn magri** in Beſitz genommen[4]), und dennoch findet ſich in dieſem Bezirke eine ganze Reihe von Godorden, welche ſich zwar zum Theil auf die Nachkommenſchaft des **Helgi** ſelbſt zurückführen laßen, zum Theil aber auch in völlig fremder Hand ſich befinden[5]). Auch der mächtige Gode **Jörundr**, in

in Ingolfs **landnam** ſitzt, dem **Orlygr** Land giebt: **Landnama**, I, c. 11, p. 36, und c. 12, p. 38.

1) Es hatte nämlich **Geirröðr** das Land von der **Þorsa** bis zum **Langidalr** genommen, und hievon einen Theil dem **Ulfarr kappi** gegeben, einen andern aber ſeiner Schweſter **Geirriðr**, der Mutter des **Þorolfr Bägifotr**; zu dem Beſitzthum der Mutter gewinnt dieſer aber durch Zweikampf auch dem **Ulfarr** ſein Land ab, und ließe ſich demnach, da man den Zweikampf der Occupation gleichſtellen könnte, bezüglich dieſes Landes allenfalls als ſelbſtſtändiger **landnama**maðr bezeichnen; vgl. **Eyrbyggia** S. c. 7—8. Jedenfalls gehört er aber dem **landnam** der **Þorsnesingar**, das erſt jenſeits der **Þorsa** begann, nicht an.

2) **Eyrbyggia** S. c. 9: „**Þorolfr Bägifotr**, und viele andre Dingleute und Freunde Thorſteins;“ auch **ebenda**, c. 31, wo ſich Thorolf in einer Streitſache gegen ſeinen eigenen Sohn an den **Snorri goði** als ſeinen Häuptling wendet.

3) **Ebenda**, c. 12: „In jener Zeit wohnte **Arnkell**, der Sohn des **Þorolfr Bägifotr**, zu **Bolstaðr** bei **Vaðilshöfði**; er war ein mächtiger und ſtarker Mann, ein tüchtiger Geſetzkenner und fürſichtig; er war ein tüchtiger Kerl (**godr drengr**), und an Beliebtheit und Bravheit der Erſte in der Gegend; er war auch **hofgoði**, und hatte viele Dingleute.“

4) **Landnama**, III, c. 12, p. 157.

5) Letzteres iſt z. B. der Fall bei dem **Hliðmannagoðorð**. Von **Helgi** erhalten die **Oendottssynir Kräklingahlið**, und ſetzen dort wieder ihrerſeits den

deſſen Nachkommenſchaft ſich mehrere Generationen hindurch ein Godord nachweiſen läßt, ſaß, wenigſtens mit dem bei Weitem größeren Theile ſeines Grundbeſitzes, auf fremdem landnam, nämlich auf dem des Ketill Hängr[1]). Umgekehrt gehören die vornemen und auf ihrem eigenen landnam ſitzenden Kjalleklingar dennoch ganz entſchieden dem Godorde der þorsnesingar an, bis es ihnen endlich gelingt, einen Antheil an dieſem ſich zu erzwingen[2]), u. dgl. m. Am Belehrendſten iſt aber in dieſer Beziehung, was uns die, äußerſt verläßige, Hrafnkels S. über die zweimalige Gründung eines Godordes durch Hrafnkell berichtet. Nach ihr nimmt Hrafnkel zunächſt Land in einem noch unbewohnten Seitenthale des Jökulsdalr; er errichtet einen großen Tempel, weiſt Anderen Land in ſeinem landnam an, und wird ſofort ihr Gode: von dem Freyr, dem er den Tempel geweiht hatte, nannte man ihn fortan Freysgoði[3]). Von hier aus unterwirft er ſich dann mit Gewalt auch die Bewohner des früher ſchon bevölkerten Jökuls-

Eyvindr hani an; als Sohn des Letzteren aber wird uns Snorri Hlöðmannagoði genannt. (Landnama, III, c. 15, p. 168; c. 14, p. 162; auch Ljosvetninga S. c. 4). Ebenſo bei dem Godorde des Ljotolfr im Svarfaðardalr (Landnama, III, c. 11, p. 152 und 153; IV, c. 1, p. 183; Valla Ljots S. c. 3), und ſeines Sohnes Valla-Ljotr (Valla Ljots S. c. 3—4; und öfter).

1) Nach Landnama, V, c. 3, p. 219, hatte Ketill Hängr alles Land zwiſchen Ranga und Markarfljot genommen; ebenda, p. 221, heißt es aber, daß Jörundr goði weſtlich des Fljot zu Svertingsstaðir wohnte, und hier ſeinen Tempel baute; nur einen kleinen Bezirk öſtlich des Markarfljot fand dieſer noch unbeſetzt, nam ihn in Beſitz, und gab ihn zu ſeinem Tempel.

2) Eyrbyggia S. c. 6: „Björn war 2 Winter auf den Hebriden; — — er nam Land zwiſchen der Stafa und dem Hrannfjörðr, mit dem Rathe des þorolfr.“ Da des Thorolf landnam erſt auf der anderen Seite der Stafa begann, kann með ráði hier nicht auf eine Landgabe hinweiſen; es war aber Björn Stammvater der Kjalleklingar, wie þorolfr der þorsnesingar. Ebenda, c. 9, wird ſodann hervorgehoben, wie die Kjalleklingar bald das mächtigſte Geſchlecht der ganzen Umgegend werden, und wie ſie im Vertrauen hierauf erklären, die beſondere Heiligkeit, welche die Thorsneſinger ihrer Dingſtätte beigelegt hatten, nicht mehr anerkennen zu wollen; es kommt am Ding ſelbſt zum Kampfe, es wird vermittelt, und endlich ſchiedsrichterlich feſtgeſtellt, daß die Häupter beider Häuſer in Zukunft das Godord zu gleichen Hälften gemeinſam beſitzen ſollten: ebenda, c. 10.

3) Hrafnkels S. Freysgoða, p. 3—4; die wichtigſten Worte für uns heißen: Hrafnkell byggði allan dalinn, ok gaf mönnum lönd, en vildi þo vera yfirmaðr þeirra, ok tok goðorð yfir þeim. Við þetta var lengt nafn hans, ok kallaðr Freysgoði.

Digitized by Google

dalr[1]); hier aber hatte schon vorher ein Tempel bestanden und seine Dotation an Land erhalten[2]), und war demnach jedenfalls auch bereits ein Godord vorhanden gewesen, und die Ausdehnung der Herrschaft Hrafnkels konnte demnach nur durch dessen gewaltsame Unterdrückung erfolgen. Später wird er durch übermüthige Gewaltthaten in einen Rechtshandel mit einem seiner eigenen Angehörigen, dem **Sam**r, verwickelt, und von diesem, der bei mächtigen Häuptlingen Unterstützung findet, genöthigt ihm das Godord sammt seinem Hofe und sonstigen Besitze abzutreten; er gründet nunmehr, völlig verarmt, eine neue Niederlaßung auf gekauftem Lande[3]), gewinnt neuerdings Ansehen, und weiß sich bald ein neues und weit ausgedehnteres Godord zu Wege zu bringen[4]), welches natürlich mit einem laudnam seinerseits auch nicht in der entferntesten Beziehung stehen kann, da ihm sein kleines erkauftes Gut zu großen Landaustheilungen unmöglich die Mittel geben konnte. Später gelingt es dem Hrafnkel dann auch noch, dem Sam sein früheres Godord sammt seinem früheren Wohnsitz ebenfalls mit Gewalt wieder abzunemen, so daß sich nun-

1) Ebenda, p. 4: Hann þröngði undir sik Jökulsdalsmönnum til þingmanna.

2) Landnama, IV, c. 2, p. 186: „Þorsteinn torfi nam die ganze Leite außerhalb der Osfjöll bis zur Hvanna; — — Hakon hieß ein Mann, der nam den ganzen Jökulsdalr westlich der Jökulsa und oberhalb der Teigara; — — da lag eine herrenlose Bergwiese in der Mitte zwischen Þorsteinn torfi und Hakon; die legten sie dem Tempel zu, und daher heißt sie nun Hofsteigr."

3) Hrafnk. S. p. 22: þetta land keypti Hrafnkell í skuld; es war aber einn lítill bör, wenn auch viel Waldland dabei.

4) Ebenda, p. 24: Hrafnkell sat á Hrafnkelsstöðum, ok rakaði fe saman. Hann fekk miklar virðingar í heraðinu; vildi sva hverr sitja ok standa, sem hann vildi. Í þann tima komu sem mest skip af Noregi til Islands; namu menn þa sem mest lönd í heraðinu, um Hrafnkels daga. Engi naði með frjalsu at sitja, nema Hrafnkel bäði orlofs; þa urðu ok allir hanum at heita sinu liðsinni; hann het ok sinu trausti. Lagði hann land undir sik allt fyrir austan Lagarfljot. þessi þingha varð bratt miklu meiri ok fjölmennari, enn su er hann hafði aðr haft; hon gekk upp um Skriðudal, ok upp allt með Lagarfljoti. — Merkwürdig ist übrigens, daß Hrafnkel, der über seinem früheren Unfalle alles Vertrauen auf die Götter verloren hat, der geradezu erklärt: „ich halte es für abgeschmackt, auf Götter zu vertrauen," und nicht mehr opfern will, dennoch ein neues Godord begründen kann. Man sieht, die religiösen Functionen sind es nicht allein, auf denen die Würde beruht, wie sich diese denn auch in der christlichen Zeit erhalten konnte, nachdem jene längst beseitigt waren.

Digitized by Google

mehr sein Godord über die gesammte Umgegend erstreckt[1]); nach seinem Tode geht das vereinigte Godord ungetheilt auf seine beiden Söhne über[2]). — Man wird aus diesen Beispielen, die sich leicht vermehren ließen, genugsam entnemen können, daß es keineswegs die in dem landnam und in der Landgabe selbst unmittelbar begründeten Verhältnisse sind, welche sofort die Entstehung des Godordes zur Folge haben, daß vielmehr die Gründung eines Tempels nothwendig zu dessen Erwerb gehört, und überdieß die weiter nöthige Sammlung einer Gemeinde lediglich von dem Maße des, sei es nun durch persönliche Eigenschaften, oder umfaßenden Besitz, zahlreiche Anhänger, oder wie immer sonst begründeten Ansehens abhängig ist; nur behauptete freilich in dieser letzteren Beziehung der Besitz eines umfaßenden Landstrichs, und die damit begründete Möglichkeit, Vielen auf eigene Bedingungen Land zu geben, umsomehr ein hervorragendes Gewicht, als von vorneherein schon nur die vornemsten Männer, welche mit hohem Ansehen und zahlreichem Gefolge bereits ankamen, größere Landstrecken in Besitz zu nemen, oder doch in deren Besitz sich zu erhalten vermochten: Leute geringerer Macht oder Energie mochten zwar die Begründung einer änlichen Stellung auch ihrerseits versuchen, mußten aber ganz natürlich bei nächster Gelegenheit einem Stärkeren weichen. Daß sich aber über die Entstehung der einzelnen Godorde absolut nichts Gemeingültiges sagen laßen kann, versteht sich hiernach bereits von selbst; je nach Umständen mochte friedliche Vereinbarung oder offene Gewalt, am Häufigsten aber wohl stilles Sichfügen und möglichstes Fortsetzen der in der Norwegischen Heimat bereits begründeten Verhältnisse dabei zu Grunde liegen; für uns muß das Ergebniß genügen, daß die Gründung von Tempeln, und damit die Aufrichtung von Godorden, mit der Besitzname unbebauten Landes und der Hingabe von solchem an andere Leute zwar sehr häufig, aber keineswegs wesentlich, in Verbindung steht, sowie daß dieselbe an sich Jedermann freistand, aber der Natur der Sache nach mit Erfolg, oder doch mit dauerndem Erfolg, nur von solchen Männern ausgehen konnte, die aus irgend welchen Gründen hinreichendes Ansehen und genügende Macht besaßen, um sich und den Ihrigen die nöthige Unabhängigkeit garantirt zu sehen.

1) Ebenda, p. 29: hefir nu goðorð yfir öllum sveitum.
2) Ebenda, p. 31.

Digitized by Google

Durch die Entſtehungsgeſchichte der Godorde, ſowie durch die Schilderung der in ihnen ruhenden Rechte und Pflichten iſt nun die Geſchichte und Schilderung der erſten Grundlagen ſtaatlicher Verfaſſung in Island zwar bereits im Weſentlichen beſtimmt, aber doch noch keineswegs erſchöpft; wir haben geſehen, daß eine der weſentlichſten Aufgaben der Goden darin beſtand, daß ſie in den Volksverſammlungen den Vorſitz zu führen hatten, und es wird daher nothwendig, die Verhältniſſe dieſer Verſammlungen ſelbſt etwas genauer ins Auge zu faßen, überdieß aber finden wir auch in der älteſten Zeit bereits neben den Goden noch einen weiteren Beamten, deſſen Stellung von uns betrachtet ſein will, den lögmaðr: in der einen wie in der anderen Beziehung müßen wir uns aber freilich auf ſehr magere und unbeſtimmte Andeutungen beſchränken, da die älteren Nachrichten ſehr dürftig ſind, die Benützung ſpäterer Zuſtände für die Aufhellung der älteren aber gerade hier ſehr mislich wird, weil nachweisbar Geſetze der ſpäteren Zeit ſehr gewichtig hier eingegriffen haben.

Was zunächſt die Volksverſammlungen betrifft, ſo muß vor Allem darauf hingewieſen werden, daß ſchon in Norwegen die Bezirksvorſteher, wenn auch mit noch ſo großem Anſehen ausgerüſtet, doch nur als Vorſteher und Leiter, nicht aber als unbedingte Beherrſcher des Volkes aus eigener Machtvollkommenheit zu betrachten waren. Gewiß iſt ferner, daß auch in Island die Dingleute von ihrem Goden zwar geleitet und in manchen Beziehungen vertreten werden, daß ſie aber keineswegs von aller und jeder Theilname an den öffentlichen Geſchäften ausgeſchloßen ſind; nicht nur war ein großer Theil der Rechtspflege wie der ſonſtigen öffentlichen Thätigkeit geradezu und ausſchließlich den Privaten als ſolchen überlaßen, wie ja auch in Norwegen der Staat in ganz entſprechender Weiſe auf die Privatthätigkeit verwies, ſondern es wurden auch, trotz der hervorragenden Stellung der Goden Volksverſammlungen nothwendig, in welchen die Angehörigen des einzelnen Godords als Geſammtheit in die Leitung derjenigen Angelegenheiten eingriffen, welche eben der bloßen Privatthätigkeit nicht überlaßen bleiben konnten oder wollten. Schon die großen, und gewiß wie in Norwegen[1]) zu regelmäßig wieder-

1) vgl. Heimskringla, Olafs S. hins helga, c. 115: „Da ſprach Þoralldi: das läßt ſich euch mit Wahrheit ſagen, König, wenn ich denn doch die Sache ſagen ſoll, wie ſie iſt, daß drinnen im Throndheimiſchen noch

Digitized by Google

kehrenden Zeiten gefeierten Opferfeste machten dergleichen nothwendig, und mit dem Opfer verband sich, wie im übrigen Skandinavischen Norden oder auf dem deutschen Festlande, die Verhandlung sonstiger gemeinsamer Angelegenheiten, namentlich aber die Uebung der Rechtspflege, soweit solche überhaupt als Sache der Gesammtheit betrachtet wurde, und die Vorname von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit bei diesen größere Oeffentlichkeit nothwendig oder wünschenswerth erschien. Dabei hatte der Gode, wie wir gesehen haben, die Versammlung zu leiten, den Vorsitz zu führen, die Hegungsformel auszusprechen, auch wohl die Richter zu ernennen, oder Leute auszuwählen, mit denen er in engere Berathung treten wollte, ohne daß er jedoch befugt gewesen wäre, weiter in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; es führt aber die Versammlung in Island denselben Namen, unter dem sie auch im übrigen Norden, und sogar in Deutschland vorkommt: þing, Ding[1]). — Glaubte dann ferner

nahezu alles Volk völlig heidnisch ist in seinem Glauben, wenn auch Einige die Taufe empfangen haben. Und es ist ihre Sitte, ein Opfer im Herbst zu halten, und damit den Winter zu begrüßen (fagna þa vetri), ein zweites Mittwinters, ein drittes aber gegen den Sommer zu." Zu vergleichen ist auch ebenda, c. 123: „Es war aber Sigurðr, so lange das Heidenthum gewährt hatte, gewohnt 3 Opfer in jedem Winter zu haben; eines bei Wintersanfang, ein zweites mitten im Winter, ein drittes gegen den Sommer zu. Als er aber das Christenthum annam, behielt er die einmal angenommene Sitte bezüglich der Gastmäler bei; gegen Herbst hielt er ein großes Freundegastmal, und das Julgastmal im Winter, und da lud er wiederum viele Leute zu sich ein, das dritte Gastmal aber hielt er auf Ostern, und wieder mit zahlreichen Gästen. So hielt er es, so lange er lebte." Auch in Island finden wir später das haustboð und die jola veitsla, d. h. das Herbst- und Weihnachtsgastmal, noch in der christlichen Zeit oft genug vor; das Frühjahrsfest dagegen, sowie das in jenen Stellen nicht erwähnte Mittsommerfest entspricht dem späteren varþing und alþing, während sich die leiþ oder das haustþing noch neben jenes Herbstgastmal stellt: wir dürfen hiernach wohl Aeuliches schon für die älteste Zeit annemen. Die Einführung jener 3 Opfer wird aber schon dem Odinn zugeschrieben; Ynglinga S. c. 8: „Da sollte man zu Anfang des Winters opfern um ein gutes Jahr (til ars), mitten im Winter um gutes Wachsthum, (til groðrar), und drittens zu Anfang Sommers: das war das Siegesopfer (sigrblot)." Vgl. auch Finn Magnussen, Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse; Kopenhagen, 1829; sowie Grimm, Mythol. I, 38.

1) Das Bisherige können wir aus der Uebereinstimmung des späteren Isländischen Rechts mit den übrigen Germanischen Rechten schließen; theilweise finden wir auch eine Bestätigung in einigen älteren Nachrichten über Island selbst, die gleich angeführt werden sollen.

Digitized by Google

der Gode zu einer Zeit, da das Ding nicht beisammen ist, in irgend einer Sache des Raths oder der Zustimmung seiner Angehörigen zu bedürfen, oder wollte er ihnen eine gemeinsame Mittheilung machen, so benützte er hiezu entweder eine beliebige Gelegenheit, die zu anderen Zwecken zufällig eine größere Anzahl seiner Bezirksangehörigen zusammenführte[1]), oder er berief auch wohl eigens für jenen Zweck eine Versammlung[2]); für solche Zusammenkünfte braucht man dann die Ausdrücke **fundr**, **mannafundr**, **mannamot**, die aber freilich auch Zusammenkünfte ganz anderer Art, und zum Theil sogar ohne allen rechtlichen Charakter bezeichnen, wenn sich nur bei denselben größere Menschenmassen einfinden, z. B. gemeinsame Spiele Pferdehetzen, Vergleichstage u. dgl. m.[3]). Auch der Ausdruck **lögfundr** wird zuweilen gebraucht, doch so, daß man nicht bestimmen kann, ob derselbe alle Versammlungen zu öffentlichen, oder doch zu gerichtlichen Zwecken bezeichnen, oder aber gewiße regelmäßig zusammentretende Versammlungen von den außerordentlich berufenen unterscheiden wolle[4]). — Einigen entschiedneren Aufschluß über die Dingversammlungen, in welchen immerhin der Schwerpunkt liegt für

1) z. B. eine große Hochzeit; bei einer solchen spricht Einarr lange über die Bezirksregierung, und sagt geradezu, wo immer zahlreiche Leute zusammen kämen, schicke es sich darüber sich zu besprechen, ob man nicht an den gemeinsamen Zuständen etwas zu beßern im Stande sei: **Vigaglums S. c. 20**, oben, p. 90, not. 3.

2) z. B. **Njala**, c. 101: „Zu Berunes wohnten zwei Brüder; der eine hieß Þorleifr, der andere aber Ketill; sie waren Söhne des Holmsteinn, eines Sohnes des Oezurr aus dem Breiðdalr. Diese Brüder beriefen eine Versammlung, und verboten (bönnuðu) ihren Leuten, mit Jenen in Verkehr zu treten." Vgl. **Vigaskutu S. c. 7**; **Olafs S. Tryggvasonar**, c. 226, (Fornm. II, p. 226), oben, p. 91, not. 1, u. dgl. m.

3) Der Ausdruck þing wird auf solche Versammlungen an sich nicht angewandt; doch wird er zuweilen ebenfalls uneigentlich gebraucht, wie z. B. **hestaþing** eine Pferdhetze bedeutet, wie sonst **hestavig** (z. B. **Njala**, c. 59, **Vatnsdäla S. c. 27**; **Vigaglums S. c. 18**), oder **vapnaþing**, freilich nur in der dichterischen Sprache, für den Kampf gebraucht wird: auch für eine ganz privatliche Zusammenkunft zur Verhandlung eines Vergleichs finde ich den Ausdruck gebraucht (**Bjarnar S. Hitdälakappa**, p. 58; ed. Kopenhagen 1847).

4) z. B. **Vatnsdäla**, c. 27: „Þorlr Hafursþjo erloste das Godord, und Jökull die Aettartanga (ein gutes Schwerdt); er trug das Schwerdt bei allen Spiel zusammenkünften und Pferdehetzen (at leikmotum ok hestaþingum; vgl. die vor. Note), Þorsteinn aber an der leið und rechtlichen Zusammenkünften (a leiðum ok lögfundum)."

Digitized by Google

die Vertretung des Volks gegenüber den Goden, gewinnen wir für die älteste Zeit aus einigen wenigen Nachrichten über die ersten Einrichtungen, welche einzelne Führer von Einwanderungszügen gleich bei ihrer ersten Niederlaßung in Island, oder doch kurz darauf, trafen. So wird uns berichtet[1]), wie **þorolfr Mostrarskegg**, bereits in Norwegen ein mächtiger Häuptling, in Island gleich nach seiner Ankunft den von dort mitgebrachten Tempel aufrichtet, und im Anschluße an dieſen ſofort ein förmliches Ding einſetzt; dabei wird die der Dingſtätte beizulegende Heiligkeit feſtgeſetzt, und ein eigener **domhringr**, d. h. ein zur Haltung der Gerichtsſitzungen beſtimmter Platz, ſowie ein **þorssteinn**, d. h. ein dem **þorr** geheiligter Stein, aufgerichtet, an welchem letzteren die dort geſprochenen Todesurtheile als Menſchenopfer vollzogen werden: alles dieß ſoll **með ráði allra sveitarmanna** geſchehen ſein, d. h. mit Rath und Zuſtimmung aller Leute der Umgegend. Merkwürdig iſt, daß das Ding ausdrücklich mit Norwegiſchem Ausdrucke als **hǫrðaþing** bezeichnet wird[2]); es weiſt dieß auf ein ganz bewußtes Nachamen Norwegiſcher Verhältniſſe hin, ohne daß ſich natürlich hieraus auf die Ausdehnung des Gebiets, für welches das neue Gericht Geltung erlangen ſollte, irgend ein Schluß ziehen ließe. Man hat wohl geglaubt annemen zu ſollen, daß dieſes Ding, welches nach ſeiner Dingſtätte das **þorsnesþing** hieß, aus einer Einigung mehrerer ſelbſtſtändiger Niederlaßungen hervorgegangen ſei, und es iſt dieſe Anname bis auf einen gewißen Grad richtig; über **þorolfs landnam** reichte, wie die folgenden Erzählungen zeigen, die Zuſtändigkeit des Dings ganz entſchieden hinaus, allein dieß war auch ſchon in Bezug auf Thorolfs Godord der Fall, — wollte man dagegen jene Anname ſoweit ausdehnen, daß damit eine Einigung mehrerer benachbarter Goden zu einem gemeinſamen Ding behauptet werden wollte, ſo würde eine ſolche Auffaßung alles Grundes entbehren. Allerdings tritt nämlich einmal **þorðr Gellir**, ein mächtiger Gode der nächſten Nachbarſchaft, am **þorsnesþing** auf, um einen daſelbſt ausgebrochenen heftigen Streit zu vermitteln, allein hieraus läßt ſich nicht ſchließen,

1) Siehe die im Anhange mitgetheilte Stelle der **Eyrbyggia** S. c. 4; dazu **Landnama**, II, c. 12, und **Eyrbyggia** S. c. 10.

2) Auch der Gode wird zuweilen als **hǫrðaþǫfðingi** bezeichnet, welcher Ausdruck in Schweden für den Vorſteher der Hundertſchaft als techniſch gilt; z. B. **Eyrbyggia** S. c. 31. p. 156.

Digitized by Google

daß er zu deſſen Bezirk irgendwie gehörte, da er eben jene Vermittlung nur als Verwandter beider Streittheile, und auf Bitten Dritter übernommen hatte, zumal da umgekehrt feſtſteht, daß Þorðr auf jener erſteren Verſammlung, auf welcher jener Kampf ausgebrochen war, nicht anweſend geweſen war; der Umſtand, daß das mächtige Geſchlecht die Kjalleklingar, welches zum Þorsnesþing gehörte, erſt durch glücklichen Aufſtand gegen die Þorsnesingar, nicht etwa ein eigenes Godord, ſondern nur Antheil an dem bisher im alleinigen Beſitze Jener geſtandenen Godorde erlangte, ſpricht vielmehr eher dafür, daß das Ding lediglich auf dieſes Godord beſchränkt war. — Ebenſo wird uns erzählt, wie Þorſteinn, ein Sohn des erſten Landnamemannes Ingolfr, das Ding zu Kjalarnes einſetzte, und zwar jedenfalls noch vor dem Jahre 930[1]); auch hier ſoll dieſer Schritt geſchehen ſein mit Rath und Zuſtimmung aller angeſehenen Männer der Gegend. Auch hier entſteht nun wieder die oben berührte Frage, ohne ſich doch mit gleicher Beſtimmtheit beantworten zu laßen wie dort, da unſere Quellen hier allzu dürftige Nachrichten geben. Wir finden zwar, daß die Nachkommenſchaft des Helgi bjola, der bei der Stiftung des Dings betheiligt geweſen ſein ſoll, und demnach entſchieden zu demſelben gehörte, ein Godord beſitzt, allein dieſelbe Nachricht, die uns dieß bezeugt, läßt uns auch entnemen, daß dieſes Godord ein erſt ſpäter begründetes ſei[2]); wenn nämlich erzählt wird, daß des

1) Islendingabok, c. 3: „Das alþing wurde eingeſetzt, wo es jetzt noch iſt, auf den Rath des Ulfljotr und aller Leute der Gegend; vorher aber war ein Ding zu Kjalarnes, welches Þorsteinn Ingolfs Sohn, des Landnamemanns, der Vater des Geſetzſprechers Þorkell mani, da eingeſetzt hatte, und die Häuptlinge, die dazu gehörten." Landnama, I, c. 9, p. 34: „Ihr Sohn war Þorsteinn, der das Ding zu Kjalarnes einſetzen ließ, ehe noch das alþing eingeſetzt war." Ebenda, IV, c. 7, not. 8, p. 200: „Þorsteinn Ingolfsson ließ als der erſte von Allen das Ding zu Kjalarnes einſetzen, ehe noch das alþing eingeſetzt war, mit dem Rathe des Helgi bjola, und des Oerlygr von Esjuberg, und anderer verſtändiger Männer, und darum ſteht dieſem Godorde noch immer die Hegung des Allding zu."

2) Kjalnesinga S. c. 2: „Þorgrimr ließ zu Kjalarnes ſüdlich gegen die See zu ein Frühlingsding (varþing) einſetzen, und man ſieht dort noch die Stätte der Buden; dort ſollte man alle kleineren Sachen einklagen, und die größten Sachen allein, die hier nicht zu Ende gebracht werden konnten, ans Allding ziehen." Ich entneme die Stelle, da mir die Sage ſelbſt nicht zugänglich iſt, aus Arneſen, Hiſtoriſk Indledning til den gamle og nye Islandſke Rättergang, p. 10, not.; Thorgrims Stiftung des Kjalarnes-Dings iſt natür-

Digitized by Google

Helgi Sohn, Þorgrimr, nach der Einſetzung des Allthings ein andres Ding zu Kjalarnes eingeſetzt habe, um hier diejenigen Sachen zu verhandeln, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht ans Allding kommen ſollten, ſo iſt damit zwar entſchieden der Beſitz eines Godordes in der Hand Thorgrims erwieſen, aber daneben wohl auch geſagt, daß erſt nachdem Ingolfs Nachkommenſchaft mit ihrem Godorde an das neugegründete alþing übergegangen war, die nächſtmächtige Familie, die des Helgi bjola, das nunmehr vacant gewordne Kjalarnesþing ſich aneignete, und als Untergericht wieder organiſirte: aus dem ſpäteren Beſitze des Godordes auf die frühere Zeit zurückzuſchließen, iſt demnach gerade hier nicht zuläßig. Wenn ferner Helgi zwar im Beſitze der Gegend von Kjalarnes iſt und zu Hof wohnt[1]), welcher Ort ſchon durch ſeinen Namen auf einen Tempel hindeuten müßte, wenn uns die Exiſtenz eines ſolchen auch nicht ausdrücklich bezeugt wäre[2]), ſo iſt auch hieraus ein Schluß nicht zu ziehen; da nämlich zu Kjalarnes der Sitz des von Þorsteinn Ingolfsson eingerichteten Dings war, konnte der dortige Tempel, wem auch das Land gehören mochte, offenbar Niemand Anderem gehören, als dem Þorsteinn ſelbſt. Der Beſitz eines Tempels Seitens des Helgi bjola iſt aber auch ſchon darum nicht wohl anzunemen, weil Helgi bei ſeiner Einwanderung in Island bereits ein Chriſt war[3]). Können wir hiernach nicht beſtimmen, ob das Ding zu Kjalarnes über Ingolfs Godord hinausreichte, ſo haben wir eben doch zu einer ſolchen Anname nicht den mindeſten Grund; andererſeits aber läßt ſich hier, im Gegenſatze zu unſerem vorigen Beiſpiele, auch nicht darthun, ob Ingolfs Godord über deſſen landnam hinausreichte, oder auf dieſes beſchränkt war: bei der großen Ausdehnung des von ihm in Beſitz genommenen Lan-

---

lich, wie ſchon Arneſen wenigſtens zweifelnd vorſchlägt, als eine bloſe Wiederaufrichtung zu faßen.

1) Landnama, I, c. 11, p. 36: „Helgi bjola, ein Sohn des Ketill flatnefr, fuhr von den Hebriden aus nach Island; er war den erſten Winter bei Ingolfr, und nam mit deſſen Erlaubniß das ganze Kjalarnes zwiſchen Mogilsa und Mydalsa; er wohnte zu Hof."

2) Landnama, IV, c. 7 not. 8, p. 199: „Der Tempel im Vatnsdalr und der Tempel zu Kjalarnes waren unter allen die größten hier im Lande."

3) z. B. Landnama, V, c. 15, p. 249: „So ſagen kundige Männer, daß unter den Landnamamännern dieſe getauft geweſen ſeien: — — Helgi bjola;" und öfter.

Digitized by Google

des könnte übrigens das Letztere nicht auffallen. — Noch weit dürftiger endlich sind die Nachrichten, welche uns über die Geschichte anderer Dingstätten erhalten sind. Wir wißen, aber freilich nur aus einer wenig verläßigen Sage[1]), daß in der älteſten Zeit bereits im Svarfaðardalr ein Ding gehalten wurde; da dieſes Thal nach Durchführung einer geordneten Bezirksverfaßung keine eigene Dingſtätte mehr beſitzt, muß ſich dieſe Angabe wohl auf eine Ueberlieferung aus ſehr alter Zeit ſtützen. Wir ſehen ferner am Hunavatnsþing bereits die Söhne des erſten Einwanderers Ingimundr thätig auftreten[2]); das Þverarþing wird bereits zu Anfang des 10ten Jhdts. zu þingnes gehalten, und nur ſpäter, gegen das Ende desſelben Jhdts., nach Valfell verlegt[3]); auch das Vöðluþing und Hegranesþing muß ſchon ſehr frühe beſtanden haben, da bei der Einführung der Bezirksverfaßung lieber die Regelmäßigkeit der Landeseintheilung fallen gelaßen, als eines dieſer beiden Dinge aufgegeben wird, u. dgl. m. Ueber Zeit und Art der Gründung erfahren wir aber bei allen dieſen Dingverſammlungen Nichts; indeß genügen bereits die obigen Beiſpiele, um den allgemeinen Gang der Sache zu erklären: förmliche Einſetzung durchaus geordneter Verſammlungen, wie ſie in Norwegen beſtanden hatten, und in Island ſpäter ſich wieder finden, kann man ebenſowenig bezweifeln, als daß dieſelbe nach Berathung und Zuſtimmung wenigſtens der angeſeheneren Angehörigen des neuen Dinges erfolgte. Daß wir keinen Grund haben anzunemen, daß irgend eines der älteſten

1) Svarfdäla S. c. 10. (Isl. S. II, p. 137): „Es wohnte ein Mann in den Thälern, der hieß Höskuldr, und war ein Geſetzmann, (lögmaðr); dort wurde regelmäßig Ding gehalten, und man ſieht noch die Spuren der Dingſtätte.“

2) Vatnsdäla S. c. 33: „Bergr ſagte die Klage wegen des Hiebes an zum Hunavatnsþing,“ der Beklagte aber iſt Jökull, des Ingimund Sohn; auch von einem haustþing, d. h. Herbſtding, iſt gleichzeitig die Rede, ebenda, c. 37.

3) Islendingabok, c. 5: „Sie wurden aber an dem Ding belangt, welches im Borgarfjörðr an der Stelle gehalten wurde, die man ſeitdem þingnes nennt.“ Landnama, II, c. 18, p. 90: „Þorolfr refr (d. h. Fuchs) war auch ein Sohn des Eyſteinn, der am þingnesþing aus der Schaar des Þorðr Gellir fiel, als dieſer mit dem Tungu-Oddr kämpfte.“ — Sodann Gunnlaugs Ormstungu S. c. 2, p. 28: „Eines Tages im Frühjahr ſprach ihn Þorſteinn an, ob er mit ihm hinauf an den Berg Valfell reiten wolle; denn dort war damals die Dingſtätte derer aus dem Borgarfjörðr;“ vgl. dazu not. 23 und 24 des Herausgebers.

Digitized by Google

Dinge über die Gränzen eines einzelnen Godordes hinausgegangen, oder irgend eines derselben durch Zusammentreten mehrerer Goden begründet worden sei, ist bereits dargethan worden; umgekehrt möchte vielmehr schon der Sprachgebrauch, der für das Godord die Ausdrücke þingha, þingmannasveit, für dessen Angehörige þingmenn braucht, ganz entschieden darauf hinweisen, daß in der älteren Zeit Godord und Dingbezirk identisch waren. Merkwürdig ist dagegen, daß in einzelnen Fällen die förmlich organisirten Gerichte auch von solchen Personen angegangen wurden, welche doch zu deren regelmäßigem Bezirke nicht gehörten; die Achtung vor der formell geordneten Rechtspflege, das Bedürfniß nach rechtlicher Entscheidung vorkommender Streitigkeiten scheinen dahin gewirkt zu haben, daß durch Einverständniß der Betheiligten das vorhandene, aber nicht competente Gericht angegangen wurde, wo ein competentes nicht vorhanden war. So wird einmal eine Todtschlagssache, obwohl sowohl die Blutkläger und deren erschlagener Vater, als auch der Todtschläger einem weit entfernten Landstriche angehörten, dennoch an das Kjalarnesþing gebracht, und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dieß geschehen sei, weil damals ein alþing als allgemeines Landesgericht noch nicht bestanden habe[1]); freilich mag dabei das Ansehen des ersten Landnamemanns Ingolfr, dessen Nachkommenschaft dem Kjalarnesþing vorstand, sich diesem selbst mitgetheilt haben, indem dem ersten Einwanderer ein gewißes Uebergewicht über alle späteren wohl mochte zugestanden werden.

Im Zusammenhange mit der Rechtspflege, möge diese nun von den Dingversammlungen geübt werden oder der Privatthätigkeit über-

1) Gretla, c. 11: „Hierauf begannen die Streitigkeiten zwischen Ofeigr Grettir und þormoðr Laxa-kappi, und sie endigten so, daß þormoðr den Ofeigr an der Grettisgeil (Spalte des Grettir) bei Häll erschlug. Da sammelten die Söhne Ofeigs sich zahlreiche Helfer zur Blutklage, und es wurde auch nach Oenundr trefotr (Holzfuß) geschickt. — — Und als Oenund seine Verwandten und Verschwägerten traf, da luden sie ihn zu sich ein, und besprachen den Handel, und es wurde die Sache ans Kjalarnesþing gebracht, denn das Allding war damals noch nicht eingesetzt; dann wurde die Sache verglichen, und für den Todtschlag auf große Geldbuße gesprochen; þormoðr Laxa-kappi aber wurde des Landes verwiesen.“ Den Vorfall selbst erzählt auch die Landnama, V, c. 11, nur daß sie den þormoðr Laxi-kappi statt dessen þorbjörn Laxa-karl nennt; ebenda sind die Wohnorte beider Theile angegeben, sowie auch Gretla, c. 7.

Digitized by Google

laßen bleiben, findet ſich endlich auch noch ein weiterer Beamter von Bedeutung neben dem Goden, der **laugmaðr**, d. h. Geſetzmann; auch ſeine Function iſt aber nicht etwa in Island neu aufgekommen, ſondern gleichfalls nur aus der Nordiſchen Heimat mit auf dieſe Inſel herübergewandert. Wie in Schweden, ſo finden wir nämlich auch in Norwegen Beamte, welche jenen Titel führen; ſchon in der Zeit des Heidenthums kommen ſolche vor[1]), wenn wir auch erſt in ſpäterer Zeit genauere Angaben über ihre Obliegenheiten erhalten. In Schweden hatte jede einzelne Landſchaft, welche eine politiſche Einheit mit eignem Rechte bildete, auch ihren Geſetzmann, und dieſem lag theils ein förmlicher Rechtsvortrag (**lagsaga**) in der Landſchaftsverſammlung zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten ob[2]), theils die Ertheilung von Aufſchlüßen über Rechtsfragen, wer immer ſolche fordern mochte; das Gewicht, welches der Beantwortung ſolcher Fragen beigelegt wird, giebt aber bald die Veranlaßung zu einer förmlichen richterlichen Gewalt des **lagmaðr**, und in gleicher Weiſe gewinnt derſelbe, als ein des Landrechts kundiger und vom Volke aus ſeiner Mitte frei gewählter Mann, eine hohe politiſche Bedeutung als Vertreter der Volksfreiheit gegenüber dem Könige und allen königlichen Beamten[3]). In Norwegen dagegen, wo der **lagmaðr** vom Könige ernannt, nicht vom Volke gewählt wird, iſt ſeine Stellung allerdings keine ebenſo gewaltige; doch bleibt dem **lagmaðr** auch hier wenigſtens der regelmäßig wiederkehrende Vortrag des Landrechtes

1) **Egla**, c. 57, p. 352: „Da wandte Egill ſich zurück, und ſprach laut: ich ruf dich, Arinbjörn, zum Zeugen an, und dich, **þorðr**, und alle die Männer, die jetzt meine Stimme zu hören vermögen, die Lehnsleute, und die Geſetzleute, und das geſammte Volk (**lenda menn ok lögmenn, ok alla alþýðu**), daß ich verbiete, alle die Lande, die Björn Bryniolfsson beſeßen hat, zu bewohnen, zu bearbeiten, oder irgendwie zu benützen," u. ſ. w. — Wenn hiernach Munch, in ſeinem Hiſtoriſk-geograph. Beſkriv. over Konger. Norge, p. 11, behauptet, daß erſt in der letzten Zeit der Bürgerkriege das Amt des **lögmaðr** ſei aufgerichtet worden, ſo kann dieß nur inſoweit zugegeben werden, als von jener Zeit an die Stellung der **lögmenn** eine andere als früher zu werden beginnt.

2) Von dieſem Rechtsvortrage enthält dann auch die ganze Landſchaft, für die er beſtimmt iſt, den Namen **lagsaga**, wie ſonſt etwa **lagmansdämi**, d. h. Lagmannsamt.

3) Vgl. Nordström, I, p. 29, u. ſ. w. Vgl. auch die lebendige Schilderung des politiſchen Auftretens des alten Lagmanns **þorgnyr** am **Uppsalaþing**, **Olafs S. hins helga**, c. 75—9. (Fornm. S. IV, p. 154—64), welche zum Theile oben, p. 15 not., mitgetheilt wurde.

Digitized by Google

in offener Versammlung[1]), und überdieß die Verpflichtung, über schwierige Rechtsfragen Aufschluß zu geben, über welche er vor Gericht oder sonst befragt werden will. So wird in dem merkwürdigen Rechtshandel, den König Sigurðr Jorsalafari gegen den Sigurðr Hranason führt, während Jenes Bruder, König Eysteinn, Diesen vertritt, mehrmals auf die Ansicht der lögmenn provozirt, indem König Eysteinn mit lauter juristischen Spitzfindigkeiten die Sache seines Klienten führt[2]). Nachdem Eysteinn gegen die erste Verhandlung Incompetenz des Gerichts geltend gemacht hatte, weil Landrecht, nicht Stadtrecht anzugehen gewesen wäre[3]), kommt die Sache an das Kepsiseyjar þing, hier aber schützt Eysteinn nochmals die Incompetenz auch dieses Gerichts vor, als welches zwar für die Rechtssachen der Bauern eingesetzt sei, dem sich aber der Beklagte als ein königlicher Lehnsmann nicht zu unterwerfen brauche; die Frage wird dießmal in gesetzlicher Weise geprüft, und die lögmenn erklären, daß das Recht auf Seiten K. Eysteins sei[4]). Jetzt kommt die Sache an das von Eysteinn selbst als competent bezeichnete þrandarnesþing; Jener aber hat sich inzwischen die Sachführung auf eigene Rechnung übertragen laßen, und behauptet auf Grund dessen neuerdings Incompetenz des Gerichts, indem der Prozeß zwischen 2 Königen nicht vor einem fylkisþing, sondern nur vor einem der großen Landgerichte

1) Eiðsivja þingslag, I, §. 10: „Nun soll der Bischof jeden Sommer zum äiðsivaþing (Eiðsivaþing) kommen, und dort das Gesetzbuch (logbok) hören;“ eine andere, und wie es scheint durchaus alterthümlichere Hs. giebt dafür die Variante loghtalu, d. h. den Gesetzvortrag. — Pans, Samling af gamle Norske Love, II, p. 168—9, theilt in dänischer Uebersetzung eine Verordnung des Königs Hakon Hakonssohn mit über die Einkünfte des lögmaðr, worin der Letztere angewiesen wird, das Gesetzbuch für das Frostaþing alle Sommer am St. Botolfstage, d. h. den 17ten Juni, dem Volke an rechter Dingstätte vorzulesen; das Original aber vermag ich nicht zu finden, und scheint bei dessen Nichtauffname in die neuere Sammlung der Norwegischen Gesetze die Aechtheit verdächtig.

2) Sigurðar S. Jorsalafara, c. 28—34. (Fornm. S. VII, 127—43); minder klar in Heimskr. Sigurðar S. Jorsalafara, c. 21. Auch dieser Vorgang fällt noch vor die Zeit der bürgerlichen Kriege.

3) c. 29, p. 130: er sva tilkomit, at þat atti ekki at säkja a moti i kaupangi, heldr a þingi; þviat sökin veit til landslaga, en ekki til Bjarkeyar-rettar.

4) c. 30, p. 133: Var þa rannsakat malit at lögum, ok syndist lögmönnum, at Eysteinn konungr hefði lög at mäla i þessu.

Digitized by Google

geführt werden könne[1]). An dieſem Gerichte nun, dem Frostaþing, fordert Eyſteinn vor Allem die anweſenden Lehnsleute auf, ihn zu unterſtützen, indem ſie ſtrengrechtlich richteten, und einer von dieſen wird ausdrücklich als ein beſonders bedeutender Mann in allen Geſetzesfragen genannt[2]); ſodann wird vorerſt eine Frage des materiellen Rechts beſtritten, die Frage nämlich, ob und wie ein König über die Zeit ſeines Lebens hinaus Lehen geben könne, und die lögmenn geben hierüber ihren Entſcheid[3]), da aber die hiernach nöthige Beweisführung misglückt, und Sigurðr nun die lögmenn und Richter auffordert, ihren Spruch zu thun[4]), tritt Eysteinn mit der Beweisführung hervor, daß dieſelbe Sache bereits an 3 verſchiedenen Dingen verhandelt und zurückgezogen worden ſei, und fordert nun von den lögmenn einen Spruch darüber, ob nicht hiedurch nach rechtlicher Vorſchrift der Gegner ſachfällig geworden ſei, indem er zugleich feierlich jeden Spruch in der Hauptſache verbietet. Jetzt erklärt einer der lögmenn, daß es in der That ſo Rechtens ſei, und daß ſie demnach bei aller Bereitwilligkeit, das Urtheil zu ſprechen, hiezu nicht im Stande ſeien, und damit iſt die Sache beendigt[5]). Man ſieht,

1) c. 31, p. 136.

2) c. 33, p. 138: ok var þar mestr forgangsmaðr laganna Jon mörnefr, lendrmaðr.

3) c. 33, p. 139: ok varð þat fyrst at ræða a þinginu, hvart Magnus konungr mätti gefa nökkur len leingr en um sina daga, eðr hvart su vörn mätti vera malsins, ok kölluðu lögmenn at konungr mätti gera aldarmal um gjafir sinar, ok skyldi lysa þeim maldaga i öllum lögþingum i Noregi.

4) c. 34. p. 141: Sigurðr konungr beiddi þa lögmenn ok domendr at dæma malit a hendr Sigurði Hranasyni.

5) c. 34, p. 142: Eptir þat mälti Eysteinn konungr: þvi skyt ek nu til lögmanna, at þer segit lög um, hvart maðr ma aldri sva misfara með säksoknum sinum, at eigi skyli avalt, er vili, säkja hina sömu sök; þviat ek hygg þat lög vera, ef sva mikill vyrði mismunr lögkänsku manna, at mal vyrði eydt a þrimr lögþingum, ok vattar at nefndir, at þaðan af skyldi aldri verða uppreist þess mals, ok eigi domendr skyldir at dæma þat siðan. Nefndi hann þa vitni, at hann bannaði domendum at dæma þetta mal. þa svarar Jon mörnefr: dæma myndi ek malit, sem mer syndist lögligast, ef ek yrði skyldr til, en ek verð feginn at þetta standi fyrir dominum; þviat ek kalla at Eysteinn konungr mäli lög. Die Heimskr. cit. läßt zuletzt den Eysteinn die lögrettomenn auffordern, auf Freiſprechung ſeines Klienten zu erkennen, alſo die Mitglieder des Dinggerichtes ſelbſt.

Digitized by Google

die Geſetzmänner und die Richter werden hier auseinander gehalten, obwohl wieder ihre Functionen ſich nahe genug berühren; vielleicht iſt ſelbſt eine Unklarheit der Sagenſchreiber mit im Spiele, welche in ihrer Zeit den lögmaðr ſchon halbwegs als Richter kannten, und nun dieſe ihre ſpätere Auffaßung in die frühere Zeit zurücktrugen, vielleicht war aber auch in der That ſchon damals der lagmaðr im Begriffe das Richteramt an ſich zu ziehen. In einem andern, etwas ſpäteren Falle kommen zu einem Herrentag (höfðingjafundr[1]) in Bergen neben anderen vornemen Leuten, als Biſchöfen, Archidiakonen und Aebten, Lehnsleuten, Jarlen, Amtleuten, u. dgl. auch lögmenn, und zwar werden deren aus dem Bezirke des Gulaþing 2, aus dem des Frostaþing 3, aus den Hochlanden (Upplönd oder Eiðsivjaþing) 2 genannt, während aus Vigen oder dem Borgarþing nur Einer bezeichnet wird[2]); bei der Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Anſprüche des Königs Hakon auf den Thron wird zweien der lögmenn vorgeworfen, ſie hätten dem Jarl Skuli ein Gutachten ausgeſtellt, wonach er rechtmäßiger König von Norwegen wäre[3]), dann aber, als dieſer Vorwurf abgelehnt iſt, werden die lögmenn insgeſammt aufgefordert unter Vortritt des erſten lögmaðr von þrondheimr, als des oberſten im Reiche, ihr Gutachten über die ſtreitige Rechtsfrage zu geben, und es giebt nun Einer nach dem Andern ſeine motivirte Anſicht ab[4]). Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß der lögmaðr vom Könige ernannt ſei[5]) und daß ſein Amt lagsaga heiße, erhellt ebenfalls[6]). Hier alſo iſt die ausgezeichnete Stellung der lögmenn bereits unverkennbar bezeichnet, zugleich aber ſteht feſt, daß, anders als in Schweden, für jeden einzelnen Geſetzverband mehrere lögmenn beſtellt waren; ob aber für jedes fylki gerade Einer, oder aber mehrere fylkir je Einem untergeordnet, oder endlich für den Geſetzverband Mehrere zu gemeinſamer Amtsführung beſtellt waren, läßt

1) So heißt die Zuſammenkunft in der Hakonar S. Hakonarsonar, c. 85. (Fornm. S. IX, p. 324).

2) ebenda, c. 85, p. 324—6.

3) ebenda, c. 89, p. 329.

4) ebenda, c. 90—6, p. 330—5.

5) Gunnarr erklärt, c. 91, p. 330, ſelbſt, von König Sverrir ſein Amt zu haben.

6) z. B. c. 90, p. 330; c. 92, p. 332; derſelbe Ausdruck bezeichnet auch deren rechtliches Gutachten, c. 93, p. 333; c. 96, 335; u. dgl. m.

Digitized by Google

ſich mit Sicherheit nicht erkennen, obwohl mit Rückſicht auf die ſpäteren Zuſtände das Zweite das Wahrſcheinlichſte iſt. — Der lögmaðr, der übrigens auch im Frieſiſchen Aſega, und wohl auch im Fränkiſchen sachibaro und zum Theil im Baieriſchen judex ſein Analogon findet, iſt nun in ganz ähnlicher Weiſe auch in Island nachzuweiſen, ohne daß ſich doch gerade ein allgemeines Vorkommen desſelben in allen Godorden behaupten ließe. So wird uns von einem gewißen Þorkell berichtet, daß er der lögmaðr im Isafjörðr geweſen ſei, während gleichzeitig von einem gewißen Þorbjörn geſagt wird, daß ſich ſein Godord über den ganzen Isafjörðr erſtreckt habe[1]); es wird demnach der lögmaðr von dem goði ganz beſtimmt geſchieden. Später ergiebt ſich zwiſchen dem Goden Þorbjörn und einem gewißen Havarðr ein Streit über einen am Strand angetriebenen Walfiſch, und von dem Þorkell wird dabei ein Ausſpruch gefordert und abgegeben über die Rechtsfrage, mit welcher freilich auch der ganze Streit beendigt iſt[2]). Eine andere Sage erzählt von einem gewißen Höskuldr, der lögmaðr im Svarfaðardalr war, während das Godord auch hier in ganz anderer Hand, nämlich in der des Ljotolfr, ſich befand; bei einem Streite über Fiſchereirechte wird auch hier von Höskuldr eine Entſcheidung erholt[3]). Man ſieht, daß wie in Nor-

1) Havarðs S. Isfirðings, p. 38 (in Björn Markuſſens mehrfach angeführter Sammlung): „Þorbjörn hatte ſein Godord im Weſten über den ganzen Isafjörðr.“ Ebenda: „Þorkell war der lögmaðr derer vom Isafjörðr.“

2) Ebenda, p. 40—1: „Hierauf iſt nun zunächſt zu erzählen, daß ein Wal an den Strand im Isafjörðr angetrieben wurde, da wo Þorbjörn und Havarðr einen Strand zuſammen beſaßen, nach zwei verſchiedenen Seiten hin. Da ſprach man ſogleich, daß ihn Havarðr anzuſprechen habe; es war aber der beſte reiður (d. h. Baläna boops, nach Mohr, Forſög til en Islandſk Naturhiſtorie, p. 13), und es fuhren Beide hinzu, und wollten des Geſetzmanns Ausſpruch haben; eine Menge Menſchen kam da zuſammen, und Allen ſchien klar, daß der Wal dem Havarðr gehören müße. Der Geſetzmann Þorkell hatte ſich auch eingefunden; er wurde befragt, wem der Wal gehöre, und antwortete, etwas niedergeſchlagen: gewiß gehört er euch, ſagte er. Da trat Þorbjörn an ihn heran mit gezogenem Schwerdt, und ſprach: wem, du Aermſter, ſagt er? Þorkell antwortet raſch, und ſenkte ſein Haupt; euch, euch, ganz gewiß, ſagt er. Da gieng Þorbjörn mit ſeiner Gewaltthätigkeit hinzu und nam den ganzen Wal, Havarðr aber fuhr heim, und war mit ſeinem Loos unzufrieden; Allen aber ſchien Þorbjörn ſeine Gewaltthätigkeit und ſeine volle Unehrenhaftigkeit bewieſen zu haben.“

3) Svarfdäla S. c. 10: „Da wohnte ein Mann in den Thälern, der Höskuldr hieß; er war lögmaðr;“ über das Ljotolfr Godord ſind bereits

wegen, ſo auch in Island dem Geſetzmanne oblag, wo immer ſolche gefordert wurden, Rechtsgutachten zu ertheilen, durch welche dann unter Umſtänden wohl auch ein ganzer Rechtshandel von Anfang an beſeitigt werden konnte; von einem Rechtsvortrage desſelben weiß ich dagegen in Island für die älteſte Zeit keine Spur zu erbringen, und in der That war ein ſolcher auch wohl nicht recht möglich, ſoferne eben in Bezug auf Recht und Verfaßung die Zuſtände des Landes die nothwendige Ordnung noch keineswegs gewonnen haben konnten. Ob übrigens der lögmaðr nur in einzelnen Godorden vorkam oder in allen, ob ferner ſeine Function auf ein beſtimmtes einzelnes Godord beſchränkt war, oder ob ſie je nach ſeinem perſönlichen Anſehen und ſeiner Rechtskenntniß über einen das einzelne Godord überſchreitenden Kreis ſich auszudehnen pflegte, läßt ſich aus den dürftigen Quellen, welche über dieſen Punkt der älteſten Geſchichte Islands Aufſchluß geben, nicht entſcheiden.

Suchen wir nun ſchließlich noch das Verhältniß der einzelnen Herrſchaften, welche in der Gewalt der Goden ihren Mittelpunkt finden, zu einander ins Auge zu faßen, ſo ergiebt ſich ſofort, daß dieſe unter ſich nicht in der geringſten Verbindung ſtehen; ſie treten ſich als völlig unabhängige und ſelbſtſtändige Einheiten gegenüber, und Gewalt oder Vertrag ſind die einzigen Mittel, durch welche die Streitigkeiten geſchlichtet werden können, welche ſich etwa zwiſchen den Angehörigen verſchiedener Godorde ergeben. Nach dieſer äußeren Seite hin wird jeder einzelne Gode ohne Weiters als Vertreter ſeiner Dingleute betrachtet, und Dieſe begehren daher einerſeits von ihm Schutz nach Außen, und andererſeits gilt er auch wieder als verpflichtet, Jene von allen Unbilden gegen Fremde abzuhalten. Nach Außen alſo iſt das Verhältniß der einzelnen Godorde zu einander völlig das von unabhängigen Staaten, nicht von organiſchen Theilen eines und

oben, p. 125, not. 5, genügende Beweisſtellen angeführt worden. In derſelben Stelle wird aber weiter erzählt, wie der Gode Ljotolfr mit einigen Andern einen Geſellſchaftsvertrag ſchließt: „Das aber waren die Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages, daß ſie ein Schiff bauen, und im Fluße haben wollten, und damit Fiſche fangen vor dem Lande jedes Beliebigen. Die Sache aber wurde vor den Geſetzmann Höskuldr gebracht, wie man dabei zu verfahren habe. Er ſagte, daß das Land ein Viertheil von der Beute zu nemen habe, wo ſie eben fiſchen würden.“ d. h. dem Eigenthümer des an den Fluß anſtoßenden Landes, welchem gegenüber eben gefiſcht wurde, ſei ein Viertheil des Fangs abzuliefern.

Digitized by Google

desſelben Staatsganzen. Ein Isländiſcher Staat beſteht auf dieſer Stufe der Rechtsentwicklung noch nicht.

An 60 Jahren hatte die Einwanderung gedauert, und Island war bereits nahezu ganz bevölkert, als dem bisherigen ſtaatloſen Zuſtande gegenüber der erſte Schritt zur Begründung eines Geſammtſtaats durch eine gemeinſame Geſetzgebung erfolgte[1]). Im Südoſten

1) Die Hauptquellen für die ganze folgende Darſtellung ſind: Islendinga bok, c. 2: „Und da Island weitum bevölkert war, da brachte ein Norwegiſcher Mann zuerſt Geſetze hieher aus Norwegen, welcher Ulfjotr hieß; ſo berichtete uns Teitr; und ſie wurden des Ulfjot Geſetze genannt (Ulfjots lög): er war aber der Vater des Gunnarr, von welchem die aus dem Djupidalr im Eyjafjörðr herſtammen. Es waren aber die Geſetze am Meiſten danach eingerichtet, wie die Geſetze des Gulaþing damals waren, oder nach dem Rathe des þorleifr hinn spaki, des Sohnes des Hörðakari, ſoweit etwas hinweg- oder hinzugethan, oder auf andere Art beſtimmt werden ſollte. Ulfjot wohnte im Oſtlande zu Lon; und es wird erzählt, daß Grimr geitskor ſein Pflegebruder geweſen ſei, der ganz Island auf ſeinen Rath unterſuchte, ehe man noch das alþing hielt: es gab ihm aber jeder Mann hier im Lande einen Pfennig, er aber gab ſodann dieſes Geld an die Tempel. c. 3. Das alþing wurde eingeſetzt auf den Rath des Ulfjot und aller Leute des Landes auf der Stätte, wo es jetzt noch iſt; vordem aber war ein Ding zu Kjalarnes geweſen, welches þorſteinn, des Landnamemannes Ingolfr Sohn, der Vater des Geſetzſprecher þorkell mani, eingeſetzt hatte, und die Häuptlinge, welche dazu gehörten. Es war aber ein Mann wegen eines Mordes landflüchtig geworden, den er an einem Unfreien oder Freigelaßenen begangen hatte; er hatte Land in den Blaskogar (d. h. den Schwarzwäldern), und wird uns þorir Kroppinskeggi (Thorir mit dem gezupften Barte) genannt: ein Tochterſohn desſelben hieß þorvaldr Kroppinskeggi, welcher ſpäter in das Oſtland fuhr, und dort den Gunnarr, ſeinen Bruder, im eigenen Hauſe verbrannte; ſo ſagte Hallr, des Oräkja Sohn. Der aber, der ermordet worden war, hieß Kolr; von ihm iſt der Felſenſpalt, in welchem ſeine Leiche gefunden wurde, Kolsgja benannt (d. h. Felsſpalt des Kolr). Das Land aber wurde ſeitdem Staatsgut (allsherjarfe), und das beſtimmten die Leute des Landes zum Gebrauche des Allbings; darum iſt dort eine Almende, um für das Allding im Walde Holz zu fällen, und eine Weide auf der Haide, um Pferde zu hüten: ſo ſagte uns Ulfheðinn. So haben uns auch verſtändige Männer geſagt, daß in 60 Wintern Island völlig bevölkert worden ſei, ſo daß es ſeitdem nicht mehr zugenommen habe. Dann aber übernam Hrafn, ein Sohn des Landnamemanns Hängr, das Geſetzſprecheramt, zunächſt nach Ulfjot, und führte es 20 Sommer; er war aber aus Rangarhverfi. Es geſchah dieß 60 Winter nach der Ermordung des Königs Eadmundr, ein oder zwei Winter ehe Haraldr hinn harfagri ſtarb, nach der Zählung verſtändiger Männer." Die Hinrichtung des gefangenen Oſtangliſchen Königs Eadmund durch Ivar, des Ragnarr loðbrok Sohn, ſetzt Ari ſelbſt auf das Jahr 870 (Islend. bok. c. 1), und Lappenberg, Geſchichte von England, I, p. 306,

Digitized by Google

der Inſel, zu Lon ſaß Ulfljotr; ſelbſt erſt aus Norwegen eingewandert, mochte er auch wohl noch ein Norweger genannt werden:

gewinnt aus Engliſchen Quellen dieſelbe Jahrzahl. — Landnama, IV, c. 7, p. 198—200, womit Þorsteins þattr Uxafots, c. 1 (Fornmanna S. III, 105—6) wörtlich übereinſtimmt, giebt einen hievon unabhängigen Bericht, der aber die erſt ſpätere Geſetzgebung über die Bezirksverfaßung mit der des Ulfljotr ungebührlich vermengt; aus einer mehrfach abweichenden Hs. in unſerer Ausgabe bemerkte Varianten geben wir, ſoweit ſie uns von Bedeutung ſind, eingeſchaltet. „Þorðr Skeggi verkaufte ſeine Ländereien dem lögmaðr Ulfljotr, der damals ins Land und nach Lon kam, einem Sohne der Þora, einer Tochter des Ketill, eines Sohnes des Hörðakari, eines Sohnes des Aslakr, eines Sohnes des Bifru-Karl, eines Sohnes des Ani, des Sohnes des Oern hyrna. — — Als aber Ulfljot ein Sechziger war ſeines Alters, da fuhr er nach Norwegen, und blieb dort 3 Winter; da ſetzte er mit dem Þorleifr hinn spaki, ſeinem Mutterbruder, die Geſetze zuſammen, welche ſeitdem Ulfljots Geſetze genannt wurden; und da er wieder hieher kam, wurde das alþing eingeſetzt, und die Leute hatten von da an ein Recht hier im Lande, (und es war dieſes einigermaßen nach den Geſetzen des Gulaþing eingerichtet). Das war aber der Anfang der heidniſchen Geſetze, daß die Leute keine Kopfſchiffe in der See haben ſollten, wenn ſie aber doch ſolche hätten, den Kopf abnemen ſollten, ehe ſie das Land in Sicht erhielten, und nicht mit klaffenden Köpfen und gähnenden Schnäbeln ans Land ſegeln, ſo daß die Geiſter des Landes (landvættir) dadurch erſchreckt würden. Ein Ring von zwei Unzen oder mehr ſollte in jedem Haupttempel auf dem Altar liegen; dieſen Ring ſollte jeder Gode zu allen geſetzlichen Dingverſammlungen, die er ſelbſt zu beſuchen hatte, an der Hand tragen, und dort vorerſt mit dem rothen Blute eines Opferthieres benetzen, welches er ſelbſt da geopfert hatte; (an der Dingſtätte war ein Gerichtsring, wo die Leute behandelt wurden, welche die Strafe erhielten, daß ſie zum Opfertode verurtheilt wurden); jeder Mann, der am Gericht irgend eine rechtliche Verrichtung vorzunemen hatte, ſollte vorher auf dieſen Ring einen Eid ſchwören, und ſich 2 oder mehrere Zeugen benennen: ich benenne euch darüber als Zeugen, ſollte er ſagen, daß ich einen Eid auf den Ring ſchwöre, einen geſetzlichen Eid, ſo helfe mir Freyr, Njörðr und der allmächtige Aſe, wie ich dieſe Sache einzuklagen, oder zu vertheidigen, oder Zeugniß abzulegen, Wahrſpruch zu erbringen, oder Urtheil zu fällen gedenke, wie ich es nur am Rechteſten, Wahrſten und den Geſetzen Entſprechendſten weiß, und ſo auch alle andern geſetzlichen Verrichtungen vornemen werde, die mir etwa zukommen ſollten, ſo lange ich an dieſem Dinge bin. (So ſagte ein kluger Mann, Þormoðr, der allsherjargoði in Island war, daß mit ſolchen Worten und Dingzeichen (?) ſeine Vorväter das alþing gehegt hätten). Da wurde das Land in Viertel getheilt, (In den Tagen des Þorðr Gellir wurde u. ſ. w.), und es ſollten 3 Dinge in jedem Viertel ſein, und 3 Haupttempel in jedem Dingbezirke; da wurden Männer gewählt, um die Tempel zu beſorgen, mit Rückſicht auf ihre Rechtſchaffenheit und ihren Verſtand; ſie ſollten an den Dingen die Gerichte ernennen, und die Rechtsverhandlungen leiten, darum wurden ſie goðar genannt. Jedermann ſollte zum Tempel Zoll

Digitized by Google

der Vater des Mannes wird uns nicht genannt, ſeine Mutter aber führte ihr Geſchlecht auf ein Norwegiſches Königshaus zurück. Ulfljot nun übernam es, obwohl bereits ein Sechziger, ein Landrecht für die Inſel auszuarbeiten; von den Verhandlungen, welche dieſem ſeinem Schritte vorangegangen waren, wird uns Nichts berichtet, jedenfalls aber konnte der Entſchluß, ein gemeines Landrecht überhaupt zu ſchaffen, konnte ferner die Uebertragung der Ausführung dieſes Entſchluſſes an Ulfljot, nur auf einem Uebereinkommen der mächtigeren Häuptlinge der Inſel, wenn nicht der ſämmtlichen Goden, beruhen. — Ulfljot begab ſich nun, um dem übernommenen Auftrage zu genügen, zunächſt nach Norwegen. Hier zog er vor Allem ſeiner Mutter Bruder, den Þorleifr hinn spaki (d. h. der Kluge) zu Rathe, welcher etwas ſpäter dem Könige Hakon Aðalsteinsfostri bei der Abfaßung ſeines Guladingsrechtes behülflich war [1]), und demnach wohl lögmaðr im Bezirke der Gulaþing war; bei ihm blieb er 3 Jahre, und aus ſeinem Einfluße erklärt es ſich auch, daß Ulfljots Entwurf ſich vorzugsweiſe an das Guladingsrecht anſchloß: es wurde bei deſſen geſetzgeberiſcher Arbeit geradezu das Recht von Guley zu Grunde gelegt, aber freilich je nach Bedarf und Gutdünken zugeſetzt, weggelaßen, oder abgeändert. In der uns vorliegenden, weit ſpäteren Recenſion des Guladingsrechtes können wir dieſe vorzugsweiſe Uebereinſtimmung mit dem Rechte Islands freilich nicht mehr nachweiſen;

---

geben, wie jetzt Zehnt zur Kirche (das Gut, das zum Tempel gegeben war, ſollte man zur Bewirthung der Leute verwenden, wenn ein Opfergaſtmal gehalten wurde. Das Nordländerviertel wurde in 4 Dingbezirke getheilt; denn es war größer als die übrigen Viertel)."

1) Heimskr. Hakonar S. hins goða, c. 11: „Der König Hakon war vor allen Andern fröhlich, wohlredend und freundlich; er war auch ein ſehr weiſer Mann, und hatte viel Eifer für die Geſetzgebung. Er gab die Geſetze des Gulaþing mit dem Rathe Thorleifs des Klugen; er gab auch die Geſetze des Frostaþing mit dem Rathe des Jarls Sigurðr und anderer wohlverſtändiger Thrönder; die Geſetze aber der Heiðsävir hatte ſchon Halfdan der Schwarze gegeben, wie ſchon früher berichtet wurde." — Uebrigens kommen noch mehrere Männer gleichen Namens und Beinames vor, die mit unſerem Þorleifr nicht verwechſelt werden dürfen; ſo ein Þorleifr hinn spaki zur Zeit des ſchwarzen Halfdan und des Harald Schönhaar (Heimskr. Halfdanar S. hins svarta, c. 7; Haralds S. hins harfagra, c. 25) ein anderer zur Zeit des Olaf Tryggvaſon, (Olafs S. Tryggvasonar, c. 172 und 264; Fornmanna S. II, 58, u. ſ. w., und III, 25 u. ſ. w.).

Digitized by Google

es kann uns dieß indeſſen um ſo weniger befremden, als uns das letztere ebenſowohl wie das erſtere nur in einer bedeutend neueren Geſtalt erhalten iſt. — Ueber die Vorſchläge, welche Ulfljotr aus Norwegen mit nach Haus brachte, ſcheinen ſich die Isländiſchen Häuptlinge raſch geeinigt zu haben, und in der That war man über den wichtigſten Punkt, die Einſetzung eines gemeinſamen Dings für das ganze Land, bereits von vornherein einig geweſen, und es war ſogar ein Pflegebruder (oder Adoptivbruder; fostbroðir) Ulfljots, mit Namen Grimr geitskor (Geißſchuh; eine wohl wegen tüchtigen Bergſteigens geſchöpfte Bezeichnung), ſchon beauftragt worden, für dieſes einen paſſenden Ort auf der Inſel zu ſuchen. Beiläufig wird dabei bemerkt, daß dem Grimr für ſeine Mühe ein Lohn ausgeſetzt war, nämlich der Ertrag einer Kopfſteuer von einem Pfenning, welchen er indeß großmüthig den Tempeln der Inſel zuwandte[1]); ob dagegen auch Ulfljot für ſeine Mühwaltung eine Entſchädigung erhielt, und welche, wird uns nicht berichtet. Es ſetzt aber der gelehrte Ari, der älteſte und glaubwürdigſte unter allen Isländiſchen Geſchichtſchreibern, in ſeinem Isländer-Buche dieſe erſte Geſetzgebung in das Jahr 930; die Isländiſchen Annalen verlegen ſie dagegen bald in das Jahr 926, bald 927 oder 928[2]).

Durch Ulfljots geſetzgeberiſche Thätigkeit wurde nun in Island geradezu zum erſtenmale ein Geſammtſtaat begründet; von jetzt an

1) Aenliche Beiſteuern für gemeinnützige Zwecke kommen auch ſonſt in Island vor; vgl. z. B. Landnama, II, c. 29, p. 114: „Þuriðr sundafyllir (die Meerbuſenfülleriu) und ihr Sohn Völusteinn fuhren von Halogaland nach Island, und namen Beſitz von Bolungarvik, und wohnten zu Vatnsnes; ſie wurde darum sundafyllir genannt, weil ſie bei einem Mißjahre in Halogaland durch Zauber erlangt hatte, daß jeder Meerbuſen ſich mit Häringen füllte. Sie errichtete auch Kviarmið am Isafjarðardiup (eine Fiſcherſtation), und erhielt dafür von jedem Bauern am Isafjörðr ein ungehörntes Schaf."

2) Islenzkir annalar, (Hafniä, sumptibus legati Arnä-Magnäani, 1847), h. a.: „Ulfljotr kam mit den Geſetzen nach Island." Vgl. auch Vatnsdäla S. c. 15, p. 64: „Damals wurden auch viele Bezirke bevölkert; da kamen die Geſetze auf und das Landgericht, (lög ok landsrettr);" mit Unrecht will Werlauff, p. 67, not. s. die Angabe auf „ungeſchriebne Geſetze und Gewohnheiten" beziehn, welche die Einwanderer in die einzelnen Bezirke mitgebracht hätten, ſowie auf die an einzelnen Orten begründeten Bezirksgerichte: Erichſen, in ſeiner Ausgabe der Gunnlaugs Ormstungu S. p. 51, not., will gar nur an das Studium der Jurisprudenz denken. Land bezeichnet immer nur die ganze Inſel.

Digitized by Google

kann demnach, während für die Gesetzgebung nach ihrem Urheber gemeinhin der Name Ulfljots lög galt, in der feierlichen Rechtssprache bereits der Ausdruck allsherjar lög gebraucht werden[1]), welcher das gemeine Recht der Insel genau ebenso bezeichnet, wie etwa allsherjarþing, mit alþing gleichbedeutend, die allgemeine Landesversammlung, allsherjargoði den Goden, welchem ihre Dingstätte gehört, oder allsherjarfe das in Folge einer Confiscation dem gesammten Lande zufallende Gut bezeichnen kann[2]). Ueber den Inhalt dieser ältesten Gesetzgebung Islands erfahren wir nun aber leider nur sehr wenig. Das Wichtigste daran war ohne Zweifel die Einsetzung der allgemeinen Landesversammlung, des alþing. Der Ort, an welchem dieses fortan gehalten werden sollte, lag im Südwesten der Insel; zum Theil mochte bei dessen Wahl die Rücksicht auf das angesehene Geschlecht des ersten Einwanderers Ingolfr geleitet haben, welchem denn auch sofort die Hegung der Landsgemeinde, das allsherjargoðorð zufiel[3]), — zum Theil die verhältnißmäßige Bequemlichkeit der allseitigen Verbindungen, indem die wenigen gangbaren Wege, welche durch das wüste Innere der unwirthlichen Insel von Süd nach Nord, von West nach Ost führen, sich hier zusammenfinden; von nicht minderem Gewichte war aber, daß gerade hier kurz zuvor die Aechtung eines Bauern wegen Mords dessen Grundbesitz

1) z. B. Njala, c. 7: „Du sollst bei dem Bette deines Mannes die Zeugen benennen, und dich von ihm geschieden erklären, durch gesetzliche Scheidung, sowie es am Gültigsten geschehen kann, nach der Allthingsformel und dem gemeinen Landrechte (at alþingis mali ok allzheriar logum);“ Dieselbe Formel kehrt auch Njala, c. 144 und 145 wieder, und öfter.

2) Der Ausdruck allsherjarþing kommt nicht nur für die Schwedische Landesgemeinde ganz allgemein vor, sondern zuweilen auch für Norwegische Versammlungen, z. B. Olafs S. Tryggvasonar, c. 106 (Fornm. S. I, 224), wie denn auch der Ausdruck landsherr für die zur Landesgemeinde Versammelten vorkommt, z. B. Heimskr. Olafs S. hins helga, c. 89. Das allsherjargoðorð siehe in der nächsten Note; endlich der Ausdruck allsherjarfe findet sich in der oben angeführten Stelle, Islendinga bok, c. 3. u. dgl. m.

3) Landnama, IV, c. 7, p. 200, not.: „Þorsteinn Ingolfsson ließ zuerst von Allen das Ding zu Kjalarnes einsetzen, ehe noch das Allthing eingesetzt war; — — darum steht diesem Godorde noch immer die Hegung des Allthings zu.“ Unter Ingolfs Nachkommen wird unter Andern Þormoðr genannt, mit dem Bemerken, daß er allsherjargoði gewesen sei zur Zeit, da in Island das Christenthum angenommen worden sei; Landnama, I, c. 9, p. 34.

Digitized by Google

der Gemeinde hatte anheimfallen laßen, und somit hier die Möglichkeit gegeben war, den Bedürfnißen des zum Allding versammelten Volks eine hinreichend ausgedehnte Landstrecke mit Wald und Weide zu Gebot zu stellen[1]). Die Zeit des Alldings wurde in die Mitte des Monats Juni verlegt, im Jahre 999 aber um eine weitere Woche hinausgerückt[2]); von dem bestimmten Anfangstage an sollte dasselbe, wenigstens in späterer Zeit, 14 Tage dauern[3]). Es scheint aber diese Dingzeit aus dem Norwegischen Rechte herübergenommen worden

1) Da die Reise zum Allding zu Pferd gemacht zu werden pflegte, und zahlreiche Menschenmassen daselbst zusammenkamen, waren ausgedehnte Weidenschaften in der Nähe der Dingstätte allerdings nöthig. Noch die Grangans enthält eigene Vorschriften über das Hüten der Pferde der Dingleute, **þingskapa þattr**, c. 54, p. 139—40; **Kaupa Balkr**, c. 38, p. 442—3, und mancherlei andere auf denselben Gebrauch zurückzuführende Punkte. Freilich mochte aber vornemeren Männern das, was aus dem Gemeindland zu ziehen war, nicht genügen; so hatten z. B., obwohl auch für die nöthige Beholzung gesorgt war, doch 6 Goden aus den verschiedenen Landesvierteln sich gemeinsam in der Nähe der Dingstätte einen Wald gekauft; **Aulkofra þattr**, p. 34. (In Björn Markusson's mehrerwähnter Sammlung)

2) **Islendinga bok**, c 7: „Da war den Sommer vorher (d. h. im Jahre 999) gesetzlich bestimmt worden, daß die Leute zum Allding kommen sollten, wenn 10 Wochen vom Sommer verflossen seien; bis dahin aber waren die Leute um eine Woche früher gekommen" Die spätere Bestimmung hat sich aber bis zum Ende der Republik erhalten; **Gragas, Lögsögumanns þattr** (I, p. 2): „ebenso (soll der Gesetzsprecher öffentlich verkündigen), wenn die Leute etwa früher zum Allding kommen sollen, als nach Ablauf der 10 ten Sommerwoche," d. h. die Regel bildet dieser Termin, die Ausname fordert besondere Verkündigung; es begann aber die 11 te Sommerwoche immer mit einem Donnerstage, der zwischen den 18 ten und 24 ten Juni fiel: vgl. Dahlmann, II, p. 227 und 229. Vgl. auch **þingskapa þattr**, c. 4, p. 24: „Die Goden sollen zum Ding kommen am 5 ten Wochentage (d. h. am Donnerstage) da 10 Sommerwochen vorüber sind, ehe noch die Sonne die Dingstätte verläßt." — Nach der Unterwerfung der Insel unter Norwegen wurde der Beginn des Alldings auf den Peter- und Paulstag verlegt, d. h den 29 ten Juni, — **Jarnsida, þingfarar B.** c. 1 (ed. Havniä, 1847); **Jonsbok, þingfarar B.** c. 1); — später, im Jahre 1700, auf den 8 ten Juli, sodann, im Jahre 1754, auf den 3 ten Juli, bis endlich im Jahre 1800 das Allding völlig aufgehoben wurde. Vgl. die Note a. des Herausgebers der Jarnsida, zu deren angeführter Stelle; Arneſen, Islandſke Rettergang, p. 445—9; Dahlmann, II, p. 211, not. 3; Magnus Stephenſen, Island i det attende Aarhundrede, p. 365.

3) **Gragas, Omaga Balkr**, c. 7 (I, p. 245—6); **Kaupa Balkr**, c. 41 (I, p. 449).

Digitized by Google

zu sein, denn nicht nur sollte dort das Gulaþing, nachdem König Olaf dessen Beginn auf den Donnerstag in der Osterwoche verlegt hatte, seit König Magnus mit der Petersmesse, d. h. dem Peter- und Paulstage oder 29ten Juni, beginnen[1]), sondern auch das Eyraryþing im Throndheimischen wird einen halben Monat vor der Johannesmesse, d. h. vor dem 24ten Juni, angefangen[2]), und von dem Eiðsivjaþing wird wenigstens bemerkt, daß es in den Sommer falle[3]). — Uebrigens war das Allding, ebenso wie in Norwegen oder den übrigen Germanischen Landen, zugleich oberstes Gericht und gesetzgebende Versammlung, und wir können, ehe dasselbe noch irgend welche Veränderung erleidet, sowohl den Erlaß von Gesetzen als auch die Entscheidung von Rechtsstreiten auf demselben nachweisen[4]); daß die Versammlungen zugleich auch noch die Bedeutung von Opferfesten hatten, läßt sich nach dem, was wir überhaupt über die Verbindung des Opferdienstes mit den Volksversammlungen wißen, nicht bezweifeln, wiewohl ich keine hierüber bestimmtere Thatsachen bezeugende Stelle beizubringen wüßte. Ebensowenig dürfen wir nach dem, was wir aus späteren Quellen wißen, bezweifeln, daß das Allding von Anfang an wie alle andern Dingversammlungen, auch Zwecken der freiwilligen Gerichtsbarkeit diente, u. dgl. m. Völlig im Dunkeln bleiben wir nun aber darüber, wie das Gericht sowohl als die gesetzgebende Behörde am Allding zusammengesetzt wurde, und doch ist gerade dieß ein Punkt, der mehr als jeder andere für das Verständniß der ganzen Neuerung von Bedeutung ist. Mit Gewißheit können wir indeß behaupten, daß, anders als in Deutschland, nicht alle Js-

1) Gulaþingslag, §. 3: „Nun ist aber das Nächste, daß wir hieher kommen sollen, soviele Dingleute als eben bestimmt wurde, Magnus: am Vorabende der Petersmesse, — Olaf: am Donnerstage der Osterwoche. — Beide: bei scheinender Sonne."

2) Frostaþingslag, I, §. 4: „Ein Eyraþing sollen die Leute aus den 8 fylkir je einmal in 12 Monaten halten, einen halben Monat vor der Jonsmesse."

3) Eiðsivjaþingslag, I, §. 10: „Nun soll der Bischof alle Sommer zum äiðcivaþing fahren, und das Gesetzbuch anhören."

4) Ari erzählt in seiner Islendingabok, c. 4, wie vom alþing ein Gesetz über Verbeßerung des Jahreskalenders ausgeht, und ebenda, c. 5, wie daselbst eine Straffache zur Verhandlung kommt; beide Vorgänge fallen aber noch vor die Einführung der Bezirksverfaßung, und die damit zusammenhängende Umgestaltung des Alldings.

Digitized by Google

länder freien Standes und selbstständiger Stellung unmittelbar an der gesetzgeberischen sowohl als der richterlichen Thätigkeit Antheil namen, wenn auch alle das Ding besuchen konnten und sollten, — daß vielmehr beide Functionen einem engeren Ausschuße anvertraut waren; es spricht hiefür, daß sowohl nach der späteren Norwegischen, als auch nach der späteren Isländischen Verfaßung dieser Grundsatz entschieden festgehalten erscheint, was denn doch den Schluß gestattet, daß derselbe in beiden Landen nicht erst zufällig in späterer Zeit aufgekommen, sondern bereits von Anfang an hergebracht gewesen sei. Ferner dürfen wir mit höchster Wahrscheinlichkeit annemen, daß nach der Gesetzgebung Ulfljots die gesetzgebende Gewalt und das Richteramt einem und demselben Ausschuße anvertraut war, der, wie in Norwegen, den Namen der lögretta geführt haben dürfte; es spricht hiefür, daß in Norwegen þing und lögretta, dann die Ernennung zum Ding und die Ernennung in die lögretta, ebenfalls wohl zu unterscheiden sind. Zum Ding müßen kommen, nach Gulaþingslag §. 3, alle Lehnsleute und königlichen Amtsleute, ferner alle, oder doch eine gewiße Anzahl von Priestern, endlich eine genau bestimmte Zahl von Bauern aus jedem Bezirke, die von den königlichen Beamten zur Dingfahrt ernannt werden; und zwar ist genau vorgeschrieben, wie viele Bauern aus jedem einzelnen Bezirke zu ernennen sind, wobei die entfernteren Bezirke schwächer als die näheren angesetzt werden. Nach den, leider nicht vollständig erhaltenen, Nachrichten des Frostaþingslag, I, §. 1—2, müßen dagegen wenigstens die Amtleute des Königs auch erscheinen, und somit gewiß auch die Lehnsleute, daneben aber 400 Bauern, die ebenfalls von den Beamten ernannt zu sein scheinen. Am Ding wird nun der Platz für die lögretta durch Ziehung der heiligen Schnüre (vebönd) abgesteckt, und in diese aus den zur Dingfahrt Ernannten eine geringere Zahl von Ausschußmännern ernannt; unter diese Letzteren soll, ohne besondere Erlaubniß der Bauern, kein Lehnsmann kommen, während er zum Ding offenbar sogar kommen muß, wie nach dem Rechte von Guley, und wie der Amtmann nach beiden Rechten. Auch in das von den Partheien fern vom Ding auf eigene Faust ernannte Gericht soll ein Lehnsmann nicht kommen, (Frostaþingslag, X, §. 16); hier aber galt wieder genau dieselbe Bestimmung, auch auf des Königs Amtmann aus-

1) Das Frostaþingslag, I, §. 2, giebt den Namen lögretta, und zeigt, daß die lögrettomenn auch Recht sprachen; von einem zweiten gesetzgebenden Ausschuße ist nirgends die Rede, und seitdem in Island die Trennung der gesetzgebenden Versammlung von der richtenden feststeht, gilt der Ausdruck lögretta dort geradezu nur für die erstere. Ich bemerke übrigens, namentlich zur Berichtigung einiger Misverständniße bei Dahlmann, II, p. 324—5, daß in Norwegen þing und lögretta, dann die Ernennung zum Ding und die Ernennung in die lögretta, ebenfalls wohl zu unterscheiden sind. Zum Ding müßen kommen, nach Gulaþingslag §. 3, alle Lehnsleute und königlichen Amtsleute, ferner alle, oder doch eine gewiße Anzahl von Priestern, endlich eine genau bestimmte Zahl von Bauern aus jedem Bezirke, die von den königlichen Beamten zur Dingfahrt ernannt werden; und zwar ist genau vorgeschrieben, wie viele Bauern aus jedem einzelnen Bezirke zu ernennen sind, wobei die entfernteren Bezirke schwächer als die näheren angesetzt werden. Nach den, leider nicht vollständig erhaltenen, Nachrichten des Frostaþingslag, I, §. 1—2, müßen dagegen wenigstens die Amtleute des Königs auch erscheinen, und somit gewiß auch die Lehnsleute, daneben aber 400 Bauern, die ebenfalls von den Beamten ernannt zu sein scheinen. Am Ding wird nun der Platz für die lögretta durch Ziehung der heiligen Schnüre (vebönd) abgesteckt, und in diese aus den zur Dingfahrt Ernannten eine geringere Zahl von Ausschußmännern ernannt; unter diese Letzteren soll, ohne besondere Erlaubniß der Bauern, kein Lehnsmann kommen, während er zum Ding offenbar sogar kommen muß, wie nach dem Rechte von Guley, und wie der Amtmann nach beiden Rechten. Auch in das von den Partheien fern vom Ding auf eigene Faust ernannte Gericht soll ein Lehnsmann nicht kommen, (Frostaþingslag, X, §. 16); hier aber galt wieder genau dieselbe Bestimmung, auch auf des Königs Amtmann aus-

Digitized by Google

daß nicht der mindeſte Grund aufzufinden iſt, der eine Abweichung von der dortigen Verfaßung hätte können nothwendig oder wünſchenswerth erſcheinen laßen, während ſich, wie wir ſpäter darthun werden, vollkommen genügend erklären läßt, warum das ſpätere Isländiſche Recht jene Einheit der geſetzgebenden und richtenden Verſammlung aufgeben mußte. Endlich kann auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in jenem Ausſchuße den Goden eine Hauptrolle zukam, und zwar den Goden des geſammten Landes; ſchon in Norwegen ſehen wir die Bezirksbeamten des Königs am Ding mit erſcheinen, und aus der Zahl der in ihrem Auftrage zum Ding gekommenen Bauern den richtenden und geſetzgebenden Ausſchuß ernennen, — in Island aber ſehen wir ſpäter die Richter von den Goden ernannt, die perſönlich im Gerichte keinen Sitz haben, in der geſetzgebenden Verſammlung aber ſitzen gar die Goden in eigener Perſon, Jeder mit zwei von ihm ſelbſt ernannten Bauern als ſtimmberechtigten Beiſitzern. Wahrſcheinlich wurde hiernach auch in dieſer Beziehung von Ulfljot die Norwegiſche Verfaßung beibehalten, und ſomit in dem zugleich richtenden und geſetzgebenden Ausſchuße zwar dem Goden ſelbſt kein Sitz eingeräumt, dagegen aber die Ernennung der Mitglieder je für ſeinen Bezirk überlaßen; als dann in ſpäterer Zeit die geſetz-

---

drücklich erſtreckt, auch im Gulaþingslag, §. 37. Am Klarſten wird die Sache aus den beiden für Island beſtimmten Geſetzbüchern der Norwegiſchen Könige, Jarnsida, þingfarar Balkr, §. 2—3; Jonsbok, þingf. B. §. 2—3. Dort werden, neben den Geiſtlichen und königlichen Beamten, die das Ding ſuchen ſollen, 140, hier wenigſtens noch 84 Bauern zum Dingbeſuch ernannt, und zwar je mehrere aus der näheren, wenigere aus den entfernteren Bezirken; in die lögretta aber werden aus dieſen Letzteren hier wie dort nur 36 ernannt, und zwar ſo, daß Gleichheit unter den 12 Bezirken herrſcht, indem aus jedem derſelben 3 Männer genommen werden. Die Ernennung von Bauern zum Dingbeſuch hat demnach lediglich zum Zweck zu bewirken, daß eine zu den verſchiedenen vorkommenden Verrichtungen genügende Anzahl von Leuten anweſend ſei; keineswegs aber wollen Gerichte von über 400 Männern gebildet werden: in der That zeigt die Eigla, c. 57, p. 340—1, eine Verhandlung am Gulaþing, bei welcher 36 Richter, zu gleichen Theilen aus 3 fylkir entnommen, den Gerichtskreis füllen. — In Island finden wir zur Zeit der Republik keine Ernennung zum Dingbeſuch, obwohl auch hier die Zurückbleibenden beſteuert wurden, und jeder Gode fordern konnte, daß mindeſtens der 9te Theil ſeiner Dingleute ihn zum Allding begleite; die Ernennung in Gericht und geſetzgebende Verſammlung, aus der Zahl der am Ding Anweſenden, iſt dagegen hier wie in Norwegen üblich.

Digitized by Google

geberiſche und richterliche Thätigkeit getrennt und geſonderten Ausſchüßen zugewieſen wurden, mochte es genügend erſcheinen, wenn nur für das Gericht die volle Unabhängigkeit von den Trägern der vollziehenden Gewalt erhalten wurde, während man dieſe in die geſetzgebende Verſammlung aufzunemen kein Bedenken trug. Ungewiß erſcheint nun aber namentlich der Umſtand, ob bereits die Zahl der Goden, und damit auch die der von ihnen zu ernennenden Ausſchußmitglieder, beſchränkt und ein- für allemal feſtgeſetzt wurde; wahrſcheinlich war dieß aber noch nicht der Fall, da wir nicht nur von einer ſolchen Beſchränkung nicht die mindeſte Nachricht haben, während dieſe doch gerade die allerwichtigſte Neuerung genannt werden müßte, ſondern überdieß nachweiſen können, daß noch nach Ulfljots Geſetzgebung neue Godorde begründet werden, ohne daß dieß in unſeren Quellen als ein Bruch der neubegründeten Verfaßung bezeichnet würde [1]).

Im Zuſammenhange mit der Einſetzung des Alldings ſtand ferner die Einführung eines neuen Amtes, nämlich des Amtes eines gemeinſamen Geſetzbeamten für die ganze Inſel [2]). Wie dem lögmaðr, der ja bereits in der älteren Zeit wenigſtens in einzelnen Theilen Islands vorgekommen war, liegt auch dieſem Beamten ob, rechtliche Gutachten an Jeden zu ertheilen, der ſolcher bedarf; überdieß aber iſt ihm, nach altnorwegiſchem Vorgange, ein regelmäßiger Rechtsvortrag (lögsaga) zur Pflicht gemacht, von welchem, als ſeinem Hauptberufe, das ganze Amt den Namen der lögsaga, der Beamte ſelbſt aber den Titel des lögsögumaðr [3]), d. h. Rechtsvortrags-

1) So fällt die Gründung des Godordes des Arnkell in Weſtisland, und des zweiten Godordes des Hrafnkell entſchieden in die Zeit nach der Annahme des erſten Landrechts; von beiden Begebenheiten iſt oben bereits genugſam die Rede geweſen.

2) Ob dabei die lögmenn in den einzelnen Landestheilen noch fortbeſtanden, oder von der überwiegenden Bedeutung des gemeinſamen lögsögumaðr abſorbirt wurden, läßt ſich ſchwer entſcheiden; doch iſt das Erſtere wahrſcheinlicher, wenn auch die Stellung jener Bezirksgeſetzbeamten im allgemeinen Landrechte keine weitere Stütze und Ausprägung fand. So ſcheint Njall, der am þingskalaþing einem Friedloſen den Frieden wieder gibt (Njala, c. 64 und 66), und an Rechtskunde alle ſeine Zeitgenoßen übertrifft, der aber dennoch nicht Gode iſt, jene Stellung eingenommen zu haben. So wird auch Laxdäla S. c. 25 ein lögmaðr erwähnt, dem eine ſtreitige Rechtsſache zur Prüfung vorgelegt wird, und Aehnliches öfter.

3) Der Ausdruck lögmaðr kommt zwar ebenfalls für ihn vor, aber ſelten, und nie techniſch.

mannes oder Gesetzsprechers, erhielt; — endlich wurde ihm auch noch eine gewiße Vorstandschaft am Allding eingeräumt, indem es allzu gefährlich erscheinen mochte, durch zu große Ausdehnung der dem Goden der Dingstätte (dem allsherjargoði) eingeräumten Rechte die Gleichheit unter den Goden zu verletzen[1]). Der Erste, dem das neue Amt anvertraut wurde, war natürlich der alte Ulfljotr selbst; von ihm ab können wir die Namen der einzelnen Gesetzsprecher, und die Dauer ihrer Amtsperioden bis zur Auflösung der Republik in ununterbrochener Reihe nachweisen[2]). Bemerkenswerth ist übrigens die Sorgfalt, mit welcher man einer allzugroßen Machtfülle in der Hand dieses obersten Beamten der Republik vorzubeugen wußte; nicht nur ist derselbe von allem und jedem Einfluße auf die vollziehende Gewalt völlig ausgeschloßen, sondern es wird ihm überdieß sein Amt nur auf die Dauer von 3 Jahren anvertraut: ist diese Amtsperiode abgelaufen, so mag zwar die Wahl den bisherigen Beamten neuerdings treffen, und wir finden in der That einzelne Gesetzsprecher von ziemlich langer Regierungszeit, aber es ist eben doch immer eine Neuwahl zur Erstreckung der Amtsgewalt nöthig, während sich die Godenwürde der äußersten Dauerhaftigkeit erfreut. Im Ganzen hat der Gesetzsprecher hiernach ein zwar sehr ehrenvolles, aber außer der kurzen Dauer des Alldings wenig einflußreiches Amt, wenn auch einzelne kräftige Persönlichkeiten demselben weiter reichenden Einfluß zu sichern wußten[3]).

An der Stellung der Goden zu ihren eigenen Angehörigen und an der Verfaßung der von ihnen eingesetzten Gerichte wurde dagegen,

---

1) Die Competenz des Gesetzsprechers haben wir nach der Graugans bestimmt, wo sich dieselbe namentlich aus dem Lögsögumanns þattr und Lögretto þattr ergiebt; indeß laßen sich für dessen Rechtsvortrag sowohl als Ertheilung von Rechtsgutachten bereits aus viel früherer Zeit Belege erbringen, nur freilich nicht aus der unmittelbar auf Ulfljot folgenden, und auch seine Vorsteherschaft zumal in der gesetzgebenden Versammlung ist im 11ten Jhrt. entschieden bereits nachzuweisen. Vgl. z. B. die unten zu behandelnde Geschichte der Einführung des fünften Gerichtes.

2) Ein freilich nicht ganz verläßiges Verzeichniß der sämmtlichen Gesetzsprecher siehe bei Arngrimus Jonas, Crymogäa, p. 81—2 (ed. 1610).

3) So bemerkt Ari in der Islendingabok, c. 8 von dem Gesetzsprecher Skapti þoroddsson: „In seinen Tagen wurden viele Häuptlinge und mächtige Männer geächtet oder des Landes verwiesen, um Todtschlag oder Kampf, in Folge seiner Macht und Landesregierung, (landstjorn)."

Digitized by Google

wie es scheint, im Wesentlichen Nichts geändert; nur soviel wurde bestimmt, daß in Todtschlagssachen immer dasjenige Gericht angegangen werden solle, welches dem Orte der That zunächst liege, und daß im Nothfalle auch am Allding das dort nicht zu erlangende Recht gesucht werden könne [1]). Damit war aber vor Allem ausgesprochen, daß man sich gegenseitig Recht geben müße, und für die Regelung der Competenz der nunmehrigen Bezirksgerichte wenigstens nach einer Seite hin feste Ordnung gewonnen. Wahrscheinlich wurden auch über die Zusammensetzung der Bezirksdinge und die Zeit ihrer Abhaltung bereits Vorschriften erlaßen, welche uns eben nur nicht überliefert sind; gewiß ist nur, daß deren Besetzung fortwährend in der Hand des einzelnen Goden verblieb, und daß jedenfalls noch keine geordnete Eintheilung des Landes in bestimmt vorgeschriebene Dingbezirke eingeführt wurde: die ganz zufällig entstandenen oder noch entstehenden Dingstätten der einzelnen Godorde wurden demnach wesentlich in diesem ihrem untergeordneten Zustande belaßen, und es war nach aller Wahrscheinlichkeit nicht einmal noch deren Zahl eine abgeschloßene geworden.

Fragen wir demnach, wie Ulfljots Gesetzgebung auf die Verfaßungszustände der Insel überhaupt, und auf die rechtliche Stellung der Goden insbesondere eingewirkt habe, so ist klar, daß sie zuerst einen Isländischen Gesammtstaat entstehen ließ, und damit einen wenigstens theoretisch gesicherten Rechtsverkehr nicht nur unter den Angehörigen eines und desselben Godordes, sondern auch unter den verschiedenen Godorden in ihren Beziehungen zu einander; bezüglich der Goden selbst ist aber fortan zu unterscheiden zwischen ihrer Stellung zu ihrem eigenen Godorde, und zwischen ihrer Stellung als Theilnehmer an der obersten Centralgewalt, wie solche in ihrer Leitung der am Allding gehaltenen gesetzgebenden und richtenden Versammlung begründet ist: die Quellen kennen fortan für den ersteren Theil ihrer Gewalt den Ausdruck herapsstjorn [2]), während sie für den letzteren

1) Islendinga bok, c. 5: „Das war damals Gesetz, daß man Todtschlagssachen an dem Dinge einklagen mußte, welches dem Orte der That zunächst lag. — Von da kam aber die Sache ans Allding."

2) In mehreren der früher schon angeführten Stellen kehrt der Ausdruck wieder; z. B. Vigaglums S. c. 20; Ljosvetninga S. c. 6; Gretla, c. 54, oben, p. 90, not. 3; p. 95, not. 1; p. 104, not. 3 u. s. w.

Digitized by Google

den Ausdruck landsstjorn brauchen[1]), der freilich dann und wann auch wohl für die Gewalt ganz anderer Perſonen gebraucht wird[2]). Wenn aber in der Unterordnung unter die Landsgemeinde für die Goden der Verluſt ihrer früheren völlig ſouveränen Stellung begründet liegt, ſo wird dieſer Verluſt doch einigermaßen ermäßigt, und andererſeits erſetzt, dadurch, daß ſie ſelbſt in ihrer Geſammtheit die Hauptträger der ſie beſchränkenden Centralgewalt ſind, und eben durch ihre Theilname an dieſer auch wieder über die Gränzen ihres eigenen Bezirkes hinaus einigen Einfluß gewinnen.

Von dem übrigen Inhalte der Geſetzgebung Ulfljots erhalten wir vollends nur äußerſt dürftige Kunde. Berichtet wird, daß, wie ſpäter in den Nordiſchen Geſetzbüchern aus der chriſtlichen Zeit ein Kristinrettr oder Kristindomsbalkr (Chriſtenrecht oder Chriſtenthumsabſchnitt) voranzuſtehen pflegt, ſo auch bereits in dieſer heidniſchen Geſetzgebung Vorſchriften religiöſer Natur den Anfang machten. Erwähnt wird des Verbotes, mit Schiffen, an deren Vordertheil ein Kopf angebracht iſt, dem Lande ſich zu nähern; als Grund der Beſtimmung wird dabei die Abſicht angegeben, die Schutzgeiſter des Landes (landvättir)[3]) durch die Umgeſtalt der Schiffsköpfe nicht erſchrecken zu laßen, es ſcheint aber faſt, als ob man in dem Abnemen jenes Zierrathes überhaupt ein Zeichen von Demut geſehen habe, durch welches der Geringere den Höheren ehrte[4]), und daß man eben nur dieſe Ehrenbezeugung den Landesgöttern erwieſen wißen wollte. Doch iſt allerdings auch möglich, daß man, wie unſere Quelle uns berichtet, den Landgeiſtern, die überhaupt als mancherlei Dinge ſcheuend gedacht

1) z. B. Eyrbyggia S. c. 38: „Da veränderten die landsstjornarmenn (d. h. die Inhaber der Regierungsgewalt; zunächſt die Goden) das Geſetz dahin, daß kein Weib mehr Blutkläger werden ſolle, noch ein Jüngling unter 16 Jahren, und dabei blieb es ſeitdem.“

2) z. B. für die des Geſetzſprechers, in der oben angeführten Stelle der Islendinga bok, c. 8.

3) vgl. über ſie die Abhandlung Finn Magnuſens in dem Lexicon Mythologicum, welches dem 3ten Bde. der älteren Edda, Kopenhagner Ausgabe, beigefügt iſt, p. 832, u. ſ. w.

4) So ſagt König Sveinn, der mit Ungeduld auf ſeinen Gegner, den König Olaf Tryggvaſon, wartet, als er endlich ein Schiff ohne Kopf kommen ſieht, und daſſelbe für Olafs Schiff hält: „furchtſam iſt jetzt Olaf Tryggvaſon; er getraut ſich nicht mit aufgeſetztem Kopfe ſeines Drachen (d. h. Kriegsſchiffes) zu fahren;“ Fagrskinna, §. 76.

Digitized by Google

werden[1]), einen Schrecken erſparen wollte, und es kann eine ſolche Sorgfalt um ſo weniger Wunder nemen, als man von ihnen umgekehrt Schutz gegen alle und jede dem Lande drohende Gefahr begehrte und erwartete[2]). — Sonſt wird noch von Beſtimmungen er-

1) Hieraus erklärt ſich unter Andern der Ausdruck alfreki, d. h. Vertreibung der Alpe, welcher wiederholt als Bezeichnung der Verrichtung der Nothdurft gebraucht wird; ſo Eyrbyggia S. c. 4 und c. 9; Landnama, II, c. 12, p. 77; Barðar S. Snäfells Ass, c. 4. Vgl. hiezu des Jon Olaſſon Gloſſar zur Kopenhagner Ausgabe der Landnama von 1774, h. v.

2) Siehe z. B. die merkwürdige Erzählung der Heimskr. Olafs S. Tryggvasonar, c. 37: „König Haraldr (Gormsson, von Dännemark) hieß einen zauberkundigen Mann mit Hinterlaßung ſeines Leibes (i hamförum) nach Island fahren, und verſuchen, was er ihm von dort berichten könne; der aber fuhr in Geſtalt eines Walfiſchs. Und da er an das Land kam, fuhr er demſelben an der Nordſeite gegen Weſten hin entlang; er ſah, daß alle Berge und Hügel voller Landgeiſter waren, einige groß und einige klein. Und da er auf die Höhe des Vapnafjörðr kam, da hielt er gegen den Boden des Meerbuſens zu, und wollte ans Land gehen; da fuhr oben aus den Thälern herab ein großer Drache, und folgten ihm viele Würmer, Kröten und Geiſter, und bliesen Gift gegen ihn. Er aber gewann wieder die See, und fuhr weſtlich am Lande hin bis auf die Höhe des Eyjafjörðr, da wollte er wieder in den Meerbuſen hinein; da fuhr ihm aber ein Vogel entgegen, ſo groß, daß die Flügel an beiden Seiten bis an die Felſen reichten, und eine Menge anderer Vögel, großer ſowohl als kleiner. Da fuhr er wiederum weg, und weſtlich um das Land, und ſüdwärts nach dem Breiðafjörðr, und ſuchte da in den Meerbuſen hineinzukommen; da kam ihm ein großer Stier entgegen, der watete in die See heraus, und fieng an fürchterlich zu brüllen; eine Menge von Landgeiſtern folgte ihm. Da fuhr er wiederum fort, und ſüdlich um Reykjanes herum, und wollte da zu Vikarskeið landen. Da kam ihm ein Bergrieſe entgegen, der hatte einen Eiſenſtab in der Hand, und trug das Haupt höher als die Berge, und viele andere Rieſen mit ihm. Von da weg fuhr er gegen Oſten dem Lande entlang; da war aber, ſagte er, Nichts als Sandungen und Wüſteneien, und außen herum gewaltige Brandung; und das Meer, ſagte er, ſei ſo groß zwiſchen den Landen, daß man mit Langſchiffen da nicht fahren könne. Da war aber Brodd-Helgi im Vapnafjörðr, Eyjolfr Valgerðarson im Eyjafjörðr, Þorðr Gellir im Breiðafjörðr, und Þoroddr goði zu Oelfus. Dann aber kehrte der Dänenkönig mit ſeinem Heere ſüdwärts um, und fuhr ſodann nach Dänemark.“ — Man ſieht an dieſer Schilderung, von welcher die Olafs S. Tryggvasonar, c. 83, (Fornmanna S. I, 153) Nichts weiß, wie man annam, daß das Land von den Privatſchutzgeiſtern einzelner mächtiger Häuptlinge, deren jeder mit ſeinem Anhange auftritt, geſchützt werde; über ſolche Privatſchutzgeiſter vgl. aber, neben Finn Magnuſens Lexicon mythologicum, auch Joh. Erici Observationum ad antiquitates septentrionales pertinentium specimen, p. 149, u. ſ. w., und die von beiden Autoren angeführten Belege.

Digitized by Google

zählt über die bei gerichtlichen Eidschwüren einzuhaltenden Formen. In jedem Haupttempel, d. h. wohl in dem Tempel jedes Goden, sollte danach ein Ring von mindestens zwei Unzen Gewicht liegen, welchen der Gode zu allen unter seiner Leitung zusammentretenden Versammlungen mitnemen muß, indem er ihn an der Hand trägt; Jeder, der bei Gericht als Parthei, Zeuge, Geschworner oder Richter Etwas zu thun hat, soll auf ihn, nachdem er mit dem Blute eines eben geschlachteten Opferthieres benetzt worden ist, einen Eid schwören: die Schwurformel ist uns erhalten, und nennt als die anzurufenden Götter den Njörðr, Freyr, und den allmächtigen Asen, d. h. wohl þorr, schwerlich Oðinn, da Jener als der eigentliche landas, oder Landesgott der Norweger und Isländer betrachtet wurde [1]). Andere Stellen, die wir bereits bei einer früheren Gelegenheit angeführt haben, bestätigen diese Nachricht, allenfalls mit einigen Abweichungen bezüglich des Gewichtes des Ringes und der weiteren Angabe, daß derselbe von Silber sein mußte; auch findet sich wohl noch die Formel eines bei bestimmter Veranlaßung geschworenen Eides erhalten, die von der auf Ulfljot zurückgeführten nur sehr unwesentlich abweicht [2]). Wichtiger noch ist aber für uns die bei Angelsächsischen Geschichtschreibern erhaltene Nachricht, daß den in England heerenden Dänen der Schwur auf ihre Armringe als der heiligste gegolten habe [3]); es wird uns hiedurch die Gemeinsamkeit der Islän-

1) Eigla, c. 58, p. 365; vgl. Grimm, Mythol. I, 171.

2) Vigaglums S. c. 25: „Der Mann, der einen Tempeleid schwören sollte, nam den Silberring in die Hand, der mit dem Blute eines eben geopferten Thieres besprengt war, und nicht weniger als 3 Unzen wiegen durfte. Da sprach Glumr mit folgenden Worten: „ich nenne den Asgrimr als Zeugen, sodann aber zweitens den Gizorr als Zeugen, daß ich einen Tempeleid auf den Ring schwöre, und sage das dem Asen, daß ich nicht dabei war, nicht zugeschlagen habe, und nicht Schwerdt noch Speer gezückt habe, als þorvaldr krokr den Tod erlitt; es mögen nun den Eid Alle beachten, die klug sind, und hier anwesend.“ — Der Eid wird übrigens in diesem Falle falsch geschworen, und Glum hilft sich mit einer Zweideutigkeit; in den Worten varkat þar, ok vakat þar, ok rauðkat þar odd ok egg kann nämlich das at nicht nur die alterthümlich angefügte Verneinung ausdrücken, sondern auch das Adverb „dabei,“ und wird im ersteren Falle zwar die That eidlich abgeleugnet, im letzteren aber umgekehrt deren Wahrheit beschworen.

3) Siehe Sharon Turner, history of the Anglo-Saxons, I, p. 319, (ed. Baudry, 1840); der von ihm angeführte Asser, sowie Joannes Tin-

Digitized by Google

dischen Rechtssitte mit dem ganzen übrigen Norden, und ebendamit auch das Alter und die Ursprünglichkeit derselben in Island selbst unwiderleglich bezeugt. — Im Uebrigen mögen indeß, wie Schlegel mit Recht vermuthet[1]), Ulfljots Gesetze wohl zum größeren Theile in der bloßen Ueberlieferung von Formeln für Klagen und andere Rechtshandlungen bestanden haben; wir finden solche Formeln sowohl in der Njala und anderen älteren Sagen, als auch noch in der späteren Graugans oft genug wiederkehrend, wenn auch ohne ausdrückliche Beziehung auf Ulfljot und seine Gesetzgebung. Geschrieben waren übrigens diese Gesetze wohl in keinem Falle, und gerade darum hatte für ihre unverfälschte Ueberlieferung der Rechtsvortrag des Gesetzsprechers um so größere Bedeutung.

Bereits etwa 30 Jahre nach der Annahme des ersten allgemeinen Landrechtes der Insel erfolgte ein weiterer, sehr wesentlicher Fortschritt in der Isländischen Verfassungsgeschichte, nämlich die Einführung einer geordneten Bezirksverfaßung, und im Zusammenhange damit eine sehr wesentliche Aenderung in der Verfaßung des Allthings selbst. Die Landnáma, wenigstens in ihren meisten Recensionen, und ihr folgend der þorsteins Uxafots þattr, spricht von diesen Aenderungen, wie wenn sie im unmittelbaren Zusammenhange mit Ulfljots Gesetzgebung erfolgt wären[2]); die ausführlicheren Angaben der älteren Islendinga bok, sowie der, leider noch ungedruckten, der Zeit nach ebenfalls vorgehenden Hänsa-þoris S., zeigen indeß, daß sie erst einer späteren Zeit angehören, und wie sie veranlaßt sind[3]). — Hiernach hatte aber ein Mordbrand, der an einem

---

mouth, der die Ringe als nobilitatis indicium bezeichnet, ist mir eben nicht zur Hand.

1) Commentatio historica et critica de codicis Gragas origine, nomine, fontibus, indole et fatis, p. XVII, u. f. w., (der Ausgabe der Graugans als Einleitung vorausgeschickt).

2) Die betreffende Stelle der Landnáma ist darum bereits oben, p. 144, not. mitgetheilt worden.

3) Islendinga bok, c. 5: „Ein großer Dingstreit entstand zwischen þorðr Gellir, einem Sohne des Oleifr feilan, aus dem Breiðafjörðr, und jenem Oddr, den man den Tungu-Oddr nannte; er war aus dem Borgarfjörðr: sein Sohn þorvaldr war mit dem Hänsa-þorir bei dem am þorkell Blundketilsson im Oernolfsdalr verübten Mordbrande betheiligt. Thord Gellir übernam die erste Rolle bei der Klagstellung, denn Hersteinn, des þorkel Blundketilsson Sohn, hatte seine Enkelin þorunn zur Frau; sie war eine Tochter

gewißen Blundketill verübt worden war, zu einem großen Rechtsſtreite geführt, in welchem ſich zwei mächtige Häuptlinge, Þorðr Gellir Seitens der Klage, und Tungu-Oddr Seitens der Vertheidigung, gegenüberſtanden; die That ſelbſt wird von den Annalen in das Jahr 962 verlegt, und müßen demnach wohl die weiteren Vorgänge dem nächſtfolgenden Jahre zugewieſen werden. Die Sache mußte aber nach der geſetzlichen Vorſchrift am Þingnesþing als dem zunächſt am Orte der That gelegenen Dinge anhängig gemacht werden; der in deſſen Nachbarſchaft übermächtige Oddr ſetzte aber Gewalt entgegen, ſo daß das Ding nicht geſetzlich abgehalten werden konnte. Jetzt giengen die Kläger ans Allding; auch hier wurde wieder gekämpft, der Sieg aber fiel der Klagsparthei zu, und Mehrere von den Geg-

---

der Helga und des Gunarr, eine Schweſter der Jofriðr, welche Þorſteinn Eigilsson zur Ehe hatte. Sie wurden aber an dem Dinge belangt, das im Borgarfjörðr beſtand, an der Stelle, die ſeitdem Þingnes (d. h. Dingſpitze) heißt. Damals galt das Geſetz, daß Todſchlagsſachen an dem Dinge einzuklagen ſeien, das dem Orte der That zunächſt liege. Da aber kam es zum Kampfe, und das Ding konnte nicht geſetzlich gehalten werden; da fiel Þorolfr refr, der Bruder des Alfr in den Thallanden, aus der Schaar des Þorðr Gellir. Dann aber wurde die Sache aus Allding gebracht, und dort kämpften ſie neuerdings; da fielen mehrere Männer aus der Schaar des Oddr, und Häsna Þorir wurde geächtet und nachher erſchlagen, und mehrere von Denen, die bei dem Mordbrande waren. Hierüber nun hielt Þorðr Gellir am lögberg (d. h. der zu öffentlichen Verkündigungen beſtimmten Anhöhe am Ding) eine Rede, wie ſchlimm es den Leuten gehe, wenn ſie ein unbekanntes Ding beſuchen müßen, um Todtſchlag oder ſonſtige Verletzungen zu verfolgen, und erzählte, was er zuvor habe durchmachen müßen, ehe er mit ſeiner Rechtsſache Recht habe finden können, und ſprach, es werde allerlei Nothſtände geben, wenn man nicht Beßerung ſchaffe. Da wurde das Land in Viertel getheilt, ſo daß in jedem Viertel drei Dinge waren, und die Dinggenoßen ſollten jedesmal ihre Rechtsſachen zuſammen abthun; nur im Nordländerviertel waren deren 4, weil ſie ſich nicht anders einigen konnten, denn die nördlich vom Eyjafjörðr wollten nicht dort das Ding beſuchen, und die weſtlich vom Skagafjörðr nicht hieher kommen: doch ſollten in Bezug auf die Ernennung der Richter und die Beſetzung der geſetzgebenden Verſammlung die Leute aus dieſem Viertel denen aus den andern gleichgehalten werden. Dann wurden auch noch die Viertelsdinge eingeſetzt; ſo erzählte uns der Geſetzſprecher Ulfheðinn, des Gunarr Sohn." — Irrthümlich läßt übrigens Ari jenen Mordbrand an Þorkell Blundketilsson ſtatt an Blundketill ſelbſt verüben; er wird in dieſer Beziehung berichtigt durch die gerade über dieſe Vorfälle handelnde Hänsa-þoris S. (Müller, Sagabibliothek, I, p. 78—85), ſowie durch die Landnama, II, c. 2, p. 57; I, c. 20, p. 51; die Annalen, a. 962: „Blundketilsbrenna," d. h. Verbrennung des Blundketill.

Digitized by Google

nern wurden, wie es scheint im Vergleichswege, des Landes verwiesen oder geächtet. Jetzt aber ergriff **Þorðr Gellir** die von dem so einleuchtenden und allgemein bekannten Falle gebotene Gelegenheit, und stellte der Landsgemeinde vor, wie großen Schwierigkeiten Derjenige ausgesetzt sei, der an einem ihm völlig fremden Gerichte sein Recht zu suchen genöthigt sei[1]), und wie dringend gerade hier eine Abhülfe Noth thue; seine Rede aber war es, welche die sofortige Einführung einer geordneten Bezirksverfaßung in Island zur Folge hatte.

Es wurde aber nunmehr die Insel vor Allem in vier Viertel (**fjorðungar**) getheilt, welche theils nach der Himmelsgegend, theils auch nach einem hervorragenden Punkte ihrer geographischen Gestaltung benannt zu werden pflegen; so spricht man von einem **Norðlendingafjorðungr** oder **Eyfirðingafjorðungr**, einem **Vestfirðinga-** oder **Breiðfirðingafjorðungr**, einem **Sunnlendinga-** oder **Rangäingafjorðungr**, endlich von einem **Austfirðingafjorðungr**, — nennt also nach Nord und Süd das Viertel, oder nach dem dort vortretenden **Eyjafjörðr**, d. h. der Inselbucht, und dem hier bezeichnenden Fluße **Ranga**, während das Oſt- und Weſtland mit Rückſicht auf die hier ſo häufigen und großen Meerbuſen als das Viertel der öſtlichen und der weſtlichen Meerbuſen unterſchieden, und für das letztere auch wohl vom **Breiðafjörðr**, d. h. breiten Buſen, ein weiterer Namen geſchöpft wird. — Jedes Landesviertel wurde ſodann wieder in je 3 Dingbezirke getheilt (**þingsoknir**), deren Angehörige je eine gemeinſame Dingſtätte, und demnach namentlich auch ein gemeinſames Gericht haben und beſuchen ſollten; nur im Nordviertel wurden ausnamsweiſe dieſer Bezirke 4 eingeſetzt, weil, während über die Beibehaltung der großen Dingſtätten im **Eyjafjörðr** und **Skagafjörðr** gar kein Zweifel beſtand, weder die öſtlich von dem erſteren Meerbuſen gelegenen Leute zum Beſuche ſeines Dinges, noch die weſtlich von dem letzteren wohnhaften zur Theilname an dem ſeinigen ſich

1) Noch ſpäter erſcheint es als etwas ganz Ungewöhnliches und als ein Beweis großen Muthes, wenn Jemand an einem fremden Ding ſich ſein Recht zu erſtreiten weiß; z. B. **Laxdäla** S. c. 82; „Bolli ritt heim, und erlangte vielen Ruhm durch dieſe Fahrt; er erwarb große Ehre, und es ſchien die Sache den Leuten ausgezeichnet durchgeführt; er hatte einen Mann in einem fremden Viertel zur Verweiſung gebracht, und war dann allein zu ſeinen Feinden geritten, und hatte ihn erſchlagen;“ Bolli ſelbſt hatte von Anfang an die Sache für eine äußerſt gefährliche genommen: **ebenda**, c. 80.

Digitized by Google

verſtehen wollten. Die einzelnen Dingbezirke werden aber regelmäßig nach ihrer Dingſtätte benannt, zuweilen auch wohl nach dem Landſtriche ſelbſt, der ihnen im Ganzen entſprach; es liegen aber von denſelben im Nordviertel von Weſten nach Oſten gehend das **Hunavatnsþing**, das **Hegranesþing** oder **Skagfirðingaþing**, das **Vöðlu-**, (**Vaðla-**) oder **Eyjafjarðarþing**, endlich das **þingeyjar-** oder **þingeyrarþing**, — im Oſtviertel das **Mulaþing** und das **Skaptafellsþing**, — im Südviertel das **Rangarþing** oder **þingskalaþing**, das **Arnesſþing**, und das **Kjalarnesþing**, — endlich im Weſtviertel das **þverarþing** oder **þingnesþing**, das **þorsnesþing**, und zuletzt das **þorskafjarðarþing**, welches wieder mit dem Nordländiſchen **Hunavatnsþing** gränzt. Allerdings können wir dieſe 12 Dingbezirke erſt in den Geſetzbüchern der Norwegiſch-Isländiſchen Zeit förmlich aufgezählt finden[1]), faſt alle aber vermögen wir bereits aus den Sagen für die Zeit der Republik mit Sicherheit nachzuweiſen; daß im Oſtviertel ſtatt 3 Dingbezirken nur 2 vorkommen, hat wohl ſeinen Grund in einer Vereinigung beider Dingbezirke, welche die Graugans bereits als ſtatthaft bezeichnet[2]): früher ſcheint indeß anſtatt des ſpäteren **Mulaþings** ein **Sunnudalsþing** in der nördlichen und ein **Kiðjafellsþing** in der ſüdlichen Hälfte desſelben beſtanden zu haben[3]). Uebrigens entſprach jedem Ding-

1) **Jarnsida, þingfarar Balkr**, §. 2; **Jonsbok, þingf. B.** §. 2.

2) **þingskapa þattr**, c. 60, (I, p. 164): „Wenn Einer ſeinen Austritt aus dem Dingverbande anſagen will, ſo mag er dieß am **varþing** thun, wenn er in das Ding eines Goden fährt, der mit Jenem (d. h. den er verläßt) in einem Dinge iſt; ebenſo auch, wenn er zu einem Goden fährt, der in einem Ding iſt, welches dieſelbe **þingmark** hat.“ — **Ebenda**, c. 31, p. 86: „Werden zwei Dinge an einer und derſelben Dingſtätte gehalten, ſo ſollen die Armen, die in einem von beiden Dingen durch Verurtheilung ihres bisherigen Unterſtützers oder Haltung des Executionsgerichtes über dieſen bedürftig wurden, in beiden Dingbezirken die Rundfahrt haben,“ d. h. reihenweiſe ernährt werden. Die letztere Beſtimmung wiederholt ſich **ebenda**, c. 42, p. 127; ſie zeigt, daß wenn auch zunächſt nur von einer Gemeinſchaft der Dingſtätte die Rede iſt, doch auch eine gewiße innere Verbindung der Bezirke zu einer höheren materiellen Einheit in ſolchem Falle vorlag.

3) Die Karte von Altisland in den Antiquitates Americanæ ſetzt jene beiden Dinge ohne Weiters an, und das Ortsregiſter der **Fornmanna Sögur**, s. v. **Austfirðingafjorðungr**, ſtimmt hiermit überein; auf welchem Grunde indeßen dieſe Angaben beruhen, iſt mir nicht bekannt. Aufſchluß würde wohl die, meines Wißens nach ungedruckte, **Brodd-Helga** S. geben. In der mir ſoeben erſt zur Hand kommenden **Droplaugarsona** S. (Kopenhagen, 1847), finde ich da-

Digitized by Google

bezirk ein eigenes varþing oder Frühlingsding, d. h. eine Dingverſammlung, welche im Frühjahr gehalten wurde und daher ihren Namen hatte [1]), wie jedem Landesviertel ein eigenes fjorðungsþing oder Viertelsding; wie jenes von den Angehörigen des Dingbezirkes, ſo ſollte dieſes von den Angehörigen des geſammten Landes viertels gehalten werden: für das Weſtviertel richtete gleich þorðr Gellir ſelbſt das Viertelsding ein, und zwar zu Helgafell, bei der Dingſtätte des þorsnesingaþing [2]). — Nach der Landnama wurde überdieß nunmehr auch noch beſtimmt, daß 3 Haupttempel (höfuðhof) in jedem Dingbezirke ſein ſollten, zu deren Vorſtehern man Goden mit Rückſicht auf ihre perſönliche Tüchtigkeit gewählt habe; wie demnach 3 Dingbezirke auf das Viertel, ſo ſollten auch 3 Godorde auf den Dingbezirk kommen: die Stellung der Goden wird dabei völlig als die alte bezeichnet [3]). Jetzt wurde endlich auch am Allding das bisher einheitliche oberſte Landesgericht den 4 Vierteln entſprechend in

---

gegen p. 11 ein Korkaläkjar varþing, und p. 28 ein Lambanessþing erwähnt, beide im Oſtviertel, ohne daß ich doch deren Lage genauer zu beſtimmen im Stande wäre.

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, p. 99—100): „Das varþing ſollen ſie nicht ſpäter halten, als daß 6 Sommerwochen vorüber ſind beim Schluße des Klagendinges. Das varþing ſoll nicht früher ſein, als daß 4 Sommerwochen vorbei ſind bei der Ankunft zum Ding.“ Der Regel nach ſoll aber das varþing nicht kürzer als 4 Tage, nicht länger als eine Woche währen, ebenda, p. 99; vgl indeß auch c. 37, p. 101; und c. 39, p. 116. Die Termine fallen aber zwiſchen den 7—27ten Mai.

2) Eyrbyggia, S. c. 10: „Sie verlegten nun das Ding herein innerhalb des Vorgebirges an die Stätte, wo es jetzt noch gehalten wird, und wo þorðr Gellir das Viertelsding einrichtete; er ließ nämlich da das Viertelsding für ganz Weſtisland halten.“ — Landnama, II, c. 12, p. 78: „Da ſetzte þorðr Gellir das Viertelsgericht ein, mit dem Rathe aller Viertelsangehörigen.“

3) Landnama IV, c. 7. p. 200: „þa var landinu skipt i fjorðunga, ok skyldi vera þrju þing i fjorðungi, en þrju höfuðhof i þingsokn hverri; þar voru menn valdir til at geyma hofanna at viti ok rettlæti; þeir skyldu nefna doma a þingum, ok styra sakferli, þvi voru þeir goðar kallaðir; hverr maðr skyldi gefa toll til hofs, sem nu til kyrkju tiund. Ueberſetzung und einzelne Varianten ſiehe oben, p. 144, not. — Die Angabe der Landnama ſtimmt aber vollſtändig zu der ſpäteren Isländiſchen Verfaßung, wie ſie namentlich auch noch die Graugans kennt; von jetzt an kann namentlich auch der Ausdruck þriðjungsmaðr, Drittelsmann, als gleichbedeutend mit þingmaðr, Dingmann, für den Angehörigen eines Goden, oder þriðjungr gleichbedeutend mit goðorð gebraucht werden, wie Beides in der Graugans ſehr häufig vorkommt.

Digitized by Google

4 Gerichte zerfällt (fjorðungsdomar, d. h. Viertelsgerichte; von dem fjorðungsþing wohl zu unterscheiden), und ebendamit die Abtrennung der gesetzgebenden Versammlung (lögretta) von dem Gerichte, mit welchem dieselbe bisher wahrscheinlich zusammengefallen war, nothwendig, weil diese natürlich eine solche Zerfällung in verschiedene Senate nicht vertragen konnte. Dabei wird aber die Ernennung der Richter in jenen 4 Gerichten in bisheriger Weise den Goden belaßen, und in der lögretta neben den von ihnen ernannten Mitgliedern auch ihnen selbst, vielleicht jetzt zum erstenmale, ein eigener Sitz eingeräumt[1]); doch wurde ausdrücklich bestimmt, daß bezüglich beider Ausschüße die einzelnen Landesviertel einander gleichstehen, und demnach die 4 Dingbezirke oder 12 Goden des Nordlandes gegenüber den 3 Bezirken oder 9 Goden der andern 3 Viertel keinen vermehrten Einfluß behaupten sollten.

Wollen wir nun die Bedeutung dieser Neuerung in ihren einzelnen Theilen etwas genauer betrachten. Zunächst fällt bei derselben in die Augen, daß nunmehr die Zahl der Godorde zu einem Abschluße gebracht wird; da das ganze Land 4 Viertel, das Viertel 3 Dingbezirke, der Dingbezirk endlich 3 Haupttempel enthalten soll, müßte die Gesammtzahl der nunmehr anerkannten Godorde sich auf 36 stellen, — da indeßen das Nordviertel ausnamsweise um einen Dingbezirk, also 3 Godorde, mehr hat als die 3 anderen Viertel, so steigt diese Zahl auf 39. Dabei ist aber zu bemerken, daß diese Zahl nur auf die einzelnen Godorde, nicht aber auf die Personen sich bezieht, welche etwa den Godentitel führen; da nämlich die beliebige Theilbarkeit der Godorde nach wie vor fortdauert, können recht wohl mehrere Personen zugleich an einem und demselben Godorde Antheil haben, und es führt in solchem Falle, wie dieß in Deutschland beim Adel von Alters her üblich ist, jeder Einzelne den Godentitel, wie wenn ihm die Würde ungeschmälert zustände. Ferner scheint durch die Abschließung der Zahl der Godorde dennoch Niemanden verwehrt worden zu sein, einen Tempel sich zu bauen und Gottesdienst in diesem zu halten; nur ist die staatliche Bedeutung ausschließlich auf die ein für allemal zu solchem Zwecke aufgestellten und anerkannten Tempel

1) Genaueres geben freilich erst spätere Quellen, und namentlich ist die Frage, ob die Goden früher an der gesetzgebenden Versammlung keinerlei Antheil gehabt haben, keineswegs mit einiger Sicherheit zu beantworten.

Digitized by Google

und deren Beſitzer beſchränkt worden. Möglich wäre, daß in dieſer Beziehung auf den von unſerer Quelle gebrauchten Ausdruck höfuðhof Gewicht zu legen wäre. Wir ſahen nämlich, daß in Norwegen wenigſtens in der chriſtlichen Zeit Staatskirchen neben Privatkirchen vorkamen, welche letzteren als högindiskirkjur bezeichnet wurden, während für Kirchen, welche dieſen unmittelbar gegenübergeſtellt werden, der Ausdruck höfuðkirkjur gilt; dürfte man nun dieſen Gegenſatz bereits in die ältere heidniſche Zeit zurückverlegen, ſo würde in des þorðr Gellir Geſetz der Ausdruck höfuðhof allerdings eine ganz beſonders gewichtige Bedeutung gewinnen. — Was ferner die Stellung der Goden zu ihren eigenen Dingleuten betrifft, ſo wurde an dieſer durch die neue Geſetzgebung wenig geändert; wie ſolche mit den erſten Anfängen ſtaatlicher Organiſation auf der Inſel begründet, ſpäter aber unter Ulfljots Landrecht unverändert erhalten worden war, ſoweit nicht die Unterwerfung unter das Allding die alte Souveränität ſchmälerte, ſo wird auch jetzt wieder an derſelben nur inſoweit modificirt, als dieß die Verbindung mehrerer Godorde zu einem gemeinſamen Frühlingsding oder Viertelsding eben forderte, und zwar gilt auch in Bezug auf dieſe Modification wieder genau dasſelbe, was von jener erſteren: was der einzelne Gode an ſeiner früheren Einzelherrlichkeit verliert, wird ihm dadurch reichlich erſetzt, daß er eben ſelbſt einer der Träger wird der alle Einzelherrlichkeiten beſchränkenden gemeinſamen Obergewalt[1]). Soweit es ſich alſo nicht um

1) Uebrigens iſt durch die Einführung gemeinſamer Dinge dem Goden keineswegs die Befugniß entzogen, eigene Verſammlungen für ſich allein zu halten, wie denn dergleichen in der That in der ſpäteren Zeit noch wiederholt vorkommen; insbeſondere aber iſt die Execution der am Ding gefaßten Beſchlüße oder erlaßenen Urtheile, ſoweit ſolche nicht blos Sache der Privaten iſt, dem Goden je für ſeine Dingleute überlaßen: der Gode hält darum auch den ferandsdomr über ſeinen Dingmann, d. h. das Gericht zur Liquidirung ſeines Vermögens, welches in Folge der über ihn verhängten Acht oder Verweiſung confiscirt wird. Eigenthümlich geſtaltet ſich aber ſeit der gemeinſamen Haltung der Dinge das Eingreifen der Goden in die Prozeßführung in mancher Beziehung; ſo ſteht der Parthei, die glaubt aus formellen Gründen die Verhandlung und Urtheilsfällung hindern zu können, das Recht zu, vom Goden ſeinen Bann (goðalyrlitt) zu fordern, und es liegt hierin noch ein Ueberreſt der in früherer Zeit dem Goden ſeinem eigenen Gerichte gegenüber zuſtehenden Präſidialgewalt, — ſo hat der Gode in gewißen Fällen die Geſchwornen zu ernennen, welche den Ausſpruch über die Thatfrage zu thun haben, und ſelbſt an deren Spitze zu

Digitized by Google

eine am Ding zu entfaltende Thätigkeit handelt, ist die Stellung des Goden unverändert geblieben, und hierin liegt eben auch der Grund, der uns berechtigte, weit spätere Nachrichten über deren Rechte und Pflichten im Innern ihres Godordes bereits für die frühere Zeit ungescheut zu benützen; hervorgehoben mag hier namentlich werden, was nicht genugsam berücksichtigt zu werden pflegt, daß das Godord auch jetzt noch, und bis zum Untergange des Isländischen Staates, keineswegs ein rechtlich geschloßener territorialer Bezirk ist, vielmehr lediglich eine Herrschaft über eine größere oder geringere Anzahl von Personen, mögen diese nun noch so zerstreut unter Angehörigen anderer Goden wohnen. Wenn übrigens die **Landnama** andeutet, daß bei der rechtlichen Ordnung der Bezirksverfaßung für die Führung des Godenamtes an den einzelnen Tempeln durch Wahl die persönlich tüchtigsten Männer ausersehen worden seien, so ist dieß entschieden unrichtig, da leicht nachzuweisen ist, daß nach wie vor, rechtliche Veräußerungen oder erzwungene Abtretungen abgerechnet, die Würde nur in den Händen von Geschlechtern verblieb, welche dieselbe schon in früherer Zeit erworben hatten; wahrscheinlich wollte indeß auch nur die Thatsache, daß bei der Auswahl der aufrecht zu erhaltenden 3 Godorde in jedem Dingbezirke, gegenüber den gewiß nicht weniger zahlreichen, welchen man die Anerkennung des Staats entzog, auf die persönlichen Verhältnisse des derzeitigen Besitzers der Würde Rücksicht genommen wurde, etwas amplificirend berichtet werden [1]).

Neu ist aber ferner die ganze Eintheilung der Insel in *Viertel* und *Dingverbände*. Während bisher jedem einzelnen Godorde im Großen und Ganzen sein eigenes Ding entsprochen hatte, sollen

---

treten, wobei wohl ursprünglich eine Vereinigung richterlicher und polizeilicher Thätigkeit zu Grunde lag, u. dgl. m.

1) Doch ist allerdings zu bemerken, daß die angeführte Stelle der **Landnama** auch sonst gegen ihre vollste Genauigkeit einige Bedenken zuläßt; schon die große Divergenz der verschiedenen Texte ist bedenklich, und die Vergleichung anderer Quellen zeigt, daß hier ältere Nachrichten ohne viel Rücksicht auf den Zusammenhang ziemlich machanisch zusammengetragen wurden: so scheint z. B. dem Zusammenhange nach fast die Entstehung der Godorde erst in die Zeit der Begründung der neuen Bezirksverfaßung verlegt werden zu wollen, während die Nachrichten, welche über deren Bedeutung gegeben werden, wenigstens zum Theil der **Eyrbyggia** S. entnommen scheinen, die sie gleich an die Zeit der ersten Einwanderungen in Island anknüpft. Sehr an der Zeit wäre endlich einmal eine gesonderte und vollständige Ausgabe der verschiedenen Hauptterte dieser Quelle!

Digitized by Google

von nun an je 3 Goden (daher **samþingisgoðar**, d. h. Goden eines gemeinſamen Dinges genannt)[1]) zuſammen ein gemeinſames **varþing**, ſollen ferner die 9, beziehungsweiſe 12 Goden je eines Landesviertels zuſammen ein gemeinſames **ſjorðungsþing** halten. Gerade dieſer Theil des neuen Geſetzes iſt es, auf welchen die Abſicht des **þorðr Gellir** hauptſächlich gerichtet war; gerade jene Vereinzelung der Dinge hatte er bei ſeiner Klagſache ſchwer gefühlt, da ſie eben den, der an einem fremden Gerichte etwas zu ſuchen hatte, leicht in den Fall ſetzen konnte, einem übermächtigen und gewaltthätigen Gegner allein gegenübertreten zu müßen, während die Vereinigung mehrerer Godorde zu einem Ding der Uebermacht jedes einzelnen Goden hemmend in den Weg zu treten geeignet war. Dieſem Ziele ſollte nun ſowohl die Bildung der **þingsokn** aus mehreren Godorden dienen, als auch in höherer Inſtanz die Vereinigung mehrerer Dingbezirke zu einem Viertel, mit gemeinſam zu haltendem Viertelsdinge; auf dem Viertelsdinge, welches er zu **Helgafell** einrichtete, mochte **þorðr Gellir**, der mächtige Häuptling der benachbarten Thallande, gleiche Bedeutung mit den gewaltigen Goden des **Borgarfjörðr** behaupten zu können hoffen, während er ihnen in der Mitte ihrer eigenen Dingleute, oder ſelbſt an dem gemeinſamen Gerichte der neu beſtimmten Dingſtätte, nothwendig hätte weichen müßen. Urſprünglich war nun wohl bei der Einführung der Frühlings- und Viertelsdinge die Abſicht die geweſen, daß alle Sachen zwiſchen den Angehörigen eines Dingbezirkes, wenn auch verſchiedener Godorde, an das Frühlingsding; alle Sachen zwiſchen Angehörigen verſchiedener Frühlingsdinge, aber doch eines und desſelben Viertels, an das Viertelsding; endlich die Sachen zwiſchen Angehörigen verſchiedener Viertel an das Allding gebracht werden ſollten; — da indeß, wie es ſcheint, nach allgemein Germaniſchen Herkommen, das höhere Gericht mit geringfügigen Ausnamen auch eine concurrirende Gerichtsbarkeit neben dem niedrigeren übte; — da ferner, wie es ſcheint ziemlich bald, in das freie Ermeßen des Klägers geſtellt wurde, ob er gegen einen Angehörigen eines andern Dingbezirkes bei ſeinem eigenen Frühlingsdinge oder dem des Gegners

1) Die **samþingisgoðar** treten fortan, auch im Uebrigen in eine engere Verbindung, namentlich in der Art, daß eine aushülfsweiſe Thätigkeit des einen für den andern geſtattet und gefordert wird, wo eigene Thätigkeit des letzteren aus irgend welchem Grunde nicht möglich iſt.

Digitized by Google

Klage erheben wolle, und nur in jenem erſteren Falle das Recht dem Beklagten ein Mittel gab, die Verweiſung der Sache an ein höheres Gericht zu erzwingen[1]), mußte jener urſprüngliche Plan bald in ziemlichen Verfall gerathen. So erklärt es ſich, daß die Viertelsdinge, deren Aufgabe wohl von Anfang an vorzugsweiſe eine gerichtliche hatte ſein ſollen, bald aus der Uebung kamen, wenn ſie anders überhaupt auch nur am Anfang allgemein eingeführt wurden; die Graugans ſpricht von ihnen als gerichtlichen Verſammlungen, die nicht aller Orten und regelmäßig vorkommen[2]). — Ueber die Beſetzung der Gerichte an dem varþing wiſſen wir aber aus ſpäteren Angaben, daß jeder der 3 zu dem Dingbezirke gehörigen Goden 12 Richter zu ernennen hatte, und daß die ganze Zahl von 36 Richtern gemeinſchaftlich ein einziges Gericht bildete, unter gemeinſamer Leitung aller 3 Goden; das Letztere läßt ſich wenigſtens daraus ſchließen, daß die 3 Goden über Zeit und Anfang der Sitzungen ſich zu einigen haben[3]): nur die Hegung des Dings iſt ausſchließlich Sache desjenigen Goden, welchem die Dingſtätte angehört[4]), — er vertritt

1) Ueber die, keineswegs einfachen oder leicht feſtzuſtellenden, Competenzverhältniſſe der Isländiſchen Gerichte kann hier nicht des Weiteren gehandelt, und darum auch auf die Belege für die im Texte aufgeſtellten Behauptungen nicht eingegangen werden. Vielleicht wird ſich ſeiner Zeit für eine dogmatiſche Behandlung der Isländiſchen Staatsverfaßung Gelegenheit finden, wo dann dieſe Verhältniſſe ihre Erörterung finden müßten.

2) Vigslóði, c. 58 (II, 96): „Alle Sachen, die ſich unter den Leuten begeben, mag man am alþing einklagen, oder auch an den Bezirksdingen (a heraðsþingom), gleichviel, ob dieß an Viertelsdingen geſchehe, wo ſolche gehalten werden, und alle Viertelsangehörigen gemeinſam ihre Rechtsſachen verhandeln, oder mag es auch geſchehen an den Frühlingsdingen, wenn alle Kläger und Beklagten einem Ding angehören.“ Die Stelle findet ſich nur in der einen Hss. Klaſſe; daraus aber mit Dahlmann II, p. 209, not. 4 auf deren höheres Alter ſchließen zu wollen, iſt ganz unzuläßig: bei andrer Gelegenheit wird das directe Gegentheil ausführlich erwieſen werden.

3) Gragas, þingkapa þattr, c. 37 (I, 103): „Die Goden ſollen da das Gericht ernennen, und zwar ſoll jeder von ihnen 12 Männer ins Gericht ernennen, zu richten über alle die Sachen, welche da in das Gericht kommen, und welche hier abgeurtheilt werden müßen.“ — Ebenda: „Die Mehrheit unter den Goden ſoll entſcheiden, wann das Gericht ausziehen ſoll,“ d. h. ſeine Sitzungen beginnen.

4) Ebenda, p. 100: „Der Gode, welchem die Dinghegung (þinghelgi) daſelbſt zuſteht, ſoll am erſten Abend, da ſie zum Ding kommen, das Ding hegen; da ſoll die Buße der Leute, ſo lange ſie auf dem Ding ſind, um die

Digitized by Google

am varþing die Stelle, welche der allsherjargoði am alþing einnimmt. Selbſt ſitzt übrigens der Gode hier ſo wenig als am Allding im Gericht[1]). Neben der gerichtlichen Thätigkeit, welche hiernach ebenfalls wieder nicht von der geſammten Zahl der Anweſenden, ſondern von einem engeren Ausſchuße geübt wird, hat aber das varþing noch nach allen anderen Seiten hin Bedeutung, nach welchen ſich von Alters her die Thätigkeit am Dinge zu erſtrecken pflegte; ſo werden hier gerne Vergleichsverhandlungen gepflogen, — mancherlei Verkündigungen müßen oder können doch hier gemacht werden, und es iſt für diejenigen, welche zum Volke ſprechen wollen, eine eigene erhöhte Stelle, die þingbrekka, d. h. der Dinghügel, beſtimmt, — u. dgl. m. Insbeſondere aber können wir nicht bezweifeln, daß in der heidniſchen Zeit das varþing zugleich Opferfeſt war, obwohl ich ausdrückliche Zeugniſſe hiefür aus der Zeit zwiſchen 962 und 1000, in welches letztere Jahr die Annahme des Chriſtenthums als Staatsreligion fällt, nicht eben anzuführen vermag; daß ferner auch Geſetzgebung hier geübt werden konnte, und Beſchlüße über adminiſtrative Angelegenheiten des Dingbezirkes gefaßt wurden[2]). Wie aber dabei der geſetzgebende Ausſchuß geregelt, oder ob gar die Beſchlußfaßung der Geſammtheit der Dingleute überlaßen war, läßt ſich nicht mit Sicherheit beſtimmen; wahrſcheinlich bildete übrigens das Gericht zugleich die geſetzgebende Verſammlung, da bei dem varþing ein Grund von der

---

Hälfte ſich ſteigern, gegenüber wörtlicher ſowohl als thätlicher Beleidigung. Der Gode ſoll aber die Dingmark anſagen, wie ſie iſt, (d. h. die Grenzen des Platzes, welchem der Dingfrieden zukommt; über die Dingſtätte erſtreckt ſich derſelbe nämlich hinaus); und er ſoll das Ding ſo hegen, wie das alþing gehegt wird, und ſoll dabei anſagen, wie das Ding heißt."

1) Schlegel, Commentatio, p. LXXXVII nimmt ohne allen Grund ein Anderes an; ebenſo ſcheint derſelbe anzunemen, daß die 12 von jedem einzelnen Goden ernannten Richter je ein einzelnes Gericht gebildet hätten, wogegen doch nicht blos der Umſtand ſpricht, daß überall nur von einem Gerichte, nicht von Gerichten am varþing die Rede iſt, ſondern namentlich auch, daß der Beginn der Gerichtsſitzungen durch Beſchluß der 3 sampingisgoðar feſtgeſetzt wird, was doch nur dann Sinn hat, wenn das Gericht ein einheitliches iſt.

2) So iſt die Dauer der Dingzeit ſelbſt, innerhalb gewißer Grenzen, von dem Beſchluße der Dinggenoßen abhängig gemacht, — die Verlegung der Dingſtätte ſcheint einen ſolchen vorauszuſetzen, — über das Verfahren am Ding iſt den Dinggenoßen verſtattet, Willküren zu machen, falls ſie nur mit den Geſetzen des Allding nicht in direkten Widerſpruch treten; Gragas, þingskapa þattr, c. 37 (I, 101), und c. 39, p. 116, — c. 39, p. 116, — c. 37, p. 103.

Digitized by Google

altnorwegiſchen und wohl auch altisländiſchen Identität beider Verſammlungen abzugehn nicht vorlag. Damit wäre denn auch erklärt, warum mit Rückſicht auf das varþing von einer lögretta geſprochen werden kann[1]; man verſtand eben darunter, wie in Norwegen, die zugleich geſetzgebende und richtende Verſammlung. Die Beſetzung, ſowie die Thätigkeit des fjordungsþing in Bezug auf Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit endlich muß eine der obigen durchaus entſprechende geweſen ſein, obwohl uns hierüber bei der ſeltenen Erwähnung dieſer nie recht in Aufname gekommenen Verſammlungen Nichts berichtet wird. — Endlich iſt hier noch einer weiteren Einrichtung zu gedenken, welche wir bereits kurz nach, wenn nicht noch vor der Einführung der Bezirksverfaßung, und mit dieſer in genauem Zuſammenhange ſtehend erwähnt finden, und darum als mit dieſer gleichzeitig entſtanden oder doch neu geordnet anſehen dürfen; es iſt dieß die leiþ. Man verſteht unter dieſer Benennung eine Verſammlung, welche von den Goden gleich nach ihrer Rückkehr vom Allding gehalten wird, um diejenigen, welche das Ding nicht beſucht hatten, mit allen dort vorgekommenen Sachen von größerer Wichtigkeit bekannt zu machen[2]; neben dieſer hauptſächlichen und weſentlichen Aufgabe hat dann freilich die Verſammlung noch die allgemeine Bedeutung einer jeden Dingverſammlung, und können demnach hier namentlich alle Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenſogut vorgenommen werden wie am varþing. Die leiþ bildet aber das dritte ordentliche Ding (skapþing) neben alþing und varþing[3], wenn auch anderwärts, weil

1) Gretla, c. 75: „Es gieng nun darauf zu, daß die Leute im Frühjahre zum Hegranesþing fuhren, und es kam dahin eine Menge zahlreicher Leute aus allen Gegenden, die dort das Ding zu ſuchen hatten. — — Da erfährt er nun, daß es am Ding ſehr luſtig zugehe, und ſo wurde Grettir begierig dahin zu gehn; er zog eine alte, abgetragne Kleidung an, und kam ſo zum Ding, ehe noch die Leute von der lögretta weg und zu ihren Buden giengen.“

2) Der Name leiþ, d. h. Weg, ſcheint ſich am Beſten daraus zu erklären, daß die Verſammlung eben auf dem Heimweg von Allding von den Goden gehalten wurde; Andre freilich ſtellen auch wohl andere Ableitungen auf, die ſich zum Theil ſogar ins Griechiſche verſteigen!

3) Gragas, þingskapa þattr, c. 59, (I, 163): „Wer aus ſeinem Godorde austreten will, ſoll doch vorerſt 3 skapþing unverrückt ſitzen, nämlich varþing, alþing und leiþ;“ ebenſo Kaupa Balkr, c. 46, (I, 482—3). Aenlich þingskapa þ. c. 61, p. 165: „Wenn Zwei mit einander ein Godord

die ſonſt an allen Dingen geübte gerichtliche Thätigkeit hier wegfällt, zwiſchen leiþ und þing unterſchieden wird [1]); das Entſcheidende für jene erſtere Auffaßung ſcheint aber in der feierlichen Hegung zu liegen, welche bei der leiþ wie bei anderen Dingverſammlungen vorkommt [2]). Sie ſoll von den 3 Goden eines und desſelben Dingbezirkes gemeinſam gehalten werden, und an der rechten Dingſtätte des Frühlingsdings [3]); dieſe Vorſchrift ſcheint indeſſen nicht von Anfang an beſtanden, oder doch thatſächlich nicht ſtrenge befolgt worden zu ſein. Wenn nämlich die leiþ ſchon um das Jahr 1011 von der Njala S. erwähnt wird [4]), die Bandamanna S. derſelben wenig ſpäter gedenkt [5]), die Vatnsdäla S. von derſelben aber gar ſchon um die Mitte des 10ten Jhdts. weiß [6]), und demnach feſtſtehen dürfte, daß die Verſammlung gleich bei der Einſetzung des Allthings, alſo noch vor der Einführung der neuen Bezirkseintheilung angeordnet wurde, wie

---

beſitzen, ſo ſoll Jeder dasſelbe 3 Dinge hindurch führen, nämlich varþing, alþing und leiþ;" die 3 ordentlichen Dinge bezeichnen hier geradezu das ganze Jahr.

1) So in der Graugans ſelbſt, z. B. þingskapa þ. c. 41, p. 123: „So lange ſie an þing oder leiö ſind;" ebenda, c. 56, p. 150: „es ſei denn daß ſie es angeſagt hätten am þing, oder an der leiþ, oder ihren Nachbarn;" womit Kaupa B. c. 55, p. 469 ſtimmt. Ebenſo Kristinrettr hinn gamli, c. 29: „wie verkündigt wird an den Dingen oder Leiden;" ferner auch in Sagen, z. B. Bandamanna S. p. 3: „aber ich halte es doch für das Ueblichſte, daß man dieß thue an der leiþ oder an einem Dinge;" Vatnsdäla S. c. 27: „Thorſteinn aber trug das Schwerdt an den Leiden und geſetzlichen Verſammlungen (lögfundum)." Und an zahlreichen anderen Stellen.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Die Leid ſoll man ebenſo hegen, wie das Ding, und auf der gehegten Leid wächſt die Buße jedes Mannes ebenſo, wie am Ding."

3) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Wir ſollen Leide haben, und zwar ſollen die Goden die Leid zuſammen haben, die zuſammen Ding halten, und es ſoll ihre Leid da gehalten werden, wo ihre Dingſtätte iſt, wenn ihnen nicht ein Anderes erlaubt wird," nämlich von der lögretta.

4) Njala, c. 110, p. 168: „Ich erhielt es am leiömot zurück," nämlich das Godord, mit deſſen Führung Skarpheöinn beauftragt geweſen war, ſagt Höſkuld; Höſkulds Godord wurde aber nach 1004 erſt gegründet, und er ſelbſt längſtens 1011 erſchlagen.

5) Bandamanna S. p. 3.

6) Vatnsdäla S. c. 27: Die Zeitbeſtimmung ergiebt ſich aus der Lebenszeit der Söhne des alten Ingimund; vgl. Werlauff in der Einleitung zu einer Ausgabe der Sage, p. XII — IV.

Digitized by Google

ſie denn in der That von dort an Bedeutung haben mußte, ſo erſcheint es zwar an ſich im höchſten Grade wahrſcheinlich, daß deren gemeinſame Abhaltung durch die 3 **sampingisgoðar** gleichzeitig mit der gemeinſamen Abhaltung des Frühlingsdings durch dieſe vorgeſchrieben wurde; wir finden aber noch in wenig ſpäterer Zeit ein Beiſpiel anderen Verfahrens bezeugt. Der Norwegiſche Jarl Hakon (regiert 976—95) hatte einen aus der Heimat verwieſenen Isländer, der geſetzwidrig heimkehrte, an **Guðmundr hinn riki, den Móðruvellingagoði**, und **þorgeirr, den Ljosvetningagoði**, empfohlen; um ihrem Schützlinge in aller Form Rechtens den Landfrieden wieder zu verſchaffen, beſchließen dieſe, denſelben auf 3 Leide zu bringen, und hier ſeinen Frieden zu verkündigen; ſie wählen dazu die **Eyfirðinga leið, Ljosvetninga leið** und **Reykdæla leið**, welche ſie aber alle zuſammen halten wollen[1]). Man ſieht ſchon aus dieſen Bezeichnungen, daß 3 Leide 3 Godorden entſprechend damals gehalten wurden, und es wird dieß nicht als etwas Beſonderes von Thorgeir betrachtet; nur das ſcheint er ſelbſt als einen Verſtoß gegen das Herkommen anzuſehen und zu fühlen, daß die 3 Leide von ihnen gemeinſam gehalten werden wollen, während doch er ſelbſt dem **þingeyjarþing**, Gudmund

1) **Ljosvetninga** S. c. 2: „Ich ſehe hiefür einen Ausweg, ſagt Thorgeir, daß wir nämlich ihn auf 3 Leide bringen, auf die **Eyfirðinga leið**, und **Reykdæla leið** und **Ljosvetninga leið**, und alle dieſe Leide gemeinſam halten, obwohl meine Dingleute mehr nördlich wohnen; und da wird der Mann wieder in den Frieden geſetzt, (**friðhelgaðr**), wenn es ſo durchgeht.“ — Offenbar lag hier eine Verdrehung des Rechts zu Grunde; es ſcheint nämlich der Satz gegolten zu haben, daß der aberkannte Landfrieden wieder erlangt werden konnte, wenn deſſen Wiedererlangung an 3 ordentlichen Dingen verkündigt wurde, worunter aber wohl die 3 ſich folgenden Dinge, **varþing, alþing** und **leiþ**, zu verſtehn waren: jene Beiden ſuchen nun dadurch ſich zu helfen, daß ſie 3 ziemlich gleichzeitige Dinge zur Verkündigung wählen. Bei der blos proviſoriſchen Friedloſigkeit, die in Folge eines Verbrechens ſchon vor dem Urtheil eintrat, ſcheint der Frieden ſchon durch die Verkündung an einem einzigen Ding wieder erlangt worden zu ſein; **Njala** S. c. 64, p. 99: „Wenn aber das am Dinge bewieſen iſt, und dir vorgeworfen wird, daß du den **þorgeirr** zuerſt geſchlagen habeſt, und darum weder deine eigne noch eines andern Mannes Sache zu führen befähigt ſeieſt, da werde ich darauf antworten, und ſagen, daß ich dich am **þingskalaþing** in den Frieden geſetzt habe, ſo daß du deine eigne und anderer Leute Sachen zu führen befähigt ſeieſt, und damit wird dieſer Einwand beſeitigt ſein;“ ſo räth dem befreundeten **Gunnarr** der rechtsverſtändige **Njall**, und der Gegner erkennt, **ebenda**, c. 66, p. 101, die Antwort als rechtsgültig an.

Digitized by Google

aber dem Vaðlaþing angehörte, alſo Goden, die nicht sampingisgoðar ſind, zu einer Leid zuſammentreten würden. Auch ſpäter noch kommen, und zwar ſelbſt in den Rechtsbüchern, Spuren davon vor, daß für die einzelnen Godorde je eine beſondere Leid gehalten wurde, und demnach auch die Stätte, an welcher dieſe zuſammentrat, nicht immer mit der Dingſtätte des Frühlingsdings identiſch war[1]). Vielfach mochte die größere Bequemlichkeit, welche für die Dingleute wie für den Goden in der geſonderten Haltung der Leid, und damit in deren Haltung näher bei der eigenen Heimath liegen mußte, das Abgehn von der geſetzlichen Vorſchrift wünſchenswerth machen, und vom Allding aus Nichts in den Weg gelegt werden, weil an der Leid keine Streitſachen entſchieden wurden, und demnach auch deren gemeinſame Haltung weniger Bedürfniß war; ohnehin behält ſelbſt die Graugans der geſetzgebenden Verſammlung das Recht bevor, Dispens von der Vorſchrift zu ertheilen. Die Zeit, in welcher die Leid zu halten iſt, wird dahin angegeben, daß dieſelbe nicht ſpäter fallen ſoll als auf den Sonntag, welcher gleich auf den Samstag folgt, von dem ab noch 8 Sommerwochen übrig ſind, und nicht früher, als 14 Tage nach beendigtem Allding[2]); da das letztere immer in die 11te und 12te

1) Gragas, Landabrigða Balkr, c. 41, (II, p. 317): „an der Leid, welche der Gode beſucht, bei welchem er im Ding iſt;“ doch iſt dieſe Stelle nicht völlig beweiſend, da ſie auch auf eine gemeinſam gehaltene Leid gehen könnte. Kristinrettr hinn gamli, c. 7, p. 32: „Wenn ein Mann ſtirbt an der Dingſtätte oder der Leidſtätte (a þingvelli eða leiðvelli),“ u. ſ. w.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Die Leid ſoll nicht ſpäter gehalten werden als an dem Sonntag, wo den vorhergehenden Samstag noch 8 Sommerwochen übrig ſind, und die Leid ſoll nicht früher gehalten werden, als bis 14 Nächte vom Allding ab verfloßen ſind.“ Minder genau heißt es, Kristinrettr hinn gamli, c. 15, p. 68—70: „Die Prieſter ſollen ſich ihre geſetzliche Heimat an den Fahrtagen gewinnen; es iſt aber auch erlaubt, daß ſie dieſe ſpäter gewinnen bis zu der geſetzlichen Leid, welche an dem Sonntage gehalten wird, wo am vorhergehenden Samstage noch 8 Sommerwochen übrig ſind.“ — Vielleicht war übrigens, und das Gleiche muß auch vom varþing gelten, der Beginn der Verſammlung innerhalb jener Grenzen in jedem einzelnen Bezirke beſonders beſtimmt, es ſpricht hiefür namentlich, daß bei der großen Zerſtreutheit der Isländiſchen Wohnſtätten, ſowie der nicht territorialen Begränzung der Godorde eine beſondere Ladung zum Ding ſehr ſchwierig war, die doch bei nicht beſtimmtem Anfange der Verſammlung um ſo weniger umgangen werden konnte, als auf das nicht rechtzeitige Erſcheinen die ſtrengſten Strafen geſetzt waren.

Digitized by Google

Sommerwoche fällt, der Sommer aber jederzeit 26 Wochen zählt, kann hiernach die Leid nie vor die 15te und nie nach die 18te Sommerwoche fallen, und es entſpricht demnach die für dieſelbe beſtimmte Zeit etwa den beiden letzten Wochen des Juli und den beiden erſten Wochen des Auguſt. Uebrigens ſoll die Leid nicht kürzer als einen, nicht länger als zwei Tage währen[1]); von der Zeit, in welcher ſie gehalten wird, führt ſie auch wohl den Namen haustþing, d. h. Herbſtding, unter welchem ſie dem varþing oder Frühlingsding gegenübertritt[2]). Die Verkündigung der vom Allding her bekannt zu gebenden Sachen liegt übrigens demjenigen Goden ob, welchem die Hegung der Leid zuſteht, d. h. dem Goden der Dingſtätte, ſoferne nicht etwa ein Anderes von den Goden ausgemacht iſt[3]). — Endlich iſt noch zu bemerken, daß die älteren Norwegiſchen Geſetze von einer leið nicht das Mindeſte wißen, während dieſe in dem ſpäteren allgemeinen Landrecht des Königs Magnus Lagabätir allerdings vorkommt[4]); es erſcheint hiernach zweifelhaft, ob die ganze Einrichtung aus Norwegen nach Island mit hinübergebracht, oder aber hier erſt entſtanden, und ſodann in Norwegen erſt nachgeamt worden ſei, wenn auch das

1) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122.

2) Vigaglums S. c. 27: „Glumr ſaß den Sommer durch auf ſeinem Hofe; er hatte auch das Herbſtding zu hegen (at helga haustþing); die Dingſtätte iſt aber nahe beim kaupangr, und die Leute des Eyjafjörðr kamen in großer Zahl, während Glum nur 30 Männer hatte.“ — Njala, c. 146, p. 251: „Da ſollten er ſelbſt und alle die Mordbrenner geächtet ſein als Waldgänger, und es wurde ausbedungen, daß man ihre Aechtung nach freiem Ermeßen am haustþing oder am varþing bekannt geben ſolle;“ ebenda, c. 110, p. 168: „ich bekam es (mein Godord) zurück an der Leidzuſammenkunft im Herbſte (a leiðmoti i haust).“ — Arneſen, Islandſke Rettergang, p. 358—9, not., und Petursson im Gloſſar zur Ausgabe der Vigaglums S. von 1786, s. v. þing, wollen freilich unter dem haustþing eine Verſammlung des hreppr, d. h. der Armenpflegſchaftsgemeinde verſtehen; hiegegen ſpricht aber, daß der Ausdruck þing, der freilich in der Jonsbok, Framfärslu Balkr c. 12 für die Gemeindeverſammlung gebraucht wird, in älteren Quellen techniſch nur für die 3 großen Verſammlungen im Jahre gilt; daß nur bei dieſen eine förmliche Hegung vorkommt, und daß die in der Vigaglums S. bezeichnete Dingſtätte eben die des Vaðlaþing iſt; endlich daß von der leið geradezu die Rede iſt als von einer im Herbſte gehaltenen Verſammlung.

3) Gragas, þingskapa þ. c. 41, p. 122: „Der Gode aber ſoll dieſes ſprechen, der die Dinghegung hat, es ſei denn, daß ſie ein Anderes unter ſich ausgemacht hätten.“

4) Magnus Landslag, þingfara Balkr, c. 7.

Digitized by Google

Erstere bei dem frühen Vorkommen in Island das Wahrscheinlichere ist. Jedenfalls aber ist die Einrichtung als eine sehr zweckmäßige zu bezeichnen, zumal für ein Land, dessen weit zerstreute Bevölkerung den allgemeinen Dingbesuch nicht verstattet, und eine Zeit, welche durch den Druck der Verhandlungen deren Anhören oder Nacherzählen noch nicht zu ersetzen weiß [1]).

Eine Frage, welche bisher völlig übersehen wurde, die aber wohl verdient aufgeworfen und untersucht zu werden, ist nun aber die, ob die Dingbezirke, sowie die Landesviertel, territoriale Bezirke sind, oder, wie die Godorde, bloße Inbegriffe einer Anzahl von Personen, bei welchen gemeinsames Wohnen zwar üblich, aber nicht nothwendig ist. Man hat bisher die Territorialität beider Arten von Bezirke ohne Weiteres stillschweigend vorausgesetzt, und sogar die Grenzen der einzelnen Dingbezirke auf Karten von Altisland angegeben [2]); es dürfte sich indessen die Richtigkeit dieser Voraussetzung nur sehr theilweise rechtfertigen laßen. Bedenken wir nämlich, daß der Dingbezirk lediglich durch die Vereinigung von je 3 Godorden entstand, und daß diese letzteren rein persönliche Bezirke sind, ohne alle territoriale Bedeutung, so ergiebt sich leicht, daß auch der Dingbezirk nur ein persönlich, nicht aber geographisch abgegränzter sein kann; in der That hindert, bei der Gestattung des freiesten Anschlußes an jeden beliebigen Goden, nicht das Mindeste, daß die Angehörigen der verschiedensten Dingstätten völlig zerstreut unter einander leben, wenn auch aus Nützlichkeitsgründen im Großen und Ganzen ein gewißes Beisammenwohnen der zu einem Bezirke Gehörigen sich von selbst ergeben mußte. Anders steht es aber allerdings beim fjorðungr; hier weist schon der Name auf die territoriale Bedeutung des Bezirkes hin, hier gilt aber auch die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemand einem Goden zugehören könne, der in einem anderen Landesviertel seine Dingstätte hat [3]), und die Landnama kann bei ihrer Aufzählung der einzelnen von den einzelnen Einwanderern in Besitz genommenen Landstrecken die

1) Dieselbe ist darum nicht nur in der Jarnsiða, þingfarar B. §. 5, und Jonsbok, þingfarar B. §. 7 beibehalten, sondern überhaupt erst in weit späterer Zeit außer Uebung gekommen; vgl Arneſen, Islandſke Rettergang, p. 378—80.

2) So auf der Karte in den „Antiquitates Americanæ."

3) Gragas, þingskapa þ. c. 60, p 164—5; siehe oben, p. 109, not. 1.

Digitized by Google

Eintheilung des Landes in Viertel zu Grunde legen, aber das Viertel nicht weiter in geographische Dingbezirke eintheilen, — die Viertel können zwar von ihrer geographischen Lage her ihren Namen erhalten, die Dingbezirke aber nur von ihrer Dingstätte[1]), welche allein deren Einheit begründet. Unter der Norwegischen Herrschaft freilich sind die Dingbezirke oder Syssel, wie sie fortan heißen, zu territorialen Abtheilungen allerdings geworden.

Endlich in Bezug auf das alþing liegt das Wesentliche der Neuerung in zwei Punkten: einmal in der Abschließung der Zahl der Mitglieder, welche in den daselbst zusammengesetzten Ausschüßen Sitz hatten, wie solche mit der Abschließung der Zahl der Godorde, von denen die Ernennung Jener ausgieng, von selbst gegeben war; — sodann aber in der Zerspaltung des obersten Gerichts in 4 Senate, welche ihren Grund nur in dem Streben nach möglichster Beschleunigung der Rechtspflege findet. Nach der letzteren Seite hin wurde es nämlich nöthig, um bei der kurzen Dingzeit dennoch die Erledigung aller vorgebrachten Sachen möglich zu machen, daß das bisher einheitliche Gericht vervielfältigt werde; man errichtete demnach für jedes einzelne Landesviertel ein eigenes Gericht, oder vielmehr, da die Einheit des alþingisdomr dennoch gewahrt bleiben sollte, einen eigenen Senat; von jetzt an bestehen demnach am Allding jederzeit vier fjorðungsdomar, deren jeder von dem ihm entsprechenden Landesviertel seinen Namen hat[2]), und diejenigen Rechtssachen, welche in diesem sich ergeben, aburtheilt. Ebendamit wurde aber die bisherige Identität zwischen Gericht und gesetzgebender Versammlung nothwendig aufgehoben, da diese letztere unmöglich getheilt werden konnte; man schied demnach fortan zwischen den fjorðungsdomar und der lögretta, welche letztere zu gesetzgeberischen Zwecken forterhalten

1) Geographische Benennungen, wie Eyfirðinga þing, Skagfirðinga þing, sind nie technisch, sondern immer nur den Sagen eigen, die hier aus dem Volksmunde zu schöpfen scheinen; es wiederholt sich bei denselben, was auch bezüglich der Godorde vorkommt, daß nämlich auf das thatsächlich Uebliche gegenüber dem rechtlich Nothwendigen Gewicht gelegt wurde.

2) z. B. Njala S. c. 142, p. 231: „sie werden im Austfirðingadomr klagen, während sie im Norðlendingadomr zu klagen hätten." Ebenda, c. 74, p. 110: „Gunnarr stand mit den Seinigen nördlich am Rangæingadomr, Gizurr aber stand südlich"; ebenda, c. 24, p. 36: „Dann gieng Gunnarr zum Breiðfirðingadomr."

Digitized by Google

blieb, und dem Vorſitze des Geſetzſprechers unterſtellt war [1]). In der lögretta aber haben fortan vor Allem die Goden ihren Platz, gleichviel übrigens, ob ihnen dieſer ſchon früher zugeſtanden, oder jetzt erſt eingeräumt worden ſei; da das Nordviertel um Nichts vor den 3 übrigen Vierteln voraus ſein ſoll, und andererſeits doch keinem der Goden der Sitz in der Verſammlung verweigert werden wollte, ließ man von den 9 Goden jedes anderen Viertels noch 3 Männer, je einen aus jedem Dingbezirke, hinzuwählen, ſo daß Alles in Allem 48 Perſonen auf der Godenbank Platz hatten, zu welchen dann noch der Geſetzſprecher, und in der ſpäteren, chriſtlichen Zeit die beiden Biſchöfe der Inſel hinzukamen. Jede dieſer 48 Perſonen wählte ſich ſodann unter ihren Dingleuten 2 Männer aus, um neben den Goden in der Verſammlung zu ſitzen, und dieſe beſtand ſomit, den Geſetzſprecher (und die Biſchöfe) abgerechnet, aus 144 Perſonen; dabei ſaßen die von den Goden ernannten Mitglieder auf zwei Bankreihen je vor und hinter dem ernennenden Goden, ſo daß die Godenbank die Mittelbank war, — dabei war aber das Stimmrecht der ſämmtlichen Mitglieder das völlig gleiche: erſt um einige Zeit ſpäter wurde, wie wir ſeiner Zeit ſehen werden, die beſchließende Stimme auf die Inhaber der Mittelbank, d. h. die Goden, beſchränkt. [2]). — Die

1) Daß die Viertelsgerichte und deren Sonderung von der geſetzgebenden Verſammlung in der That gleich mit der Einführung der Bezirksverfaßung entſtanden ſind, wird uns zwar nicht ausdrücklich bezeugt, erſcheint aber dennoch als völlig ſicher, da wir ſie einerſeits ſchon, neben der lögretta, zu Ende des 10ten und Anfang des 11ten Jhdts. in voller Thätigkeit ſehen (z. B. an zahlreichen Stellen der Njala), andererſeits aber gerade jene Aenderung in der Verfaßung zu dieſer Neuerung den ſehr begreiflichen Anſtoß geben konnte. — Der Ausdruck lögretta, den ſchon die Norwegiſche Rechtsſprache kennt, deutet übrigens auf das Rechtmachen der Geſetze (at retta lög), d. h. die Beßerung der Rechtszuſtände, hin.

2) Gragas, Lögretto þattr (I, p. 4—5): „Wir ſollen auch eine lögretta haben, und alljährlich hier am Alding halten, und ſie ſoll an der Stätte ſitzen, wo ſie von Alters her geſeßen hat. Es ſollen da rings um die lögretta 3 Bänke (pallar) laufen, ſo umfaßend, daß auf jeder 4mal 12 Männer bequem ſitzen können; es ſind dieß aber 12 Männer aus jedem Viertel, die Sitz in der lögretta haben, und überdieß der Geſetzſprecher, ſo daß ſie über Geſetze und Privilegien zu entſcheiden haben (sva at þar skolo raþa logom ok lofom). Sie ſollen Alle auf der Mittelbank ſitzen, und da haben auch unſere Biſchöfe ihren Platz. Aus dem Nordländerviertel haben die 12 Männer hier Sitz, welche die 12 Godorde führen, die man damals hatte, als ſie dort 4 Dingbezirke hatten, und in jedem Dingbezirke 3 Goden. In allen andern

Digitized by Google

Beſetzung der Viertelsgerichte dagegen wurde in folgender Weiſe geregelt. Jeder Gode ernennt in jedes Gericht je einen, zuſammen alſo 4 Richter, wiederum aus den eigenen Dingleuten[1]); da die Goden des Norddviertels auch in der Richterernennung vor den übrigen Nichts voraushaben ſollen[2]), und ganz ausdrücklich bezeugt wird, daß aus jedem Viertel der Richter 36 ernannt werden[3]), ſo iſt klar, daß

Vierteln aber da haben die 9 Männer aus jedem Godorde Sitz, welche die vollen und alten Godorde führen, wie man deren 3 in jedem Frühlingsding hatte, da 3 Dinge in jedem dieſer 3 Viertel waren; und dieſe Alle ſollen noch aus je einem alten Dingbezirk einen Mann bei ſich haben, damit doch 12 Männer aus jedem Viertel Sitz in der geſetzgebenden Verſammlung haben. Die alten Godorde der Nordländer ſind aber bei der Alldingsernennung alle um ein Viertheil verkürzt gegenüber allen andern vollen Godorden hier im Lande. Es gilt ferner von allen den Männern, welche in der eben angegebenen Weiſe Sitz in der lögretta haben, daß von ihnen Jeder 2 Männer in die lögretta zu ſetzen hat, um ſich mit ihnen zu berathen, den Einen vor ſich, den Andern hinter ſich, und zwar aus ſeinen Dingleuten. Da werden die Bänke voll beſetzt, und ſitzen 4 mal 12 Männer auf jeder Bank."

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 1, p. 15—6: „Es iſt in unſeren Geſetzen beſtimmt, daß wir 4 Viertelsgerichte haben ſollen. Es ſoll jeder Gode einen Mann ins Gericht ernennen, der ein altes und volles Godord hat; das aber ſind volle und alte Godorde (die damals bereits beſtanden), als 3 Dinge in jedem Viertel waren, und 3 Goden in jedem Dinge: da waren die Dingbezirke noch unzerrißen. Sind die Godorde in kleinere Theile getheilt, ſo ſollen diejenigen, die an den alten Godorden Antheil haben, dafür ſorgen, daß die Ernennung ſo vor ſich gehe, wie eben geſagt wurde. Dann ſind die Viertelsgerichte voll." Ebenda, p. 16: „Jeder Gode ſoll ſeinen Drittelsmann in das Gericht ernennen, wenn ihm nicht die lögretta ein Anderes geſtattet."

2) Islendinga bok, c. 5: en þo skyldi jöfn domnefna ok lögrettuskipun ur þeirra fiorðungi sem or einum hverjum öðrum; die Ueberſetzung ſiehe oben, pag. 159, not.

3) Njala, c. 98, p. 150: Hversu skalltu, sagði Skapti, nefna fimtardominn, er fyrir forn goðorð er nefndr fiorðungsdomr, þrennar tylftir i fiorðungi hverium? (mit Berückſichtigung der Variante in p. 324, not. m der Lateiniſchen Ueberſetzung), d. h. „Wie, ſagte Skapti, willſt du noch ein fünftes Gericht zuſammenbringen, wenn ſchon von den alten Godorden für die Viertelsgerichte Leute ernannt werden müßen, 3 Duzend aus jedem Viertel?" — Dieſe Stelle zeigt zugleich, daß im Gegenſatze zu der bisherigen Meinung, die Arneſen wie Dahlmann unbedenklich hinnemen, das einzelne Viertelsgericht nicht aus 9, ſondern aus 36 Richtern beſtand, und demnach die obige Stelle der Grangans, die von der Ernennung je eines Richters ſpricht, eben auch nur auf die Beſetzung je eines Viertelsgerichtes zu beziehn iſt. Ohnehin iſt von vornherein nicht wohl anzunemen, daß ein Recht, welches für ein Untergericht 36 Mitglieder fordert, ſich bei dem Obergerichte mit blos 9 begnügen werde!

Digitized by Google

dieſe ausnamsweiſe ſtatt je 4 nur je 3 Richter zu ernennen haben: da hier keinem einzigen Goden ſein Recht völlig entzogen, ſondern nur jedem das ſeinige etwas geſchmälert wurde, ſchien es unanſtößig, hier durch künſtliche Minderung der Geſammtzahl, ſtatt wie bei der Ernennung der lögretta durch künſtliche Erhöhung derſelben die Ausgleichung herzuſtellen. Hiernach beſteht jedes einzelne Viertelsgericht aus 36 Richtern, alſo derſelben Zahl, welche wir in den Gerichten des Frühlingsdings finden, und welche ſpäter auch bei dem neugegründeten fünften Gerichte wiederkehrt, ja die ſich ſogar ſchon in Norwegen früh genug für das Guladingsgericht nachweiſen läßt[1]); die Geſammtzahl dagegen aller Richter an den 4 Viertelsgerichten erſcheint gleich 144, und iſt ſomit genau dieſelbe wie die der Mitglieder der lögretta, was wieder an die von uns angenommene frühere Identität zwiſchen Gericht und geſetzgebender Verſammlung erinnert.

So wird denn durch die von Þorðr Gellir beantragte neue Geſetzgebung die Verfaßung Islands, zu der Ulfljots Geſetze den erſten Grund gelegt hatten, bereits ziemlich auf den Standpunkt erhoben, welchen dieſelbe überhaupt während der Dauer der Republik einnam; bemerkenswerth iſt aber die große Vorſicht, mit welcher dabei den einzelnen Landestheilen und deren Vorſtehern begegnet wurde. Ganz in der Art eines Vertrages wird dem Widerſtande der Nordisländer gegen die Neuerung durch einen vermittelnden Ausweg die Spitze abgebrochen, nicht aber auf dem Wege der ſouveränen Geſetzgebung entgegengetreten; man ſieht, wie mächtig die Autonomie der einzelnen Theile, wie wenig befeſtigt die Einheit des ganzen Landes noch immer war. Nur 40 Jahre nach der Einführung der Bezirksverfaßung wurde aber endlich der Schlußſtein eingefügt, welcher der Verfaßung der

Daß aber der Gode nicht nur an der Beſetzung ſeines eigenen Viertelsgerichtes, ſondern aller Viertelsgerichte Theil nimmt, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, daß die Viertelsgerichte nicht als verſchiedene Gerichte, ſondern nur als verſchiedene Senate eines und desſelben Gerichts zu betrachten ſind, — daß ihre Einführung den Geſchäftsgang beſchleunigen, nicht aber die Einheit des oberſten Landesgerichtes zerreißen wollte.

1) Eigla, c. 57, p. 340—1: „Und da, wo das Gericht niedergeſetzt wurde, war eine ebene Fläche, und in die Fläche waren Haſelſtangen im Kreis herum eingeſteckt, und außen rings herum Schnüre gezogen; die nannte man vebönd (die heiligen Bande). Und innerhalb des Ringes ſaßen 12 Richter aus dem Firðafylki, und 12 aus dem Sygnafylki, und 12 aus dem Hörðafylki: dieſe 3 Duzend Männer ſollten da über alle Sachen richten."

Digitized by Google

Republik Islands, soweit es sich um deren staatliche Seite handelt, zu ihrem völligen Ausbau verhalf; es geschah dieß durch die Einführung des fünften Gerichts, und die hiemit in dem genauesten Zusammenhang stehende Abschaffung des Zweikampfes als eines Rechtsmittels, sowie die mit ersterer gleichzeitige Aenderung in der Verfaßung der gesetzgebenden Versammlung.

Vor und nach der Einführung der Bezirksverfaßung in Island war die Gesetzgebung der Insel nach den verschiedensten Seiten hin für die Ausbildung der Rechtszustände des nunmehr zu einem Gesammtstaate geeinigten Volkes thätig geworden; wir finden nunmehr Gesetze erwähnt über die Zeitrechnung und das Kalenderwesen[1]), über die Klagstellung in Todtschlagssachen Seitens der Weiber und Unmündigen[2]), über die Belohnung der Aechter, welche sich durch die Tödtung anderer Geächteter um das Land verdient machen würden[3]), über das viglysing, d. h. die Selbstanzeige des Todtschlägers, die ihn vor der Strafe des Mordes sichert[4]), u. dgl. m. Während aber alle diese und änliche Gesetze für die Gesammtverfaßung der Insel ohne viele Bedeutung sind, erfolgte zu Anfang des 11ten Jhdts. ein Act der Gesetzgebung, der von umfaßenderem Einfluße auf die staatlichen Zustände Islands ist. Der Hergang dabei wird uns aber folgendermaßen geschildert[5]).

„Nun müßen wir unsere Erzählung damit anfangen, wie Njall zu dem Hauskulldr, seinem Pflegesohne, sprach: ich möchte dir um eine Heirath umschauen. Höskuld hieß ihn hierüber entscheiden, und fragte, wo er denn zunächst nachzufragen gedenke? Njal antwortet: ein gewißes Weib heißt Hilldigunnr, und ist die Tochter des Starkaðr, eines Sohnes des þorðr Freysgoði; diese ist die beste Parthie, die ich weiß. Höskuld sprach: sieh du vor, Pflegevater; mir ist es so recht, wie du es machen willst. So wollen wir hier anfragen, sagt Njal. Etwas später rief Njal Leute auf, um mit ihm zu fahren;

1) Islendinga bok, c. 4.

2) Eyrbyggia S. c. 38.

3) Landnama. Viðbätir, p 250.

4) Islendinga bok, c. 8.

5) Njala, c. 98, welcher wir in getreuer Ueberſetzung folgen; Islendinga bok, c. 8: „Skapti behielt das Gesetzsprecheramt (hafði lögsögu) 27 Sommer; er setzte das Gesetz über das fünfte Gericht.“ — Man pflegt den Vorgang in das Jahr 1004 zu setzen.

Digitized by Google

da fuhren die Sigfussöhne und die Njalssöhne alle zusammen, und Kari Sölmundarson. Sie ritten ostwärts nach Svinafell; dort werden sie gut aufgenommen. Den Tag darauf gehen Njal und Flosi zu einem geheimen Gespräch, und Njals Rede kam dahin, daß er sagte: das ist der Zweck meines Hieherkommens, daß wir eine Werbfahrt fahren wollten, um die Hildigunn zu bitten, deine Verwandte[1]). Wem zu Handen? sagt Flosi. Zu Handen meines Pflegesohnes Höskuld, sagt Njal. Das ist gut gethan, sagt Flosi; aber doch ist für euch mit einander die Sache nicht unschwierig[2]); oder was weist du über den Höskuld zu sagen? Gutes kann ich von ihm sagen, sagt Njal, und ich werde soviel Gut dabei aufwenden, daß es euch wohlanständig erscheinen soll, wenn ihr diese Sache in Erwägung ziehen wollt. So wollen wir sie herbeirufen, sagt Flosi, und erfahren, wie ihr der Mann gefällt. Da wurde die Hildigunn gerufen, und sie kam sogleich. Flosi sagte ihr von der Werbung; sie antwortet, sie sei ein stolzes Weib, und ich weiß nicht, wie es mir taugen wird, wenn solche Männer in Frage sind, aber das ist doch gewiß, daß dieser Mann keine Vorsteherschaft hat; und doch hast du mir versprochen, mich keinem godordlosen Manne zu verloben. Es genügt das allein, sagt Flosi, daß du dem Höskuld nicht verlobt werden willst, um meinerseits auf die Sache nicht einzugehn. Das sage ich nicht, spricht sie, daß ich dem Höskuld mich nicht verloben laßen will, wenn sie ihm eine Vorsteherschaft verschaffen, nur sonst will ich auf die Sache nicht eingehn. Njal sprach: so will ich 3 Winter meiner warten laßen. Flosi sagte, daß dem so sein solle. Den Punkt möchte ich mir noch ausbedingen, sagt Hildigunn, wenn aus dieser Heirath Etwas werden soll, daß wir hier im Ostlande verbleiben. Njall sagte, das müße er auf den Höskuld ankommen laßen, Höskuld aber erklärte, er habe zwar auf manche Leute Vertrauen, auf Niemand aber so sehr wie auf seinen Pflegevater[3]). Hierauf reiten sie von Osten wieder weg. Njal suchte um eine Vorsteherschaft für den

1) Es war nämlich Flosi ein Sohn des þorðr Freysgoði, und somit Vatersbruder der Hildigunn; zugleich war er Besitzer des Svinfellingagoðorð in Ostisland; Njala, c. 96.

2) Die Worte sind schwer zu deuten: en þo hafið þer hättumikit hvarir við aðra.

3) d. h. er wolle Alles auf dessen Entscheidung ankommen laßen.

Höskuld, es wollte aber Niemand ſein Godord verkaufen. So vergeht der Sommer bis zum Allding. Dieſen Sommer gab es große Rechtshändel; da that Mancher, wie es gewöhnlich war, daß er zum Njal fuhr[1]), er aber gab, was höchſt unerwartet kam, den Leuten ſolche Rathſchläge, daß Klagen ſowohl als Vertheidigungen ohne Erfolg blieben; und es gab große Streitereien darüber, daß die Rechtshändel zu keinem Ende gediehen, und die Leute ritten vom Ding unverglichen heim[2]). Nun vergeht die Zeit, bis es gegen das zweite Ding zugeht. Njal ritt zum Ding, und das Ding iſt erſt völlig ſtill, bis Njal erklärt, es wäre für die Leute an der Zeit, ihre Klagen zu verkündigen[3]). Viele aber ſprachen, das ſcheine ihnen für Nichts gut zu ſein, wenn denn doch Niemand, wiewohl er die Ladung ans Allding vorgenommen, mit ſeinem Rechtshandel voran komme; und ſo wollen wir lieber, ſagen ſie, unſere Sachen mit Schwerdt und Speer einklagen[4]). So kann es nicht gehn, ſagt Njal, und es taugt nirgends, kein Geſetz im Lande zu haben, und doch habt ihr guten Grund zu dieſen eueren Reden[5]); es gehört aber uns zu, die wir die Geſetze kennen, und ſie lenken ſollen, die Leute auseinanderzuſetzen, und den Frieden zu ſtärken; es ſcheint mir räthlich, daß wir Häuptlinge alle zuſammenberufen werden, und über die Sache uns beſprechen. Nun gehn ſie zur geſetzgebenden Verſammlung[6]). Njal ſprach: dich, **Skapti þoroddsson**, ſpreche ich an, und euch übrige

1) Als der geſetzkundigſte Mann der Inſel ward Njall beſonders häufig in Rechtsſachen um Rath angegangen.

2) en hann lagði þat til mala manna, sem ekki þotti likligt, at eydduz soknir ok varnir; ok varð af því þráta mikil, er malin mattu eigi lukaz, ok riðu menn heim af þingi osattir.

3) at lysa sökum sinum; der Ausdruck bezeichnet die feierliche Bekanntgabe der am Allding zu verhandelnden Klagſachen, welche vom lögberg aus durch den Kläger zu geſchehen hat, und ſowohl die förmliche Ladung des Gegners erſetzen, als auch neben dieſer vorkommen kann.

4) ok villu ver helldr, segia þeir, heimta með oddi ok eggju, d. h. wörtlich mit Schärfe und Spitze.

5) Sva ma eigi vera, segir Niall, ok hlyðir þat hvergi at hafa eigi lög i landi. En þo hafit þer mikit til yðars mals um þat.

6) Njal kann, wenn er ſich zu denen zählt, die berufen ſind, die Geſetze zu lenken, d. h. bei der Geſetzgebung thätig zu ſein, oder die als Häuptlinge in der lögretta ſitzen, nur als ein von einem Goden ernanntes Mitglied der letzteren ſprechen, oder allenfalls auch als lögmaðr ſeiner Gegend; Gode iſt er nicht

Häuptlinge darüber, daß es mir ſcheint, daß unſere Rechtsſachen in eine ungeſchickte Lage gekommen ſeien, wenn wir in den Viertelsgerichten Rechtsſachen einklagen ſollen, und die Sache ſo verwickelt wird, daß ſie weder Schluß noch Fortgang finden kann; es ſchiene mir räthlicher, daß wir noch ein fünftes Gericht hätten, und dort die Sachen verfolgten, die im Viertelsgerichte nicht zum Schluße gebracht werden können[1]). Wie willſt du, ſagt Skapti, ein fünftes Gericht ernennen, wenn für die alten Godorde das Viertelsgericht ernannt iſt, zu 3 Duzend in jedem Viertel? Ich glaube hiefür einen Ausweg zu ſehn, ſagt Njal, daß wir nämlich neue Godorde errichten laßen von denen, die in jedem Viertel dazu am Beſten paſſend ſind, und daß diejenigen zu ihnen ins Ding treten mögen, die hierüber mit ihnen einig werden. Dieſer Ausweg gefällt uns, ſagt Skapti; und was für Sachen ſollen hieher kommen? Die Sachen ſollen hier hereinkommen, ſagt Njal, wegen aller Dingſtörung[2]), wenn die Leute falſches Zeugniß erbringen, oder falſchen Wahrſpruch; hier ſollen auch hereinkommen alle Gerichtsſpaltungsſachen, welche ſich im Viertelsgerichte ergeben[3]), die ſoll man ebenfalls in das fünfte Gericht laden; ebenſo, wenn Leute Geld anbieten oder annemen um ihrer Unterſtützung willen[4]). In dieſem Gerichte ſollen alle Eide der ſtärkſten Art ſein, und jedem Eide ſollen 2 Männer folgen, welche das, was Jene beſchwören, auf ihr Ehrenwort bekräftigen. So ſoll auch, wenn der Eine eine formell richtig geführte Sache hat, der Andere aber eine formell unrichtig geführte, ſo ſoll zu Gunſten von dem geurtheilt werden, der in ſeiner Sache richtig verfahren iſt. Hier ſoll man auch ſeine Sache führen, wie im Viertelsgerichte, mit der Ausname, daß, wenn 4 Duzend ins fünfte Gericht ernannt ſind, der Kläger 6 Männer aus dem Gerichte herausleſen ſoll, und der Beklagte andere 6; wenn dieſer aber keine herausleſen will, ſo ſoll der Kläger dieſe heraus-

1) Niall mälti: þik qveð ek at þessu, Skapti þoroddsson, ok aðra höfðingia, at mer þikkir sem malum varum se komit i onytt efni, ef ver skulum säkia mal i fiorðungsdomum, ok verði sva vaxit, at eigi megi lyktaz ne framganga, þätti mer þat raðligra, at ver ättim einn fimtardom, ok säkim þau mal þar i, er eigi mega lyktaz i fiorðungsdomi.

2) um alla þings afglöpun.

3) vefangsmal oll þau er menn vefengia i fiorðungsdomi.

4) Einige Hss. ſetzen bei: „und das Verenthalten von Unfreien oder Schuldknechten.“

leſen wie Jene, und wenn auch der Kläger ſie nicht herausliest, ſo iſt die Sache verloren, denn 3 Duzende ſollen richten [1]). Wir ſollen auch bei der lögretta die Einrichtung haben, daß die allein über Geſetze und Privilegien zu beſchließen haben, welche auf der Mittelbank ſitzen, und hiezu ſoll man diejenigen wählen, welche die verſtändigſten und tüchtigſten ſind. Dort ſoll auch das fünfte Gericht ſein. Und wenn die, die in der lögretta ſitzen, nicht einig werden, ſo ſollen ſie die lögretta räumen [2]), und ſoll Stimmenmehrheit unter ihnen entſcheiden; wenn aber Einer draußen iſt außerhalb der lögretta, ſo daß er nicht in dieſe gelangen kann, oder ſich in der Sache unterdrückt glaubt, ſo ſoll er Proteſt einlegen [3]) gegen das Verfahren, ſo daß ſie es in der lögretta hören, und damit hat er dann für ſie alle Verwilligungen und alles das, was ſie wegen rechtlicher Fragen beſprochen haben, ungültig gemacht, und den Proteſt gültig erhoben. Hierauf führte Skapti þoroddsson das fünfte Gericht ins Geſetz ein, und Alles was eben aufgezählt wurde. Hierauf giengen die Leute zum lögberg [4]), und da errichteten die Leute neue Godorde; im Nordländer Viertel waren dieſe neue Godorde: das Melmanna goðorð im Miðfjörðr und das Laufäsinga goðorð im Eyjafjörðr [5]). Da bat Njal um Stille, und ſprach: es iſt vielen Männern bekannt, wie es mit meinen

---

1) Man bemerke, wie viel Gewicht auf die Zahl 36 bei der Beſetzung der Richterbank gelegt wird!

2) ryðia lögrettu; ein techniſcher Ausdruck, welcher ein eigenthümliches Verfahren in der lögretta bezeichnet, welches, dem Verfahren bei der Gerichtsſpaltung entſprechend, dazu dient, die Meinungsverſchiedenheiten bei der Abſtimmung theils feſtzuſtellen, theils auch wo möglich zu beſeitigen; vgl. Gragas, Lögretto þattr, (I, p. 7 etc.).

3) veria lyriti.

4) Der lögberg iſt am alþing, was die þingbrekka am varþing, — ein Hügel an der Dingſtätte, von dem aus alle öffentlichen Verkündigungen u. dgl. erfolgten.

5) Melr hieß ein Ort im Miðfjörðr, deſſen Bewohner dann Melamenn, die Leute von Mel, heißen; Laufas iſt im Fnjoskadalr belegen, und heißen deſſen Bewohner Laufäsingar. Bezüglich des erſteren Godordes fügen einige Hss. bei: „das errichtete Oddr Ofeigsson," und in der That erzählt die Bandamanna S. p. 2, wie dieſer, in Melr wohnhaft, ein neues Godord ſtiftet: „Eines allein ſchien zu fehlen, damit ſeine Lage in jeder Beziehung anſehnlich ſei, daß er nämlich ein godordsloſer Mann war; damals war es aber ſehr üblich, neue Godorde aufzurichten, oder ſolche zu kaufen, und ſo that er nun; es fanden ſich ihm raſch Dingleute, und Alle waren ihm geneigt."

Digitized by Google

Söhnen und den Leuten von Griota gegangen iſt, da ſie den Þrain Sigfusson erſchlugen; wir verglichen aber die Sache, und ich habe mich des Höskuld angenommen [1]), und habe ihm eine Heirath zugebracht, wenn er nur irgend ein Godord erlangt, nun will aber Niemand ſein Godord verkaufen; nun will ich euch bitten, daß ihr mir erlaubt, ein neues Godord zu Hvitanes zu Handen des Höskuld zu errichten. Das erlangte er von Allen. Dann errichtete er ein Godord zu Handen des Höskuld, und von da an wurde dieſer Höskulldr Hvitanesgoði genannt; hierauf reiten die Leute vom Dinge heim. Njal hielt ſich kurze Zeit daheim auf, ehe er mit ſeinen Söhnen oſtwärts nach Svinafell ritt, und die Werbung bei Floſi wieder aufgreift; Floſi aber ſprach, er werde alle Punkte ihrer Uebereinkunft erfüllen. Da wurde Hildigunn dem Höskuld verlobt, und die Zeit der Hochzeit feſtgeſetzt, und damit war ihre Sache zu Ende gebracht."

Es läßt ſich nun entſchieden nicht verkennen, daß dieſe ganze Erzählung einerſeits zwar den Eindruck der größten Wahrhaftigkeit macht, andererſeits aber doch etwas zu ſehr anekdotenmäßig zugerichtet iſt. Von vornherein iſt es nicht wohl denkbar, daß ſo wichtige Aenderungen, wie ſolche in Njals Vorſchlag enthalten ſind, aus rein äußerlichen und perſönlichen Motiven entſprungen ſeien, und jedes tieferen und innerlicheren Grundes entbehren; es widerſpricht überdieß die Annahme, daß Njals Verfahren in dieſer Angelegenheit aus rein eigennützigen Rückſichten desſelben hervorgegangen ſei, allem dem, was uns ſonſt über deſſen ungewöhnliche Rechtſchaffenheit berichtet wird. Neben der von dem Sagenſchreiber ſo ſehr betonten äußeren Geſchichte des Herganges muß demnach eine, weit wichtigere, innere hergegangen ſein, und wenn auch Njal aus den Conſequenzen der Neuerung perſönliche Vortheile für ſich oder die Seinigen zu ziehen beſtrebt ſein mochte, ſo konnte doch die Rückſicht auf dieſe weder bei ihm, als er ſeinen Vorſchlag einbrachte, noch vollends bei den übrigen Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung, als und ſoweit ſie denſelben annamen, im Weſentlichen die beſtimmende geweſen ſein. Dieſe innere Geſchichte ſcheint ſich nun aber in der That herſtellen zu laßen, und zwar theils aus den Angaben über die Mißſtände, welchen Njal durch ſeinen Vorſchlag abhelfen zu wollen erklärte, theils auch aus den Beſtimmungen dieſes ſofort zum Geſetze erhobenen

1) Höskuld war aber ein Sohn jenes Thrain; Njala, c. 59.

Digitized by Google

Entwurfes ſelbſt. Wir werden aber in der folgenden Betrachtung den auf Herſtellung eines fünften Gerichts hinzielenden Theil der Vorſchläge Njals von deren übrigem Inhalte trennen, und über jenen zuerſt ſprechen.

Als die Veranlaßung des Vorſchlages wird uns aber, wenn wir von der durchaus unglaubhaften Beſchreibung der Art, wie Njal ſelbſt dieſen Zuſtand hervorgerufen oder doch offenbar gemacht haben ſollte, abſehen, die Thatſache bezeichnet, daß am Allding in mehreren großen Rechtsſachen nach einander Klage wie Vertheidigung ohne Erfolg blieb, ſo daß die Rechtsſachen zu gar keiner ſchließlichen Erledigung kamen, und die Partheien unvertragen nach Hauſe ritten; in Folge der hiedurch gewonnenen Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des Gerichtsweſens ſei dann eine ſo völlige Rathloſigkeit eingetreten, daß die Leute geradezu erklärten, nicht mehr prozeſſiren, ſondern ſtatt deſſen mit der Schärfe des Schwerdtes ihr Recht ſuchen zu wollen. Gerade dieſer Rathloſigkeit und ſolchen Erklärungen tritt nun Njal entgegen, mit der Bemerkung, daß ein ſolcher geſetzloſer Zuſtand nicht tauge, daß man vielmehr bemüht ſein müße, durch Verbeßerung der Geſetzgebung Recht und Frieden im Lande zu ſichern; gerade an dieſe Bemerkung knüpft er, um praktiſch auszuführen, was er theoretiſch als das Richtige bezeichnet hatte, ſeinen Vorſchlag auf Einſetzung des fünften Gerichtes an. Man ſieht, Njals Vorſchlag war durch die Erfahrung hervorgerufen, daß gewiße formelle Mängel in der Rechtsverfaßung das materielle Recht ſchutzlos laßen, ja nicht einmal eine formelle Erledigung jedes Rechtsſtreites erlauben, ſowie durch die damit zuſammenhängende Gefahr, daß das Volk im Bewußtſein deſſen durch Gewalt und Kampf ſein Recht zu ſuchen und zu ſchützen anfangen werde; es kam alſo darauf an, durch geeignete Verbeßerung des Verfahrens mit Recht der Gefahr entgegenzutreten, daß das Verfahren ohne Recht allzuſehr überhandneme. — Dieſem Bedürfniſſe gegenüber will nun Njal ein neues Gericht am Allding niedergeſetzt wißen, und dieſem einerſeits alle diejenigen Rechtsſachen zuweiſen, welche an den bereits beſtehenden 4 Gerichten des Alldings nicht zu Ende gebracht werden konnten, — andererſeits aber demſelben eine ſolche Organiſation geben, daß bei ihm nicht wiederum die gleiche Gefahr eintreten könne. Nach der erſteren Seite hin muß demnach die Aufzählung der einzelnen dem fünften Gerichte zuge-

Digitized by Google

wieſenen Sachen, wie ſich ſolche in der Njala und Graugans ziemlich übereinſtimmend findet[1]), zugleich auf die Mißſtände einen Schluß erlauben, welche die frühere Rechtsverfaßung bot. Es laßen ſich aber dieſe Sachen etwa unter die folgenden Kategorien bringen: 1) die Gerichtsſpaltung (vefang)[2]), wenn ſich dieſelbe an einem Gerichtshofe des Allding ergeben hat; 2) die Dingſtörung (þingsafglapan), von welcher indeß die Graugans Nichts weiß, übrigens natürlich auch wieder nur wenn am Allding erfolgt; 3) die ebenda erfolgte wißentlich falſche Ablage eines Zeugniſſes oder Wahrſpruches, wozu die Graugans, offenbar nur vollſtändiger aufzählend, auch noch die falſche Abgabe des Ehrenwortes rechnet; 4) das Geben und Nemen, oder ſich Verſprechenlaßen von Gut gegen die Leiſtung irgend welcher Hülfe vor Gericht, wenn auf das Allding bezüglich; 5) bereits von einigen Hss. der Njala, dann aber auch von der Graugans, wird weiter hieher gerechnet die Vorenthaltung flüchtiger Unfreier oder Schuldknechte, zu welchen dann in der Graugans noch die änlich behandelten herrſchaftlichen Kirchenprieſter gehören; auch hier aber wird Verkündigung der betreffenden Eigenſchaften am Allding vorausgeſetzt; 6) endlich, nur der Graugans bekannt, die Unterſtützung von Aech-

1) Gragas, þingskapa þattr, c. 25 (I, 72—3): „Dieſe Sachen ſollen in das fünfte Gericht kommen: falſcher Wahrſpruch, hier am Dinge erbracht, oder falſches Zeugniß, oder wenn Jemand etwas fälſchlich bei ſeinem Ehrenworte verſichert, und die Gerichtsſpaltungen, die ſich hier (d. h. am Allding) ergeben, oder das Anbieten von Gut, wenn es hier erfolgt, oder das Annemen von Gut, wenn es hier erfolgt, oder auch wenn Leute ſich hier Gut ausbedingen, und alles falſche Zeugniß, hier am Allding abgelegt, und die Unterſtützung von Waldleuten (d. h. Aechtern), deren Friedloſigkeit hier ohne Hinterliſt verkündet wurde und über die ſo verhängt wurde (d. h. ein Verbot der Unterſtützung verhängt wurde), und die Vorenthaltung von Schuldknechten und derjenigen Unfreien, deren Schuldknechtſchaft hier am Allding verkündet wurde, und ebenſo, wenn Jemand ſolche Leute für ſich arbeiten läßt, und das Vorenthalten von Kirchenprieſtern oder das Zuſammenſein mit ſolchen, ſowie ſie ſich anders verhalten, als in den Geſetzen beſtimmt iſt.“ Unter dieſen Prieſtern ſind eben ſolche verſtanden, die, weil von dem Beſitzer einer Kirche auf eigne Koſten zum geiſtlichen Stande erzogen, oder auch vertragsweiſe zur Haltung des Gottesdienſtes in derſelben verpflichtet ſind, und auch ſonſt wohl den Dienſtknechten analog behandelt werden.

2) Die Bezeichnung leitet das Gloſſar zur Graugans', h. v. ganz richtig ab von der untrennbaren Sylbe ve, welche die Verneinung ausdrückt, und dem Worte fang, Erwerb, da hier ein Urtheil nicht erlangt wird.

Digitized by Google

tern, deren Acht am Allding bekannt gegeben worden war, und dem Inhalte des Urtheils oder Vergleiches nach, auf dem sie beruhte, eben jene Unterstützung untersagte. Hier ist nun sofort aus inneren wie aus äußeren Gründen klar, daß die beiden letzteren Fälle mit der Einführung des fünften Gerichtes nicht das Mindeste zu thun haben, vielmehr erst längere Zeit nach dessen Einrichtung demselben zugewiesen worden sind; auf den Grundgedanken bei Errichtung jenes Gerichtes läßt sich demnach aus ihnen nicht schließen, und sind dieselben wohl nur der politischen Gefährlichkeit wegen dem verstärkte Garantieen für ernstes Einschreiten bietenden fünften Gerichte zugewiesen worden. Wichtig werden uns dagegen nach jener Seite hin die sämmtlichen übrigen 4 Fälle, mit welchen wir zugleich die ursprüngliche Competenz des fünften Gerichtes vollständig erschöpft glauben. Was zunächst die Gerichtsspaltung betrifft, so liegt ihr der Satz des Isländischen Rechts, welcher auch in dem Norwegischen in völlig gleicher Weise wiederkehrt[1]), zu Grunde, daß zu jedem Urtheile Einstimmigkeit aller Richter erfordert werde. Allerdings hielt man an dieser Regel nicht mit der äußersten Consequenz fest, — waren der überwiegenden Mehrheit gegenüber nur einige wenige Stimmen in der Minderheit, so mußten diese ohne Weiters der Mehrheit sich anschließen[2]); waren aber nur auf beiden Seiten

1) z. B. Frostaþingslag, X, §. 30: „Jede Rechtssache, über welche alle Leute des fylki übereins kommen, läßt keinen Angriff zu gegen den von ihnen gefällten Spruch, falls sie nur über etwas geurtheilt haben, worüber sie zu urtheilen hatten, wenn auch die Verwandten der Streittheile vom Manns- und Weibsstamm und deren nächste Verschwägerte von dem Urtheile abgiengen. Wenn aber mindestens der vierte Theil der rechten Dingleute vom Urtheile abstimmig ist, so soll man den Angriff auf das Urtheil (domrof) wieder zum Ding bringen, und die Sache an das Zweifylkending ziehen. Wenn übrigens die Sache auch nicht an das zweite Ding gebracht werden sollte, so ist dennoch kein Bauer bußfällig, der vom Ding mit Jenem weggieng (d. h. der seine Stimme zu Gunsten der Parthei abgegeben hatte, welche die Sache an das höhere Gericht zu ziehen hätte). Und werden die Leute am Zweifylkending nicht einig, so soll man den Zug ans Vierfylkending nemen. Und werden sie hier nicht einig, so soll man den Zug ans Achtfylkending nemen, und es soll das gelten, worüber sie hier alle einig werden, und was in der lögretta herauskommt, (er allir verða asattir, oc i lögrettu kemr)."

2) Gragas þingskapa þ. c. 22, (I, 69): „Derjenige, der das Urtheil verkündet, soll so sprechen: Ich glaube, daß wir recht urtheilen, wenn wir so urtheilen, und er sage nun wie er urtheilen will, und es ist dieß unser Aller

Digitized by Google

mindeſtens je 6 Votanten ſich gegenüber, d. h. eine überhaupt zur Fällung eines gültigen Urtheils genügende Anzahl von Richtern [1]), ſo ſtanden ſich eben zwei gleich gültige Urtheile gegenüber, von welchen jedes mit dem andern unverträglich war, und deren keines doch vor dem andern einen Vorzug anzuſprechen hatte [2]): es konnte demnach in ſolchem Falle eine Entſcheidung überhaupt nicht erzielt werden,

Urtheil, ſoll er ſagen; ſie müßen auch Alle ihre Zuſtimmung erklären zu dem Urtheile, zu dem ſie ſich geinigt haben, und antworten, daß dieß ihrer Aller Urtheil ſei. Schweigt Einer dazu, und will nicht ſeine Zuſtimmung geben zu dem Urtheile, über das ſie ſich geeinigt haben, ſo iſt dieß Dingſtörung, und er ſchweigt ſich in die Verweiſung." — Die Stelle wird vollbeweiſend im Zuſammenhalte mit den nächſtanzuführenden c. 23, dann aber auch mit der Vorſchrift über die Zeugen, c. 13, p. 43 — 4: „Sowie ſie einig geworden ſind, ſoll Einer das Zeugniß vorſprechen, die Andern aber ſollen ihre Zuſtimmung erklären. Werden ſie aber nicht Alle über Eines einig, ſo ſollen die durchdringen, die die Mehreren ſind, und Einer aus ihrer Zahl ſoll das Zeugniß vorſprechen, und Jene, deren Zahl die geringere iſt, ſollen, weil ſie nicht anders können, ihre Zuſtimmung erklären, dabei ſollen ſie aber, ſowie das Zeugniß erbracht iſt, erklären, daß ſie ein anderes Zeugniß erbracht haben würden, wenn ſie es hätten machen können, und ſagen, was für ein Zeugniß ſie hätten erbringen wollen, und dann trifft ſie der Vorwurf falſchen Zeugnißes nicht, wenn auch Jener darum belangt wird, (d. h. der Wortführer der Zeugenmehrheit; die Ueberſetzung unſerer Ausgabe geht hier falſch). Offenbar ſtand die Sache bei den Richtern ebenſo; die kleinere Minderheit muß ſich der Mehrheit fügen, und mag höchſtens durch einen Proteſt Gewißen und Recht wahren.

1) Vor 6 Richtern, die ſich bereits eingefunden haben, kann der Kläger ſeine Genoßen zum Loſen über die Reihenfolge der Klagvorträge auffordern, Gragas, þingskapa þ. c. 10, p. 37; — von 6 Richtern kann ein Urtheil gefällt werden, wenn die Uebrigen ſich der Urtheilsfällung weigern, ebenda, c. 22, p. 68 und 68—9; — vor 6 Richtern kann in der Sache eines andern verhandelt werden, der wegen Verweigerung des Spruchs belangt iſt, ebenda, c. 22, p. 68. Immer gilt mit 6 Richtern die Richterbank als genügend beſetzt.

2) Gragas, þingskapa þ. c. 23, p. 69: „Wenn Sachen vorkommen, in denen ſie ſich nicht über ihr Urtheil einigen können, ſo ſollen ſie zur Gerichtsſpaltung ſchreiten (vefengis). Es ſollen aber nicht Wenigere als 6 zur Gerichtsſpaltung gehn (til vefangs ganga)." Ebenſo auch im Gerichte des varþing, c. 38, p. 107; ſiehe die nächſte Note. — Dahlmann, II, p. 217, not. 4, verſteht die Stelle falſch; die Negation liegt in dem Worte skolot, indem das angehängt at oder t dem Verbum den negativen Sinn mittheilt: gerade hierauf beruht ja die Zweideutigkeit des oben, p. 157, not. 2, mitgetheilten Eides aus der Vigaglums S. Im Uebrigen iſt der Zweifel, wie denn in einem Gerichte von 9 Männern 6 zur Gerichtsſpaltung nöthig ſein können, dadurch beſeitigt, daß oben dargethan wurde, daß in jedem fjorðungsdomr ebenſo wie im Gerichte

Digitized by Google

weder für noch gegen die Klage. Kam nun eine derartige Gerichtsspaltung bei einem Untergerichte vor, so konnte man sich noch damit helfen, daß man die Sache ihren Zug an das Viertelsgericht am Allding nemen ließ [1]); ergab sich dagegen in einem solchen der vefang, so blieb ein prozessualischer Ausweg überhaupt nicht mehr offen: das Recht machte in solchem Falle geradezu Bankerott! Aenlich steht es nun auch in dem weiteren Falle, da etwa die Aussage eines Zeugen, der Wahrspruch der Geschworenen, oder auch die Betheuerung auf Ehrenwort als wißentlich falsch abgegeben angefochten werden will; hier ist zwar ein formeller Ausweg durch das Recht selbst keineswegs versperrt, soferne die Verhandlung der Meineidsbeschuldigung dem Gerichte, welches in der Hauptsache zu sprechen gehabt hatte, recht wohl überlaßen bleiben könnte, da aber mit der Untersuchung der zweiten Sache nothwendig auch eine Art Revision der Hauptsache zusammenhängt, die auf Grund der als falsch angefochtenen Aussage war entschieden worden, so mochte es immerhin gefährlich erscheinen, beide Verhandlungen demselben Gerichte zu überlaßen: die Betheiligten selbst mochten, wenigstens unter Umständen, nicht geneigt sein, sich diesem Gerichte zum zweitenmale zu unterwerfen. Kam nun die Sache an einem Untergerichte vor, so mochte man sich damit helfen, daß man die zweite Verhandlung an das Viertelsgericht am Allding wies, wie oben bei der Gerichtsspaltung [2]);

am varþing volle 36 Richter saßen, demzufolge denn auch hier wie dort zum vefang 6 Stimmen gehören.

1) Gragas, þingskapa þ. c. 38, p. 107: „Sie sollen aber urtheilen (am varþing) über die Rechtssachen der Leute, und es ist gut, wenn sie einstimmig sind. Sind sie aber nicht einstimmig, so sollen sie zur Gerichtsspaltung schreiten, aber nicht weniger als 6 zur Gerichtsspaltung gehn, und dabei so verfahren wie im Alldingsgerichte. — — Die Sachen, die am varþing zur Gerichtsspaltung kamen, die soll man in dem Viertelsgerichte zu Ende bringen, wenn es geht, zu dessen Viertel das varþing gehört. Wenn aber da wieder Gerichtsspaltung eintritt, (die Negation ist zu streichen), so soll die Sache im fünften Gerichte zu Ende gebracht werden."

2) Merkwürdig ist dabei übrigens, daß die Graugans wegen falschen Zeugnißes oder Wahrspruches am varþing in der Regel die Klage an demselben Gerichte, nicht am Allding erhoben wißen will; doch scheint dieß eine, vielleicht aus Rücksicht auf die Kosten der Alldingsreise eingeführte Neuerung, daher denn auch bezüglich des Verfahrens in solchem Falle geradezu die Formen der Alldingsgerichte eingehalten werden müßen, an deren Stelle hier das Gericht des Frühlingsdings getreten scheint: Gragas, þingskapa þ. c. 38, p. 106.

Digitized by Google

kam die Sache aber in einem dieſer Viertelsgerichte ſelbſt vor, ſo war natürlich wiederum ein weiterer Ausgang nicht vorhanden. Ganz ebenſo ſteht ferner die Sache auch bezüglich des Falles der Beſtechung, wenigſtens wenn dieſe den Richtern ſelbſt und nicht blos einem Fürſprechen des einen oder anderen Streittheils gegenüber geltend gemacht werden will[1]); formell zwar ſtand Nichts im Wege, die Beſtechungsſache dem in der Hauptſache competenten Gerichte, mit Perhorrescirung des beſchuldigten oder doch betheiligten Richters zu belaßen, materiell aber ſchien hierin zu wenig Garantie für die Unbefangenheit des Spruches zu liegen[2]). Endlich wenn die Njala noch ganz allgemein alle und jede Dingſtörung dem fünften Gerichte überweiſen will, während doch von dergleichen die Graugans Nichts weiß, ſo hat es damit wohl folgende Bewandtniß. Man verſteht unter Dingſtörung jedes widerrechtliche, ſei es nun gewaltſame oder hinterliſtige Verfahren, durch welches die gehörige Entſcheidung einer am Ding anhängigen Sache verhindert wird; die Njala ſelbſt ſcheint zur Dingſtörung als einzelne Arten derſelben bereits die ſämmtlichen bisher beſprochenen Fälle rechnen zu wollen[3]), und demnach nur durch jenen allgemeineren vorangeſtellten Ausdruck anzudeuten, daß die folgenden Beiſpiele nicht erſchöpfend ſein wollen. In der That zeigt die Njala an anderem Orte, daß außer den angeführten, noch ganz andere Fälle als Gerichtsſtörung vor das fünfte Gericht kommen ſollten. Aus reiner Chicane hatte Flosi, als er wegen eines am alten Njal verübten Mordbrandes vor Gericht ſtand, um ſich in ſeiner ſchlechten Sache zu helfen, den Ausweg ergriffen, daß er am Ding ſelbſt heimlich die Führung ſeines Godordes ſeinem Bruder übertrug, ſelbſt aber Dingmann eines Nordländiſchen Goden wurde; damit ſollte bezweckt werden, daß die Gegner, welche von dieſem Vorfalle Nichts wußten, das Gericht des Oſtviertels ſtatt dem des Nordviertels an-

1) Ein Beiſpiel der letzteren Art giebt bereits Njala, c. 145; eines der erſteren, wobei freilich die Klagſtellung am fünften Gerichte nicht ausdrücklich vorgehoben wird, Bandamanna S. p. 7.

2) Auffallend iſt dabei freilich, daß die Klage gegen einen Richter, der ſich des Spruches geweigert hat, allerdings an daſſelbe Viertelsgericht ſoll gebracht werden können, in dem er ſelbſt geſeßen war; Gragas, þingskapa þ. c. 22, p. 68.

3) Njala, c. 98: um alla þings afglöpun, ef menn bera liugvitni u. ſ. w.

gehend ihre Sache verlieren [1]). In der That wird, nachdem eine Reihe anderer Chicanen von der Klagspartei glücklich zurückgewiesen war, am Gericht der Beweis des Eintrittes in das fremde Godord geführt, und daraufhin gegen den Spruch des Gerichts Verwahrung eingelegt [2]). Die Kläger, deren beſter Juriſt eben krank liegt, wißen nicht, wie ſie könnten, ſofort gehörig entgegenzutreten [3]); jetzt fürchtet der Kranke, daß die Beklagten nicht nur eine Gerichtsſpaltung durchſetzen, ſondern überdieß noch auf Grund der Angehung eines falſchen Gerichtes eine Klage ans fünfte Gericht wegen Dingſtörung einreichen würden: er räth, ihnen zuvorzukommen, und ſelbſt eine Klage wegen Dingſtörung ans fünfte Gericht zu ſtellen, weil Jene Zeugen im Gerichte vorgeführt hätten, deren Ausſage für die Rechtsſache ohne Bedeutung, alſo chicaneus ſei, und ſo geſchieht denn auch [4]). Man ſieht das Angehn eines incompetenten Gerichtes, die Vorführung von Zeugen über Irrelevantien, gelten als Dingſtörung, natürlich nur, wenn der Verſtoß ſoll aus Chicane hervorgegangen ſein, und mag darum das fünfte Gericht angegangen werden. Andererſeits aber iſt eben ſo gewiß, daß die Graugans in einer Reihe von Fällen von Dingſtörung ſpricht, da doch die Klage nur an das Viertelsgericht geht, nicht an das fünfte; ſo gilt es als Dingſtörung, wenn Jemand fremde Beweismittel nur darum bemängelt, damit das Gericht länger nicht zum Urtheil komme, und doch entſcheidet über die beßfalls geſtellte Klage das Gericht, das in der Hauptſache competent iſt [5]); ebendieß gilt, wenn ein einzelner Richter ſich weigert bei der Urtheilsfällung mitzuwirken [6]), u. d. m. Eine Ausgleichung dieſer ſcheinbaren Differenz ſcheint ſich aber gewinnen zu laßen, wenn

1) Njala, c. 142.

2) ebenda. c. 144.

3) Nämlich mit der Berufung auf den Rechtsſatz, daß man zu dem Goden eines fremden Landesviertels nur mit beſonderer Bewilligung der lögretta ins Ding treten dürfe; þingskapa þ. c. 60, p. 164—5; — daß von dem Austritte aus dem bisherigen, und dem Eintritte in das neue Godord öffentliche Anzeige gemacht werden müße, ebenda c. 58, p. 158—9, und c. 60, p. 164; — daß endlich der Zeitpunkt der Anhängigmachung der Sache entſcheidend ſei bezüglich der Competenz des Gerichts, ein ſpäterer Godordwechſel alſo irrelevant ſei; ebenda, c. 3, p. 21.

4) Njala, c. 145.

5) Gragas, þingskapa þ. c. 22, p. 67.

6) Ebenda, p. 68.

wir die Analogie des Verfahrens bei den Frühlingsdingen heranziehn wollen[1]); auch an dieſen kann Dingſtörung begangen werden, und die Klage geht an das Allding, wenn in Folge der Dingſtörung die Rechtsſache am varþing nicht konnte zu Ende gebracht werden. Alſo darauf wäre der Schwerpunkt zu legen, ob die Dingſtörung im einzelnen Falle ſoweit reicht, daß ſie die Thätigkeit des betreffenden Viertelsgericht unmöglich oder doch ungültig macht, oder ob dieſe Thätigkeit dennoch unverfälſcht vor ſich gehen kann; das fünfte Gericht hätte nur im erſteren Falle thätig zu werden. Gleichgültig wäre dagegen, ob im einzelnen Falle Gewalt[2]) oder Liſt die Fällung eines Spruches überhaupt unmöglich macht, oder aber, mit Verletzung wenigſtens des materiellen Rechts, einen falſchen Spruch hervorruft; ein falſcher Spruch liegt aber jederzeit vor, wenn eine Gerichtsſpaltung eintritt, weßhalb denn auch die Richter ſei es nun der Mehrheit oder der Minderheit in Strafe verfallen[3]). Wo die Grenzen der Competenz des fünften Gerichtes zu ſetzen waren, dürfte hiernach wohl überhaupt immer von der Beſchaffenheit des einzelnen Falles abgehangen haben.

Als Mittel nun den bisher erörterten Mängeln der Geſetzgebung abzuhelfen, ſoll ein neues Gericht dienen, welches, weil es als fünftes zu den bereits beſtehenden 4 Gerichten des Alldings hinzukam, der Name des fünften Gerichtes (fimtardomr) beigelegt wurde; ſeine Competenz wurde gerade auf die Fälle geſtellt, welche bisher bei keinem Gerichte hatten ihre Erledigung genügend finden

1) Ebenda, c. 38, p 105: „Wenn ein varþing ſo geſtört wird, daß in Folge deſſen Rechtsſachen daſelbſt nicht können zu Ende gebracht werden, ſo ſoll der, der dieſe Sachen zu führen hat, denen, die an der Dingſtörung Schuld ſind, die Ladung zuſtellen, und zwar auf Landesverweiſung. Sprechen aber die Geſchwornen ſchuldig, ſo mögen ſolche Sachen immerhin am Allding eingeklagt werden, und in dem Viertelsgericht, zu welchem jenes varþing gehört," d. h. die Klage wegen Dingſtörung wird ſofort geſtellt; von ihrem günſtigen Ausgange hängt ab, ob auch die Hauptſache ans Allding gehe: jene erſtere Klage aber iſt immer dem Allding zuzuweiſen, ſetzt aber freilich Nichtbeendigung der Sache wegen Dingſtörung voraus.

2) z. B. das ſo häufige dom upphlaupa, das Gericht auflaufen, d. h. in ſtürmiſchen Andrange auseinander ſprengen.

3) Die Möglichkeit eines aus Irrthum gefällten, und darum ſtraſloſen, falſchen Erkenntniſſes gilt dem alten Isländiſchen Rechte, wie wohl überhaupt den älteren Germaniſchen Rechten, für nicht vorhanden.

Digitized by Google

können. Dieſes neue Gericht ſollte aber an Zahl jedem der 4 älteren gleich ſein, alſo 36 Richter enthalten; um demſelben aber größere Unpartheilichkeit zu ſichern, ſollte aber, vielleicht neben dem bei den anderen Gerichten den Streittheilen zuſtehenden Rechte der Recuſation aus beſtimmten Gründen, wahrſcheinlich aber anſtatt desſelben, dieſen das Recht eingeräumt werden, ohne Angabe und Erweis von Gründen eine beſtimmte Anzahl der ernannten Richter zu verwerfen: es mußte demnach, da die Zahl von 36 urtheilenden Richtern bei allen Dinggerichten feſtſtand, eine größere Zahl als dieſe ernannt, und erſt durch die Ausübung jenes Recuſationsrechtes auf dieſe geringere und normale Zahl herabgebracht werden. Da nun aber feſtſtand, daß alle Richterernennung nur von den Goden ausgehen konnte, da ferner, nachdem die 12 Goden Nordislands bei ſolcher Gelegenheit den 9 jedes andern Viertels völlig gleichſtehen ſollten, von den ſämmtlichen Goden eben nur 36 oder 72 Richter ernannt werden konnten, welche letztere Zahl doch bei der Menge von Dingleuten, deren jeder Gode zur Beſetzung der Viertelsgerichte, der lögretta, der Zwölftgeſchwornen u. ſ. w. am Dinge bedurfte, nicht aufgebracht werden konnte, griff man zur Errichtung von neuen Godorden, wie es ſcheint je dreien in jedem Landesviertel [1]), und ließ von deren Inhabern weitere 12 Perſonen ernennen, ſodann aber aus der Geſammtzahl der 48 Ernannten von beiden Streittheilen je 6 Männer recuſiren [2]);

1) Bemerkenswerth iſt aber, daß unſere Quelle nicht, wie Dahlmann, II, 222 ohne Weiteres thut, die Errichtung von gerade 12 neuen Godorden nennt; möglicherweiſe könnte demnach deren Errichtung in unbegrenzter Zahl freigegeben worden ſein, und jedesmal der Geſammtheit der neueren Godorde eines Landesviertels die Ernennung von 3 Perſonen übertragen worden ſein, wie viele ihrer auch waren.

2) So nach Gragas, þingskapa þ. c. 24: „Wir ſollen ein fünftes Gericht haben, und das heißt das Fünftgericht. In dieſes Gericht ſoll für jedes alte Godord ein Mann ernannt werden, alſo 9 Männer aus jedem Viertel. Die Goden, die die neuen Godorde haben, ſollen ein Duzend in das Gericht ernennen. Da werden der Duzende 4, und ſind da 12 Männer aus jedem Viertel unter ihnen.“ Ueber die Recuſation von je 6 Richtern Seitens beider Streittheile ſiehe ebenda, c. 28, p. 78—9. Wenn der Beklagte ſeine 6 Richter nicht recuſiren will, muß dieß an ſeinerſtatt der Kläger thun; unterläßt es auch dieſer, ſo geht ſeine Sache verloren, da keinenfalls über 36 Männer ſprechen dürfen. Bemerkenswerth iſt, daß an einem Verſtoße gegen dieſe Vorſchrift die Klage wegen des an Njal ſelbſt verübten Mordbrandes im fünften Gerichte verloren gieng; Njala, c. 145.

Digitized by Google

die neuen Godorde wurden sofort mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung errichtet, und deren Inhabern gestattet, aus denen, die sich an sie anschließen wollten, eine Dingmannschaft sich zu bilden: diese Godorde neuerer Stiftung, deren noch später nicht selten Erwähnung geschieht, erhalten nun aber an den Rechten der älteren Godorde in Bezug auf die Besetzung der gesetzgebenden Versammlung und der Viertelsgerichte, dann auch an der Besetzung der Frühlingsgerichte, keinen Antheil, indem hier einmal wohlerworbene Rechte der älteren Godorde anerkannt werden mußten [1]); sie mußten demnach, da die Leitung eines Dinges und Gerichtes zu den wesentlichen Attributen der Würde gehörte, auf eigene Faust sich ein eigenes Ding gründen, und in der That finden wir, daß des Njal Pflegesohn, Höskuld, welcher sofort eines der neuen Godorde erlangt, sich auch seine eigene Dingstätte zu Hvitanes gründet. [2]). — In dem so zusammengesetzten Gerichte sollten aber, um dem materiellen Rechte Chicanen und sonstigen Widerrechtlichkeiten gegenüber die möglichste Garantie zu geben, alle vorkommenden Eide mit ganz besonderer Feierlichkeit abgelegt, und noch obendrein durch je zwei Genoßen des Schwörenden verstärkt werden, welche die Unfalschheit seines Eides auf Ehrenwort oder Eid betheuern [3]); diese Letzteren nemen hiernach

1) Darum legt die Graugans gelegentlich der Besetzung jener Ausschüße darauf Gewicht, daß dieselbe nur von den Inhabern der alten Godorde ausgehn könne, d. h. derer, die zu einer Zeit schon existirten, da noch das Viertel 3 Dingbezirke, der Dingbezirk aber 3 Godorde enthielt.

2) Njala, c. 108: „Valgarðr hinn grai (der Graue) kam diesen Sommer zurück; er war aber noch ein Heide. Er fuhr nach Hof zu seinem Sohne Mörðr, und blieb dort über Winter. Er sprach zum Mörðr: ich bin weit hier in der Gegend herumgeritten, und glaube mir nicht sie erkennen zu können, daß sie dieselbe sei. Ich kam nach Hvitanes, und sah dort viele Budenplätze, und viel umgerißenes Land; ich kam auch ans þingskalaþing, und sah da unsere Buden alle abgebrochen; woher jetzt so Unerhörtes? Mörd antwortet: es sind hier neue Godorde aufgerichtet worden, und ein Gesetz über ein fünftes Gericht, und die Leute sind mir aus dem Ding getreten, und beim Höskuld ins Ding eingetreten." — An den Dingstätten sind nämlich regelmäßig Buden aus Erde oder Steinen errichtet, die beim Dingbesuch den Dingleuten zur Wohnung dienen, und auch wohl nur für diese Zeit ihre Bedachung erhalten; sie können wohl als Kennzeichen einer Dingstätte dienen.

3) Jenes nach Njala c. 98; dieses nach Gragas, þingskapa þ. c. 27 und 28, womit aber auch schon Njala, c. 145 stimmt. In der Graugans und der letztgenannten Stelle der Njala sind auch die Formeln für den Haupt- und Nebeneid erhalten.

Digitized by Google

völlig die Stelle von Eideshelfern ein, und werden in der Graugans als sannaþarmenn, in der Njala als saunnunarmenn bezeichnet, wofür indeß andere Hss. ebenfalls jene Benennung geben[1]). Dazu sollte, was freilich die Njala nur undeutlich, um so deutlicher aber die Graugans vorhebt[2]), im fünften Gerichte nöthigenfalls durch Stimmenmehrheit entschieden werden, indem man hier das sonst überall aufrecht erhaltene Prinzip der Einstimmigkeit bei der Urtheilsfällung bewußt fallen ließ; sogar für den Fall war durch genaue Bestimmungen gesorgt, da etwa Gleichheit der Stimmen sich ergeben sollte. Wie man durch die Verschärfung der Eide und die Beiziehung von Eidhelfern der Gefahr des Meineids, der Bestechung, dann auch der Chicane Seitens der Streittheile entgegenzuwirken suchte, so hat diese letztere Bestimmung natürlich die Bedeutung, das Vorkommen einer Gerichtsspaltung in diesem obersten Gerichte unmöglich zu machen.

Ehe wir nun aber zu dem übrigen Inhalte der von Njal gestellten Anträge übergehn, wird es nothwendig, noch einen Augenblick in die frühere Zeit zurückzusehen, und die Frage aufzuwerfen, auf welchem Wege sich in allen den oben erörterten Fällen, die eine so sehr fühlbare Lücke im älteren Gerichtswesen zeigen, das Recht vor Njal geholfen habe? Offenbar auf dem einzig möglichen Wege, dem der Gewalt, welchen nur die Rechtssitte zu regeln und minder verderblich zu machen suchte, und darum an gewiße Formen und Grenzen

1) Das Verbum at sanna heißt, beweisen, als wahr darthun, das Adjectiv sannr, wahr; daher das Substantiv sönnunn, Bewahrheitung, das Particip sannaðr, bewahrheitet: beide Bezeichnungen sind demnach völlig gleichbedeutend, und sagen soviel als Bewahrheitungsmänner.

2) þingskapa þ. c. 28, p. 79—80: „Werden sie nicht einig, so soll die Mehrheit der Richter entscheiden; und wenn beiderseits gleich viele Stimmen sind, sollen sie verurtheilen; wenn es sich aber um eine Gerichtsspaltung handelt, so sollen sie losen. Wenn in allen denen Punkten, über welche die Richter (im Viertelsgerichte) zur Spaltung geschritten waren, beiderseits gleich viele sind, und beide Theile bei der Gerichtsspaltung recht verfahren sind, da soll man das Urtheil derjenigen cassiren, die minder gesetzlich gesprochen haben; wenn aber der eine Theil bei der Spaltung richtig verfahren ist, der andere aber falsch, so soll das Urtheil von denen stehen bleiben, die bei der Spaltung richtig verfahren sind, wenn auch der andere Theil von Anfang an die beßere Sache gehabt haben sollte. Wenn aber keiner von beiden Theilen bei der Gerichtsspaltung recht verfahren ist, so ist das Urtheil derer zu cassiren, die bei der Spaltung weiter von der gesetzlichen Vorschrift abgegangen sind, und soll man das Urtheil cassiren, das vom Gesetz weiter abgehend geurtheilt erscheint."

Digitized by Google

band: es fand in ſolchen Fällen in Island ebenſogut wie nach ſo vielen anderen Germaniſchen Rechten der Zweikampf als Rechtsinſtitut ſeine Stelle [1]).

Der Zweikampf alſo, der freilich auch, und zwar ſehr häufig, ohne alle und jede rechtliche Bedeutung vorkommt, nimmt nebenbei ſeine ganz beſtimmt abgegränzte Stelle im Rechtsſyſteme ein [2]); derſelbe wird in dieſer ſeiner Bedeutung einerſeits vom Recht durchaus als geſetzlich anerkannt, andererſeits aber dennoch dem Verfahren með lög ganz ebenſo entgegengeſetzt, wie wir in Deutſchland das Verfahren ohne Recht dem Verfahren mit Recht gegenüberſtellen [3]). So ſehen wir, freilich in Norwegen, nicht in Island, den Isländer Eigill, da ihm durch gewaltſame Unterbrechung der gerichtlichen Verhandlungen Seitens ſeines Gegners das friedliche Suchen ſeines Rechtes unmöglich gemacht wird, den Gegner ſofort zum Zweikampfe aufrufen [4]); in einem anderen Falle freilich ſchneidet derſelbe Eigill durch eine ſolche Herausforderung auch die ganz rechtsförmliche Vertheidigung ſeines Gegners durch den Eidhelferbeweis ab [5]), wobei

1) Die ſehr leicht durchzuführende Parallele mit den feſtländiſch deutſchen Rechten laßen wir abſichtlich bei Seite liegen, um eine um ſo unbefangenere Einſicht in die Isländiſchen Zuſtände zu verſtatten. Aus demſelben Grunde haben wir auch bereits oben für das vefang lieber den ſelbſtgemachten Ausdruck Gerichtsſpaltung gewählt, als die, an ſich vollkommen entſprechende, Bezeichnung unſeres einheimiſchen Rechts: Urtheilsſcheltung.

2) Die techniſche Bezeichnung für den Zweikampf iſt holmganga, Inſelgang, weil man gerne auf kleinen Inſeln kämpfte, um ungeſtörter zu ſein.

3) Njala, c. 56: „Ich will dir auch noch etwas Anderes ſagen, was ich vorhabe, ſagt Gunnarr. Willſt du mich zum Zweikampfe fordern, wie es deine Sitte iſt, antwortete Geirr, und dem Geſetz ausweichen? (mantu þa skora mer a holm, sem þu ert vanr, segir Geirr, ok þola eigi lög?)."

4) Elgla, c. 57, p. 350—1: „Da fuhr er mit ſeinen Leuten herzu, wo das Gericht war; ſie zerrißen die heiligen Bande (vgl. oben, p. 178, not. 1) und brachen die Stangen zuſammen, und ſprengten das Gericht. Da gab es großen Tumult am Ding; doch waren die Leute alle unbewaffnet. Da ſprach Eigill: Kann Bergönundr jetzt meine Rede hören? Ich höre, ſagt Oenundr. Dann will ich dir (ſagt nämlich Eigil) den Zweikampf antragen, und zwar ſo, daß wir uns hier am Dinge ſchlagen; mag dann der von uns das Gut haben, Land und bewegliche Habe, der den Sieg gewinnt; du aber ſei jedes Mannes Feigling (níðingr), wenn du dich nicht getrauſt."

5) Elgla, c. 68, p. 503—4: „Eigill brachte ſeine Geldforderung vor, Atli dagegen erbot ſich zu geſetzlicher Vertheidigung durch einen Zwölfereid, daß er kein dem Eigil gehöriges Gut zur Verwaltung überkommen habe. Als aber

Digitized by Google

indeßen immerhin darauf Gewicht zu legen iſt, daß dem an ſein Geſchwornengericht gewöhnten Isländer die Norwegiſche Beweisführung durch Eidhelfer an ſich ſchon recht wohl als ein chicaneuſes Mittel, ſeiner Klage zu entgehn, erſcheinen konnte. So ſehen wir ferner in Island ſelbſt den Hrutr einer chicaneuſen Klage des rechtskundigen Mörðr mit einer Herausforderung zum Zweikampfe entgegentreten, und als ſich dieſer mit ſeinen Freunden über die hierauf zu ertheilende Antwort berath, erhält er nur die Warnung, mit dem ſtreitbaren Gegner den Kampf nicht zu wagen, während die Rechtsförmlichkeit der Herausforderung von Niemanden bezweifelt wird; in der That ſieht ſich der geſetzverſtändige Mann, der zum Kämpfen keine Luſt hat, trotz des daran ſich knüpfenden Spottes ſofort bewogen, ſeine Sache aufzugeben [1]). Ebenſo fordert ſpäter Gunnarr eben dieſen Hrutr ſelbſt, nachdem dieſer einer ſeinerſeits geſtellten Klage mit der Berufung auf einen zwar vorliegenden, aber rein formellen Mangel in der Sachführung entgegengetreten war, um das voraus-

---

Atli mit ſeinen Eidhelfern zum Gericht gieng, trat Eigil ihm entgegen, und ſagte, daß er nicht ſeine Eide für ſein Geld nemen wolle; ich will dir ein anderes Geſetz bieten, daß wir nämlich gleich hier am Ding zum Zweikampfe gehen und der das Gut haben ſoll, der den Sieg gewinnt. Das war aber wirklich, wie Eigil ſagte, Geſetz und altes Herkommen, daß Jedermann den Andern zum Zweikampfe zu fordern berechtigt war, mochte er nun Beklagter ſein oder Kläger."

1) Njala, c. 8: „Und da er dieß geſprochen hatte, antwortete Hrut: du verfolgſt dieſe Sache, die deiner Tochter zuſteht, mit mehr Habgier und Gewaltſamkeit, als mit gutem Willen und Bravheit; jetzt will aber ich dem Etwas entgegenſetzen, denn du haſt das Gut noch nicht in Händen, das ich beſitze. Ich ſpreche aber ſo, daß Alle, die am lögberg ſind, hören und Zeugen ſein mögen, daß ich dich hiemit zum Zweikampfe fordere; da ſoll der ganze mundr (d. h. das Gut, welches Hrutr für ſeine Frau, des Mörðr Tochter, bei Eingehung der Ehe hatte zuſagen müßen) auf dem Spiele ſtehn, und ich werde noch ebenſoviel Gut entgegenlegen, und es ſoll der beides Gut haben, der es dem Andern abnimmt; wenn du aber mit mir nicht kämpfen willſt, dann ſollſt du deine ganze Geldforderung verloren haben. Da ſchwieg Mörd, und berieth ſich mit ſeinen Freunden über den Zweikampf; der Gode Jörundr aber antwortete ihm: du brauchſt mit uns über dieſe Sache nicht Raths zu pflegen, denn du weiſt wohl, daß du, wenn du mit Hrut kämpfſt, Gut und Leben laßen wirſt: ihm ſteht die Sache gut, er iſt ein gewaltiger Mann und überaus tapfer. Da erklärte Mörd ſofort förmlich, daß er mit Hrut nicht kämpfen wolle. Da gab es ein gewaltiges Geſchrei und Unruhe am lögberg, und Mörd trug aus der Sache vielen Hohn davon."

Digitized by Google

zuſehende ungünſtige Erkenntniß dadurch abzuſchneiden[1]). In einem anderen Falle droht einem gewißen Asgrimr in einer ebenfalls durchaus gerechten Sache ein nachtheiliges Urtheil, weil er durch Berufung von nur 5 Geſchworenen in einer Sache, in welcher deren 9 hätten ſprechen ſollen, ſich eines Formfehlers in der Sachführung ſchuldig gemacht hatte; derſelbe Gunnar hilft ihm aus der Noth, indem er dem Gegner mit einer Herausforderung von ſeiner Seite droht, wenn er durch Berufung auf reine Formalitäten das materielle Recht chicaniren wolle, und auch dießmal muß ſich der Geforderte fügen[2]). Endlich berichtet uns noch eine andere Quelle geradezu, daß es in jener Zeit in Island Rechtens geweſen ſei, daß derjenige, welcher von ſeinem Gegner übervortheilt zu ſein glaubte, dieſen zum

---

1) Njala, c. 24: „Nun führte Gunnarr die Klage durch, bis er den Gegner zur Vertheidigung aufzufordern hatte. Hrutr benannte ſich Zeugen, und erklärte die Rechtsſache für ungültig, und ſagte, es hätten die 3 Zeugniſſe gefehlt, die (in Scheidungsprozeſſen) im Gericht hätten vorgebracht werden ſollen; eines, das benannt worden war vor den Bettpfoſten, ein anderes vor der Männerthür, ein drittes am lögberg, (an allen 3 Orten mußte nämlich die Scheidung vor Zeugen verkündigt werden). Da war Njal ins Gericht gekommen, und erklärte, ſie würden den Rechtsſtreit und ihre Klage noch durchbringen können, wenn ſie es verſuchen wollten; Gunnar aber antwortete: das will ich nicht; ich will es dem Hrut ebenſo machen, wie er es meinem Verwandten Mörd gemacht hat. Seid ihr Brüder, Höskuld und Hrut, ſo nahe, daß ihr mich hören könnt? Wir können dich hören, ſagt Hrut; was willſt du? Gunnar ſprach: alle Anweſenden mögen hören und Zeugen ſein, daß ich dich, Hrut, zum Zweikampfe fordre, und zwar wollen wir heute noch kämpfen, auf der Inſel, die hier in der Oexara liegt; willſt du aber mit mir nicht kämpfen, dann zahle heute noch alles Geld.“ Obwohl Hrut Anfangs kämpfen will, bringt es doch Höskuld dahin, daß ruhig gezahlt wird.

2) Njala, c. 60: „Asgrimr Ellidagrimsson hatte am Ding eine Sache einzuklagen gegen Ulfr Uggason; es war eine Erbſchaftsſache. Da erfuhr Asgrim, was ſelten bei ihm vorkam, daß nämlich ſeine Sachführung der Vertheidigung eine Blöße gab; das aber war die Blöße, daß er 5 Nachbarn ernannt hatte, wo er deren 9 hätte ernennen ſollen; die Gegner aber machen hiervon ſofort bei der Vertheidigung Gebrauch. Da ſprach Gunnar: ich werde dich, Ulf Uggaſon, zum Zweikampfe fordern, wenn die Leute gegen dich mit einer gerechten Sache durchzudringen nicht erlangen ſollten; Njal und mein Freund Helgi werden nicht anders erwarten, als daß ich in deiner Sache, Asgrim, einige Vertheidigung aufzubringen wiße, wenn ſie ſelbſt nicht anweſend ſind. Ich habe dieſe Sache nicht gegen dich, ſagt Ulf. Deßwegen wird es doch gehen, ſagt Gunnar. Die Sache endigte damit, daß Ulf das geſammte Gut herausgeben mußte.“

Digitized by Google

Zweikampfe fordern durfte[1]); es iſt aber hiemit geradezu ausgeſprochen, was in jenen Beiſpielen ſtillſchweigend vorausgeſetzt iſt, daß nämlich der Zweikampf ganz allgemein als ein rechtlich verſtattetes Mittel gegolten habe, allen und jeden Chicanen des Gegners in den Weg zu treten.

Wenn nun aber in den obigen und änlichen Fällen der Zweikampf als Mittel diente, dem zu begegnen, was das Recht als Dingſtörung bezeichnete, ſo mußte derſelbe ganz entſchieden in Island ebenſo wie bei anderen Germaniſchen Völkern auch da ſeine Stelle finden, wo es darauf ankam, einen Zeugen und Geſchworenen, oder Richter und Beiſtänder des Meineides oder der Beſtechung zu überführen, — mußte er namentlich auch in dem Falle als ein letztes Mittel eintreten, wo eine Sache wegen mangelnder Einſtimmigkeit der Richter irgendwelche Erledigung überhaupt nicht finden konnte: auch in ſolchem Falle ſah und ſtrafte man ja eine Verletzung der Pflichten des Richteramtes, und gewißermaßen einen Bruch des vom Richter geſchworenen Eides. Dabei war aber freilich, ſelbſt abgeſehen von der Gefahr, welche ein ſolches Surrogat der richterlichen Entſcheidung ſchon an und für ſich mit ſich brachte, der ſchreiendſte Misbrauch über die dem Zweikampfe an ſich geſteckte Grenze hinaus nicht zu vermeiden, indem der Begriff der gerichtlichen Chicane eben von jedem Betheiligten auch ſchon auf die bloße formelle Prozeßführung in einer nach ſeiner Anſicht oder ſeinem Vorgeben nicht zu vertheidigenden Sache ausgedehnt, und ſomit gleich von vornherein dem Gegner durch die Herausforderung der ganze Rechtsweg abgeſchnitten werden konnte. So erklärt ſich denn das Vorkommen des Zweikampfs in einer Reihe von Fällen, in welchen von irgendwelcher Beziehung auf einen bei Gericht anhängigen Rechtsſtreit gar keine Rede iſt, oder ſogar unter Umſtänden, da demſelben überhaupt jeder Charakter eines Mittels zum Rechtsſchutze abgeſprochen werden muß. Schon die zuletzt angeführte Stelle der Gunnlaugs Ormstungu S. ſpricht die Zuläßigkeit des Zweikampfes in viel weiterem Umfange aus, als in dem eines Schutzmittels gegen gerichtliche Chicanen; dieſelbe Saze zeigt uns aber auch einen Fall, da Gunnlaug, freilich außerhalb Islands, einem Andern

1) Gunnlaugs Ormstungu S. c. 11, p. 150: „Das war aber Geſetz in jenen Zeiten, den Zweikampf anzutragen, wenn Einer von dem Andern übervortheilt worden zu ſein glaubte.“

Digitized by Google

Geld geliehen hatte, und, als dieſer, um die Rückzahlung angegangen, ſolche verweigert, denſelben ſofort zum Zweikampfe fordert [1]), — wie ferner ein anderes Mal, da ihm durch einen glücklichen Nebenbuhler ſeine Geliebte war abwendig gemacht worden, derſelbe Gunnlaug wiederum Jenem mit der Herausforderung entgegentritt [2]); — eine andere Sage berichtet, wie in ganz ähnlichem Falle **Kormakr** den **Bersi** fordert [3]), u. dgl. m. In anderen, und zwar nicht blos in erdichteten, ſondern auch in völlig geſchichtlichen Sagen ſehen wir den Zweikampf geradezu angeboten, um über den Beſitz einer, ſei es nun ledigen oder verheiratheten, Frau zu entſcheiden [4]); ebenhieher gehören ferner die bereits bei anderer Gelegenheit angeführten, ſo ſehr häufigen Fälle, da durch Zweikampf einem früheren Einwanderer das von ihm in Beſitz genommene Land abgenommen werden will [5]), u. dgl. m. In allen dieſen und ähnlichen Fällen liegt nun freilich den zuerſt ange-

---

1) **Gunnlaugs S. Ormstungu** c. 7, p. 88—92: „Eines Morgens früh begegnete Gunnlaug in einer Straße 3 Männern, und der, der unter ihnen voran war, ein großer und gewaltiger, und ſehr übermüthig ausſehender Mann, nannte ſich Thorgrim. Er ſprach: Nordmann, ſagt er, gieb mir einiges Geld zu leihen. Gunnlaug antwortet: das ſcheint mir nicht räthlich, einem unbekannten Manne wie du biſt, Geld zu geben. Jener erwidert, ich werde es dir am beſtimmten Tage heimzahlen. Dann will ich es darauf hin wagen, ſagt Gunnlaug. Dann gab er ihm das Geld. — — Und wenig ſpäter traf er den Thorgrim, und forderte ihn um ſein Geld an; der aber antwortete, er wolle Nichts zahlen. — — Nun will ich dir einen geſetzlichen Vorſchlag machen, ſagt Gunnlaug, daß du mir nämlich entweder mein Geld zahlſt, oder binnen einer Friſt von 3 Nächten mit mir zum Zweikampfe ſchreiteſt."

2) **Gunnlaugs S. Ormstungu**, c. 11; ſiehe unten.

3) **Kormaks S.** c. 8, p. 74, (edd. Kopenhagen, 1832): „Sie ſprechen mit einander, und Kormakr wirft dem Bersi vor, er habe ihn durch das Heimführen der Steingerðr betrogen; wir wollen nun das Werk mit uns nemen, und für ſolche Unehre Buße haben." c. 9, p. 76: „Da ſprach Kormak: ich entbiete dir, Berſi, den Zweikampf binnen einer halbmonatlichen Friſt auf dem Leiðholmr in den Miðdällir, da wo es jetzt orrustuholmr (Kampfinſel) heißt; — Berſi entgegnete, daß er kommen werde." — Für die Hergänge beim Zweikampfe ſelbſt iſt der weitere Verlauf dieſer Sage ſehr belehrend.

4) z. B. **Landnama**, IV, c. 11, p. 208: „Hroarr heirathete die þorunn brun; — — Der Hochländer þorſteinn entführte die þorunn brun, und fuhr mit ihr außer Lands. Hroarr fuhr auch hinaus; da erſchlug er den Berſerker þróstr im Zweikampfe, weil dieſer mit Gewalt die Sigriðr, ſeine Hausfrau, haben wollte, mit dem þorſteinn aber verſöhnte er ſich."

5) vgl. oben, p. 52, not. 1.

Digitized by Google

führten Beispielen gegenüber ein gewaltiger Mißbrauch des Zweikampfes; es scheint indeß dem gegenüber keinerlei Abhülfe gegeben zu haben. Man möchte geradezu die Frage aufwerfen, die sich aber freilich wohl nicht beantworten läßt, ob in jener weiten und durchaus unberechtigten Ausdehnung des Zweikampfes ein bloßes Herübergreifen desselben über die ihm rechtlich gesteckten und nur dem Misbrauche gegenüber nicht gehörig gesicherten Grenzen liege, oder aber ein Ueberrest uranfänglicher Unbeschränktheit, da noch dem Einzelnen geradezu freigestellt war, ob er dem Rechtswege sich unterwerfen, oder aber auf dem, eben nur an die Formen des Zweikampfes gebundenen Wege der gewaltsamen Entscheidung sich zu seinen Ansprüchen verhelfen, sich in seinen Rechten schützen wolle?

Dieß vorausgeschickt, hat es nun weiter keine Schwierigkeit, zu begreifen, was es eigentlich heißen will, wenn das Volk klagt, daß der schlechte Zustand der Rechtspflege zwinge, mit der Schärfe des Schwerdtes das Recht zu suchen, oder wenn Njal antwortet, es tauge nicht, kein Recht im Land zu haben; einzelne, zufällig eben damals sich häufende Beispiele hatten gezeigt, daß die Rechtsverfaßung eine Lücke habe, welche nur durch den damals nicht mehr recht üblichen und der fortgeschrittenen Bildung gegenüber nicht mehr recht entsprechenden Zweikampf ausgefüllt werden könne, und der Vorschlag Njals bezweckt geradezu nichts Anderes, als die anderweitige Ausfüllung dieser Lücke durch die Einführung eines neuen Rechtsmittels, welches an die Stelle des Zweikampfs zu treten bestimmt war. Den Zweikampf also unnöthig zu machen, war der Zweck der Einführung des fünften Gerichtes gewesen, der denn auch durch dasselbe vollkommen erreicht wurde; abgeschafft aber war damit der Holmgang noch nicht, und noch immer mochte auf denselben zurückgehen, wer lieber ohne Recht als mit Recht verfahren wollte. Nur wenige Jahre nach der Einsetzung des fünften Gerichts, etwa um das Jahr 1011, erfolgte nun aber auch die völlige Abschaffung des Zweikampfes, und zwar wird uns deren nächste Veranlaßung folgendermaßen erzählt [1]). **Gunnlaugr Ormstunga** war mit der **Helga**

1) **Gunnlaugs Ormstungu** S. c. 11, p. 148—58: „Eines Tags am Ding, da die Leute zahlreich zum Lögberg giengen, und nun die gesetzlichen Verrichtungen beendigt waren, da bat Gunnlaug um Stille, und sprach so: ist **Hrafn Oenundarson** hier? Er erklärte da zu sein. Da sprach Gunnlaug:

versprochen gewesen, aber auf Reisen gegangen; da sich seine Rückkunft über die vertragsweise ausbedungene Zeit verzögert hatte, war es dem Hrafn gelungen, ihm die Braut mit Genemigung ihres Vaters zu entziehen, und selbst zu heirathen. Nach der Rückkehr fordert nun Gunnlaug den Hrafn sofort an offenem Allding zum Zweikampfe, weil er ihn durch Wegname der Braut beleidigt habe; der Kampf wird, kaum begonnen und streitigen Erfolgs, von den Anwesenden getrennt, von Gunnlaug aber noch im Weggehn auf eine spätere Erneuerung desselben hingedeutet. Da ergriff die gesetzgebende Versammlung die Gelegenheit, damit der Kampf nicht nochmals erneuert werde, ein Gesetz zu erlaßen, durch welches für alle Zukunft

---

Du weißt, daß du meine Braut geheirathet, und damit mir Feindschaft erwiesen hast; dafür will ich dir jetzt den Zweikampf antragen, hier am Dinge, binnen 3 Nächten, auf der Insel der Oexara. Hrafn antwortet: das ist wohl angetragen, wie es von dir zu erwarten war, und ich bin dazu völlig bereit, sobald du nur willst. Das gefiel den beiderseitigen Verwandten übel; es war aber in jener Zeit Rechtens, daß Jeder, der sich von einem Andern übervortheilt glaubte, diesem den Zweikampf antragen mochte. Und da 3 Nächte um waren, rüsteten sie sich zum Zweikampfe, und Illugi Svarti (der Schwarze) begleitete mit einer großen Schaar seinen Sohn (den Gunnlaug) zum Kampfplatz; den Hrafn aber begleitete der Gesetzsprecher Skapti, und sein eigener Vater, und andere Verwandte. — — Hermundr hielt den Schild seinem Bruder Gunnlaug vor (d. h. secundirte ihm), dem Hrafn aber Svertingr, des Hafrbjörn Sohn; mit drei Mark Silbers sollte sich aber derjenige aus dem Kampfe lösen, der verwundet würde. Hrafn hatte den Vorhieb, weil er der Geforderte war. Er hieb oben herüber auf den Schild Gunnlaugs, und es brach alsbald, weil mit großer Kraft gehauen war, das Schwerdt gleich unter dem Griffe; die Klinge sprang aber am Schilde ab, und traf das Kinn Gunnlaugs, so daß er eher als nicht etwas geritzt wurde. Da liefen die Verwandten derselben und viele andere Leute alsbald in die Mitte. Da sprach Gunnlaug: nun behaupte ich, daß Hrafn besiegt sei, da er waffenlos ist; ich aber behaupte, sagt Hrafn, daß du der Besiegte bist, denn du bist verwundet worden. Da wurde Gunnlaug äußerst zornig und sehr aufgebracht, und entgegnete, sie hätten sich einander noch nicht genug versucht. Sein Vater Illugi sprach, sie sollten für jetzt sich nicht weiter versuchen. Gunnlaug antwortet: das wollte ich wünschen, mein Vater, daß ich und Hrafn einmal zusammenkämen, während du weit genug weg wärest, um uns nicht zu trennen; und damit trennten sie sich für dießmal, und die Leute giengen heim zu ihren Buden. Und den Tag darauf wurde in der lögretta zum Gesetz erhoben, daß aller Zweikampf hier in Island aufhören solle, und das war der Beschluß aller Anwesenden, es waren aber die weisesten Leute im Land alle anwesend. Dieser Zweikampf aber, den Gunnlaug und Hrafn mit einander kämpften, war der letzte, der hier in Island gehalten wurde."

Digitized by Google

der Zweikampf abgeschafft wurde. Bei dieser Abschaffung hatte es dann auch sein Verbleiben. Allerdings wird noch später hin und wieder, allerdings im Wiederspruche mit der Angabe der Gunnlaugs S., der Versuch gemacht, durch Zweikampf einen Rechtsstreit zu beendigen[1]); dieß erscheint aber als eine Auflehnung gegen das Gesetz, die freilich dann und wann vorkommen kann, immer aber als solche bezeichnet wird. So kommt einmal, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß dieß nach der Abschaffung des Zweikampfes geschehen sei, ein solcher vor zwischen dem Goden Ljotr und einem gewißen Hallr; aber nicht nur geht es bei der ganzen Sache ziemlich unregelmäßig zu, sondern es muß auch, als der Letztere im Kampfe fällt, für ihn Wergeld gezahlt werden, und daß nicht noch Schwereres herauskommt, wird nur dem Ansehn und den zahlreichen Anhängern des Ljotr zugeschrieben[2]). Ein andermal droht Hrolfr dem Eyjulfr mit der Herausforderung, wenn ihm dieser für den erschlagenen Bruder nicht büßen oder dem Rechtswege seinen Lauf laßen will: in Anbetracht seiner gerechten Sache findet er sogar Unterstützung, aber doch meint Gellir: „es gefällt mir nicht, wenn die Zweikämpfe wieder aufkommen; es ist dieß eine Sitte der heidnischen Leute[3])." — Ziemlich

---

1) Vgl. hierüber die Anmerkung des Finn. Johannäus, Histor. eccles. Island., I, p. 176; und die not. 101 Erichsens zur Gunnl. S. Ormst. Hergestellt ist durch den Letzteren, daß in der That die Abschaffung des Zweikampfes in der obigen Weise nicht zu beanstanden ist; zu weit gegangen ist es aber, wenn auch dargethan werden will, daß später nie mehr ein Zweikampf vorgekommen sei; oder vollends, daß die Abschaffung des Zweikampfes mit der Einführung der Gottesurtheile zusammenhänge, wofür nicht eine Spur von Beweis zu erbringen ist. Ohnehin sind die Gottesurtheile in Island wenig in Gebrauch gekommen, und in der That auch kein Bedürfniß gewesen, soferne hier das ganze Beweissystem auf dem Geschwornenwesen ruht.

2) Valla-Ljots S. c. 5—6; ausdrücklich heißt es: „da waren alle Zweikampfsgesetze und Zweikämpfe abgeschafft."

3) Ljosvetninga S. c. 30. Zwei andere Beispiele, ebenda c. 11, und c. 16—17, gehören dagegen schon der früheren Zeit an. Der letztere Fall, da es sich um das Anerbieten des Kampfes an offenem Allding handelt, welches von den angesehensten Häuptlingen geradezu gebilligt wird, da überdieß der Geforderte, um dem Kampfe zu entgehn, auf einem Umwege es dahin zu bringen sucht, daß dieser von den am Ding Anwesenden hintertrieben werde, kann in keiner Weise später fallen; wenn Njala c. 120 auf die Schmach angespielt wird, die Guðmundr hinn riki von þorkell Hakr und þorir Helgason erlitten habe, so kann dieß recht wohl auch nach gänzlicher Beilegung dieser Sache

Digitized by Google

gleichzeitig wurde der Zweikampf übrigens auch in Norwegen abgeschafft, nämlich im Jahre 1012 durch Eirikr Hakonarson; die Veranlaßung zur Abschaffung hatte hier allzu großer mit demselben getriebener Mißbrauch gegeben [1]). Merkwürdig ist aber dabei, daß trotz der Beseitigung des Zweikampfes hier von keiner dem Isländischen fimtardomr ähnlichen Einrichtung die Rede ist, und doch war, wie wir gesehen haben, in Norwegen ebensogut wie in Island Einstimmigkeit der Richter Voraussetzung der Gültigkeit jedes Urtheils! Erst das allgemeine Landrecht des Königs Magnus suchte die im Gerichtswesen gelaßene Lücke auszufüllen, aber freilich im Sinne der späteren Zeit, durch Verweisung auf die Entscheidung des königlichen Beamten, oder auch des Königs selbst und seines Rathes [2]).

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung neuerdings zu Njals Gesetzgebung zurück. Wir haben diese bisher nur insoweit ins Auge gefaßt, als sie auf die Einsetzung des fünften Gerichtes sich bezog, und selbst in dieser Richtung uns noch weiter beschränkt auf die alleinige Betrachtung der technisch-juristischen Bedeutung der Neuerung; diese aber sollte schon durch die Art, wie für die Besetzung

---

geschehen sein, und mußte daher der von der Ljosv. S. erzählte Vorgang dem von der Njala berichteten keineswegs nachgehn.

1) Gretla, c. 21, p. 97: „Als aber der Jarl Eirikr aus dem Lande gieng, da berief er die Lehnsleute und die mächtigeren Bauern zu sich; sie sprachen da viel mit einander über Landrecht und gesetzgeberische Anordnungen, denn Eirikr war ein weiser Mann, und man vermißte ihn ungern im Lande. Damals geschah es, daß Landfriedensbrecher und Berserker den nächsten Besten unter den mächtigeren und reicheren Bauern forderten, wegen Guts oder Weiber, und dabei sollte Keiner dem Andern bußfällig sein, wenn auch Kränkung oder Lebensverlust Einen traf. Darum schaffte Eirikr alle Zweikämpfe in Norwegen ab, und ließ auch alle Räuber und Berserker aus Norwegen verbannen. Es war aber bei dieser Berathung der Bauer þorfinnr, denn er war ein weiser Mann, und des Jarls Freund."

2) Magnus Landslag, þingfara Balkr, §. 4: „Und Alles was im Gesetzbuche nicht ausdrücklich bestimmt ist, darüber soll jedesmal gelten, was der lögmaðr und die Mitglieder der lögretta einstimmig beschließen. Wenn sie sich aber theilen, so gehe der lögmaðr vor mit denen, die seiner Ansicht sind, es sei denn, daß der König mit der verständigsten Männer Rath ein Anderes für dem Rechte gemäßer halten sollte." — Ueber das Schwedische Recht vgl. Nordström, II, p. 632, u. f. w.; über das Dänische Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den Danske Retshistorie, §. 173, dazu Kofod Ancher an verschiedenen Stellen seiner Dansk Lovhistorie. Auch in Schweden und Dänemark findet sich aber Nichts dem Isländischen fünften Gerichte Aehnliches.

Digitized by Google

des fünften Gerichtes geſorgt wird, nicht minder aber auch durch andere, hievon völlig unabhängige Vorſchläge Njals, wenigſtens nach der Abſicht dieſes Letzteren, noch nach ganz anderen Seiten hin weſentlich in die bisherige Verfaßung der Inſel eingreifen. Aber freilich wird die Erkenntniß dieſes übrigen Inhaltes der Vorſchläge Njals, dann namentlich auch der Schluß auf die von ihm dabei verfolgten Plane, uns gar ſehr erſchwert durch die Unbeſtimmtheit, mit welcher unſere Quelle ſich nach dieſer Seite hin ausdrückt; man möchte faſt vermuthen, daß beſtimmtere und deutlichere Angaben geradezu bewußt vermieden, daß von der ganzen Sache lieber nicht viel geſprochen werden wollte.

Schon durch die Errichtung der neuen Godorde wurde in die bisherige Landeseintheilung, die doch erſt ſeit 40 Jahren beſtand, ſehr weſentlich eingegriffen; wir erhalten durch dieſelbe wieder eine Anzahl von Goden, die, wie dieß vor der Einführung der Bezirksverfaßung der Fall geweſen war, unmittelbar unter dem Allding ſtanden, ohne ſich irgend welcher weiteren Eintheilung des Landes zu fügen; — wir ſehen in denſelben überdieß Goden, welche, in ihrer **heraðsstjorn** allen übrigen völlig gleich, und ſogar, weil durch keine **sampingisgoðar** beſchränkt, noch überlegen, an der **landsstjorn** keinen Antheil nemen, wenn wir nur von der ganz unbedeutenden Betheiligung an der Ernennung des fünften Gerichtes abſehen. Es konnte nicht fehlen, daß das einmal gegebene Beiſpiel ſelbſtſtändiger Godorde außerhalb der Bezirkseintheilung bald auch einzelne von den Beſitzern älterer Godorde, die ſich etwa mit ihren Mitgoden nicht recht vertragen konnten, zur Nachamung reizte; in der That ſehen wir bereits um das Jahr 1010 den Goden **þorsteinn** das **Rauðmelinga goðorð**, das bisher zum **þorsnesþing** gehört hatte, in Folge eines Streites mit **Snorri**, dem Goden der Dingſtätte, aus dem Dingverbande ziehn, und eine eigene Dingſtätte an dem ihm nahe gelegenen **Straumsfjörðr** begründen, die freilich ſpäter wieder eingegangen zu ſein ſcheint [1]), und ähnliche Fälle dürften auch ſonſt wohl oft genug vorgekommen ſein:

1) Eyrbyggia, S. c. 56: „Dieſen Sommer nam **þorsteinn aus Hafrsfjarðarey** das **Rauðmelinga goðorð** aus dem **þornesþing**; denn er glaubte dort durch die Verwandtſchaft des **Snorri** zu ſehr unterdrückt worden zu ſein; ſeine Verwandſchaft errichtete da ein Ding im **Straumsfjörðr**, und hielt es dort lange nachher.“ Statt a **þorsnesþingi** iſt übrigens zu leſen: or **þorsnesþingi**.

Digitized by Google

die Graugans ſpricht von der Zeit, da die Dingverbände noch unzerrißen waren, und das Viertel noch 3 Dingbezirke, der Dingbezirk aber noch 3 Godorde enthielt, als von einer längſt vergangenen. Es iſt nun klar, daß eine ſolche Durchbrechung der erſt 40 Jahre zuvor nicht ohne ſchwierige Verhandlungen eingeführten Bezirksverfaßung aus einem tieferen Motive hervorgegangen ſein mußte, als aus dem bloſen Beſtreben, für geeignete Beſetzung des neuen Gerichtes zu ſorgen; für die Einſetzung des fünften Gerichtes, und zwar ſogar für deſſen Einſetzung mit den gewünſchten Zahlverhältniſſen, war denn doch die Errichtung von neuen Godorden Nichts weniger als nothwendige Vorausſetzung. Man möchte nun allerdings zunächſt an den perſönlichen Wunſch des Njal denken, ſeinem Pflegeſohne ein Godord zu verſchaffen, welcher Wunſch ja nach der Njala zu der ganzen Verfaßungsänderung den Anſtoß gegeben haben ſollte; immerhin aber will ein ſolches rein perſönliches Motiv die Stellung, oder vollends die Annahme eines ſo weit greifenden Vorſchlages nicht genugſam erklären.

Vielleicht lag aber dem ganzen Vorſchlage gerade nach dieſer Seite hin ein weit tieferer Plan Njals zu Grunde, gerichtet auf allmälige Brechung der übergroßen Gewalt, welche die derzeit regierenden Godenfamilien in ihrer Hand vereinigten[1]). Die ganze Verfaßung Islands, wie ſie ſich bisher ausgebildet hatte, trug einen weſentlich ariſtokratiſchen Charakter; nur die Goden hatten alle Gerichte zu beſetzen, nur von ihnen ernannte Männer ſaßen neben ihnen ſelbſt in der geſetzgebenden Verſammlung, und dazu kam dann noch das ungeheuere Gewicht, das ihnen den eigenen Dingleuten gegenüber ihre heraðsstjorn verlieh: die Beſchränkung dieſer Gewalt auf verhältnißmäßig wenige Familien mußte ſie für das übrige Volk nur um ſo drückender machen. Hier nun ſcheint es, daß Njal durchgreifend ändern wollte. Schon die Vermehrung der Zahl der Godorde mußte nach dieſer Seite hin von Wirkung ſein, indem ſie einerſeits die Gewalt jedes einzelnen Goden ſchmälerte, andererſeits aber das Zuſammenwirken unter ihrer Geſammtheit erſchwerte; — das Herausreißen einzelner Godorde aus den Gerichtsverbänden mußte ferner

1) Dabei iſt wohl im Auge zu behalten, daß Njal ſelbſt, obwohl durch ſeine perſönliche Tüchtigkeit und ſeine ausgezeichnete Rechtskunde einer der angeſehenſten Männer der Inſel, nicht Gode war.

Digitized by Google

nicht nur ebenfalls den Zusammenhalt unter den Goden lockern, sondern die damit nothwendig verbundene Verkleinerung der Dingbezirke und die Verlegung der Dingstätte mehr in die Nähe der ihr angehörigen Bauern mußte den Dingbesuch erleichtern, und dadurch das immerhin nicht unbedeutende demokratische Element in der Verfaßung stärken; — endlich die Errichtung einer Anzahl von Godorden, mit denen so gut wie gar kein Antheil an der landsstjorn verbunden war, konnte einerseits unter den Goden die Solidarität der Interessen brechen, andererseits aber auch eine spätere Herabdrückung der Befugnisse auch für die noch bevorrechteten Häuser in Aussicht stellen. Allerdings war mit der vorgeschlagenen Maßregel nur ein Anfang gemacht; allein es ließ sich immerhin hoffen, daß der ersten Vermehrung der Godorde seinerzeit eine weitere und ergiebigere folgen werde, — daß die Ausscheidungen aus den Dingverbänden, wie sie gleich nach dem Erlaße des neuen Gesetzes bereits vorkommen, immer häufiger werden würden, — daß endlich die Herabdrückung der Godorde älterer Stiftung zu der den neueren Godorden eingeräumten geringeren Bedeutung durch die Eifersucht der Inhaber dieser letzteren im Bunde mit dem Aufstreben des geringeren Volkes erreicht werden könne. Von welcher Bedeutung aber namentlich die Vervielfältigung und Verkleinerung der Godorde hätte werden können, läßt sich vor Allem schon daraus entnemen, daß der spätere Verfall und der endliche Untergang des Isländischen Freistaates gerade in der Vereinigung zahlreicher Godorde in der Hand einzelner Häuptlinge seine Wurzel fand [1]). — Daß übrigens Njals Vorschlag, obwohl gegen den Bestand der herrschenden Aristokratie gerichtet, dennoch in der von dieser geleiteten gesetzgebenden Versammlung durchgieng, mag seine

1) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß aus der Steigerung der Macht einzelner Häuptlinge, wie solche gerade in der Vereinigung mehrerer Godorde in einer Hand begründet lag, in Island ganz ebenso, wie früher in Norwegen und allen andern Germanischen Staaten, sich mittelst längerer oder kürzerer Kämpfe der einzelnen Herrscher unter sich eine Alleinherrschaft hätte herausbilden müßen, wenn nicht die Nachbarschaft Norwegens, verbunden mit dem Umstande, daß jeder der ehrgeizigen Häuptlinge mit Hülfe des dortigen Königs sein Ziel zu erreichen hoffte, der Geschichte eine andere Wendung gegeben hätte. Statt eines Königreichs Island bildet darum, aber auch nur darum, die Unterwerfung Islands unter das Königreich Norwegen den Schlußpunkt der Geschichte des Freistaats.

Digitized by Google

Erklärung darin finden, daß demſelben einerſeits nicht nur die Intereſſen des Volks im Ganzen, ſondern namentlich auch die beſonderen Intereſſen aller der mächtigeren Häuſer zur Seite ſtanden, welche, ohne ein Godord zu beſitzen, nach einem ſolchen ſtrebten, während andererſeits die regierenden Goden, denen ja ihre landsstjorn ungeſchmälert erhalten bleiben ſollte, zu heftigerem Widerſtande ſich nicht veranlaßt ſehen mochten.

Eine entſchiedene Beſtätigung erhält aber dieſe unſere Vermuthung über die tiefere Berechnung in den Vorſchlägen Njals durch das, was uns die Njala über einen weiteren, gleichzeitig von ihm eingebrachten Vorſchlag berichtet; gerade in dieſer Beziehung ſind aber freilich deren Angaben ſehr dürftig, und theilweiſe ſogar ungenau. Wie dem Gerichtsweſen, ſo wandte nämlich Njal auch der Verfaßung der geſetzgebenden Verſammlung ſeine Aufmerkſamkeit zu; er beantragte aber nach dieſer Seite hin, daß auch hier, wie im fünften Gerichte, die Stimmenmehrheit entſcheiden ſolle; — daß ferner jedem Stimmberechtigten, welchem etwa, damit man die Stimmenmehrheit erlange, der Zutritt zu der Verſammlung verwehrt werden wolle, das Recht zuſtehen ſolle, von Außen her gegen jede Verhandlung und Beſchlußfaßung ſein Verbot rechtsgültig einzulegen; — daß endlich, und dieß iſt bei Weitem das Wichtigſte, nur die auf der mittleren Bank Sitzenden in Zukunft ſtimmberechtigt ſein ſollen, dieſe mittlere Bank aber fortan durch Wahl zu beſetzen ſei. Die Njala bemerkt nun freilich, daß die ſämmtlichen Anträge Njals ſofort zum Geſetze erhoben worden ſeien; die ſpäteren Quellen zeigen indeß, daß dieß wenigſtens nach dieſer letzteren Seite hin jedenfalls nur ſehr theilweiſe, und nicht eben im Sinne Njals geſchehen ſein konnte. — Der erſte Theil der Vorſchläge Njals iſt nun begreiflich weſentlich techniſcher Natur; wie in den Gerichten, ſo hatte bisher auch in der geſetzgebenden Verſammlung das Prinzip gegolten, daß jeder zu Recht beſtändige Beſchluß Einſtimmigkeit der Mitglieder vorausſetze; dem gegenüber wollte Njal das praktiſchere Prinzip der Stimmenmehrheit eingeführt wißen. Die Graugans zeigt, daß in der That die Neuerung wenigſtens ſoweit durchdrang, daß bei Beſchlüßen, durch welche neues Recht geſetzt, oder das bereits geltende entſtandenen Zweifeln gegenüber authentiſch interpretirt werden ſollte,

Digitized by Google

die Stimmenmehrheit entscheiden sollte [1]), — daß dagegen bei Ertheilung von Privilegien, worauf Njals Vorschlag ausdrücklich sich mitbezogen hatte [2]), dann, der Regel nach, auch bei der Wahl des Gesetzsprechers [3]), das alte Prinzip der Stimmeneinhelligkeit sich nach wie vor erhielt. Njals weiterer Antrag über das Verfahren in dem Falle, da einem Stimmberechtigten der Zugang zu der Versammlung verwehrt werden wollte, ist rein untergeordneter Natur, und hat sich ohne Zweifel auch noch in der späteren Zeit erhalten, wenn auch die Graugans einer solchen Bestimmung nicht ausdrücklich gedenkt [4]). Der politisch wichtige Inhalt der Vorschläge Njals liegt dagegen ausschließlich in der Beschränkung des Stimmrechtes auf die Mittelbank in der lögretta, und die zugleich beantragte Aenderung in deren Besetzung. Vor Njals Vorschlag hatten, wie wir aus diesem selbst sehen, die Mitglieder aller 3 Bankreihen gleichmäßiges Stimmrecht genoßen, d. h., wenn wir die oben schon mitgetheilten Angaben der Graugans zur Erklärung heranziehn, die Goden nicht nur, sondern auch die von diesen aus ihren Dingleuten ernannten Beisitzer. Nun soll nach Njals Meinung das Stimmrecht auf die Mittelbank beschränkt, diese aber, die bisherige Godenbank, soll durch gewählte Mitglieder besetzt werden. Man sieht, es handelt sich dabei einmal um die Beschränkung der Stimmenzahl, wie solche im Interesse einer beßeren und geordneteren Berathung und Beschlußfaßung lag, sodann aber, und dieß ist das weitaus Wichtigere, um die völlige Entziehung des den Goden bisher zustehenden Stimmrechtes, und um dessen Uebertragung an gewählte Leute, möge nun, worüber uns kein Auf-

1) Gragas, Lögretto þattr, p. 8—10. Der Gesetzsprecher hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; daß aber sogar in solchen Fällen in der lögretta ein dem vefang in den Gerichten ähnliches Verfahren eingehalten wird, bestätigt, daß ursprünglich auch hier Einstimmigkeit gefordert wurde, und demnach auch ein vefang möglich war, das nur später als eine Formalität noch beibehalten wurde.

2) Ebenda, p. 6.

3) Lögsögumanns þattr, p. 1—2.

4) Lögretto þattr p. 6, dann þingskapa þattr, c. 36, p. 99 darf man nicht hieher beziehen, da die letztere Stelle, gegen Dahlmann, II, p. 190, not. 3, in ihrem letzten Satze darthut, daß hier dem Umstande das Recht eingeräumt werden will, gegen die Ertheilung von Privilegien Protest einzulegen, falls dieß nur in der Form geschah, welche der Ausdruck at verja lyritti bezeichnet.

Digitized by Google

ſchluß zu Theil wird, die Wahl dem Volke im Ganzen, oder in älterer Weiſe den Goden allein zuſtehen. Man ſieht, hier wollte dem Godenthume der empfindlichſte Stoß verſetzt werden; gerade hier aber hatte Njal nicht nur nicht den gewünſchten, ſondern geradezu den entgegengeſetzten Erfolg. Dürfen wir nämlich die ſpäteren Vorſchriften der Graugans, wie dieß ſicherlich zuläßig iſt, auf dieſe frühere Zeit zurückbeziehen, ſo ergiebt ſich ſofort, daß man zwar die Beſchränkung des Stimmrechtes auf die Mittelbank unbedenklich annam, und demnach die auf den beiden äußeren Bänken Sitzenden ohne Weiters zu bloſen Rathgebern der Inhaber der Mittelbank machte, — daß man dagegen die Vorausſetzung, unter welcher allein Njal jene Aenderung beantragt hatte, fallen ließ, nämlich die Mittelbank nach wie vor den Goden beließ, ſtatt daß ſie mit gewählten Leuten wäre beſetzt worden. So iſt denn durch eine geſchickte Wendung der ganze Angriff auf die Stellung der Goden in der geſetzgebenden Verſammlung nicht nur abgewehrt, ſondern ſogar zu einer weit größeren Befeſtigung ihrer Macht umgewandt worden, indem die geſetzgebende Gewalt, welche die Goden bisher mit der doppelten Zahl der von ihnen ernannten Beiſitzer zu theilen hatten, jetzt in ihre alleinige Hand gelegt wird.

Mit dieſem, freilich nur halbwegs, und nicht einmal halbwegs geglückten Verſuche, die Isländiſche Verfaßung von Grund aus umzugeſtalten, mag nun die gegenwärtige Darſtellung abbrechen. Wohl wurden bei derſelben 2 wichtige Seiten des öffentlichen Lebens der Inſel außer Acht gelaßen, die kirchliche, wie ſie ſich ſeit der Bekanntſchaft der Isländer mit dem Chriſtenthume eingeſtellt hat, und die gemeindlich-nachbarſchaftliche, welche von Alters her eine Reihe von Functionen übernimmt und trägt, wie ſie anderwärts dem Staate und ſeinen Organen zuzufallen pflegen; die Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums in Island iſt indeſſen, wenn mit der Ausführlichkeit behandelt, welche ſie verdient, ein viel zu ausgedehnter und zugleich auch zu eigenthümlicher Stoff, um hier nur nebenbei angeſchloßen werden zu können, — die Darſtellung der gemeindlichen und nachbarlichen Verhältniſſe dagegen entbehrt ſo ſehr der geſchichtlichen Quellen, und muß demnach ſo vorwiegend dogmatiſch behandelt werden, daß ſie ebenfalls von der Geſchichte der ſtaatlichen Zuſtände Islands nur geſchieden werden kann. Beide Gegenſtände, dann aber

Digitized by Google

auch die Schilderung des allmäligen Verfalles und schließlichen Unterganges der Isländischen Selbstherrlichkeit, mögen demnach, sowie auch die dogmatische Ausführung des einen oder anderen sonstigen Stoffes aus der Isländischen Rechtsgeschichte, späteren Arbeiten vorbehalten bleiben.

Anhang.

Ueber die Einwanderung in Island, die Art der Besitzname des Landes, und die ersten von den Einwanderern getroffenen Einrichtungen geben die ersten Kapitel der **Eyrbyggia Saga** den besten Aufschluß[1]); um nun ein Gesammtbild dieser Urzustände zu geben, wie dieß oben bei der nothwendigen Vereinzelung der einzeln zu betrachtenden Fragen nicht möglich war, mag es erlaubt sein, hier deren Schilderung der Schicksale und Thaten einer der wichtigsten Einwandererfamilien, theils in gedrängtem Auszuge, theils aber in wörtlicher Uebersetzung, zu geben.

Als König Harald in Norwegen die Alleinherrschaft aufrichtete, flohen vor dieser seiner Gewaltthat viele mächtige Männer aus dem Lande; Einige ostwärts über das Kjölengebirge, Andere westwärts über die See; viele von diesen hielten sich im Winter auf den Hebriden oder Orkneys auf, machten aber im Sommer Heerfahrten nach Norwegen, und richteten im Reiche König Haralds großen Schaden an. Die Bauern brachten diese Sache vor den König, und baten ihn, vor solchem Unfrieden ihnen Ruhe zu schaffen. Da entschloß sich König Harald, ein Heer westwärts über die See zu schicken, und ernannte den **Ketill flatnefr**, einen mächtigen **hersir** in Norwegen, zum Anführer über dasselbe. Ketil lehnte den Befehl ab, da er aber sah, daß der König auf seinem Willen bestand, fuhr er ab, seine Frau und seine Kinder, soweit diese zu Hause waren, mitnemend. Im Westlande kriegte er nun, und blieb siegreich; bald aber verglich er sich mit den dortigen Häuptlingen, und sandte das ihm anvertraute Heer heim nach Norwegen. Da berichteten die Leute, daß Ketil zwar die Herrschaft über die Hebriden gewonnen, König Haralds Reich aber damit keineswegs ausgebreitet habe; der König aber zog

1) Aus ihr ist größtentheils geschöpft der kürzere Bericht der **Landnama, II, c. 12.**

Digitized by Google

ſofort alle Güter desſelben in Norwegen ein[1]). Ein Sohn des Ketil, Björn, war inzwiſchen in Jämtaland erzogen worden; als ſein Pflegevater, der Jarl Kjallakr, geſtorben war, gieng er nach Norwegen heim, ergriff dort gewaltſam den Beſitz der früher ſeinem Vater gehörigen Güter, und vertrieb die von König Harald über dieſe geſetzten Amtleute. Als der König dieß erfährt, beruft er ein Ding der 8 Throndheimiſchen fylkir, und läßt hier über Björn die Acht verhängen. Er ſchickt auch ſofort ſeine Diener aus, die Acht zu vollſtrecken; Björn aber, rechtzeitig gewarnt, entkommt mit ſeiner beweglichen Habe und allen den Seinigen[2]) zu Schiff: da er des Wetters wegen die hohe See nicht halten kann, flüchtet er ſüdwärts dem Lande entlang, bis er auf der Inſel Mostr bei Südhördaland bei einem gewißen Rolfr Aufname findet.

cap. 3: „Rolfr war ein großer Häuptling, und ein äußerſt hochherziger Mann. Er pflegte da auf der Inſel eines Tempels des þorr, und war ein großer Freund Thors[3]); darum nannte man ihn þorolfr. Er war ein großer und ſtarker Mann, ſchön anzuſehen, und hatte einen großen Bart; darum nannte man ihn Mostrarskegg (d. h. den Bart von der Inſel Mostr). Er war der vornemſte Mann auf der Inſel. Im Frühjahr ſchaffte þorolfr dem Björn ein gutes Langſchiff, mit tüchtiger Bemannung verſehen, und gab ihm ſeinen Sohn Hallstein zur Begleitung mit; und ſie fuhren weſtwärts über die See, die Verwandten des Björn aufzuſuchen. Da aber König Harald erfuhr, daß Thorolf Moſtrarſkegg den Björn Ketilsſon unterſtützt habe, den Aechter des Königs, da ſandte er Boten zu ihm, und hieß ihn von ſeinen Landen weichen, und geächtet wegfahren wie ſein Freund Björn, es ſei denn, daß er den König aufſuche, und die

1) Weſentlich anders erzählt die Geſchichte Ketils die Laxdæla S. in ihren erſten Kapiteln; vgl. oben, p. 41, not. 2.

2) með skulldalið sitt.

3) hann varðveitti þar í eyjunni þors hof, ok var mikill vin þors. Der Begriff der Freundſchaft findet überhaupt Anwendung auf das Verhältniß zwiſchen Göttern und Menſchen; vgl. z. B. Hrafnkels S. Freysgoða, p. 4: Hrafnkell elskaði ekki annat goð meir enn Frey, ok hanum gaf hann alla hina beztu gripi sína halfa við sik, d. h. „Hrafnkel liebte keine andere Gottheit mehr als den Freyr, und dieſem gab er die Hälfte an allen ſeinen beſten Kleinodien.“ Später heißt es dann p. 5: Hann gaf Frey, vin sínum, þann hest halfan, d. h. „er gab ſeinem Freunde Freyr auch an dieſem Pferde das halbe Recht.“

Digitized by Google

ganze Sache lediglich in des Königs Gewalt gebe[1]). Das geschah aber um 10 Winter später als Ingolfr Arnarson ausgefahren war, um in Island sich niederzulaßen, und es war diese Fahrt sehr bekannt geworden, weil die Leute, die aus Island her kamen, die Beschaffenheit des Landes dort lobten."

cap. 4: „Thorolf Mostrarskegg richtete ein großes Opfer zu, und schritt zu einer Befragung seines Busenfreundes Þorr darüber[2]), ob er sich mit dem Könige vergleichen solle, oder aus dem Lande fahren und so andere Schicksale versuchen; die Befragung aber wies den Thorolf nach Island, und hierauf schaffte er sich ein großes Seeschiff, und richtete dieses zur Fahrt nach Island ein, und nam all seine Baumannsfahrniß und alle die Seinigen mit sich[3]). Viele seiner Freunde rüsteten sich zur Abfahrt mit ihm. Er brach den Tempel ab, und nam das meiste Holz mit, das zu dessen Bau verwandt gewesen war, und ebenso die Erde unter dem Altar, auf welchem Thor gesessen hatte[4]). Dann stach Thorolf in See, und der Wind war ihm günstig, und er fand das Land, und segelte dem Südlande entlang westlich um Reykjanes herum; da fiel der Wind, und sie sahen, daß große Meerbusen in das Land hineinschnitten. Thorolf warf da seine Hochsitzpfeiler über Bord, die in dem Tempel gestanden hatten, und auf deren einem Thor eingeschnitzt war[5]); dazu erklärte er, daß er an der Stelle in Island wohnen wolle, wo Thor dieselben werden ans Ufer kommen laßen[6]). Und sobald diese vom Schiffe entfernt waren, trieb es sie zu dem westlichen Meerbusen, und es schien rascher mit ihnen zu gehn, als man erwartet hatte. Dann sprang eine Seebrise auf; da segelten sie westlich um Sniofellsnes, und in den Meerbusen hinein; sie sehen diesen unendlich breit, undlang, und auf beiden Seiten mit hohen Gebirgen umgeben. Þorolfr gab dem Meerbusen einen Namen, und nannte ihn den Breiðafjörðr (d. h. den breiten Busen); er nam Land ungefähr

1) d. h. die Bestimmung der Strafe förmlich dem König anheim stelle.

2) gekk til frettar við Þor astvin sinn.

3) ok hafði með ser skullda lið sitt ok buferli; wenn die Ausgabe skullda lif bietet, ist dieß wohl nur ein Druckfehler.

4) ok sva molldina undan stallanum, þar er Þorr hafði asetit.

5) þar var Þorr skorinn a annari.

6) Die Landnama fügt bei: „er gelobte dabei, sein ganzes landnam dem Þorr zu weihen, und nach ihm zu benennen."

Digitized by Google

in der Mitte auf der Südſeite des Buſens, und legte ſein Schiff in eine Bucht, welche ſie **Hofsvogr** (d. h. Tempelbucht) nannten. Hierauf unterſuchten ſie das Land[1]), und fanden an der Spitze eines Vorgebirges, welches da nördlich der Bucht lag, daß Thor mit den Säulen ans Land gekommen war; das wurde ſeitdem **þorsnes** genannt (d. h. Vorgebirge des Thor). Hierauf zog Thorolf mit Feuer über das von ihm in Beſitz genommene Land[2]), auswärts von der **Stafa** an, und einwärts bis zu dem Fluße, den er **þorsa** (Fluß des Thor) nannte, und er gab da ſeinen Schiffsleuten zu wohnen; er errichtete einen großen Hof am **Hofsvogr**, welchen er **Hofstaðir** nannte (d. h. Tempelſtatt). Da ließ er einen Tempel errichten, und es war das ein großes Haus, es waren Thüren an den Seitenwänden und zwar näher gegen das eine Ende zu. Dort innen ſtanden die Hochſitzpfeiler, und darin waren Nägel, welche man die göttlichen Nägel nannte[3]). Innerhalb des Hauſes war wieder ein anderes Haus, in der Weiſe, wie nun ein Chor in den Kirchen iſt, und es ſtand da eine Erhöhung und ein Altar mitten auf dem Boden, und darauf lag ein Ring ohne Oeffnung, von 2 Unzen Gewicht[4]), und auf dieſen ſollte man alle Eide ſchwören; den Ring ſollte der Häuptling an der Hand tragen zu allen Zuſammenkünften. Auf dem Altar ſollte auch der Blutkeßel (**hleytbolli**) ſtehen, um darin das Blutſtöckchen (**hleytteinn**), als eine Art von Sprengwedel, und damit ſollte man aus dem Keßel das Blut ausſprengen, das man **hlaut** nannte; das war aber Blut von Thieren, welche getödtet wurden, wenn man den Göttern Opfer brachte. Um den Altar herum aber hatten die Götter ihre Plätze[5]). Zu dem Tempel aber ſollten alle Leute Steuer

1) **Eptir þat könnuðu þeir landit.**

2) **Eptir þat for þorolfr elldi um landnam sitt.**

3) **regin naglar**; eine Variante fügt bei: „da war eine große Freiſtätte drinnen."

4) **hringr einn motlaus tvieyringr**; Varianten nennen den Ring einen Silberring, was die **Vigaglums S.** beſtätigt, oder gar einen Goldring; ſie wollen ihm 20, oder 9 Unzen Gewicht geben.

5) Ueber dieſe Tempeleinrichtung vgl. neben manchem Andern ſchon früher Bemerkten, **Landnama**, IV, c. 7, p. 199, not. 8: „Ein Chor oder eine Götterſtube war bei jedem Tempel; darin waren die Götter: **þorr** oder Jupiter war der oberſte und vornemſte, dann **Freyr**, der Sohn Odins, der zuerſt Uppſalir in Schweden aufbrachte; und obwohl es nicht möglich iſt feſtzuſtellen, wie viele Götter und unter welchem Namen ſie hier bei einem jeden Tempel verehrt

Digitized by Google

zahlen (tolla giallda), und dem Häuptlinge zu aller Fahrt verpflichtet sein, wie jetzt die Dingleute ihren Häuptlingen sind. Der Gode aber sollte auf eigene Kosten den Tempel unterhalten, so daß er nicht verfalle, und darin die Opfergastmäler halten. Thorolf nannte das Land þorsnes zwischen dem Vigrafjörðr und Hofsvogr; auf diesem Vorgebirge ist ein Berg, diesem Berge wandte Thorolf so große Verehrung zu, daß Niemand ihn ungewaschen ansehn durfte, und Nichts auf dem Berge getödtet werden durfte, weder Mensch noch Vieh, es sei denn, daß es von selbst zu Grunde gehe. Diesen Berg nannte er Helgafell (Heiligenberg), und hatte den Glauben, daß er bei seinem Tode in denselben fahren werde, und alle seine Verwandten auf dem Vorgebirge, auf welchem Thor ans Land gekommen war [1]). Auf

---

wurden, so sind doch in der alten Eidesformel diese 3 genannt: Freyr, Njörðr und Ass, worunter wir den Oðinn verstanden glauben, weil er der oberste der aus Asien gekommenen Häuptlinge hier in den Nordlanden war; Aesar oder Aesir aber hießen Mehrere. Diese Götter standen auf einem Gestelle oder einer hohen Bank, vorn vor ihr stand aber ein Altar von großer Kunstfertigkeit, und oben mit Eisen getäfelt: darauf sollte das Feuer brennen, das nie erlöschen durfte, und das sie das geweihte Feuer nannten. Auf diesem Altar sollte auch ein großer kupferner Keßel stehen, in diesen sollte man alles Blut laßen von den geweihten Thieren, oder den zum Opfertode verurtheilten Menschen; den nannten sie hlutbolli (Blutkeßel), das Blut aber sollte man über Menschen und Thiere spritzen." — Vgl. auch Heimskringla, Hakonar S. hins goða c. 16: „Das war alte Sitte, daß, wenn ein Opfer sein sollte, alle Bauern dahin kommen sollten, wo der Tempel war, und alle die Bedürfnisse mitbringen, die sie während der Dauer des Opfergastmales nöthig hätten. Bei diesem Gastmale sollten alle Leute ihr Bier haben; da wurde auch allerlei Vieh geschlachtet, und ebenso Pferde, und alles Blut, welches daher kam, nannte man hlaut, und hlautbollar das, worin dieses Blut stand, und hlautteinar, die waren gemacht wie die Sprengwedel; mit ihnen sollte man alle Altäre besprengen, und die Wände des Tempels nach innen und außen, und ebenso Blut über die Leute spritzen; das Fleisch aber sollte man sieden, den Leuten zum Schmauße. Mitten auf dem Boden sollten im Tempel Feuer sein, und darüber die Keßel hängen; über das Feuer sollte man die Vollbecher bringen. Und der, der das Gastmal gab, und der vornemste war, der sollte den Vollbecher weihen und alle Opferspeise," u. s. w. Vgl. oben p. 116, not. 2.

1) Vgl. Eyrbyggia S. c. 11: „Es geschah eines Abends, daß ein Schafhirt des þorsteinn nördlich am Helgafell seinem Vieh nachgieng; da sah er, wie nordwärts der Berg sich aufschloß, er sah in dem Berg drinnen große Feuer, und hörte da großes Getöse und Trinkhörnerschall, und da er horchte, ob er nicht einige Worte vernemen könne, hörte er, daß da þorsteinn þorskabitr mit seinen Begleitern begrüßt, und ihm zugesprochen werde, sich in den Hochsitz

Digitized by Google

der äußersten Spitze des Vorgebirges ließ er alle Gerichte halten, und setzte da ein häraðsþing ein[1]); da war auch eine so heilige Stätte, daß er in keiner Weise die Fläche wollte verunreinigen laßen, weder mit feindlichem Blute, noch auch so, daß Jemand dort seine Nothdurft verrichte[2]); man hatte hiefür eine eigene kleine Insel, welche Dritsker genannt wurde (Kothinsel). Thorolf wurde ein sehr mächtiger Mann auf seinem Hofe, und hatte zahlreiche Leute um sich; denn es war leicht Speise aufzubringen aus den Inseln und sonstigen Erträgnissen des Meeres."

In den folgenden Kapiteln wird nun zunächst von einer Reihe anderer Einwanderer erzählt, die in der nächsten Umgebung Thorolfs sich niederlaßen; unter Andern wird aber auch jener Björn Ketilsson jetzt Thorolfs nächster Nachbar. Einen Sohn, Steinn, weiht þorolfr seinem alten Freunde þorr, und jener wird darum fortan þorsteinn genannt[3]); die Weihe bedeutet aber wohl nicht mehr als eine förmliche Bestimmung zum Godenamte[4]). Als Thorolf stirbt, beerbt ihn eben dieser Sohn; er aber wird bald wegen seines Gerichtes in heftige Streitigkeiten verwickelt mit der Nachkommenschaft jenes Björn, welche den Stammnamen der Kjalleklingar führt. Durch Zahl ihrer Verwandten vor allen andern Geschlechtern ausgezeichnet, mögen die Kjalleklinge nicht länger dem Hause Thorolfs sein höheres Ansehn zugestehn; sie laßen dem þorsteinn förmlich sagen, daß sie nicht länger sich den Stolz und Uebermuth würden gefallen laßen, der in dem

---

seinem Vater gegenüber zu setzen;" in der That war um dieselbe Zeit Thorstein, unseres Thorolfs Sohn, mit allen seinen Genoßen ertrunken. — Landnama, II, c. 16, p. 86—7: „Sie pflegte zu Krossholar (Kreuzhügel) zu beten, und ließ dort Kreuze aufrichten, denn sie war getauft und fest im Glauben; für diese Hügel hatte seitdem ihre Verwandtschaft große Verehrung: ein Opferaltar wurde dort aufgerichtet, als die Opfer wieder zunamen, und sie glaubten, daß sie in die Hügel verstürben. Auch wurde þorðr Gellir, wie in seiner Sage erzählt wird, ehe er in seine Würde eintrat, einmal dort hineingeführt."

1) a tanganum nessins let hann hafa doma alla, ok setti þar heraðsþing; nach der Landnama geschah dieß með ráði allra sveitarmanna.

2) Bemerkenswerth ist hiefür der Ausdruck alfreki, Verscheuchung der Alpe; siehe oben p. 156, not. 1.

3) Eyrbyggia S. c. 7: „Diesen Knaben gab Thorolf dem Thor, seinem Freunde, und nannte ihn þorsteinn."

4) Eyrbyggia S. c. 11: „Diesen Knaben gab þorsteinn dem þorr, und sagte, er solle Tempelgode werden, und nannte ihn þorgrimr."

Digitized by Google

Anſpruche auf die größere Heiligkeit des eigenen Landes gegenüber allen andern Ländern liege: ſie würden in Zukunft auf der Dingſtätte ſelbſt ihre Nothdurft verrichten, und nicht mehr länger deßhalb auf jene Inſel wandern. Thorſteinn bietet ſeine Dingleute auf, zum Schutze der von ſeinem Vater derſelben verliehenen Heiligkeit. Es kommt zum erbitterten Kampfe, ſo daß die ganze Dingſtätte blutig wird; Nachbarn trennen endlich die Kämpfenden, durch die Drohung, ſich dem Theile anſchließen zu wollen, der ſich bereit erkläre vom Kampfe abzuſtehn[1]). Da indeß fortwährend neue Angriffe in Ausſicht ſtehen, wenden ſich Befreundete an den mächtigſten Häuptling der Nachbarſchaft, den **þorðr Gellir**, der den Kjalleklingen verwandt, und dem **þorsteinn** nahe verſchwägert war, und darum am Geeignetſten ſchien als Vermittler zu dienen. In der That bringt dieſer zunächſt einen Waffenſtillſtand zu Stand, und endlich compromittiren beide Theile auf ſeinen Schiedsſpruch. Freilich wurde dieſer ſehr ſchwierig, weil die Thorsneſinger darauf beſtanden, daß die Gegner in Zukunft die Dingſtätte nicht zu verunreinigen ſich verpflichten ſollten, und alle aus deren Mitte Gefallenen als unheilig, d. h. bußlos, erſchlagen behandelt wißen wollten, weil ſie durch die Verletzung des heiligen Dingfriedens ihren Frieden verwirkt hätten, während die Kjalleklinge umgekehrt behaupteten, ihre Gegner ſeien bußlos erſchlagen, weil ſie dadurch, daß ſie den Kampf begonnen hätten, den Frieden gebrochen hätten; dennoch verſprach **þorðr** den Schiedsſpruch, damit nicht der Unfrieden länger währe[2]). „**þorðr** begann ſeinen Schiedsſpruch damit, daß er erklärte, jeder Theil ſolle mit dem Loos zufrieden ſein, das ihn getroffen habe, und ſagte, daß kein Todtſchlag oder ſonſtiger Schaden, der zu Thorsnes geſchehen ſei, mit Buße ſolle vergolten werden; die Dingſtätte aber erklärte er durch das feindlich vergoßene Blut, das ſie benetzt habe, entweiht, und es ſei jetzt dieſes Land nicht mehr heiliger als jedes andere: die Schuld hieran aber, erklärte er, treffe die, die zuerſt mit den Verletzungen begonnen hätten, denn das allein, erklärte er, ſei der Friedensbruch; er ſagte auch, daß dort fortan kein Ding mehr gehalten werden ſolle. Damit ſie aber wohl verſöhnt, und von jetzt an Freunde würden, ſprach er aus, daß **þorgrimr Kjallaksson** in Zu-

1) **cap. 9.**

2) **Dieß und das Folgende aus cap. 10.**

Digitized by Google

kunft den Tempel zur Hälfte erhalten, dagegen den halben Tempelzoll nemen, und die Dingleute zur Hälfte haben solle[1]); er solle auch den þorsteinn fortan in allen Rechtssachen unterstützen, und ihm Hülfe leisten zur Aufrechthaltung jeder Heiligkeit, die er dem Ding da wo es zunächst werde eingesetzt werden, beilegen wolle. Dazu verheirathete Thord dem Thorgrim Kjallaksson die þorhilldr, eine seiner Verwandten, die Tochter des þorkell Meinakr, seines Nachbarn, und von da an hieß Jener þorgrimr goði. Das Ding aber verlegten sie jetzt weiter zurück auf dem Vorgebirge, und es wurde fortan da gehalten, wo þorðr Gellir das Viertelsding eingerichtet hatte; da ließ er nämlich das Viertelsding der Vestfirðingar halten, und dieses sollten die Leute von allen westlichen Meerbusen her besuchen. Man sieht dort noch den Gerichtsring, in dem die Leute zum Opfertode verurtheilt wurden. In dem Ring steht auch der Thorsstein, an welchem die Leute gebrochen wurden, die man zum Opfern verwendete[2]); und man sieht noch an dem Steine Blutspuren. An diesem Ding war die Stätte mit äußerster Heiligkeit begabt, aber doch war den Leuten nicht verboten, dort ihre Nothdurft zu verrichten."

---

1) þa gerði hann, at þorgrimr Kjallaksson skyldi hallda upp hofinu at helmingi, ok hafa halfann hoftoll, ok sva þingmenn at helmingi.

2) þar ser enn domring þann, er menn voru dæmder i til blots. I þeim ring stendr þorsteinn, er þeir menn voru brotner um, er til blota voru hafðer. Wahrscheinlich wurde dem Opfer an dem Steine der Rücken zerschmettert.

Digitized by Google

In demselben Verlage ist erschienen:

Aristoteles über die Farben. Erläutert von Professor Dr. Carl **Prantl**. gr. 8. 1 fl. 36 kr. od. 1 Rthlr.

Buchner, Dr. Andreas, Geschichte von Bayern aus den Quellen bearbeitet mit Kupfern, Tabellen und Dokumenten. 1. — 8. Buch. 1845 — 51. 8. 23 fl. od. 13 Rthlr.

Gotthelf, Rechtsconcipient, Jakob, historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern. gr. 8. 48 kr. od. 15 ngr.

Herrmann, von, Ministerialrath, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern 1r Bd. Folio. 5 fl. 24 kr. od. 3 Rthlr. 6 ngr.

Huber, Bonifacius, Otto von Freising und seine Zeitgenossen. 8. 1 fl. od. 18 ngr.

Kobell, Franz von, Skizzen aus dem Steinreiche. kl. 8. cart. 1 fl. 45 kr. od. 1 Rthlr.

Maurer, G. L. von, Staatsrath, Ueber die Freipflege (plegium liberale) in England. gr. 8. 36 kr. od. 10 ngr.

Panzer, Friedr., Beitrag zur deutschen Mythologie. 8. 3 fl. 24 kr. od. 2 Rthlr.

Pözl, Professor Dr., Grundriss zu Vorlesungen über bayer. Verwaltungsrecht. gr. 8. 15 kr. od. 5 ngr.

Prantl, Professor Dr., die Bedeutung der Logik für den jetzigen Standpunkt der Philosophie. gr. 8. 1 fl. 12 kr. od. 21 ngr.

Leben des heiligen **Anno**, Erzbischofs von Köln. Deutsches Gedicht des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Dr. Karl **Roth**. kl. 8. 18 Heft. 1 fl. 36 kr. od. 1 Rthlr.

Walther, Friedrich, Dr., Beitrag zur Lehre vom hochverrätherischen Komplott. gr. 8. 36 kr. od. 10 ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Rechtsgeschichte des Germanischen Nordens.

In zwanglosen Heften.

Von

Dr. Konrad Maurer,
außerordentlichem Lehrer des Rechts an der Münchner Hochschule.

Heft 1:

Die Entstehung des Isländischen Staats und seiner Verfassung.

München.
Buchhandlung von Christian Kaiser.
1852.

Kopenhagen, Theodor Lind.

Stockholm, A. Bonnier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google